



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Oliver Krischer
18.04.2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen III-3 -
63.06.06.10
bei Antwort bitte angeben

RBe Dr. Krumm
Telefon: 0211 4566-721
Telefax: 0211 4566-947
Bianca.Krumm@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A"
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen den überarbeiteten Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ und bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtags. Der überarbeitete Leitfaden dient der Umsetzung der "neuen" Naturschutzbestimmungen zum Windenergieausbau und leistet daher einen maßgeblichen Beitrag zur Beschleunigung des Windenergieausbaus im Einklang mit dem Artenschutz. Das hier vorliegende „Modul A“ betrifft alle Windenergievorhaben, die außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete zur Genehmigung anstehen. Ein weiteres „Modul B“, das derzeit separat erarbeitet wird, bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus dem Entwurf der überarbeiteten RED-Richtlinie entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An den
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien
und Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

11.04.2024
Seite 1 von 7

Aktenzeichen III-3 63.06.06.10
bei Antwort bitte angeben

RBe Dr. Krumm/ RD'in Dierkes
Telefon: 0211 4566-721/ -585
Telefax: 0211 4566-947
Bianca.Krumm@munv.nrw.de

Kabinettvorlage
(Landessache)

**Fortschreibung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und
Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung
von Windenergieanlagen in NRW – Modul A"**

- Einführung des Leitfadens per Runderlass

Anlagen:

1. Sprechzettel
2. Zeitplan
3. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der
Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW –
Modul A“
4. Synopse zum Leitfaden Modul A

I. Beschlussvorschlag

Die Landesregierung billigt den mit Kabinettvorlage des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vorgelegten Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ und beschließt, dass der Leitfaden per Runderlass eingeführt wird. Sie billigt die Absicht des Ministers den

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Leitfaden nach Maßgabe der Ziff. I.1. der Parlamentsinformationsvereinbarung dem Präsidenten des Landtags zu Informationszwecken zuzuleiten.

II. Sachverhalt

Die derzeit größten gesellschaftlichen Herausforderungen sind der fortschreitende Klimawandel und der dramatische Verlust der biologischen Vielfalt. Die Landesregierung verfolgt den Ansatz, die Anforderungen des Klimaschutzes und den Erhalt der biologischen Vielfalt gemeinsam anzugehen. Vor diesem Hintergrund hat das MUNV im Jahr 2013 den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ eingeführt, der einen bedeutenden Beitrag zur Beschleunigung des Windenergieausbaus im Einklang mit dem Naturschutz leistet. Seither gilt der Leitfaden als maßgebliche Arbeitshilfe für die Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes in Nordrhein-Westfalen und kommt in der Praxis standardmäßig zur Anwendung. Zielsetzung des Leitfadens ist die Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis sowie die rechtssichere und zügige Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

Angesichts der unterschiedlichen Planungs- und Genehmigungsregime für Windenergievorhaben die sich aus der geltenden Rechtslage (EU-NotfallVO/ neuer § 6 WindBG) und der zukünftigen Rechtslage (RED-Novelle/ Beschleunigungsgebiete) ergeben, wurde die bisherige Konzeption des Leitfadens so abgeändert, dass der Leitfaden zukünftig zwei „Module“ umfasst, die für die unterschiedlichen Anwendungsfälle (Genehmigung außerhalb bzw. innerhalb von Windenergiegebieten) vorgesehen sind.

Das hier vorgelegte Modul A des Leitfadens betrifft nur noch solche Windenergievorhaben, die außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete zur Genehmigung anstehen. Darin wurden alle Anforderungen, die sich aus der 4. BNatSchG-Novelle ergeben 1:1 umgesetzt. Darüber hinaus sind weitere, notwendige Überarbeitungen und Aktualisierungen vorgenommen worden, die nicht durch die „neuen“ §§ 45b bis d BNatSchG geregelt werden. Hierzu wurde im August letzten Jahres eine Verbände- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Der Leitfaden wurde auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen noch einmal überarbeitet und finalisiert, mit dem Ziel, den Leitfaden nun zeitnah per Runderlass einzuführen.



III. Stellungnahme

Das vorliegende Modul A des Leitfadens wurde im Rahmen der Ressortabstimmung vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und der Staatskanzlei mitgezeichnet. Gleichzeitig wurde der Einführung des Leitfadens per Runderlass zugestimmt. Das Modul A bezieht sich auf Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Gebiete/Flächen und dient der Umsetzung der "neuen" Naturschutzbestimmungen zum Windenergieausbau. Die abgestimmte Fassung des Leitfadens ist der Sitzungsunterlage beigelegt. Ebenfalls beigelegt ist eine Synopse mit den Ergebnissen der Verbände- und Behördenbeteiligung, aus der hervorgeht, in welcher Weise das MUNV die Änderungsvorschläge gegebenenfalls umgesetzt hat.

Für alle Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen (WaLG) beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ (geänderte RED-RL) entsprechen, wird derzeit noch ein separates "Modul B" erarbeitet. Sobald ein konsolidierter Entwurf des Moduls B vorliegt, soll auch dieses Papier mit den Ressorts abgestimmt und später als Ergänzung zu Modul A des Leitfadens eingeführt werden.

Der überarbeitete Leitfaden leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Beschleunigung des Windenergieausbaus im Einklang mit dem Artenschutz. Daher ist es von großer Bedeutung, dass das Modul A des Leitfadens zeitnah per Runderlass eingeführt wird.



IV. Ressortabstimmung

Die Kabinetttvorlage ist gemäß § 26 GGO mit Ihnen, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgestimmt.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'O' followed by a smaller 'K' and a long horizontal line extending to the right.

Oliver Krischer



**Sprechzettel
zur Kabinettvorlage
des Ministers für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Fortschreibung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und
Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung
von Windenergieanlagen in NRW – Modul A"**

Einführung des Leitfadens per Runderlass

Umlaufbeschluss vom 12. April 2024

Die derzeit größten gesellschaftlichen Herausforderungen sind der fortschreitende Klimawandel und der dramatische Verlust der biologischen Vielfalt. Die Landesregierung verfolgt den Ansatz, die Anforderungen des Klimaschutzes und den Erhalt der biologischen Vielfalt gemeinsam anzugehen. Vor diesem Hintergrund hat das MUNV den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ eingeführt, der einen maßgeblichen Beitrag zur Beschleunigung des Windenergieausbaus im Einklang mit dem Artenschutz leistet.

In Bezug auf das Modul A des Leitfadens wurde im August letzten Jahres eine Verbände- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Nach Auswertung der Stellungnahmen und Eingaben wurde das Modul A des Leitfadens finalisiert, mit dem Ziel den Leitfaden nun per Runderlass einzuführen. Im Rahmen einer Ressortabstimmung wurde das vorliegende Modul A des Leitfadens bereits vom MWIKE, dem MHKBD und der StK mitgezeichnet. Gleichzeitig wurde der Einführung des Leitfadens per Runderlass zugestimmt. Die abgestimmte Fassung des Leitfadens ist der Sitzungsunterlage beigelegt. Ebenfalls beigelegt ist eine Synopse mit den Ergebnissen der Verbände- und Behördenbeteiligung.



Das Modul A des Leitfadens bezieht sich nur noch auf Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Gebiete/Flächen und dient der Umsetzung der "neuen" Naturschutzbestimmungen zum Windenergieausbau. Für alle Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen (WaLG) beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ (RED-Novelle) entsprechen, wird derzeit noch ein separates „Modul B“ erarbeitet. Sobald ein konsolidierter Entwurf des Moduls B vorliegt, soll auch dieses Papier mit den Ressorts abgestimmt und später als Ergänzung zu Modul A des Leitfadens eingeführt werden.

Da der Leitfaden einen maßgeblichen Beitrag zur Beschleunigung des Windenergieausbaus im Einklang mit dem Artenschutz leistet und in der Praxis standardmäßig zur Anwendung kommt, ist es wichtig, das Modul A des Leitfadens nun per Runderlass einzuführen.



Anlage zur Kabinettvorlage

Ressort: MUNV

**Kabinettvorlage: Fortschreibung des Leitfadens "Umsetzung des
Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung
von Windenergieanlagen in NRW – Modul A"**

Zeitplan

Kabinettbefassung vor der abschließenden Beratung

	Zeitplan
Beginn Ressortabstimmung	21.02.2024
Ende Ressortabstimmung	11.04.2024
Zuleitung an Staatskanzlei	11.04.2024
Umlaufbeschluss	12.04.2024
1. Durchgang StS-Konferenz	entfällt
2. Durchgang Sts-Konferenz	entfällt
Kabinett	entfällt

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)



Leitfaden

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

– Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete –



(Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung)

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete –

Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Grundlagen	10
2.1	Rechtliche Grundlagen zum Arten-/Habitatschutz sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung	10
2.2	Naturschutzfachliche Grundlagen.....	13
2.3	Sonstige Vorschriften	14
3.	WEA-empfindliche Arten/Artengruppen in Nordrhein-Westfalen	15
4.	Artenschutzprüfung (ASP).....	16
4.1	Allgemeine Anmerkungen zur ASP auf Planungs- und Genehmigungsebene	16
4.2	ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.....	17
4.3	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen	17
4.4	Hinweise zur artenschutzrechtlichen Ausnahme im Zusammenhang mit Windenergieanlagen	25
4.5	Umgang mit anderen europäisch geschützten Arten	26
5.	Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten	27
6.	Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten	30
6.1	Vögel.....	30
6.1.1	Brutvögel.....	30
6.1.2	Rast- und Zugvögel, Schlafplätze.....	32
6.1.3	Habitatpotentialanalyse	33
6.1.4.	Raumnutzungskartierung von Vögeln	34
6.2	Fledermäuse	36
6.3	Datenaktualität	37
6.4	Datenübermittlung	37
7.	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).....	38
7.1	Allgemeine Anmerkungen zur FFH-VP auf Planungs- und Genehmigungsebene...38	
7.2	Hinweise zur Durchführung der FFH-VP	38
8.	Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Windenergieanlagen	40
8.1	Anerkannte Schutzmaßnahmen gemäß BNatSchG.....	40
8.2	Ergänzende Maßnahmen	44
8.3	Grundlegende Anmerkungen zu Schutzmaßnahmen	46

9. Anforderungen an Risikomanagement und Monitoring	47
10. Abgrenzung einer Windfarm im Sinne des UVPG.....	50
11. Repowering von Windenergieanlagen	51
12. Schlussbestimmung	52
Anhang 1: WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen	53
Anhang 2: Untersuchungsgebiets-Abgrenzung und die Abgrenzung einer Windfarm für WEA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen	62
Tabelle 2a: Prüfbereiche für Brutvogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG.	63
Tabelle 2b: Prüfbereiche für Brutvögel mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko.....	64
Tabelle 2c: Prüfbereiche für Vogelarten, die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren.....	64
Anhang 3: Hinweise auf verfügbare und geeignete Datenquellen	66
Anhang 4: Anleitung zur Datenübermittlung ans LANUV	68
Anhang 5: Artbezogene Erfassungszeiträume für WEA-empfindliche Vogelarten.....	69
Anhang 6: Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten in den Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen (FFH-Verträglichkeitsprüfung)	70
Anhang 7: Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Angaben zum erforderlichen Risikomanagement für WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen	74
Anhang 8: Muster-Nebenbestimmungen für Genehmigungsbescheide	81
Anhang 9: Ermittlung der Zumutbarkeitsschwelle und der Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme.....	84
Anhang 10: Literatur	88

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)
 Emilie-Preyer-Platz 1
 40479 Düsseldorf

Zuständiges Referat: Referat III-3 (Natura 2000, Verträglichkeitsprüfungen, Energiewende)

Erarbeitet durch: Dr. Matthias Kaiser (LANUV, Fachbereichsleiter 24 (Artenschutz,
 Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum))
 Dr. Ernst-Friedrich Kiel (MUNV, Referatsleiter III-3)
 Dr. Bianca Krumm (MUNV, Referat III-3)
 Carolin Dierkes (MUNV, Referat III-3)

Koordination: Dr. Ernst-Friedrich Kiel (MUNV, Referatsleiter III-3)

1. Einleitung

Die derzeit größten gesellschaftlichen Herausforderungen sind der fortschreitende Klimawandel und der dramatische Verlust der biologischen Vielfalt. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich voranzutreiben. Angesichts der Notwendigkeit einer dauerhaften Sicherung der Energieversorgung kommt dem beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung eine zentrale Rolle zu. Dabei verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der Umsetzung des europäischen Artenschutzrechtes die folgenden Zielsetzungen:

- Artenschutz möglichst einfach und schnell, aber auch rechtssicher umsetzen
- möglichst geringer Kartieraufwand, d. h. Zeitaufwand und Kosten deutlich reduzieren
- nur die unbedingt erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umsetzen
- weiterhin möglichst keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen in Anspruch nehmen (hierfür gibt es gute Erfahrungen in NRW, im Gegensatz zu anderen Bundesländern).

In diesem Zusammenhang sind die Rechtsgrundlagen für Windenergieprojekte in den vergangenen Monaten sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene umfassend geändert worden. Die damit verbundene neue Ausrichtung der Planungs- und Genehmigungspraxis sieht vor, dass die Prüfung der Artenschutzbelange stärker auf die vorgelagerten Planebenen vorgezogen wird, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der einzelnen Anlagen zügiger erfolgen kann. Neben umfassenden Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur vereinfachten Artenschutzprüfung (ASP) bei Windenergievorhaben hat der Bundesgesetzgeber mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) eine Umstellung des Planungsregimes auf eine Positivplanung für Windenergievorhaben vollzogen. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen (WEA) künftig in dafür eigens planerisch ausgewiesenen Gebieten privilegiert zulässig sind. Die EU hat mit der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED, 2023/2413/EU vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2018/2001/EU) einen Rahmen für die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange auf Planebene geschaffen (teilweise Vorverlagerung der Artenschutzprüfung auf die Planebene sogenannte „Beschleunigungsgebiete“), verbunden mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene. Die Richtlinie muss noch in deutsches Recht umgesetzt werden. Für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der RED-Novelle und ihrer Umsetzung in deutsches Recht hat die EU außerdem eine Notfallverordnung erlassen (VO (EU) 2022/2577 geändert durch VO (EU) 2024/223), die übergangsweise eine Vereinfachung des Verfahrens nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Genehmigungsverfahren vorsieht und durch den neuen § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Angesichts der zuvor dargelegten Änderungen der Rechtsgrundlagen ist der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ aus dem Jahr 2017 grundlegend überarbeitet und fortgeschrieben worden. Die neue Konzeption des Leitfadens sieht zwei „Module“ vor, die für unterschiedliche Anwendungsfälle vorgesehen sind.

Das hier vorliegende „**Modul A**“ des Leitfadens betrifft nur mehr solche Windenergievorhaben, die *außerhalb* des Anwendungsbereichs des § 6 WindBG beziehungsweise außerhalb der Beschleunigungsgebiete entsprechend der Umsetzung der RED-Novelle in deutsches Recht liegen. Der Anwendungsbereich des § 6 WindBG ist im Gesetz definiert und wird in der Vollzugshilfe des BMWK/BMUV vom 19.07.2023 ausführlich erläutert (z. B. hinsichtlich der Lage des Rotors innerhalb/außerhalb des Windenergiegebietes). Demnach ist das reguläre Artenschutzrecht nach aktuellem Stand der Rechtslage für alle Windenergieprojekte außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (dies können z. B. folgende Fallkonstellationen sein: Repowering nach § 245e Abs. 3, § 249 Abs. 3 BauGB, WEA in Industriegebieten) sowie in Windenergiegebieten, die die Anforderungen des § 6 WindBG nicht erfüllen (z. B. alte Pläne ohne SUP, planerische Ausweisungen in NATURA 2000-Gebieten), maßgeblich. Folgerichtig wurden in Modul A alle Inhalte des bisherigen Leitfadens entfernt, die sich noch auf das alte System der Konzentrationszonenplanung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

beziehen. Nicht Gegenstand dieses novellierten Leitfadens sind hingegen die Steuerungsinstrumente in dem derzeit in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan für den Windenergiezubau in der Übergangszeit bis zum Vorliegen der „neuen“ Regionalpläne.

Ein weiteres „**Modul B**“, das separat erarbeitet wird, bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der RED-Novelle entsprechen – vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. In Modul B des Leitfadens wird dargelegt, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte ASP auf Ebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist. Nach Umsetzung der RED-Novelle bleibt Modul A weiterhin für alle WEA außerhalb von Beschleunigungsgebieten maßgeblich.

Je nach der Lage eines konkreten Windenergiestandortes, lassen sich für die Prüfung der artenschutzrechtlichen sowie der habitatschutzrechtlichen Belange die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fälle unterscheiden.

Lage der WEA	Artenschutz	Habitatschutz
WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten mit Plan-SUP und außerhalb von NATURA 2000- und Naturschutzgebieten	§ 6 WindBG und zugehörige Vollzugshilfe des BMWK/BMUV → Modul A, sofern die Vollzugshilfe (Kap. 3.2.2) auf Länderleitfäden verweist	reguläres Habitatschutzrecht ¹ § 34 BNatSchG → Modul A
WEA in Beschleunigungsgebieten nach RED-Novelle	→ Modul B	→ Modul B
Sonstige WEA-Standorte (z. B. in NATURA 2000-Kulisse, alte Pläne ohne SUP)	reguläres Artenschutzrecht ¹ (§§ 44, 45, 45b, 45c BNatSchG) → Modul A	reguläres Habitatschutzrecht ¹ § 34 BNatSchG → Modul A

Insgesamt ergeben sich durch die Fortschreibung des Leitfadens zahlreiche Vereinfachungen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Nordrhein-Westfalen. Nachfolgend werden einige ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu einzelnen Kapiteln des Leitfadens („Modul A“) im Sinne einer „Lesehilfe“ gegeben.

In **Kapitel 2.1** des Leitfadens werden der generelle Ablauf und die Inhalte einer ASP dargelegt. Die ASP ist ein eigenständiges Prüfverfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen: Im Rahmen einer Vorprüfung (Stufe I) ist auf der Grundlage vorhandener Daten festzustellen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden können. Die vertiefende Prüfung (Stufe II) erfolgt vor dem Hintergrund eines gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmenkonzepts (Vermeidung, vorgezogener Ausgleich, Risikomanagement) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung. Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verstößt. In dem Leitfaden wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur solche Sachverhalte entscheidungsrelevant sind, bei denen real

¹ Mit „regulärem Artenschutzrecht“ ist in diesem Leitfaden die Anwendung des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45, § 45b und 45c BNatSchG ohne die windenergiespezifischen Beschleunigungsregelungen zum Artenschutz (§ 6 WindBG, RED-Novelle) gemeint. Mit „regulärem Habitatschutzrecht“ ist die Anwendung des § 34 BNatSchG ohne die windenergiespezifischen Regelungen zum Habitatschutz (RED-Novelle) gemeint.

existierende Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich eines möglichen Eintritts der Zugriffsverbote betroffen sind. Bei lediglich potenziellen Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote mit den entsprechenden Rechtsfolgen der §§ 44 und 45 BNatSchG hingegen gar nicht möglich.

Kapitel 3 des Leitfadens befasst sich mit denjenigen Vogel- und Fledermausarten, die als „WEA-empfindlich“ gelten, da sie durch den Betrieb von WEA infolge von Kollisionen oder Störwirkungen (Meideverhalten) betroffen sein können. Nur bei den in **Anhang 1** des Leitfadens aufgeführten Arten, ist im Sinne einer Regelvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA ausgelöst werden können. Die Auswahl der dort genannten WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ist für die Anwendung in der Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen als abschließend zu betrachten, sodass diesbezüglich keine Abweichungen möglich sind. Maßgeblich für eine Aufnahme von WEA-empfindlichen Arten in den Leitfaden ist zunächst die mit dem neuen BNatSchG eingeführte Liste von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko. Diese Arten sind über Abschnitt 1 der Anlage 1 zum BNatSchG vom Bundesgesetzgeber vorgegeben worden, sodass diesbezüglich keine Abweichungen möglich sind. Weil die novellierte Fassung des BNatSchG jedoch keine Vorgaben zum Störungsverbot, zum Umgang mit Ansammlungen von Vögeln, zum Vogelzug sowie für Fledermäuse vorgibt, bleiben die bisherigen Vorgaben des Leitfadens 2017 zu den diesbezüglich relevanten WEA-empfindlichen Arten nahezu unverändert bestehen. Allerdings wurde die Waldschnepfe mangels zwingender fachwissenschaftlicher Belege aus dem Katalog der WEA-empfindlichen Arten herausgenommen, was in der Praxis zu einer weiteren Vereinfachung der Artenschutzprüfungen führen wird.

In **Kapitel 4.3** des Leitfadens werden für die Planungs- und Genehmigungspraxis wichtige Hinweise zur Auslegung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Maßgebliche Änderungen gegenüber dem Leitfaden 2017 ergeben sich aus der Umsetzung der Neuregelungen des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Diese beziehen sich allein auf die Prüfung von etwaigen Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Verbot Nr. 1) und diesbezüglich allein auf die betriebsbedingten Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Allerdings werden mit dem neuen BNatSchG keine Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Vogelansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) oder während der Zeiten des Vogelzuges getroffen. Ebenso gibt es keine Neuregelungen für anlagebedingt kollisionsgefährdete Brutvogelarten sowie für kollisionsgefährdete Fledermausarten. Darüber hinaus bleiben auch die Prüfungen von Verstößen gegen das Störungsverbot (Verbot Nr. 2) sowie die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbot Nr. 3) von den Neuregelungen unberührt. Die Prüfung aller zuvor genannten, nicht durch das neue BNatSchG geregelten Aspekte, erfolgt daher grundsätzlich weiterhin nach der bisherigen Methodik des Leitfadens 2017.

Hinsichtlich der Auslegung des Tötungs- und Verletzungsverbot (Verbot Nr. 1) für kollisionsgefährdete Brutvogelarten ergibt sich durch den fortgeschriebenen Leitfaden eine vereinfachte Prüfmethodik. Maßgeblich ist dabei die Lage der WEA zu den Brutplätzen der betreffenden Brutvogelarten sowie der Abstand zwischen dem WEA-Standort und dem jeweiligen Brutplatz. Dabei lassen sich zukünftig vier Fallkonstellationen unterscheiden:

- 1.) Brutplatz liegt im Nahbereich (sofern ein Nahbereich festgelegt ist)
- 2.) Brutplatz liegt im zentralen Prüfbereich (und außerhalb des Nahbereichs)
- 3.) Brutplatz liegt im erweiterten Prüfbereich (und außerhalb des zentralen Prüfbereichs)
- 4.) Brutplatz liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs.

Diese Systematik wird im Zuge der Fortschreibung des Leitfadens im Sinne einer weiteren Vereinfachung und Harmonisierung teilweise auch auf die Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) sowie auf Vogelarten mit einem Meideverhalten gegenüber WEA übertragen. Dies wird in der Planungs- und Genehmigungspraxis zu einer weiteren Vereinfachung und Harmonisierung der Artenschutzprüfungen führen.

In **Anhang 2** des Leitfadens finden sich in den **Tabellen 2a bis 2c** für die betreffenden Vogelarten die jeweiligen Prüfbereiche. Die dort aufgeführten Abstandswerte sind für die Anwendung in der Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen als abschließend zu betrachten, sodass diesbezüglich keine Abweichungen möglich sind.

Das neue **Kapitel 4.4** des Leitfadens beinhaltet Hinweise zur artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit WEA. Diesbezüglich gibt der Gesetzgeber durch den neuen § 45b Abs. 8 BNatSchG detaillierte Maßgaben vor, die die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erleichtern und eine rechtssichere Gestaltung ermöglichen sollen. Diese gelten für alle Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und sind nicht auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten beschränkt. Darüber hinaus beinhaltet das geänderte BNatSchG in § 45d auch eine neue Regelung zur Aufstellung nationaler Artenhilfsprogramme für Arten, die durch den Betrieb von WEA betroffen sind. Auf dieser Grundlage sollen Vorhabenträger an der Finanzierung der nationalen Artenhilfsprogramme beteiligt werden.

Kapitel 5 des Leitfadens befasst sich mit der generellen Vorgehensweise bei der Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten. In diesem Zusammenhang wird in dem Leitfaden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraussetzt. Das verpflichtet den Vorhabenträger jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Generell gilt, dass Bestandserfassungen nur für bestimmte Arten und auch nur unter bestimmten Voraussetzungen getätigt werden müssen. Der Aufwand der Erfassungen soll somit geringgehalten werden. Die in Kapitel 5 aufgeführten Fallunterscheidungen sind in diesem Zusammenhang als Entscheidungshilfe anzusehen, in welchen Fällen überhaupt eine Bestandserfassung WEA-empfindlicher Arten erforderlich ist.

In **Kapitel 6** des Leitfadens werden landesweit einheitliche Methodenstandards zur Bestandserfassung WEA-empfindlichen Arten festgelegt, die gegenüber dem Leitfaden 2017 deutliche Vereinfachungen mit sich bringen. Nur in begründeten Fällen ist in Abstimmung zwischen unterer Naturschutzbehörde und Antragssteller ein davon abweichender Untersuchungsaufwand möglich.

Hinsichtlich der Vogelarten wird in **Kapitel 6.1.2** vorab klargestellt, dass auf eine Erfassung gänzlich verzichtet werden kann, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch die Umsetzung eines wirksamen Maßnahmenkonzeptes auch ohne diese Erfassung gelingen kann. Für ein WEA-Genehmigungsverfahren ist es ausreichend, sich auf entscheidungserhebliche Sachverhalte zu beschränken. Sofern erforderlich, bleibt die Notwendigkeit von Revierkartierungen zukünftig auf Brutvorkommen im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich um eine WEA beschränkt. Eine Horstsuche erfolgt zukünftig nur noch beim Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Weißstorch sofern ernst zu nehmenden Hinweise auf Brutvorkommen vorliegen. Auch die Horstsuche bleibt auf den Nahbereich und den zentralen Prüfbereich um eine WEA beschränkt. Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes bzw. eines Horstes im erweiterten Prüfbereich reicht es zukünftig aus, behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen. Kartierungen durch den Vorhabenträger sind im erweiterten Prüfbereich nicht mehr erforderlich.

Im Zuge der Fortschreibung des Leitfadens wurde in **Kapitel 6.1.3** bezüglich der Bestandserfassung von Vogelarten auch das Thema „Habitatpotentialanalyse“ neu hinzugefügt. Eine solche Analyse verfolgt die Zielsetzung, auf Basis von Habitatstrukturen unter Berücksichtigung der aktuellen Landnutzung, der Lage der Vorkommen sowie landschaftsmorphologischer und topographischer Merkmale sowie der Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur die

voraussichtliche Raumnutzung WEA-empfindlicher Vogelarten fachgutachterlich zu prognostizieren. Wenn im zentralen Prüfbereich entsprechende Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten nachgewiesen sind, sollte für diese Arten zunächst eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt werden. Auf diese Weise lassen sich in Zukunft zeit- und personalaufwändige Raumnutzungskartierungen sinnvoll ersetzen. Die Notwendigkeit einer Raumnutzungskartierung sollte daher immer vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit Blick auf die Erzielbarkeit von entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinnen beurteilt werden. Soweit vom Vorhabenträger im Einzelfall gewünscht, kann zukünftig allenfalls beim Fischadler, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe eine Raumnutzungskartierung durchgeführt werden. Diese Aufzählung ist abschließend.

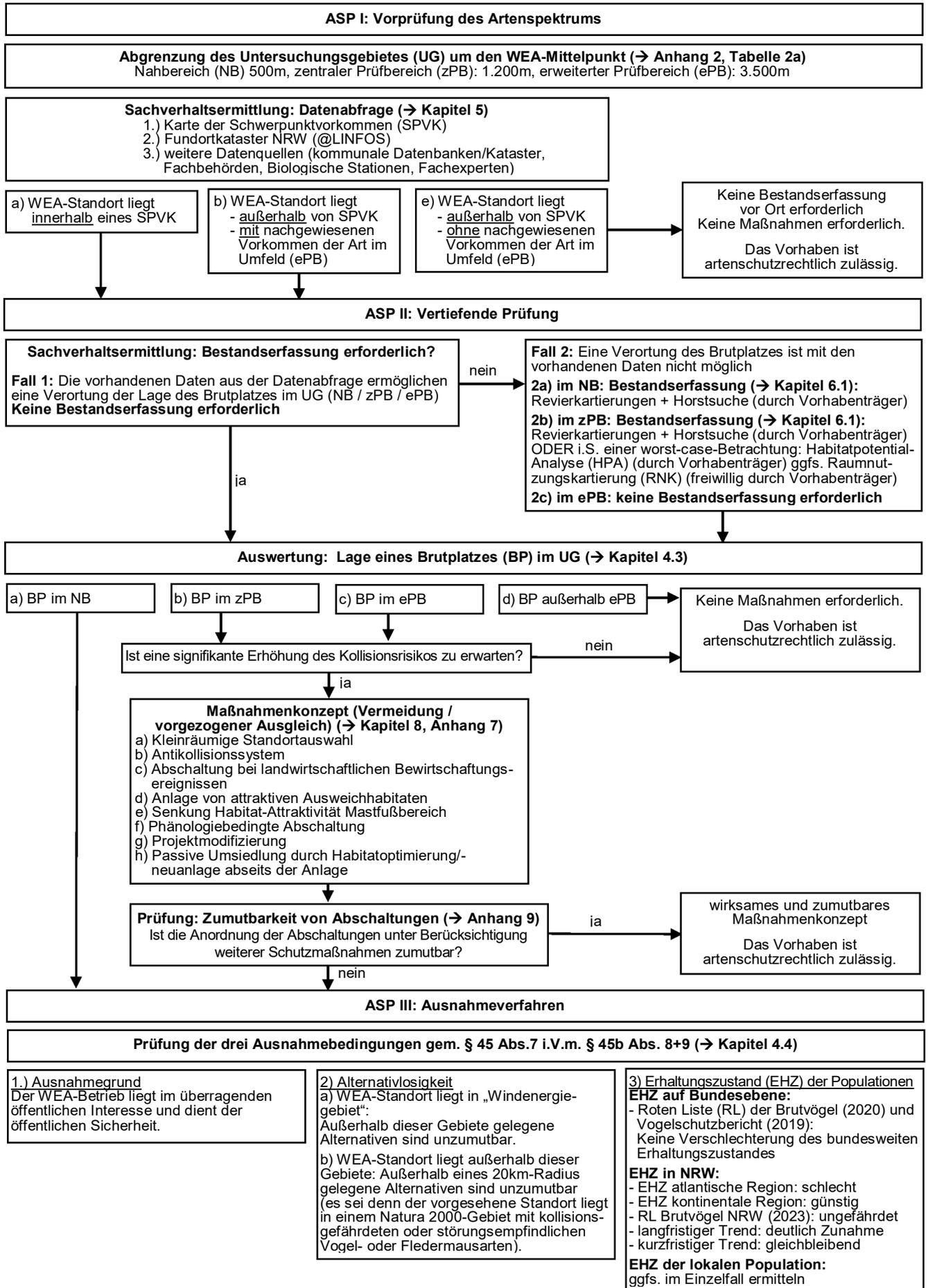
Bezüglich der Fledermausarten wird in **Kapitel 6.2** klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltzenario (01.04.–31.10.) erfolgt. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann dieses gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Dies hat eine deutliche Vereinfachung von Artenschutzprüfungen zur Folge, da eine Erfassung von Fledermäusen sehr zeit- und personalaufwändig und mit hohem Materialeinsatz verbunden wäre.

In **Kapitel 8** des Leitfadens werden artspezifische Maßnahmen vorgestellt, die zum einen das geänderte BNatSchG zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch WEA an Land für WEA-empfindliche Brutvogelarten vorsieht. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls auch auf die weiteren WEA-empfindlichen Vogelarten angewendet werden. Daneben beschreibt der Leitfaden weitere geeignete, in Nordrhein-Westfalen etablierte Maßnahmen, die das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (Stand 19.08.2021) für die WEA-empfindlichen Arten als geeignet und wirksam einstuft. Eine tabellarische Auflistung dieser Maßnahmen findet sich in **Anhang 7** des Leitfadens. In dem Leitfaden wird hervorgehoben, dass ein Gesamtkonzept von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen dazu beitragen kann, die Erfassungsintensität im Gelände deutlich zu reduzieren.

Anhang 9 des Leitfadens beinhaltet schließlich die gemäß Anlage 2 des BNatSchG neu vorgegebenen Berechnungsformeln für die Bestimmung der Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen. Gemäß BNatSchG gelten Schutzmaßnahmen unter Umständen als unzumutbar, soweit sie bei windreichen Standorten den Jahresenergieertrag um mehr als 8 Prozent und bei anderen Standorten um 6 Prozent verringern.

Das gesamte Prüfgeschehen einer ASP bei Fallkonstellationen des „Moduls A“ (Windenergievorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 WindBG beziehungsweise außerhalb von Beschleunigungsgebieten nach Umsetzung der RED-Novelle), lässt sich am Beispiel des Rotmilans anhand des folgenden Prüfschemas exemplarisch zusammenfassen.

Prüfschema Modul A: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel, bzgl. des Tötungsverbots gemäß § 45b BNatSchG)



2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen zum Arten-/Habitatschutz sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6, § 45 Abs. 7 und den §§ 45b bis 45d BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) (Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL 2009/147/EG) (Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden.

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich. Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelten die besonderen Vorgaben der § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) gemäß den Maßgaben des § 45b Abs. 8 BNatSchG vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ein Ausnahmeverfahren ist nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements gegen Zugriffsverbote verstößt. Vorsorglich kann der Vorhabenträger bereits parallel zur vertiefenden Prüfung (Stufe II) alle notwendigen Vorbereitungen für ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) treffen. Auf diese Weise lassen sich mögliche zeitliche Verzögerungen durch ein im Verlauf der Prüfung gegebenenfalls erforderlich werdendes Ausnahmeverfahren vermeiden oder zumindest verringern.

Es wird hiermit klargestellt, dass im Rahmen der ASP neben den in diesem Leitfaden thematisierten WEA-spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen auch die bau- und anlagebedingten Wirkpfade zu betrachten sind (z. B. könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau der Zuwegung oder durch die Anlage der Fundamente zerstört werden). Mithin können auch andere FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten betroffen sein, als die im vorliegenden Leitfaden behandelten WEA-empfindlichen Arten. Was diese allgemein zu betrachtenden Sachverhalte anbelangt, wird auf Kapitel 4.5 und die entsprechenden Prüfschritte und Inhalte der VV-Artenschutz verwiesen.

Des Weiteren wird klargestellt, dass bei einer ASP nur solche Sachverhalte entscheidungsrelevant sind, bei denen real existierende Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich eines möglichen Eintritts der Zugriffsverbote betroffen sind. Bei lediglich potenziellen Artvorkommen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote mit den entsprechenden Rechtsfolgen der §§ 44 und 45 BNatSchG hingegen gar nicht möglich. Dieser Umstand setzt für die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus (siehe Kapitel 5).

Überdies wird klargestellt, dass sich der vorliegende Leitfaden nur auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA bezieht und nicht bei der baurechtlichen Genehmigung so genannter Kleinwindanlagen (<50 m Gesamthöhe) anzuwenden ist.

FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (im Folgenden „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (FFH-VP) genannt, die sich sowohl auf die FFH-Gebiete als auch auf Vogelschutzgebiete bezieht). Es wird klargestellt, dass alle Pläne und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Windenergievorhaben ein Projekt in diesem Sinne darstellen können.

Bei der FFH-VP und der ASP handelt es sich um eigenständige Prüfverfahren, die nicht durch die jeweils andere Prüfung ersetzt werden können. Im Bereich von NATURA 2000-Gebieten müssen daher beide Prüfungen parallel durchgeführt werden, wobei die jeweiligen Prüfschritte soweit wie möglich miteinander verbunden werden sollten. Da die im Rahmen einer FFH-VP zu klärenden WEA-spezifischen Fragestellungen grundsätzlich über die ASP inhaltlich mit geklärt werden können, konzentriert sich der vorliegende Leitfaden auf die fachlichen Anforderungen des Artenschutzregimes.

Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen (siehe auch Kapitel 7.2).

Es wird hiermit klargestellt, dass auch im Rahmen der FFH-VP neben den in diesem Leitfaden thematisierten WEA-spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen auch die bau- und anlagebedingten Wirkpfade zu betrachten sind. Mithin können bei den Vogelschutzgebieten auch andere Vogelarten des Anhangs I V-RL beziehungsweise nach Art. 4 Abs. 2 V-RL betroffen sein beziehungsweise bei FFH-Gebieten auch andere FFH-Anhang II-Arten oder FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL (inkl. der charakteristischen Arten), als die im vorliegenden Leitfaden behandelten WEA-empfindlichen Arten. Was diese allgemein zu betrachtenden Sachverhalte anbelangt, wird auf Kapitel 7 und die entsprechenden Prüfschritte und Inhalte der VV-Habitatschutz verwiesen.

Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Eine FFH-VP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zu den betroffenen, für die Gebietsmeldung relevanten FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL oder Vogelarten des Anhangs I oder nach Art. 4 Abs. 2 V-RL einzuholen (z. B. Fachinformationssystem „NATURA 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“, Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS). Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, sind eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH VP in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenz sicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG

Rechtliche Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das UVPG enthält in Anlage 1 eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Nach Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer „Windfarm“ mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 20 oder mehr WEA immer UVP-pflichtig. Bei 6 bis 19 WEA ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG erforderlich. Eine Windfarm mit 3 bis 5 WEA bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG. Wird eine bestimmte WEA als Bestandteil einer „Windfarm“ qualifiziert und besteht obligatorisch oder nach Vorprüfung des Einzelfalls eine UVP-Pflicht, dann muss eine UVP durchgeführt werden.

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von umweltrelevanten Vorhaben dienen. Im Rahmen einer UVP werden die tatsächlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die umweltbezogenen Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Betrachtet werden Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen. Das Ergebnis der UVP ist mit in die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens einzubeziehen.

Eine UVP führt nicht zu einer Erhöhung oder Ersetzung der fachrechtlichen Umweltstandards. Die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative gilt auch im Rahmen der UVP (OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.11.2016, 12 ME 132/16; OVG NRW, Urteil vom 15.7.2020, 8 B 1600/19). Inhalt und Umfang der entscheidungserheblichen Unterlagen, die vom Vorhabenträger für eine UVP vorzulegen sind, richten sich nach den fachrechtlichen Rechtsvorschriften, die für die

Zulassung maßgeblich sind. Muss daher im Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer WEA eine UVP durchgeführt werden und ist für dieses Vorhaben auch eine ASP und/oder eine FFH-VP durchzuführen, dann ist die UVP mit diesen naturschutzrechtlichen Prüfungen abzustimmen, um Wertungswidersprüche und Doppelprüfungen bei Bewertung und Ermittlung der Umweltauswirkungen auf europäisch geschützte Arten beziehungsweise FFH-Schutzgüter auszuschließen. Die fachlichen Beurteilungskriterien des vorliegenden Leitfadens sind daher gegebenenfalls auch bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkung einer Windfarm auf WEA-empfindliche Arten im Rahmen der UVP zu Grunde zu legen.

Allgemeine Ausführungen zur UVP für WEA finden sich im Windenergie-Erlass (Nr. 5.1.2). Zur Einordnung von WEA als Windfarm im Sinne der Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG anhand artspezifischer Merkmale wird auf Kapitel 10 verwiesen.

Beratung des Antragstellers

Nach § 2 Abs. 2 und § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde eine Beratungspflicht des Antragstellers und soll mit ihm die für die Durchführung des Verfahrens erheblichen Fragen erörtern. Hierzu gehören auch Fragen zur Erstellung der erforderlichen Gutachten, das heißt also auch Aspekte der Durchführung der ASP, wie beispielsweise Art, Umfang und Methodik der Untersuchungen sowie die im konkreten Fall voraussichtlich entscheidungsrelevanten Arten und Prüfungsaspekte. Die Genehmigungsbehörde ist im Rahmen der Beratungspflicht gehalten, Möglichkeiten aufzuzeigen, mit der die Erstellung doppelter Gutachten vermieden werden kann, sowie dem Antragsteller ihr oder den beteiligten Fachbehörden vorliegende Informationen und Daten über Artvorkommen zur Verfügung zu stellen (zur Datenübermittlung siehe Kapitel 6.4). Sofern sie es für erforderlich hält, kann die Genehmigungsbehörde andere Behörden zur Beratung des Antragstellers hinzuziehen.

Umweltschadensrecht

Auf die Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

2.2 Naturschutzfachliche Grundlagen

In der Fachliteratur, durch neuere Telemetriestudien und durch Expertenerfahrungen sind im deutschen Raum umfangreiche naturschutzfachliche Grundlagen über WEA-empfindliche Vogelarten erarbeitet worden (siehe Literaturliste in Anhang 10). Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) hat auf Basis dieser Grundlagen eine Zusammenfassung und Bewertung vorgenommen (LAG VSW 2014), die jedoch für die Behörden keine verwaltungsrechtliche Verbindlichkeit besitzt. Der vorliegende Leitfaden hat das bekannte naturschutzfachliche Grundwissen ausgewertet und kommt dabei zum Teil zu denselben, zum Teil jedoch begründet aufgrund der landesspezifischen Gegebenheiten in Nordrhein-Westfalen zu abweichenden Bewertungen. Die oberste Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat damit von ihrer naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht und durch Einführung per Erlass die Regelungen dieses Leitfadens für die nachgeordneten Behörden in Nordrhein-Westfalen zur verbindlichen Vorgabe gemacht. Die LAG VSW-Liste findet demnach in Nordrhein-Westfalen in der Vollzugspraxis keine unmittelbare Anwendung, sondern lediglich mittelbare Berücksichtigung in dem Umfang, indem sie in diesen Leitfaden eingeflossen ist.

Die Einordnung von WEA-empfindlichen Vogelarten sowie die zugehörigen artspezifischen Nah- und Prüfbereiche des Anhang 2 dieses Leitfadens dienen dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung den Aufwand entsprechend abzustufen. Die Berücksichtigung der Bereiche kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei Einhaltung der Bereiche wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium haben mehrere Forschungsprojekte mit Hinweisen und Vorschlägen zur Planung und Genehmigung von WEA durchgeführt:

- Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M. & R. Simon (Hrsg.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen (RENEBAT II): Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum, Bd. 4, Cuvillier-Verlag, Göttingen. DOI: <https://doi.org/10.15488/263>.
- Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann & M. Reich (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Cuvillier Göttingen, 470 S. - ISBN-10: 3869557532.
- Grünkorn T., Blew J., Coppack T., Krüger O., Nehls G., Potiek A., Reichenbach M., Von Rönn J., Timmermann H. & Weitekamp S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- Hötter, H., Krone, O. & G. Nehls (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

Diese Studien liefern eine gute Hilfestellung für die erforderliche Einzelfallprüfung, die im Rahmen einer ASP oder einer FFH-VP vorzunehmen ist. Seit der ersten Änderung des vorliegenden Leitfadens 2017 sind darüber hinaus von verschiedener Seite weitere Arbeiten durchgeführt worden. Exemplarisch sollen hier einige Arbeiten erwähnt und die Relevanz für die Umsetzung in die Planungs- und Genehmigungspraxis beim Thema Windenergienutzung dargestellt werden:

- Fachagentur Windenergie an Land (2019, 2020): In mehreren Workshops, Umfragen und Publikationen hat sich die FA Windenergie an Land mit dem Umgang mit kollisionsgefährdeten Fledermausarten und der Anwendung der in den drei o. g. RENEBAT-Projekten in der Praxis beschäftigt. Diese Zusammenstellungen bieten eine hilfreiche Grundlage für die Konzeption der Fledermaus-spezifischen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) v.a. im Genehmigungsverfahren von WEA.
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2018-2022): Das KNE hat sich in den letzten Jahren intensiv mit einer technischen Vermeidungsmaßnahme zu den kollisionsgefährdeten, WEA-empfindlichen Vogelarten beschäftigt. Kamera- oder radarbasierte Antikollisionssysteme sollen bei Annäherung von kollisionsgefährdeten Vogelarten die WEA automatisch abschalten und auf diese Weise Kollisionen möglichst ausschließen. Für die Anwendung dieser Antikollisionssysteme bietet die KNE praxisbezogen Hinweise für die Genehmigung.

2.3 Sonstige Vorschriften

Im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von WEA wird auf die entsprechenden Verwaltungsvorschriften, Handlungsempfehlungen und Runderlasse in der jeweils gültigen Fassung verwiesen; die Neuregelungen in §§ 45b ff. BNatSchG sind in den aufgeführten

Erlassen allerdings noch nicht berücksichtigt:

- Windenergie-Erlass - Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Ez. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII-3.-2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202), MBl. NRW. 2018 S. 258).
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung vom 06.06.2016).
Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> → Downloads
- VV-Habitatschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016).
Quelle: <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/start> → Downloads
- Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011).
Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> → Downloads.

3. WEA-empfindliche Arten/Artengruppen in Nordrhein-Westfalen

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten (kurz WEA-empfindliche Arten) bezeichnet. Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- Verbot Nr. 1: letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- Verbot Nr. 2: erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Verbot Nr. 3: durch Störwirkungen bedingtes Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sodass hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Für Nordrhein-Westfalen sind die WEA-empfindlichen Arten im Anhang 1 zusammengestellt. Kriterien für eine Aufnahme der Arten in den Leitfaden sind, soweit nicht durch das BNatSchG abschließend geregelt:

- die Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Abschnitt 1, Anlage 1 BNatSchG,
- einschlägige Fachliteratur (siehe Anhang 10),
- die Liste der WEA-empfindlichen Arten im Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014),
- die nach einheitlichen Kriterien ausgewertete Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsoffer von Vögeln und Fledermäusen gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (DÜRR 2022a, 2022b),
- die Angaben aus LAG VSW (2021) zu den bei WEA-Genehmigungsverfahren zu prüfenden Arten.

Bei allen anderen Arten, die nicht WEA-empfindlich sind und demzufolge auch nicht in Anhang 1 dieses Leitfadens genannt werden, ist davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der *betriebsbedingten* Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden. Dies gilt beispielsweise für Mäusebussard, Wachtel oder Feldlerche, deren Einordnung als nicht-WEA-empfindliche Art auch nach Einschätzung des OVG Münster naturschutzfachlich vertretbar ist (Beschluss vom 29.11.2022, 22A 1184/18).

Die Auswahl der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten in Anhang 1 sowie die Prüfbereiche in Anhang 2 sind insofern für die Anwendung in der Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen als abschließend zu betrachten. Es wird hiermit klargestellt, dass keine Abweichungen von den in Anhang 1 genannten Arten möglich sind.

Es kann allerdings die Notwendigkeit bestehen, sie zukünftig bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten oder der betrachteten Wirkpfade (Kollisionen, Meideverhalten und Störungen) und deren räumliche Reichweite (Prüfradius) anzupassen. Dies erfolgt dann im Zuge der weiteren Fortschreibung des vorliegenden Leitfadens.

4. Artenschutzprüfung (ASP)

4.1 Allgemeine Anmerkungen zur ASP auf Planungs- und Genehmigungsebene

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz hat der Bundesgesetzgeber ein neues Planungsregime für den Windenergieausbau etabliert. Die EU hat mit der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in bestimmten Bereichen eine Verlagerung der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene, verbunden mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene (sogenannte „Beschleunigungsgebiete“) vorgenommen. Für den Übergangszeitraum bis zur Umsetzung der RED-Novelle in deutsches Recht hat die EU die so genannte Notfallverordnung erlassen (VO (EU) 2022/2577), verlängert durch VO (EU) 2024/223), die eine vereinfachte ASP im Genehmigungsverfahren vorsieht und durch § 6 WindBG in deutsches Recht umgesetzt wurde. Danach ist innerhalb von „Windenergiegebieten“ im Sinne des § 6 WindBG eine erleichterte Artenschutzprüfung für Windenergieanlagen eröffnet. Die Ausführung der vorherigen Fassung dieses Leitfadens zur ASP auf Ebene und zur Abschichtung der ASP zwischen Plan- und Genehmigungsebene (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2 der Leitfaden-Fassung 2017) sind somit nicht mehr zutreffend und werden daher in der aktuellen Fassung nicht mehr aufgeführt. Hierzu wird eine separate Arbeitshilfe für die ASP auf Plan- und Genehmigungsebene unter dem neuen Rechtsrahmen der RED-Novelle erstellt (als „Modul B“ des Leitfadens). Für die übergangsweise Prüfung nach § 6 WindBG wird auf die Vollzugshilfe des BMWK/BMUV vom 19.07.2023 verwiesen; soweit dort auf die Anwendung von Länderleitfäden verwiesen wird, sind die Regelungen dieses Moduls A heranzuziehen.

Die im folgenden dargestellte ASP im Genehmigungsverfahren findet außerhalb des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs des § 6 WindBG (Umsetzung der o. g. Notfall-VO) sowie außerhalb des Anwendungsbereichs der Vorschriften für „Beschleunigungsgebiete“ nach der Konzeption der RED-Novelle Anwendung, d. h. insbesondere für alle Windenergieprojekte außerhalb von planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten (zur detaillierten Erläuterung des Anwendungsbereichs des § 6 WindBG siehe Vollzugshilfe des BMWK/BMUV vom 19.07.2023). Für das Repowering gelten dabei die besonderen Regelungen des Kapitels 11.

Nachrichtlich wird hier für den Bedarfsfall auf das bisherige Konzept der „verfahrenskritischen Vorkommen“ verwiesen. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden darf und keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen vorhanden sind. Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten ist im Regelfall davon auszugehen, dass

deren Vorkommen aufgrund des landesweit schlechten Erhaltungszustandes (Ampelbewertung des landesweiten Erhaltungszustandes „rot“) als verfahrenskritisch im oben geschilderten Sinne anzusehen sind (die Hinweise aus der Gesetzesbegründung zur 4. Änderung des BNatSchG hinsichtlich der erwarteten Entwicklung des Erhaltungszustandes sind nachfolgend berücksichtigt):

- Bekassine (Brutvorkommen),
- Haselhuhn (Brutvorkommen, nur im Bergland/kontinentale Region),
- Rohrdommel (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Rotschenkel (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Schwarzkopfmöwe (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Singschwan (Rastvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Trauerseeschwalbe (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Uferschnepfe (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Zwergdommel (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Zwergschwan (Rastvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region).

Es wird darauf hingewiesen, dass alle genannten Arten in Nordrhein-Westfalen so gut wie ausschließlich in Vogelschutzgebieten vorkommen (KAISER & JÖBGES 2022). Da Vogelschutzgebiete aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht für die Neuanlage von WEA in Betracht kommen (siehe Windenergie-Erlass NRW, Nr. 8.2.2.2), spielen diese Arten in konkreten Genehmigungsverfahren in der Regel keine Rolle. Bei WEA-empfindlichen Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand (Ampelbewertung „grün“) können allenfalls Vorkommen verfahrenskritisch sein, die einen signifikanten Anteil am landesweiten beziehungsweise regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind. Bei WEA-empfindlichen Arten mit einem landesweit unzureichenden Erhaltungszustand (Ampelbewertung „gelb“) können auch kleinere Vorkommen landes- beziehungsweise regionalbedeutsam sein (vgl. VV-Artenschutz, Nr. 2.7.2). Als Entscheidungsgrundlage erhält die zuständige Behörde auf Anfrage vom LANUV eine Aufstellung der im Vorhabengebiet bekannten verfahrenskritischen Vorkommen.

4.2 ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA kann entsprechend dem MULNV-Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ nur erteilt werden, wenn anlagenbezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen; die Genehmigung kann Nebenbestimmungen enthalten, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen. Aufgrund der Konzentrationswirkung erfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen nach § 45 Abs. 7 und § 67 Abs. 2 BNatSchG.

4.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG Konkretisierungen für die Prüfung des Signifikanzkriteriums nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nummer 1 BNatSchG für den Betrieb von WEA an Land getroffen.

Maßgeblicher Bezugsraum ist dabei der Abstand zwischen dem WEA-Standort und den Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvögel. Zur vereinfachten Prüfung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten signifikant erhöht ist, wird bei diesen Arten zwischen dem Nahbereich und zwei Prüfbereichen unterschieden.

Die Neuregelungen des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG beziehen sich hinsichtlich der Zugriffsverbote allein auf die Prüfung von etwaigen Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Verbot Nr. 1) und diesbezüglich allein auf die betriebsbedingten Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Vogelansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) beziehungsweise während der Zeiten des Vogelzuges werden mit dem neuen § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG nicht getroffen. Ebenso gibt es keine Neuregelungen für anlagebedingt kollisionsgefährdete Brutvogelarten sowie für kollisionsgefährdete Fledermausarten. Darüber hinaus bleiben auch die Prüfungen von Verstößen gegen das Störungsverbot (Verbot Nr. 2) und die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbot Nr. 3) von den Neuregelungen unberührt.

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Tötungsverbot des BNatSchG ist individuenbezogen auszulegen. Dies hat das BVerwG in mehreren Entscheidungen zu Straßenverkehrsprojekten durchgängig deutlich gemacht (vgl. BVerwG, Urteile vom 12.03.2008, 9 A 3.06, 09.07.2008, 9 A 14.07, 14.07.2011, 9 A 12.10). Dieser Individuenbezug ist durch mehrere Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die ASP bei WEA-Vorhaben zu übertragen (OVG Weimar, Urteil vom 14.10.2009, 1 KO 372/06; OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09; OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011, 2 L 6/09; OVG Magdeburg, Urteil vom 16.05.2013, 2 L 106/10, VGH München, Urteil vom 29.03.2016, 22 B 14.1875, 22 B 14.1876; VGH München, Urteil vom 27.05.2016, 22 BV 15.2003). Insofern gibt es keine Relevanz des immer wieder vorgetragenen Argumentes der Berücksichtigung von „Populationsreserven“.

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG wird gegen das Tötungsverbot dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht.

Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.

Die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt, ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Fragestellung.

Für windenergiesensible Brutvögel wurden durch die Neuregelungen in § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG bundeseinheitliche Vorgaben für die fachliche Beurteilung gesetzlich festgelegt, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von WEA signifikant erhöht. Für andere Arten liegen bislang noch keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Maßstäbe vor. Insoweit haben die zuständigen Behörden auch weiterhin eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative. Diese bezieht sich „sowohl auf die Erfassung des Bestands der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare der geschützten Arten bei Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sein würden“ (BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12, RN 15).

Gerade die Bewertung, wann ein – bestehendes – Tötungs- und Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinn „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung (OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09; VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11). Diese muss jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände eines jeden Einzelfalles begründet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern in der Regel um anthropogen überformte Kulturlandschaften. Aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen bergen sie ein spezifisches Grundrisiko, das nicht nur mit dem Bau neuer WEA, sondern beispielweise auch mit dem Bau von Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und Glasfassaden verbunden ist. Das BVerwG hat bzgl. einer Verkehrswegeplanung hierzu festgehalten: „Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision (...) zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern (...)“ (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9.15; in diese Richtung tendierend auch OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, 7 KS 27/15).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn die Beeinträchtigung der Individuen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betreffenden Art erwarten lässt. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot. Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko hingegen auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – geeignet ist, Kollisionen bei WEA-empfindlichen Arten überdurchschnittlich häufig auszulösen. Eine entsprechende Auswertung zu den lokalen Populationen findet sich im FIS „Geschützte Arten in NRW“ (Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> → Downloads unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“, Datei „Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW“).

Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch die Errichtung, das Bauwerk oder den Betrieb von WEA das Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein:

Brutvögel (mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko):	Baumfalke, Fischadler*, Kornweihe*, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler*, Sumpfohreule*, Uhu ² , Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe
Brutvögel (mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko):	Graumammer
Ansammlungen von Vögeln (a) Brutkolonien und b) Schlafplätze mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko):	a) Flusseeschwalbe*, Heringsmöwe*, Lachmöwe*, Mittelmeermöwe*, Schwarzkopfmöwe*, Silbermöwe*, Sturmmöwe*, Trauerseeschwalbe* b) Rohrweihe ^{2,3} , Rotmilan ³ , Schwarzmilan ³ *, Wiesenweihe ^{2,3}
Rastvögel:	nicht bekannt
Fledermäuse:	Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus*, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus*, Zwergfledermaus.

² Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe des Rotorblattdurchganges in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

³ Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe sollen die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplätze berücksichtigt werden (BRUNE et al. 2014, JOEST et al. 2012, 2014; VERBÜCHELN et al. 2015; vgl. LAG VSW 2014). Hier kann sich – aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten, eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Arten in Nordrhein-Westfalen sehr selten sind und nur ein punktuell regionales Verbreitungsmuster aufweisen. Diese Arten spielen daher in konkreten Genehmigungsverfahren in der Regel keine Rolle.

Bei anderen Arten ist davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führt, sodass hiervon keine Abweichungen möglich sind.

Hinsichtlich des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) gilt für kollisionsgefährdete Brutvogelarten das Prüfreime gemäß § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG. Für die betreffenden Arten kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen vom Brutplatz zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore im Umfeld der WEA ergeben. Hierbei ist auch die Nutzung des räumlichen Umfeldes der WEA als intensiv genutztes Nahrungshabitat zu betrachten. Die diesbezüglich relevanten Radien zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) finden sich in Anhang 2, Tabelle 2a dieses Leitfadens. Dabei wurden für die betriebsbedingt kollisionsgefährdeten Brutvogelarten die Vorgaben der Anlage 1 des BNatSchG übernommen. Nicht anzuwenden sind die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) sowie die vorsorglich zu betrachtenden erweiterten Radien nach LAG VSW (2021).

In diesem Zusammenhang lassen sich für Vogelarten mit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko je nach Lage der WEA zu den Brutplätzen die folgenden vier Fallkonstellationen unterscheiden (vgl. Abbildung 1).

1.) Brutplatz liegt im Nahbereich (sofern ein Nahbereich festgelegt ist)

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht, wenn der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des Nahbereichs um die WEA liegt (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2 dieses Leitfadens).

2.) Brutplatz liegt im zentralen Prüfbereich (und außerhalb des Nahbereichs)

Liegt ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 3 dieses Leitfadens), aber bereits außerhalb des Nahbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2), bestehen gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. In Bezug auf die Raumnutzungsanalyse ist zu beachten, dass die Durchführung lediglich auf Verlangen des Trägers des Vorhabens erfolgen kann, von der Genehmigungsbehörde kann sie nicht eingefordert werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Die Regelvermutung kann ebenfalls durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), in dem Fall ist keine Habitatpotentialanalyse erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat Beispiele für fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen aufgeführt (vgl. den Abdruck in Kapitel 8 des Leitfadens). Bei diesen Schutzmaßnahmen (u. a. Antikollisionssysteme, Abschaltungen, Anlage von Ausweichnahrungshabitaten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich die Risikoerhöhung für kollisionsgefährdeten Brutvogelarten hinreichend mindern lässt.

3.) Brutplatz liegt im erweiterten Prüfbereich (und außerhalb des zentralen Prüfbereichs)

Für den Fall, dass ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 4 dieses Leitfadens), aber bereits außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 3) liegt, besteht die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Etwas anderes gilt nur, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der kollisionsgefährdeten Art in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA deutlich erhöht ist und die sich daraus

ergebende signifikante Risikoerhöhung auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (siehe Kapitel 8) verringern lässt. Als fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anhang 1 aufgeführten Brutvogelarten gelten insbesondere die in Kapitel 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen. Ein Hinweis auf die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist die Lage von (anzunehmenden oder auskartierten) intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich. Derartig enge räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Teilhabitaten sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben. Nähere methodische Ausführungen zur Bestandserfassung finden sich in Kapitel 6.1. und Kapitel 6.2. Die Darlegungslast für eine signifikante Erhöhung obliegt der Behörde, Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich. Für die Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes im erweiterten Prüfbereich sind behördliche Kataster und Datenbanken heranzuziehen.

4.) Brutplatz liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs

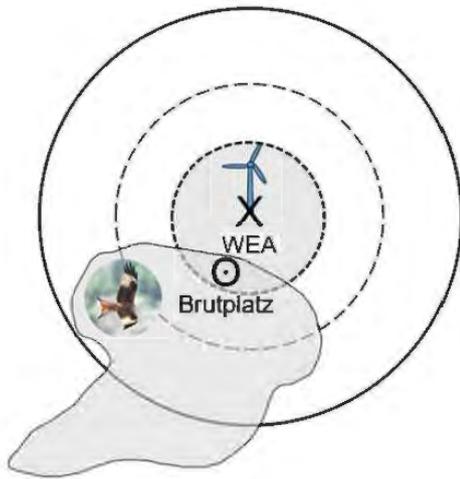
Generell gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko als nicht signifikant erhöht, wenn der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 4 dieses Leitfadens) liegt. Dieser Fall ist artenschutzrechtlich nicht relevant und daher nicht weiter zu betrachten.

Die zuvor unter 2.) bis 4.) dargelegten Fallkonstellationen sind auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätzen) anzuwenden. Für diese Arten gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b dieses Leitfadens.

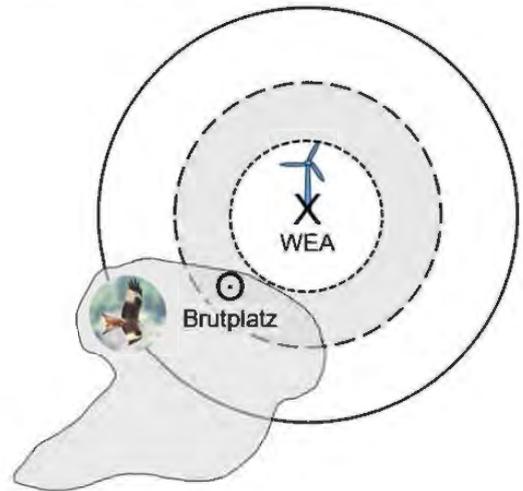
Der vom Gesetzgeber neu eingeführte § 45b BNatSchG beinhaltet keine speziellen Regelungen in Bezug auf die Anwendung des Tötungsverbots (Verbot Nr. 1) bei Fledermäusen. Die bisherigen Prüfschritte und Auslegungen im Zusammenhang mit dem Verbot bleiben insofern unverändert bestehen.

Im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsschwelle für die Anordnung von Schutzmaßnahmen für WEA an Land gibt die Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG eine Berechnungsmethode vor. Die entsprechenden Formeln sowie weitergehende Erläuterungen hierzu können dem Anhang 9 entnommen werden. Die Vorgaben zur Unzumutbarkeit gelten nicht nur für Brutvogelarten, sondern auch für andere besonders geschützte Arten. Sind Schutzmaßnahmen unzumutbar, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 erforderlich (siehe Kapitel 4.4). Auf Verlangen des Vorhabenträgers können aber gemäß § 45 Abs. 6. S. 5 BNatSchG auch Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die eigentlich als unzumutbar gelten; dies liegt insbesondere dann im Interesse des Vorhabenträgers, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme voraussichtlich nicht erfüllt sind oder die gegebenenfalls erforderliche Zahlung in das Artenhilfsprogramm für ihn eine höhere Belastung darstellt als die Durchführung der Maßnahmen.

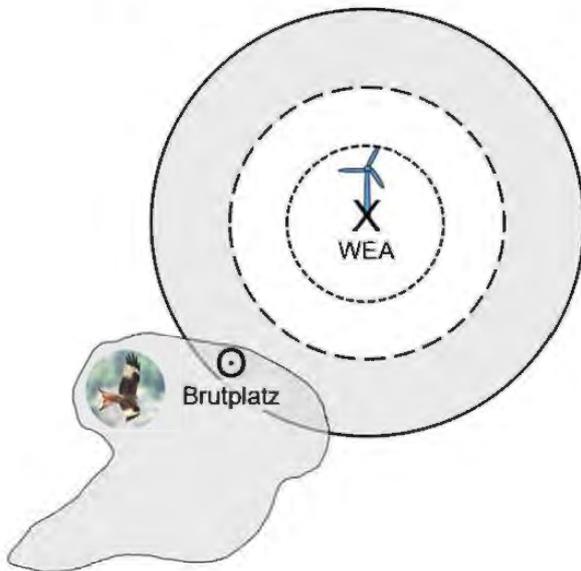
1. Brutplatz liegt im Nahbereich (sofern ein Nahbereich festgelegt ist)



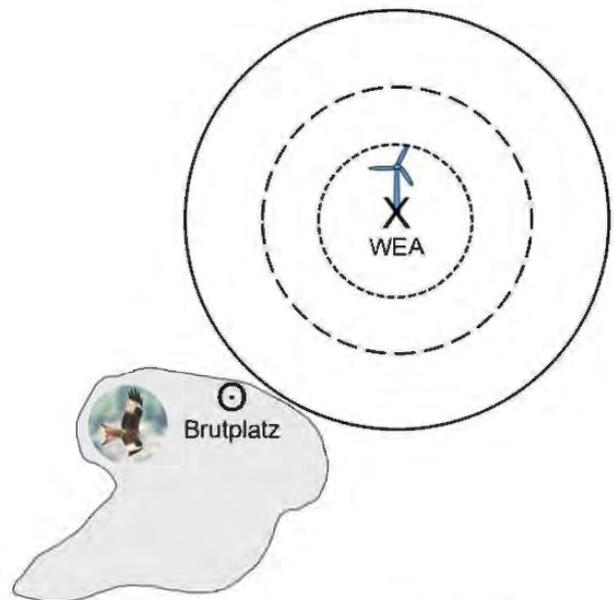
2. Brutplatz liegt im zentralen Prüfbereich (und außerhalb des Nahbereichs)



3. Brutplatz liegt im erweiterten Prüfbereich (und außerhalb des zentralen Prüfbereichs)



4. Brutplatz liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs



- Nahbereich
- - - - zentraler Prüfbereich
- erweiterter Prüfbereich

Abbildung 1: Fallkonstellationen für die Signifikanzprüfung gemäß § 45b BNatSchG

Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der vom Gesetzgeber neu eingeführte § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG beinhaltet keine speziellen Regelungen in Bezug auf das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Verbot Nr. 2 BNatSchG). Die bisherigen Prüfschritte und Auslegungen dieses Leitfadens im Zusammenhang mit dem Verbot bleiben insofern unverändert bestehen.

Das Störungsverbot untersagt eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel infolge von Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen von WEA eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, zum Beispiel durch die Silhouettenwirkung von WEA (vgl. TRAUTNER & JOOS 2008, OVG Münster Beschluss (Eilentscheidung) vom 06.11.2012, 8 B 441/12).

Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z. B. dauerhafte Aufgabe der Brutplatztradition beim Gr. Brachvogel) beziehungsweise betriebsbedingt andauert (z. B. Beeinträchtigung der Brutvorkommen von Wachtelkönig durch Geräuschemissionen von WEA). Formal betrachtet müssten in so einem Fall im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden.

Im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben spielt das Störungsverbot im Sinne der nordrhein-westfälischen Auslegung der Artenschutzverbote für sich isoliert betrachtet eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese tragen im räumlichen Zusammenhang dazu bei, den Erhaltungszustand der lokalen Population so zu stabilisieren, dass keine erhebliche Störung eintritt. Gleichzeitig können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3, auch im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden beziehungsweise zu reduzieren. Aus diesen Gründen wird bei wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) durchgeführt wurden, eine erhebliche Störung in der Regel nicht eintreten. In der Rechtsprechung des BVerwG ist es anerkannt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auch im Rahmen der Prüfung des Störungstatbestands zu berücksichtigen sind, soweit sie verhindern, dass Störungen Populationswirksamkeit erreichen (BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, 9A 1.21).

Die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA sind somit in erster Linie im Verlust von Tieren durch Kollisionen beziehungsweise Barotraumata (Verbot Nr. 1) sowie in der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbot Nr. 3) zu sehen. Es wird daher empfohlen im Rahmen der ASP die Verbote Nr. 2 und Nr. 3 stets parallel zueinander zu bearbeiten und zu bewerten.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der vom Gesetzgeber neu eingeführte § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG beinhaltet keine speziellen Regelungen in Bezug auf das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. Verbot Nr. 3 BNatSchG).

Die bisherigen Prüfschritte und Auslegungen dieses Leitfadens im Zusammenhang mit dem Verbot bleiben insofern unverändert bestehen.

Das Verbot Nr. 3 untersagt eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten beispielweise Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten zum Beispiel Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenkolonien von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essentielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten im Rahmen der ASP. Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher kann vom Vorliegen eines essentiellen Nahrungshabitates ausgegangen werden.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.c).

Denkbar sind Fälle, in denen zum Beispiel Fortpflanzungsstätten von Kiebitz und Großem Brachvogel aufgrund der hohen Standorttreue durch WEA zunächst nicht merkbar betroffen sind. Durch die Folgen des Betriebs der WEA im Laufe der Zeit werden sich jedoch keine neuen Brutpaare ansiedeln. Dies führt aber in der Folge zum Verschwinden der beiden Arten (OVG Münster [Eilentscheidung] Beschluss vom 06.11.2012, 8 B 441/12).

Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegebenenfalls in Verbindung mit dem Störungsverbot grundsätzlich erfüllt sein:

Brutvögel:	Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Zwergdohle
Rastvögel:	Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfeifer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan
Fledermäuse:	nicht bekannt

Bei anderen Arten ist davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt, sodass hiervon keine Abweichungen möglich sind. WEA-empfindliche Arten, die durch das Beschädigungs-/

Zerstörungsverbot ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt werden, sind aufgrund ihres Meideverhaltens in der Regel nicht vom Tötungsverbot betroffen.

Hinsichtlich des Beschädigungs-/Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist bei der Abgrenzung des UG nur der zentrale Prüfbereich (Anhang 2, Tabelle 2c, Spalte 2) relevant – nicht anzuwenden sind hingegen die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014). Hierbei sind nur diejenigen Fortpflanzungsstätten näher zu betrachten, deren Brutplätze oder deren Revierzentren (kartiert im Regelfall als Mittelpunkt der „Papierreviere“) innerhalb des UG liegen. Bezüglich der Ruhestätten wären bei Rastvögeln nur diejenigen (Teil-)Flächen näher zu betrachten, die innerhalb des UG liegen. Nähere methodische Ausführungen finden sich in Kapitel 6.1 und Kapitel 6.2.

4.4 Hinweise zur artenschutzrechtlichen Ausnahme im Zusammenhang mit Windenergieanlagen

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Ausnahme im Zusammenhang mit dem Betrieb von WEA an Land finden sich im § 45b Abs. 8 BNatSchG Maßgaben, die die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erleichtern und eine rechtssichere Gestaltung ermöglichen sollen. Die Maßgaben gelten für alle Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und sind nicht auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten beschränkt.

Folgende Maßgaben gibt der Gesetzgeber für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vor:

1. Zum einen ist festgelegt, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG).
2. Zudem ist vorgesehen, dass bei der Prüfung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, Standortalternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG im Falle von für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten, außerhalb dieser Gebiete in der Regel nicht zu betrachten sind. Dies gilt für Gebiete, die in einem Raumordnungsplan oder unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (§ 45b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG). Laut Entwurfsbegründung (BR-Drs. 20/2354, S. 27) ist bei in Raumordnungsplänen ausgewiesenen Gebieten davon auszugehen, dass bei diesen aufgrund der Größe im ausreichenden Umfang Alternativen in den Blick genommen werden können. Bei Flächennutzungsplänen ist dies aufgrund des im Regelfall kleineren Plangebiets nicht ohne Weiteres anzunehmen. Daher bleibt die Alternativenprüfung in diesem Fall nur dann auf das Plangebiet beschränkt, wenn im Rahmen der Planaufstellung artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt worden sind. Nur dann ist davon auszugehen, dass im Plangebiet konfliktarme Flächen in hinreichender Anzahl als Alternativen zur Verfügung stehen. Diese Sonderregelung zu den Standortalternativen gilt solange, bis das Land Nordrhein-Westfalen den Flächenbeitragswert nach Anlage 1, Spalte 2 WindBG oder der jeweilige regionale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.
3. Bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 liegt, sind Standortalternativen, die außerhalb eines Radius von 20 km liegen, grundsätzlich als unzumutbar anzusehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Standort der beantragten WEA in einem NATURA 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten liegt (§ 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG). Es wird hiermit klargestellt, dass es in den NATURA 2000-Gebieten in Nordrhein-Westfalen keine kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Fledermausarten des Anhang II der FFH-RL gibt. Insofern ist die Ausnahmekonstellation in Nordrhein-Westfalen allein für kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vogelarten relevant.
4. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population liegt nicht vor, wenn sich der Zustand der lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert (§ 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG).

5. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population liegt auch dann nicht vor, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in Nordrhein-Westfalen oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert (§ 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG).
6. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu erteilen, wenn die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45b Abs. 7 S. 1-3 BNatSchG vorliegen. Diesbezüglich hat die verfahrensführende Behörde keinen Ermessensspielraum (§ 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG).

Wird eine Ausnahme erteilt, dürfen nach § 45b Abs. 9 BNatSchG fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (siehe Kapitel 8) für die in Anhang 2, Tabelle 2a genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von WEA betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag um einen bestimmten in § 45b Abs. 9 BNatSchG festgelegten Prozentsatz verringern. Die Berechnungsmethode für die Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen ist in Anhang 9 aufgeführt.

Zum dauerhaften Schutz betroffener Arten befinden sich in der Neufassung des BNatSchG auch Aussagen zur Aufstellung nationaler Artenhilfsprogramme. Durch die Ergänzung des § 45d BNatSchG werden ebenfalls Regelungen zur Beteiligung von Vorhabenträgern an der Finanzierung der nationalen Artenhilfsprogramme getroffen, soweit diese dem Schutz der durch den Betrieb von WEA betroffenen Arten dienen. § 45d Abs. 2 BNatSchG legt fest, dass Vorhabenträger unter den in § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG genannten Bedingungen eine Zahlung zugunsten eines Artenhilfsprogramm leisten müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie eine artenschutzrechtliche Ausnahme erhalten haben, ohne dass auf das konkrete Genehmigungsverfahren bezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Art durchgeführt werden. Die Zahlung wird durch die zuständige Behörde für die Dauer des Betriebs der Anlage oder der Anlagen als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festgesetzt. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages wird nach der Berechnungsmethode in Anhang 9 berechnet.

4.5 Umgang mit anderen europäisch geschützten Arten

Neben den im vorliegenden Leitfaden betrachteten, spezifischen betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA sind im Rahmen einer ASP auch sonstige bau- und anlagebedingten Auswirkungen zu beurteilen. Dabei sind neben allen WEA-empfindlichen Arten auch diejenigen europäisch geschützten Arten zu betrachten, die nicht WEA-empfindlich sind und nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG durch das Bauvorhaben betroffen sein können (z. B. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse durch Bautätigkeit im Mastfußbereich). Diese übliche Vorgehensweise gilt gemäß VV-Artenschutz, Nr. 2.1 – unabhängig von Windenergieprojekten – für alle Planungs- und Zulassungsverfahren. Abhängig von der jeweiligen Naturraumausstattung können daher gegebenenfalls andere, nicht WEA-empfindliche Vogel- oder Fledermausarten sowie weitere Arten aus anderen Tiergruppen (z. B. Amphibien, Reptilien oder Insektenarten, vgl. FIS „Geschützte Arten in NRW“) betroffen sein. Hieraus kann sich weiterer Untersuchungsbedarf ergeben, der im Einzelfall aufgrund vorliegender Daten (LANUV FOK, @LINFOS, weitere Daten Dritter) zu ermitteln ist. Mögliche Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen.

5. Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange und der FFH-Verträglichkeit eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind

- in ASPen Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der betroffenen Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.
- in FFH-VPen geeignete naturschutzfachliche Bewertungsmethoden und -maßstäbe, die den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Erfasst werden müssen jedoch nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind oder ob eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes vorliegt.

Das verpflichtet den Vorhabenträger jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hierzu ist es zunächst erforderlich, bereits vorhandene Erkenntnisse auszuwerten. Zu den vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten, geeigneten Datenquellen zählen das Fundortkataster des LANUV sowie die Schwerpunktorkommen (SPVK) von Brut-, Rast- und Zugvogelarten (siehe Anhang 3). Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern, der Fachliteratur, aus gutachterlichen Stellungnahmen anderer Planvorhaben, aus Forschungsprojekten sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen oder sonstigen Fachkundigen in der betroffenen Region ergeben. Geeignete Erkenntnisquellen und Ansprechpersonen sind mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzusprechen. Auf den sich daraus ergebenden Erkenntnissen fußt die Entscheidung, ob weitergehende Erhebungen erforderlich sind.

Bezüglich der Fragestellung, ob weitergehende **Bestandserfassungen vor Ort** und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmenkonzepte erforderlich sind, lassen sich unter Einbeziehung des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG die folgenden Fallkonstellationen unterscheiden:

a.) WEA-Standorte innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln

Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte ist bei den Vogelarten v. a. in den Schwerpunktorkommen (SPVK) mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. In diesen Fällen ist in der Regel eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich. Derartige Flächen kommen für die Anlagenplanung in Frage, wenn

- Bestandserfassungen einen anderen, die Verbotstatbestände vermeidenden Abstand mit ausreichender Sicherheit belegen (z. B. durch Habitatpotentialanalyse oder auf Verlangen des Vorhabenträgers durch Raumnutzungsanalysen) ODER
- ein Maßnahmenkonzept mit Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet erscheint, die Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen. In diesem Fall wären keine Bestandserfassungen erforderlich.

Die entsprechenden Kartendarstellungen der SPVK stehen im Energieatlas NRW jeweils aktualisiert zur Verfügung (Definition der SPVK siehe Anhang 3).

(Quelle: <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind> → unter Rubrik „Artenschutz“).

b.) WEA-Standorte außerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln

Außerhalb der SPVK sind die artenschutzrechtlichen Belange nur dann im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) zu beachten, wenn außerhalb dieser Bereiche ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten vorliegen (z. B. aus

@LINFOS). Es wird hiermit klargestellt, dass ohne solche konkreten Hinweise weitergehende Bestandserfassungen und Prüfschritte nicht erforderlich sind.

c.) WEA-Standorte im Umfeld von Quartieren WEA-empfindlicher Fledermausarten

Innerhalb eines Umkreises von 1 km (RODRIGUES et al. 2016) um bekannte Wochenstuben/ Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren („ernst zu nehmende Hinweise“, z. B. aus @LINFOS) sind die anlage- und baubedingten (bzgl. eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) beziehungsweise betriebsbedingten Auswirkungen (Kollisionen) durch entsprechende Untersuchungen am Boden abzuschätzen. In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Quartieren und Anlagenstandort in der Regel zu höheren Aufenthalts-Wahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen.

d.) WEA-Standorte im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten

In Bereichen in denen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen von Arten zulassen, können naturschutzfachlich begründete Darlegungen das Vorkommen und die Verbreitung bestimmter Arten nahelegen (vgl. die Angaben zur Habitatpotentialanalyse bei den WEA-empfindlichen Vogelarten in Kapitel 6.1.3). Ernst zu nehmende Hinweise für solche Vorkommen wären beispielsweise reichhaltig strukturierte Heckenlandschaften, Waldrandlagen oder mit Gehölzen bestandene Gewässerläufe sowie Stillgewässer. Darüber hinaus können sich diese aus bereits vorliegenden Daten aus dem Umfeld ergeben, die im Zusammenhang mit anderen Vorhaben erhoben wurden. Eine Notwendigkeit der Bestandsaufnahme von Fledermäusen oder von Maßnahmen in solchen Bereichen muss naturschutzfachlich im Einzelfall begründet werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die „allgemeinen Erkenntnisse“ ermittelt wurden und die Bewertung für den „sicheren Rückschluss“ auf ein Vorkommen einer bestimmten Art vorgenommen wurde. In diesen Fällen ist vom Vorhabenträger darzulegen, inwiefern anlage- und baubedingte (bzgl. eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) Auswirkungen vorliegen beziehungsweise ob betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt.

Zu 5. c.) und d.) wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermause hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. – 31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8.2). Dieses umfassende Abschaltscenario kann gegebenenfalls durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers (siehe Kapitel 9) nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass für Anlagen mit einem geringen Rotorblattdurchgang derzeit keine Kenntnisse vorliegen, die eine besondere Betroffenheit weiterer Fledermausarten nahelegt, die bislang nicht als WEA-empfindliche Arten eingestuft werden. Ebenso ist nicht bekannt, dass für die WEA-empfindlichen Fledermausarten andere, als in diesem Leitfaden entwickelten Maßnahmen notwendig wären (siehe Kapitel 8). Insofern besteht diesbezüglich kein weitergehender Maßnahmenbedarf für solche Anlagen.

e.) Keine Daten liegen zu WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen vor

In Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen sind keine weiteren Kartierungen/Untersuchungen erforderlich. Im Übrigen sind konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchzuführen, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, Rn. 54 ff; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 10.07, „A4, Jena Leutratal“, Rn. 37).

Keine weitergehenden Bestandserfassungen vor Ort

Sofern im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten (siehe unter d.) sowie in Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen (siehe unter e.) keine weitergehenden Bestandserfassungen vor

Ort durchgeführt werden sollen, wäre in Bezug auf das geplante Vorhaben und die Lebensraumbedingungen vor Ort durch den Vorhabenträger einzelfallbezogen darzulegen, warum keine solche Vorkommen zu erwarten sind, mithin keine Kartierungen notwendig sind.

Abschließend ergibt sich folgende Fallunterscheidung für die Durchführung von ASPen und den Bedarf nach Bestandserfassungen in Abhängigkeit von den vorliegenden Hinweisen auf WEA-empfindliche Arten:

WEA-Standort liegt:

a.) innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Vogelarten

- ⇒ ASP I + II erforderlich
- ⇒ Bestandserfassungen UND / ODER ggf. nur Maßnahmenkonzept (Vermeidung/vorgezogener Ausgleich)

b.) außerhalb SPVK im Bereich bekannter Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten

- ⇒ ASP I erforderlich
- ⇒ ASP II (inkl. Bestandserfassungen/Maßnahmenkonzept) nur erforderlich bei „ernst zu nehmenden Hinweisen“ (z. B. aus @LINFOS)

c.) im Umfeld von bekannten Quartieren WEA-empfindlicher Fledermausarten

- ⇒ ASP I + II erforderlich
- ⇒ keine Bestandserfassungen erforderlich
- ⇒ i.d.R. reicht ein erweitertes Abschaltzenario nach Inbetriebnahme aus

d.) im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten

- ⇒ ASP I erforderlich
- ⇒ ASP II mit erweitertem Abschaltzenario nach Inbetriebnahme nur erforderlich bei „ernst zu nehmenden Hinweisen“ (z. B. aus Habitatpotentialanalyse)

e.) Keine Vorkommen im o.g. Sinne bekannt

- ⇒ ASP II i.d.R. nicht erforderlich
- ⇒ keine Bestandserfassungen/Maßnahmenkonzepte erforderlich

Auch bei der Erweiterung bestehender Windparks oder beim Repowering ist – wie bei jedem anderen Vorhaben – immer eine Vorprüfung (ASP, Stufe I) erforderlich. Falls das Ergebnis der Vorprüfung zeigt, dass am WEA-Bestand bislang keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestanden und von der Erweiterung beziehungsweise dem Repowering keine neuen Konflikte zu erwarten sind, kann im Regelfall auf eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) und entsprechende Kartierungen verzichtet werden.

Die Studie von ecoda Umweltgutachten & Ingenieurbüro LOSKE (2012) liefert wichtige Hinweise, um die Auswirkungen eines Repowerings von WEA in der Hellwegbörde vor dem Hintergrund der Literatur besser diskutieren und bewerten zu können. Repoweringvorhaben, die oft auch mit einer Reduktion der Anzahl von WEA einhergehen, können aus fachlicher Sicht geeignet sein, die artenschutzrechtliche Problematik zu entschärfen. Pauschale Aussagen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sowie auch zur Verträglichkeit bezogen auf die Schutzziele des in der Studie betrachteten VSG Hellwegbörde sind mit den erzielten Ergebnissen jedoch nicht möglich. Beim Repowering muss auch zukünftig immer der Einzelfall zumindest mit einer Vorprüfung (ASP, Stufe I) geprüft werden. Weitergehende Hinweise zur artenschutzrechtlichen Bewertung des Repowerings in NATURA 2000-Gebieten finden sich in Kapitel 11.

6. Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten

In welchen Fällen eine Bestandserfassung WEA-empfindlicher Arten überhaupt erforderlich ist, ergibt sich aus dem Ergebnis der Sachverhaltsermittlung (siehe Kapitel 5).

Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraums sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen. Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für WEA wird im Folgenden ein landesweit einheitlicher Standard für derartige Untersuchungen vorgegeben. Diese Standards sind im Regelfall anzuwenden. Nur in begründeten Fällen ist in Abstimmung zwischen unterer Naturschutzbehörde und Antragssteller ein davon abweichender Untersuchungsaufwand möglich.

Alle Untersuchungen sind von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen beziehungsweise Fledermauskundlern zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Erfassungstage und -zeiten sowie zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschende Witterungsverhältnisse sind tabellarisch zu dokumentieren.

6.1 Vögel

Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Vogelarten hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes wirksamer und zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auch ohne diese Erfassung gelingen kann.

Eine Erfassung von Vogelarten ist zeit- und personalaufwändig und diese Anforderungen steigen mit jedem der in den Kapiteln 6.1.1. bis 6.1.4. genannten Arbeitsschritte. Für ein WEA-Genehmigungsverfahren ist es ausreichend, sich auf entscheidungserhebliche Sachverhalte zu beschränken. Wirksame Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen werden in Kapitel 8 des vorliegenden Leitfadens benannt. Für diejenigen Arten, bei denen auf eine Bestandserfassung verzichtet wird, ist der Ausschluss des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotes gesondert zu dokumentieren.

6.1.1 Brutvögel

- **Revierkartierungen** erfolgen nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in der jeweils aktuellen Fassung (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/> → Bestandserfassung). Die Notwendigkeit von Revierkartierungen ist auf Brutvorkommen im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich um eine WEA beschränkt. Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes im erweiterten Prüfbereich reicht es hingegen aus, behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind im erweiterten Prüfbereich nicht erforderlich.
 - Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen in Anhang 2 (Tabelle 2a, Spalte 3 sowie Tabelle 2b und 2c, jeweils Spalte 2).
 - Erfassungszeitraum für WEA-empfindliche Brutvögel grundsätzlich vom 01.03. – 30.06.. Der Erfassungszeitraum ist gegebenenfalls anzupassen bei einer Betroffenheit von früh balzenden Arten (z. B. Uhu: zweite Januardekade) sowie gegebenenfalls bei der Betroffenheit von spät brütenden Arten (z. B. Rohrweihe bis Ende zweite Julidekade).

- Die exakten Erfassungszeiträume ergeben sich aus den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW. Für die WEA-empfindlichen Brutvögel sind diese in Anhang 5 zusammengestellt.
- 6 bis 10 Begehungen, gegebenenfalls zusätzliche 1 bis 3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen für die Erfassung nachtaktiver Arten (Uhu, Sumpfohreule, Wachtelkönig und Ziegenmelker).
 - Methodeneinsatz von Klangattrappen (z. B. bei Wachtelkönig) nach den Vorgaben Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in der jeweils aktuellen Fassung (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/> → Bestandserfassung).
 - Die Kartierzeiträume (jahreszeitlich, tageszeitlich) richten sich nach dem zu untersuchenden Artenspektrum. Die Kartierungen sind zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten durchzuführen. Artsspezifische Hinweise hierzu gibt das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in der jeweils aktuellen Fassung (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/> → Bestandserfassung).
 - Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein anhaltender Niederschlag.
 - Kartographische Darstellung der Revierzentren (Brutplätze) und Reviere im Maßstab von 1:5.000 bis 1:10.000. Für einen besseren Gesamtüberblick von größeren Windparkplanungen können zusätzlich Darstellungen in kleineren Maßstäben hilfreich sein (z. B. 1:25.000).
- Eine **Horstsuche** erfolgt nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler und Weißstorch. Diese Aufzählung ist abschließend. Bei anderen Arten ist eine Horstsuche dagegen nicht erforderlich, da keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dazu gehören Arten, die ihre Nester regelmäßig neu bauen (z. B. Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Sumpfohreule, Wespenbussard), Arten, die Nester anderer Vogelarten als Grundlage für den eigenen Nestbau nutzen (z. B. Baumfalke und selten auch Wespenbussard nutzen Nester von Rabenvögeln) sowie Arten, die zum Nestbau Gebäude, Steinbrüche oder andere Strukturen nutzen (z. B. Uhu, Wanderfalke). Die Notwendigkeit einer Horstsuche ist auf den Nahbereich und den zentralen Prüfbereich um eine WEA beschränkt. Zur Feststellung des Vorliegens eines Horstes im erweiterten Prüfbereich reicht es hingegen aus, behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen sind im erweiterten Prüfbereich nicht erforderlich.
 - Abgrenzung UG gemäß Empfehlungen in Anhang 2 (Tabelle 2a, Spalte 3 sowie Tabelle 2c, Spalte 2).
 - Suche von Horsten in Baumreihen, Gehölzen und am Rand von Waldgebieten. Die Nestsuche sollte nach Möglichkeit vor dem Laubaustrieb in den Wintermonaten bis spätestens 30.04. erfolgen. Spätere Horstnachweise sind in der Regel wesentlich zeitaufwändiger.
 - Gezielte Horstkontrollen (01.06. – 10.07.) im Rahmen der Begehungen zur Revierkartierung, um Aussagen zum Brutvorkommen zu erlangen (Beute eintragende Altvögel, Kotspritzer unter dem vermuteten Horst, Jungvögel in Nestnähe).
 - Kartographische Darstellung der Horststandorte sowie gegebenenfalls der nicht besetzten Wechselhorststandorte im Maßstab 1:10.000 beziehungsweise 1:25.000.
 - Anmerkung: Ein „Revier“ im hier verwendeten Sinne ist nur dann als solches zu werten, wenn die Beobachtungen innerhalb der bei SÜDBECK et al. (2005) und im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in der jeweils aktuellen Fassung (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/> → Bestandserfassung) genannten artspezifischen Wertungsgrenzen gemacht wurden und gleichzeitig den EOAC-Kriterien (vgl. HAGEMEIJER & BLAIR 1997) entsprechen. Damit werden nur Brutverdacht und Brutnachweis als Revier gewertet. Ein mögliches Brüten (Brutzeitfeststellung) führt nicht zu einer Wertung als Revier (vgl. SÜDBECK et al. 2005, S. 109-113). Bei Greif- und Großvögeln sind besetzte Reviere, in denen keine erfolgreiche Brut stattgefunden hat, im Rahmen der ASP sowie der FFH-VP genauso zu behandeln wie Reviere mit nachgewiesener Brut (vgl. LAG VSW 2021).

- Anmerkung: Ein „Wechselhorst“ liegt immer dann vor, wenn in einem Brutrevier mehrere Horste bekannt sind, die von den Revierinhabern genutzt werden können und in der Vergangenheit genutzt wurden. Dies ist insbesondere bei Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan zu erwarten, die nach Rückkehr aus dem Winterquartier traditionell dasselbe Revier wie im Vorjahr aufsuchen. An einem leeren Horst kann nicht unterschieden werden, ob es sich um einen verlassenen und nicht mehr genutzten Horst handelt, oder ob es ein Wechselhorst ist, der im o. a. Sinne eine Funktionalität für die Fortpflanzungsstätte besitzt. Derartige Horste sind daher nicht als Wechselhorste zu werten. Die Fragestellung ob es sich bei einem Horst um einen Wechselhorst handelt, ist im Rahmen einer einjährigen Kartierung nicht zu klären. Im Regelfall ist man daher auf Angaben von Ortskundigen angewiesen. Geeignete Ansprechpersonen sind mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzusprechen. Standorte von Wechselhorsten der WEA-empfindlichen Greifvögel (Rotmilan und Schwarzmilan) sind nicht zu betrachten wenn sie nachweislich seit zwei Jahren nicht mehr besetzt wurden⁴. Für den Schwarzstorch müssen Wechselhorste nicht betrachtet werden, wenn sie nachweislich seit fünf Jahren nicht mehr besetzt wurden (vgl. JANSSEN et al. 2004, ROHDE 2009, ROHDE mdl. Mitteilung 2013, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND 2012, LAG VSW 2021).

6.1.2 Rast- und Zugvögel, Schlafplätze

- Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen in Anhang 2 (Tabelle 2b und 2c, jeweils Spalte 2).
- Flächendeckende Kontrolle von **bekanntem Rast- und Überwinterungsplätzen** WEA-empfindlicher Arten im Frühjahr, Herbst und Winter bei guten Witterungsbedingungen.
 - Art- beziehungsweise artengruppenspezifische Hauptrastzeiten gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW. Die artspezifischen Zeiten sind in Anhang 5 dargestellt.
 - Kranich: 11.10. – 30.11. (Dekadenzählung).
 - Sing- und Zwergschwan: 11.10. – 20.03. (wöchentliche Zählung).
 - Kiebitz: 11.02. – 20.04. und 01.08. – 20.12. (Dekadenzählung).
 - Goldregenpfeifer: 21.02. – 20.04. und 01.10. – 30.11. (Dekadenzählung).
 - Mornellregenpfeifer: 11.08. – 20.09. 11 Zählungen im dreitägigen Rhythmus bei möglichst guten Sichtbedingungen.
 - Bläss-, Kurzschnabel-, Saat-, Zwerg-, Weißwangengans: 01.10. – 31.03. (wöchentliche Zählung).
 - Erfassungen in den angegebenen Zeiträumen in der Regel je nach Angabe einmal pro Dekade (10-Tages-Zeiträume) beziehungsweise wöchentlich (Ausnahme Mornellregenpfeifer, s. o.).
 - Abweichungen sind mit fachlicher Begründung, beispielsweise aufgrund aktueller Witterungsereignisse möglich (Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein anhaltender Niederschlag).
- Kontrolle von **bekanntem Schlafplätzen** WEA-empfindlicher Greifvogelarten im Sommer, Herbst und gegebenenfalls im Winter bei guten Witterungsbedingungen.
 - Erfassungen in den Rastzeiten in der Regel in Dekaden (10-Tages-Zeiträume). Konkrete Angaben zu den einzelnen Arten finden sich im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in der jeweils aktuellen Fassung (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/> → Bestandserfassung).
 - Art- beziehungsweise artengruppenspezifische Hauptrastzeiten gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW. Die artspezifischen Zeiten

⁴ so auch MUGV Brandenburg (2011): 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008. Potsdam.

sind in Anhang 5 dargestellt (Abweichungen sind mit fachlicher Begründung z. B. aufgrund aktueller Witterungsereignisse möglich):

- Rohrweihe: 11.07. – 20.09. (Dekadenzählung)
- Rotmilan: 01.08. – 31.10. (Dekadenzählung)
- Schwarzmilan: 11.07. – 20.08. (Dekadenzählung)
- Wiesenweihe: 11.07. – 20.09. (Dekadenzählung)
- Erfassungen in den angegebenen Zeiträumen in der Regel einmal pro Dekade.
- Kartographische Darstellung der Rastgebiete (Nahrungs- und Schlafplätze, Trinkgewässer etc.) sowie gegebenenfalls von essentiellen Flugkorridoren zwischen Teilhabitaten sowie der Schlafplätze von Greifvögeln in topographischer Karte Maßstab 1:5.000 beziehungsweise 1:10.000.
- Anmerkung: „Bekannte Rast- und Überwinterungsplätze“ liegen insbesondere dann vor, wenn WEA-Planungen oder -Genehmigungsverfahren in den definierten Schwerpunktvoorkommen der WEA-empfindlichen Rast- und Zugvögel (vgl. Anhang 3 und www.energieatlas.nrw.de) durchgeführt werden sollen. Angaben zu bekannten Rast- und Überwinterungsplätzen finden sich auch in den Vogelschutz-Managementplänen für die Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen (z. B. WEISS et al. 2011, VERBÜCHELN et al. 2015). Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen über Nordrhein-Westfalen mit 250.000 bis 300.000 Tieren pro Zugsaison. Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben (bestätigt durch OVG Koblenz, Urteil vom 31.10.2019, 1 A 11643/17). Die WEA-Empfindlichkeit des Kranichs bleibt (abgesehen vom Brutgeschehen) aufgrund eines ausgeprägten Meideverhaltens auf regelmäßig genutzte Rastplätze und gegebenenfalls auf essentielle Anflugkorridore zu diesen Rastplätzen beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist die Beschäftigung mit Rast- und Zugvögeln im Rahmen einer ASP an das Vorhandensein einer im Einwirkungsbereich der zu prüfenden WEA liegenden, konkreten Ruhestätte gebunden.

6.1.3 Habitatpotentialanalyse

Wenn im UG nach Anhang 2 (Tabelle 2a, Spalte 3 sowie Tabellen 2b und 2c, jeweils Spalte 2) entsprechende Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten nachgewiesen sind, sollte für diese Arten zunächst eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt werden (vgl. § 45b Abs. 3. Nr. 1 BNatSchG, LAG VSW 2021). Diese Analyse verfolgt die Zielsetzung, auf Basis von Habitatstrukturen unter Berücksichtigung der aktuellen Landnutzung, der Lage der Vorkommen sowie landschaftsmorphologischer und topographischer Merkmale sowie der Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur die voraussichtliche Raumnutzung WEA-empfindlicher Vogelarten fachgutachterlich zu prognostizieren.

Im Gegensatz zu Raumnutzungsanalysen (siehe Kapitel 6.1.4) erfolgt keine systematische Erfassung von Flugbewegungen. Im Fokus stehen die wesentlichen Geländemerkmale und funktionalen Elemente, die das Raumnutzungsverhalten der Arten voraussichtlich maßgeblich steuern (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Geländemerkmale und funktionale Elemente, die sich auf die Raumnutzung WEA-empfindlicher Vogelarten auswirken und zur Konzentration von Flugbewegungen führen können.

Landschaftsmorphologie/Topographie	z. B. Täler, Bergrücken, Hangkanten, Plateaulagen
Landschaftsstruktur	z. B. Wald-Offenland-Grenze, Feldraine, Hecken, Baumreihen
Infrastruktur	z. B. Verkehrsstrassen, Freileitungen, Kanäle, Gräben
Lebensstätten	z. B. Horststandorte, Schlafplätze
Regelmäßige Aufenthaltsorte	z. B. Sitzwarten, Schlaf- und Sammelpplätze, Kröpfplätze, Trinkgewässer
Nahrungshabitate	z. B. Gewässer, Kompostanlagen, landwirtschaftliche Kulturen

Eine Rechtsverordnung des Bundes mit methodischen Anforderungen an eine Durchführung der Habitatpotentialanalyse liegt bislang noch nicht vor. Bis auf Weiteres gelten daher die folgenden Maßgaben:

- Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen in Anhang 2 (Tabelle 2a, Spalten 2 und 3 sowie Tabellen 2b und 2c, jeweils Spalte 2).
- In einem ersten Schritt erfolgt eine Einschätzung potenziell geeigneter Nahrungshabitate im UG auf Grundlage vorhandener Daten (z. B. Schutzgebiete, Biotope, Landschaftsinformationen, Fachbeitrag Natur und Landschaft, Fundorte aus der Landschaftsinformationssammlung NRW @infos <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent>, Luftbilder, topographische Karten). In einem zweiten Schritt sollten diese Ergebnisse im Gelände bei einer Geländebegehung verifiziert werden. Einzelbeobachtungen beziehungsweise indirekte Hinweise auf die Anwesenheit der Art können die so gewonnenen Aussagen unterstützen.
- Kartographische Darstellung des Ergebnisses der Habitatpotentialanalyse zusammen mit kartierten und recherchierten Vorkommen der jeweils betrachteten Art in topographische Karten Maßstab 1:25.000. Zu unterscheiden sind Räume, für die eine besondere Attraktivität für die Arten plausibel dargestellt werden kann oder die für eine Nutzung der entsprechenden Art weniger geeignet erscheint.
- Im Rahmen der Bewertung der vorgenannten Datenerhebungen sind sämtliche Datenquellen, auch aus früheren Untersuchungen, zu dokumentieren, die für die Habitatpotentialanalyse herangezogen wurden.

6.1.4. Raumnutzungskartierung von Vögeln

Soweit vom Vorhabenträger im Einzelfall gewünscht, kann dieser gegebenenfalls bei Vorkommen von Fischadler, Kranich (Schlafplätze bzgl. Barrierewirkung), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wiesenweihe eine Raumnutzungskartierung durchführen; diese Aufzählung ist abschließend. Eine Betrachtung der Raumnutzung von koloniebrütenden Arten wie Seeschwalben und Möwen ist in Nordrhein-Westfalen im Unterschied zu den Bedingungen an der Küste von Nord- und Ostsee nicht erforderlich (vgl. Angaben bei LAG VSW 2021). Ebenso ist eine Raumnutzungskartierung beim Schwarzstorch nicht erforderlich, da der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet ist und ein mögliches Meideverhalten sich allein über die Lage der Fortpflanzungsstätten und der Nahrungshabitate beurteilen lässt. Aus demselben Grund sind auch bei nordischen Wildgänsen bezüglich deren Ruhestätten und Nahrungshabitaten keine Raumnutzungskartierungen erforderlich.

Eine Raumnutzungskartierung ist eine zeit- und personalaufwändige Erfassungsmethode. Ein Einsatz sollte daher immer vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorab auf die Erzielbarkeit von entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinnen im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Dies sollte durch eine Habitatpotentialanalyse plausibel dargelegt werden.

Für Raumnutzungskartierungen bestehen die nachfolgenden Anforderungen:

- Abgrenzung UG gemäß Empfehlungen in Anhang 2 (Tabelle 2a, Spalte 3 sowie Tabellen 2b und 2c, jeweils Spalte 2). Die Abgrenzung des UG bezieht sich auf die Lage der geplanten WEA. Es ist fachlich wenig sinnvoll, Flächen in weiter Entfernung zu den Anlagenstandorten zu prüfen. Wichtig für die Beurteilung eines möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist, ob sich für die geplanten Anlagenstandorte durch eine intensive und häufige Nutzung durch die betreffenden Individuen besondere Umstände ergeben, die für eine derartige Beurteilung sprechen.
- Ermittlung von Funktionsbeziehungen und Nutzungsmustern zwischen und in den Brut- und Nahrungshabitaten WEA-empfindlicher Brutvögel im Horstumfeld beziehungsweise in Rasthabitaten WEA-empfindlicher Rastvögel.
 - Untersucht wird von „Fixpunkten“ aus durch Erfassungsteams von mehreren Beobachtern. Zu erfassen ist:
 - Die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der geplanten WEA und des dabei beobachteten Verhaltens (Balz-/Territorialflug, Kreisen, Streckenflug, Jagd-/Nahrungssuchflug etc.),
 - die relative Raumnutzung im Wirkraum der geplanten WEA,
 - soweit möglich der Anteil der Flugdauer im zukünftigen Bereich der Rotorblätter der WEA. Hierzu ist festzuhalten, mit welcher Methode die Flughöhe der Vögel ermittelt wurde (Schätzung, Messung, Geräteeinsatz).
 - Anzahl Fixpunkte: mind. 2 (abhängig von guter Einsehbarkeit sowie Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung des Windparks etc.). Einsehbarkeit an jedem Kartiertag fotografisch dokumentieren.
 - Anzahl Beobachter: mind. 2 (Verständigung untereinander muss gewährleistet sein).
 - Anzahl Begehungen: mind. 10 bis 12 Erfassungstage (artspezifisch, in jedem Fall zur Reviergründungs-/Balzphase, Jungenaufzucht und nach Ausfliegen der Jungtiere). Es empfiehlt sich, den Untersuchungsaufwand in der Praxis so zu optimieren, dass die Erhebungen zur Raumnutzung möglichst mit den Erfassungstagen zu den Brutvögeln kombiniert werden. Weitergehende Hinweise ergeben sich nach den Angaben aus LAG VSW (2021). Der Untersuchungsumfang ist vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verbindlich abzustimmen und festzulegen. Eine Erfassung über mehrere Jahre hinweg ist in Nordrhein-Westfalen nicht vorzusehen. Die vorsorgliche Betrachtung von „mindestens zwei vollständigen Perioden (Jahren)“ (vgl. LAG VSW 2021) wird als nicht zielführend angesehen. Entscheidungserhebliche Erkenntnisse sind hierdurch nicht zu erwarten.
 - Beobachtungsdauer: 3 bis 5 Stunden pro Tag (Beobachtungszeiten müssen sich nach den täglichen Hauptaktivitätszeiten der Arten richten). Bei konzentriertem Beobachten reduziert sich nach fünf Stunden die Aufmerksamkeit des Beobachters deutlich.
 - Witterungsbedingungen: warmes Wetter, gute Thermik-/Flugbedingungen, kein starker Wind, kein anhaltender Niederschlag.
- Kartographische Darstellung der Interaktionsflüge/Richtungsflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten sowie der Flugbewegungen im Umkreis der Anlagen in topographische Karten Maßstab 1:25.000. Tabellarische Darstellung Anteil Flugdauer in Rotorhöhe bezogen auf die insgesamt beobachtete Flugdauer. In die Auswertung sind alle Flüge der betrachteten Art einzubeziehen. Eine Beschränkung auf eine brutpaarbezogene Erfassung ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.
- Darzustellen sind Flugbewegungen der verschiedenen Arten, differenziert nach Art der Bewegung (Balz- / Territorialflüge / Kreisen / Streckenflug / Nahrungssuchflug usw.), so gut sie unterschieden werden können; außerdem die Zeitanteile der Raumnutzung.
- Die Bewertung der vorgenannten Datenerhebungen wird anhand der im Signifikanzrahmen der UMK und in LAG VSW (2021) vorgeschlagenen Rasteranalyse vorgenommen. Im Unterschied zu den dort vorgegebenen Betrachtungen wird in Nordrhein-Westfalen der Mittelpunkt des UG um den Mittelpunkt des Mastes der betrachteten WEA gelegt. Eine Betrachtung großer Flächen abseits der WEA ist bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht zielführend.

6.2 Fledermäuse

Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. – 31.10.) erfolgt (siehe [Kapitel 8.2](#)). Auf die Zumutbarkeitsschwellen bei Anordnung von Abschaltmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG wird hingewiesen. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers (siehe [Kapitel 9](#)) kann dieses umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Eine Erfassung von Fledermäusen am Boden ist zeit- und personalaufwändig und mit hohem Materialeinsatz verbunden. Gleichzeitig lassen sich damit nur sehr eingeschränkte Aussagen über die Fledermausaktivität im Rotorbereich, vor allem von modernen und hohen WEA erzielen.

Falls im Vorfeld der Genehmigung dennoch einzelfallbezogene Untersuchungen zu Fledermäusen erforderlich sind, sind die nachfolgenden Standards einzuhalten:

- UG in der Regel 1 km um den WEA-Standort (RODRIGUES et al. 2016).
- Methoden für Offenlandgebiete
 - Lokalpopulation/Sommeraspekt (Wochenstubennachweise):
4 Detektorbegehungen von 01.05. – 31.07. über die gesamte Nacht.
 - Fledermauszug/Frühjahr und Herbst (Paarungs- und Winterquartiere):
8 Detektorbegehungen
 - 3 Begehungen von 01.04. – 15.05.
 - 5 Begehungen von 01.08. – 31.10., davon
3 über die gesamte Nacht (Erfassung Paarungsquartiere), davon 2 von 01. – 31.08.
 - Beginn: vor Sonnenuntergang (z. B. früh ziehende Große Abendsegler).
 - Witterungsbedingungen: mind. 10 °C, kein anhaltender Niederschlag, kein starker Wind.
 - Automatische Dauererfassung von 01.04. – 31.10. mit einem Gerät an einem geeigneten Standort im UG (z. B. batcorder, AnaBat, Avisoft, WildlifeAcoustics, SM3Bat, SM4Bat).
 - Einsatz von Horchboxen⁵ während der Detektorbegehungen
 - bis 5 WEA-Standorte: 1 Horchkiste pro WEA-Standort;
 - bei > 5 WEA-Standorten: geringere Anzahl Horchboxen möglich; angepasst an das UG bzgl. Größe und an die Naturraumausstattung.
- Methoden für Waldgebiete (vgl. HURST et al. 2015), wie Offenland, ergänzt um:
 - Höhlenbaumkartierung auf der beanspruchten Vorhabenfläche (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) sowie in einem Umkreis von 100 m um die geplante Anlage.
 - Automatische Dauererfassung knapp über den Baumkronen (z. B. batcorder, AnaBat, Avisoft, Wildlife Acoustics, SM3Bat, SM4Ba) von 01.04. – 31.10. Dies beinhaltet eine einmalige Installation eines Erfassungsgerätes im Kronenbereich. Ein gesonderter Aufbau von Türmen oder Masten ist hierzu nicht erforderlich. Diese Dauererfassung kann auch durch Datenerhebungen an bestehenden WEA (im Zuge des Repowering) oder an einem Windmessmast (falls vorhanden) ersetzt werden.
 - Falls sich baubedingte Auswirkungen auf Baumhöhlen-Quartiere der waldbewohnenden Arten (insbesondere bei Bechstein- und Mopsfledermaus) abzeichnen, sollten diese durch Netzfänge mit anschließender Telemetrie (vgl. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW) ermittelt werden. Netzfänge werden in zwei Phasen im Zeitraum Mai – Juni (Prälaktationsphase) und von Mitte Juni – August (Laktations- und Postlaktationsphase) mit 8 bis 10 h Dauer durchgeführt (ganze Nacht). Der Zeitraum der Hochträchtigkeit (Ende Mai – Mitte Juni; ggf. aufgrund abweichender Witterungsverhältnisse im Frühjahr anzupassen) muss ausgenommen werden.

⁵ Horchboxen bestehen aus einem Detektor, einem digitalen Aufnahmegerät sowie einer Stromversorgung. Sie liefern hilfreiche Zusatz-Informationen zur Aktivität von Fledermäusen an einem ausgewählten Standort innerhalb einer Nacht. In der Regel ist die Artbestimmung technisch bedingt nicht exakt möglich. Horchboxen sind daher als Ergänzung der Detektor-Begehungen anzusehen.

- Ansonsten sind diese aufwändigen Kartiermethoden zur Ermittlung betriebsbedingter Auswirkungen von WEA und zur Verortung von Quartierbäumen im UG nicht erforderlich.
- Methodik für Repoweringvorhaben
 - Automatische Erfassung an bestehenden Anlagen (sog. Gondelmonitoring, siehe Kapitel 9) kann die Untersuchungen sinnvoll ergänzen. Hierdurch lässt sich die Zahl der am Boden einzusetzenden Methoden verringern.
- Kartographische Darstellung der Quartierstandorte, wichtiger Funktionsräume und Jagdhabitats im Maßstab 1:10.000 (minimal 1:25.000).
- Alle Detektoraufnahmen sind zu dokumentieren.

6.3 Datenaktualität

Wenn zu einem Vorhabengebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Diese Anforderung an das Alter von Untersuchungsergebnissen wird gerichtlich bestätigt durch das VG Aachen (Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16), VG Düsseldorf (Beschluss vom 17.05.2018, 28 L 793/18) und das VG Münster (Urteil vom 23.08.2018, 10 K 754/17). Ältere Daten liefern wichtige Hinweise zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen (z. B. zu regelmäßig genutzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten, zu Rast-/Zugvögeln, zu Offenlandarten mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand (z. B. Weihen, Wachtelkönig) sowie zu Gemeinschafts-Schlafplätzen (Milane, Weihen).

6.4 Datenübermittlung

Im Rahmen von ASPen und FFH-VPen werden mit einem hohen Arbeits- und Finanzaufwand qualitativ hochwertige Daten zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen in Nordrhein-Westfalen erhoben. Es ist sinnvoll, dass diese Daten auch für andere Auswertungen (z. B. als Datengrundlage für die ASP von Beschleunigungsgebieten nach Modul B, oder für andere Planungs- und Genehmigungsverfahren) nutzbar gemacht werden. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, dass alle im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben erhobenen Bestandsdaten dem LANUV zur Aufnahme in den landesweiten Datenbestand des Fundortkatasters NRW (FOK und @LINFOS) übermittelt werden. Das LANUV stellt zur Meldung der Daten entsprechende Dateivorlagen zur Verfügung, die zu nutzen sind. Eine Beschreibung dazu, welche Ansprüche an die Daten bestehen, welche Metadaten beigefügt und welche Formatvorgaben eingehalten werden müssen, findet sich in Anhang 4.

Hinsichtlich der urheberrechtlichen Aspekte wird auf Folgendes hingewiesen: Bei den Daten, die nach erfolgter Plausibilitätsprüfung durch das LANUV gegebenenfalls in das Fundortkataster NRW aufgenommen werden sollen, handelt es sich um biologische Tatsachen (z. B. die Verortung konkreter Horststandorte). Im Gegensatz zu persönlichen, schöpferischen Leistungen (z. B. Skizzen, Tabellen, Abbildungen) sind diese biologischen Tatsachen von vornherein nicht urheberrechtlich geschützt, sodass ein Verstoß gegen das Urheberrecht grundsätzlich nicht zu erwarten ist.

Das VG Arnsberg weist mit Urteil vom 30.11.2023 (7 K 973/22) darauf hin, dass je mehr artenschutzrechtlich relevante Informationen vorliegen und je konkreter diese sind, desto schneller valide artenschutzrechtliche Gutachten erstellt werden können und dass gegebenenfalls kosten- und vor allem zeitaufwändige Untersuchungen im Gelände, die bei Kenntnis der Informationen überflüssig wären, vermieden werden können. Überdies führt das VG Arnsberg an, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung an Qualität gewinnt, wenn sie alle verfügbaren Informationen berücksichtigt.

7. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

7.1 Allgemeine Anmerkungen zur FFH-VP auf Planungs- und Genehmigungsebene

Die EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577) und somit auch § 6 WindBG schließen WEA-Standorte in NATURA 2000-Gebieten aus ihrem Anwendungsbereich aus. Auch für die Prüfung von WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten enthält § 6 WindBG keine speziellen Regelungen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleibt somit zunächst im regulären Habitatschutzrecht (gemäß § 34 BNatSchG). Nach der RED-Novelle können NATURA 2000-Gebiete auf Grund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit nicht zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Für WEA-Standorte im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten schafft die RED-Novelle allerdings eine neue Rahmensetzung für die Prüfung habitatschutzrechtlicher Belange auf Ebene, verbunden mit einer vereinfachten Prüfung auf der Genehmigungsebene.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass sich die folgenden Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Umsetzung der oben genannten RED-Novelle in deutsches Recht auf alle WEA-Standorte beziehen. Nach Umsetzung in deutsches Recht gilt für WEA in Beschleunigungsgebieten die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Modul B dieses Leitfadens und für WEA-Standorte außerhalb von Beschleunigungsgebieten weiterhin das vorliegende Modul A.

7.2 Hinweise zur Durchführung der FFH-VP

Generell ist darauf hinzuweisen, dass NATURA 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) in Nordrhein-Westfalen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht für die Neuanlage von WEA in Betracht kommen (siehe Windenergie-Erlass NRW, Nr. 8.2.2.2). Ein Repowering von innerhalb der NATURA 2000-Gebiete liegenden Altanlagen ist in Nordrhein-Westfalen dann möglich, wenn die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Für die Zulässigkeit der Errichtung der Repowering-Anlagen ist die Sicherstellung des Rückbaus der Anlagen nachzuweisen. Weitergehende Hinweise zum Repowering finden sich in Kapitel 11.

Prüfgegenstand bei einer FFH-VP sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines NATURA 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile, die sich aus den Meldeunterlagen für das NATURA 2000-Gebiet ergeben (siehe VV-Habitatschutz Nr. 4.1.3.1). Diese sind:

a.) bei Vogelschutzgebieten (VSG):

signifikante Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten des Anhangs I V-RL beziehungsweise nach Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Anmerkung: In Anhang 6 findet sich eine Zusammenstellung der WEA-empfindlichen Vogelarten in den nordrhein-westfälischen VSG. Die entsprechenden Artvorkommen müssen bei Repoweringvorhaben (innerhalb und außerhalb der VSG möglich) sowie beim Neubau von WEA (nur außerhalb der VSG) im Rahmen einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen betrachtet werden.

b.) bei FFH-Gebieten:

signifikante Vorkommen von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL (inkl. der charakteristischen Arten).

Anmerkung: Von den FFH-Anhang II-Arten in Nordrhein-Westfalen gilt keine dieser Arten als WEA-empfindlich. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Frage. In diesem Zusammenhang hat das

MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer FFH-VP. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn projektbedingte Veränderungen und Störungen (inkl. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten) in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein NATURA 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzwürdiger eine WEA-empfindliche Art ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden. Hierzu ist in Bezug auf die WEA-relevanten Fragestellungen die Gesamtbestandssituation, die Gefährdung und der Erhaltungszustand der vom Projekt betroffenen WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen zu betrachten.

Laut durchgängiger Rechtsprechung des OVG Münster muss die Gewissheit bestehen, dass sich Pläne und Projekte nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet und seine Erhaltungsziele auswirken. Besteht diese Gewissheit nicht oder können fachlich plausibel (und nicht etwa aus dem Blauen heraus) dargelegte Besorgnisse nicht wissenschaftlich begründet entkräftet werden, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine Verträglichkeit ist bereits dann nicht gegeben, wenn ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. „Der erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände eine derartige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.“ (OVG Münster vom 03.08.2010, 8 A 4062/04). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Schutzzwecken erheblich. Es geht nicht um ein bestimmtes quantitatives Maß von Beeinträchtigungen, sondern um die Beeinträchtigung an sich. Sie muss nachhaltig wirken. Dies ist im Rahmen der FFH-VP in jedem Einzelfall anhand der Umstände zu prüfen.

Auch durch WEA außerhalb von NATURA 2000-Gebieten können Schutzziele des Gebietes beeinträchtigt werden. Durch Kollisionen können maßgebliche Bestandteile des NATURA 2000-Gebietes betroffen sein oder es können Funktionsverluste des Schutzgebietes eintreten (z. B. Entwertung nahe gelegener Funktionsflächen des Schutzgebietes wie Nahrungsflächen WEA-empfindlicher Arten).

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen wird darauf hingewiesen, dass bei kleinflächigen oder punktuell verbreiteten Vorkommen von (auch nicht WEA-empfindlichen) Arten oder Lebensraumtypen in NATURA 2000-Gebieten bereits kleinräumige Auswirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen können. Weitere Details hierzu siehe VV-Habitatschutz Nr. 4.1.4.2. Informationen zu den Arten, ihrem Vorkommen und ihrem Erhaltungszustand finden sich im Internet im Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“ (Quelle: <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/start>).

Die einzusetzenden Methoden bei der FFH-VP richten sich nach den in Kapitel 6 vorgestellten Methoden für die ASP. Eine Bearbeitung über diese Standards hinaus ist für Repoweringvorhaben innerhalb beziehungsweise außerhalb von VSG sowie für Neubauvorhaben außerhalb von VSG nicht notwendig.

Hinsichtlich der Prüfung der Summationswirkungen im Rahmen einer FFH-VP ist der Projektträger gemäß § 34 Abs. 3 LNatSchG und § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG dazu verpflichtet die hierfür erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“

verwiesen. Dort werden dem Projektträger die diesbezüglich notwendigen Prüfprotokolle sowie weitergehende Informationen zur Summationsprüfung bereitgestellt (Quelle: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>).

Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.

8. Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Windenergieanlagen

8.1 Anerkannte Schutzmaßnahmen gemäß BNatSchG

Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch WEA an Land sieht die Neufassung des BNatSchG für windenergiesensible Brutvogelarten die Anwendung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen vor. Die nachfolgenden Schutzmaßnahmen sollen daher in Betracht gezogen werden, um ein durch den Betrieb von WEA an Land hervorgerufenen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die in Anhang 2, Tabelle 2a aufgeführten Arten hinreichend zu verringern. Die Schutzmaßnahmen können analog dazu gegebenenfalls auch auf Arten des Anhangs 2 Tabellen 2b und 2c dieses Leitfadens angewendet werden, sollten sich jedoch insgesamt immer zu einem Konzept aus Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zusammenfügen.

1. Kleinräumige Standortauswahl (Micro-Siting)

Das Ziel der räumlichen Anordnung von WEA, dem sogenannten Micro-Siting, ist die kleinräumige Optimierung der Standortwahl für WEA. Durch die Verlagerung von WEA, die beispielsweise in kritischen Bereichen einer Vogelart oder in Flugkorridoren zu essentiellen Nahrungshabitaten stehen, kann im Einzelfall die Konfliktintensität verringert werden.

2. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Diese Schutzmaßnahme sieht eine vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01.04. – 31.08. auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind, vor. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen sollen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan. Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe sowie den Weißstorch wirksam.

In Ergänzung zu den Vorgaben des BNatSchG lassen sich für Nordrhein-Westfalen folgende Hinweise geben: Die Maßnahmenwirksamkeit setzt grundsätzlich eine Erfassung und Dokumentation dieser auslösenden Ereignisse sowie der erfolgten Abschaltung voraus. Dies kann zum Beispiel über vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den

Flächenbewirtschaftern sichergestellt werden, die im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings überwacht werden können. Es gibt jedoch auch technische Systeme (z. B. Infrarot-Kamera-Systeme), die automatisch definierte Ereignisse wie Mahd, Ernte und sonstige Bodenbearbeitungen erfassen, melden und dokumentieren und bei vorgenannten Ereignissen eine automatische Abschaltung der WEA herbeiführen können. Die Ernte oder Mahd im Windpark sollte möglichst später beginnen, als in der Umgebung. Die Flächen im Windpark sollten nach Möglichkeit in Absprache mit den Flächenbewirtschaftern in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

Hinsichtlich des räumlichen Bezugs der für die Schutzmaßnahme zu erfassenden Flurstücke ist anzumerken, dass es nach der Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. Urteil vom 24.08.2023, 22 D 201/22) durchaus möglich ist, von dem im BNatSchG (Abschnitt 2 der Anlage 1 zum § 45b Abs. 1 bis 5) vorgegebenen 250-m-Abstand abzuweichen. Möglich ist dies, sofern die auf den Einzelfall bezogene Regelung dem gesetzlichen Regelbeispiel in seiner fachlichen Wirksamkeit in einer Gesamtbetrachtung gleicht. Unter diesen Umständen sind auch Flächen mit einer deutlich geringeren Entfernung als 250 m vom Mastfußmittelpunkt einer WEA ausreichend (im konkreten Fall waren es etwa 170 m). In diesem Zusammenhang weist das OVG Münster darauf hin, dass die Aufzählung von Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht als abschließende Konkretisierung einzelner Standardmaßnahmen beziehungsweise eines Mindeststandards zu verstehen wäre, von dem unter keinem denkbaren Gesichtspunkt abgewichen werden darf. Ebenso fehlt nach Auffassung des Senats jeder normative Ansatz für die Annahme, die gesetzgeberische Vorgabe des § 45b Abs. 3 Nr. 2, 2. HS BNatSchG könne nur zum Tragen kommen, wenn die in Abschnitt 2 beschriebenen fachlich anerkannten Maßnahmen buchstabengetreu übernommen würden.

Vor diesem Hintergrund wird als Alternative zu der im BNatSchG beschriebenen Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen das folgende Maßnahmenkonzept in seiner Wirksamkeit als naturschutzfachlich vertretbar angesehen:

- Abstand der Flächen vom Mastfußmittelpunkt: 150 m
- Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltung: 01.03. bis 31.10.
- Dauer der Abschaltung: 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung
- Anwendung bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten.

Ein solches Maßnahmenkonzept ist als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG einzustufen. Sie führt zu einer hinreichenden Minderung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle im Sinne der oben angegebenen Entscheidung des OVG Münster.

3. Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten

Die Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der WEA durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten beziehungsweise der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen, insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard anzunehmen.

In Nordrhein-Westfalen kann auf die Angaben im „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW“ zurückgegriffen werden. Hier bieten sich zum Beispiel die Anlage kurzrasiger Grünlandflächen sowie von geeigneten Kulturansaat (bspw. Luzerne, unter Beachtung der Vorgaben des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz 2019 zur Sichelklee-Problematik) mit gestaffelten Mahdterminen an. Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Für Baumfalke, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Weißstorch und Wespenbussard finden sich ausformulierte Maßnahmenvorschläge zur Anlage von Nahrungshabitaten im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (siehe [Anhang 7](#)). Weitere Maßnahmen, die aus der Biologie der jeweiligen Art heraus plausibel sind, besitzen keinen abschließenden Wirksamkeitsbeleg. Für diese Maßnahmen wird daher ein populationsbezogenes Monitoring empfohlen (Überprüfung der Annahme der attraktiven Nahrungshabitats durch die entsprechenden Arten).

4. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Durch die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche, kann die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der WEA für kollisionsgefährdete Arten verringert werden. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Maßnahme ist besonders für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Als alleinige Schutzmaßnahme ist diese Maßnahme jedoch nicht geeignet, sondern nur im Zusammenwirken mit anderen Schutzmaßnahmen.

In Ergänzung zu den Vorgaben des BNatSchG lassen sich für die Anwendung in Nordrhein-Westfalen folgende Hinweise geben: Eine Reduzierung der Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß wird vorausgesetzt. Landschaftspflegerischen Maßnahmen der Mastfuß-Umgebung und Kranstellflächen sollten mit artspezifischen Anforderungen abgeglichen werden. Dabei sollten keine Strukturen entwickelt oder geschaffen werden, die auf WEA-empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben (z. B. Teiche, Baumreihen, Hecken, Misthaufen, Düngung mit Festmist). Ebenso ist auf eine Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiche für Nahrung suchende Vogelarten zu achten. Dies kann im Einzelfall durch die Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder aber durch die Anlage dichter bodendeckender, lebensraumtypischer Gehölze geschehen (vgl. BLEW et al. 2018). Auf Kurzrasenvegetation und Brachen ist in jedem Fall zu verzichten. Die Maßnahmen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Zugriffsverbote bei anderen Arten ausgelöst werden. Deshalb sind auch mögliche Zielkonflikte mit Fledermäusen zu beachten. Es dürfen keine Nahrungshabitats oder Strukturen geschaffen werden, durch die Fledermäuse angelockt oder direkt zu den WEA hingeleitet werden. Nach BLEW et al. (2018) ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme naheliegend, wenngleich noch nicht ausreichend durch Studien belegt. Mit dieser Maßnahme können Nahrungshabitats für die Arten verloren gehen. Daher ist eine Kombination mit der Anlage attraktiver Nahrungshabitats in artspezifisch definierter Größe abseits der WEA sinnvoll (siehe [Anhang 7](#)).

Für die Grauammer ist eine kontrastreiche Farbgebung des unteren Mastbereiches eine wirksame Vermeidungsmaßnahme zur Senkung des Kollisionsrisikos am Mast (DÜRR mdl. Mitteilung, vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18.12.2015, Az. 8 B 400/15).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45b Abs. 7 BNatSchG Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 m um die errichtete WEA nicht angebracht werden dürfen. Dies gilt ohne besondere behördliche Anordnung auch für Dritte.

5. Phänologiebedingte Abschaltung

Die phänologiebedingte Abschaltung von WEA umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass aufgrund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten des Anhangs 2 Tabellen 2a und 2b wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

Für die in Nordrhein-Westfalen betroffenen Arten sind die nachfolgenden Zeiträume für eine phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) zu Grunde zu legen:

- 15.07. bis 31.08. (Baumfalke)
- 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe)
- 15.06. bis 31.07. (Rotmilan)
- 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)
- 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke)
- 01.07. bis 15.08. (Weißstorch)
- 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard)
- 15.07. bis 31.08. (Wiesenweihe).

6. Antikollisionssysteme

Die zum Einsatz kommenden kamera- und/oder radarbasierten Detektionssysteme müssen in der Lage sein, am Anlagen-Standort bestimmte Zielarten in Echtzeit zu erkennen und bei Eintritt in einen vorab artspezifisch festgelegten Gefahrenbereich die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Schutzmaßnahme in Deutschland nachweislich nur für den Rotmilan in Frage (vgl. KNE 2022). Zukünftig sollen solche Systeme auch für andere kollisionsgefährdete Großvögel wie zum Beispiel Seeadler, Fischadler, Schwarzmilan und Weißstorch einsetzbar sein. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.

Als eine weitere Maßnahme zur Vermeidung beziehungsweise Verringerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die in Anhang 2 (Tabelle 2a) aufgeführten Arten, sieht der neue § 45b Abs. 7 BNatSchG auch den Verzicht von Nisthilfen im Umkreis von 1.500 m um die WEA herum und innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, vor. Da die Brut- und Nistplätze von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten in der Nähe von WEA regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen, werden die geschützten Arten vor etwaigen Kollisionen geschützt werden. Der räumliche Geltungsbereich orientiert sich hierbei an den für die kollisionsgefährdeten Arten anzulegenden zentralen Prüfbereiche (siehe Anhang 2), in denen regelmäßig mit artenschutzrechtlichen Verstößen zu rechnen ist.

Zu den zuvor benannten Maßnahmen macht der Gesetzgeber weitere Anmerkungen. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Maßnahmen fachlich und in der Praxis anerkannt sind und generell eine hohe Wirksamkeit aufweisen. Die Liste ist jedoch nicht abschließend. Daher können auch weitere Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie die fachlichen Anforderungen an die Wirksamkeit erfüllen. Maßgeblich sind die durch fachwissenschaftliche Standards belegte Wirksamkeit der Maßnahmen für die Art, die damit einhergehende Konfliktintensität des Vorhabens und das daraus resultierende konstellationspezifische Risiko des konkreten Falles. Die Schutzmaßnahmen müssen dazu geeignet sein, das Kollisionsrisiko der betroffenen Individuen mit hinreichender Sicherheit zu minimieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Autoökologie von Arten, also deren Wechselwirkung mit ihrer Umwelt und den diese prägenden Faktoren, sowie der bundesweit unterschiedlichen landschaftsmorphologischen Merkmale und der am Standort vorherrschenden Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass sich die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen artspezifisch und im Einzelfall unterscheidet. Die Ausgestaltung und Anwendbarkeit verschiedener Schutzmaßnahmen orientiert sich an den durch ein Vorhaben betroffenen Arten und Artenspektrum dem Umfang der Betroffenheit, dem artspezifischen Grad der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung von Kombinationsmöglichkeiten (Maßnahmenpakete) bei mehreren Vogelarten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für alle Maßnahmen gilt, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmenpakete bei mehreren betroffenen Arten unter Berücksichtigung von Umsetzbarkeit und Wirksamkeit sowie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit am besten geeignet sind. Angesichts wachsenden Kenntnisfortschritts ist jeweils auf einen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie der Wirksamkeit abzustellen.

Gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von WEA betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten (z. B. Fledermäuse) als unzumutbar, soweit sie bei windreichen Standorten den Jahresenergieertrag um mehr als 8 Prozent und bei anderen Standorten um 6 Prozent verringern. Die Berechnung zur Feststellung, ob die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, erfolgt nach den in Anhang 9 aufgeführten Formeln. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet. Sind Schutzmaßnahmen unzumutbar, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (siehe Kapitel 4.4). Auf Verlangen des Vorhabenträgers können aber auch Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die eigentlich als unzumutbar gelten; dies liegt insbesondere dann im Interesse des Vorhabenträgers, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nicht erfüllt sind oder die gegebenenfalls erforderliche Zahlung in das Artenhilfsprogramm für ihn eine höhere Belastung darstellt als die Durchführung der Maßnahmen.

8.2 Ergänzende Maßnahmen

In dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (Stand: 19.08.2021) finden sich weitere Schutzmaßnahmen, die die fachlichen Anforderungen an die Wirksamkeit erfüllen (siehe Anhang 7). Ergänzend beziehungsweise konkretisierend zu den fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen gemäß BNatSchG werden nachfolgend einige dieser in Nordrhein-Westfalen etablierten Schutzmaßnahmen aufgeführt, sofern sie nicht bereits bei den Maßnahmen gemäß BNatSchG gelistet sind.

1. Projektmodifizierung (in Planung und Projektierung)

Macro-Siting:

Vermeidung oder Verminderung von Kollisionen oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im Rahmen der Standortwahl (vgl. BULLING et al. 2015).

Netzanbindung:

I. Unterirdische Ableitung des Stroms.

Keine Schaffung von Anstanzwarten und kollisionsgefährdenden Freileitungen in einem Umkreis von 100 m um die Anlage.

2. Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot)

I. Umfassendes Abschaltscenario

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine WEA-Abschaltung wirksam vermieden werden. Abschaltalgorithmus: Abschaltung vom 01.04. – 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, bei Temperaturen $> 10\text{ °C}$ und Windgeschwindigkeiten $< 6\text{ m/s}$ (im 10-Minuten-Mittel) in Gondelhöhe (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die genannten Parameter werden auch vom OVG Münster als „naturschutzfachlich nicht zu beanstanden“ eingeschätzt (Urteil vom 01.03.2021 8A 1183/18), bestätigt mit Urteil vom 24.08.2023 Urteil des OVG Münster (22D /201). Vor diesem Hintergrund wird hiermit klargestellt, dass keine Abweichungen von den oben genannten Abschaltparametern möglich sind. Das zuvor skizzierte, umfassende Abschaltscenario gilt für alle von einem Genehmigungsbescheid erfassten WEA.

II. Artspezifisches Abschaltscenario

Detaillierte Fledermausuntersuchungen im Vorfeld der Genehmigung (z. B. durch Detektorbegehungen, Dauererfassungen, Horchboxen, siehe Kapitel 6.2) ermöglichen die Konzeption eines auf den Einzelfall abgestimmten, artspezifischen Abschaltscenarios. Hierbei kommen die unter I. genannten Witterungsbedingungen zur Anwendung. Für die Abschaltzeiten kommen die folgenden Zeiträume in Frage, von denen ohne ein ergänzendes Gondelmonitoring nicht abgewichen werden kann:

- a) Frühjahrszug / Bezug der Wochenstuben 01.04. – 30.04.
- b) Wochenstubenzeit 01.05. – 31.07.
- c) Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 15.07. – 31.10.

III. Standortspezifisches Abschaltscenario

Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring (siehe Kapitel 9) des Vorhabenträgers kann das umfassende und das artspezifische Abschaltscenario hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Das standortspezifische Abschaltscenario bewegt sich innerhalb des unter I. beziehungsweise II. vorgegebenen Abschaltzeitrahmens.

3. Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der Anlagen entsprechend der Empfehlung in Anhang 7 (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot und Verbot Nr. 3: Beeinträchtigungsverbot Fortpflanzungs-/Ruhestätten)

I. WEA-empfindliche Vogelarten: Sofern Brut- oder essentielle Rast- und Nahrungshabitate durch Meideeffekte oder Störungen verloren gehen, sind deren Lebensstätten, im räumlichen Zusammenhang durch entsprechende lebensraumgestaltende Maßnahmen aufzuwerten und zu optimieren.

- a) Für Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans, Baumfalke, Grauammer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Singschwan, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Ziegenmelker finden sich ausformulierte Maßnahmenvorschläge zur Anlage von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (siehe Anhang 7).
- b) Weitere Maßnahmen, die aus der Biologie der jeweiligen Art heraus plausibel sind, besitzen keinen abschließenden Wirksamkeitsbeleg. Für diese Maßnahmen wird daher ein populationsbezogenes Monitoring empfohlen (Überprüfung der Annahme s. o. der Brut-, Rast- und Nahrungshabitate durch die entsprechenden Arten).

II. Im Einzelfall kann es gelingen, das Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Vogelarten durch eine frühzeitige Bereitstellung attraktiver und langfristig gesicherter Brutplätze abseits der Anlagenstandorte durch eine „passive Umsiedlung“ zu senken. Hier ist allerdings die Brutplatztreue zu beachten: wenn der bisherige Brutplatz nicht vollständig entfällt, werden angebotene Ersatzbrutplätze in der Regel nicht angenommen. Daher können hierzu nur

die entsprechend ausformulierten Maßnahmen im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (siehe [Anhang 7](#)) empfohlen werden. Die Prognosesicherheit solcher „passiver Umsiedlungen“ ist stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Deshalb sollten solche Maßnahmen nur als „letzte Lösung“ in Betracht gezogen werden.

8.3 Grundlegende Anmerkungen zu Schutzmaßnahmen

Ein Gesamtkonzept von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann dazu beitragen, die Erfassungsintensität im Gelände deutlich zu reduzieren. Wenn Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bereits nach der Sachverhaltsermittlung konzipiert werden und für die jeweilige Art eine hohe Wirksamkeit besitzen, ist es nicht mehr entscheidungserheblich, Aussagen über die Verteilung der Arten im Raum vor der Genehmigung zu erheben.

Für die Fledermäuse ist eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Regelfall ohne Kartierung durch die Implementierung eines erweiterten Abschalt Szenarios zu bestimmten Witterungsbedingungen (siehe [Kapitel 8.2](#)) möglich. Für die Vogelarten gilt diese Vorgehensweise analog, wäre jedoch immer auf den Einzelfall zu begründen. Für Vögel gibt es im Unterschied zu den Fledermäusen keine Vermeidungsmaßnahme, die für die gesamte Artengruppe wirksam ist.

- Wenn beispielsweise für den Rotmilan ein wirksames Antikollisionssystem (siehe [Kapitel 8.1](#)) eingeplant wird, ist eine Befassung mit dem Rotmilan bei den Geländearbeiten nicht mehr erforderlich.
- Wenn beispielsweise die Habitatpotentialanalyse für den Rotmilan eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Ernte- und Mahdzeiten von Grünland- und Ackerflächen plausibel darstellt, benötigt es keiner umfangreichen Raumnutzungsanalyse. Für die Ernte- und Mahdzeiten können direkt kurzfristige Abschaltungen der WEA (siehe [Kapitel 8.1](#)) eingeplant werden.
- Gleiches gilt für Vogelarten, für die ausreichende Daten aus den Vorjahren (bspw. durch Kartierungen der Biologischen Stationen in NRW) vorliegen. Wenn bspw. für den Kiebitz aus den letzten Jahren vor dem Genehmigungsverfahren eine Nutzung des UG belegt ist, kann direkt eine Konzeption von wirksamen produktionsintegrierten Maßnahmen eingeplant werden. Auch in diesem Falle ist eine (erneute) Kartierung des Kiebitzes nicht erforderlich.
- Wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschalt Szenario gemäß 2. I. umgesetzt wird, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Wachtelkönig). Die Vogelarten können bei den stehenden WEA nicht durch Lärm gestört werden.

Sofern Maßnahmen erforderlich sind, ist deren fachgerechte Umsetzung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Entsprechende Muster-Nebenbestimmungen zur Verwendung in den Genehmigungsbescheiden finden sich in [Anhang 8](#).

Analog zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gibt es bei der Betrachtung im Rahmen der FFH-VP die Möglichkeit, Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einzubeziehen. Damit wird das Vorhaben / die Planung als integriertes Projekt dargestellt und bewertet. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Sie müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes wirksam sein. Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird,

dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (in VSG in der Regel die WEA-empfindlichen Vogelarten) nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dafür muss zum Zeitpunkt der Genehmigung mit der erforderlichen Sicherheit absehbar sein, dass es unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Die unter Kapitel 8.1 und Kapitel 8.2 aufgeführten Maßnahmen sind auch geeignet, die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen von FFH-VPen bei Repoweringvorhaben innerhalb/ außerhalb von VSG sowie bei Neubauvorhaben außerhalb von VSG nicht zu überschreiten. Die Maßnahmen können je nach Einzelfall miteinander kombiniert oder alternativ zu einander konzipiert werden. Dabei ist zu beachten, dass es Maßnahmen gibt, die nur in Kombination mit weiteren Maßnahmen ihre Wirksamkeit entfalten können. Dies erfordert die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

9. Anforderungen an Risikomanagement und Monitoring

• Monitoring

- Das Monitoring ist ein Instrument des Risikomanagements, mit dem auch die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes überprüft wird. Wird ein Monitoring durchgeführt, schließt es den oben genannten Wirksamkeitsnachweis mit ein.
- Ein Monitoring kann dazu dienen, aufgrund einer fachgerecht vorgenommenen Risikobewertung verbleibenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken ergeben, sofern gegebenenfalls wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es stellt hingegen kein zulässiges Mittel dar, um behördliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite zu kompensieren (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12/10).
- Bei verbleibenden Unsicherheiten kann eine Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Abschaltzeiten in Betracht kommen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.03.2013, 2 M 154/12, Rn. 40, 41). Das OVG Lüneburg stellt klar, dass ein Monitoring dazu dienen kann, „die Abschaltzeiten ggf. nachträglich betriebsfreundlich zu optimieren“, d. h. zu verkürzen, nicht aber dazu, diese Zeiten aufgrund (zu Unrecht erst) nachträglich gewonnener Erkenntnisse notfalls zu erweitern. Es kann also mit dieser Zielrichtung auch nicht Bestandteil eines rechtmäßigen Schutzkonzeptes sei (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.07.2022, 12 KS 147/21).
- Die gesetzliche Zumutbarkeitsschwelle gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG ist auch bei nachträglicher Anordnung von Abschaltzeiten zu beachten. Gehen Abschaltzeiten über das zumutbare Maß hinaus, ist ein entsprechender Vorbehalt ungeeignet, denn dann wäre das Vorhaben nur im Wege eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigungsfähig.
- Mit dem „maßnahmenbezogenen Monitoring“ wird festgestellt, inwiefern die vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft ihre angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen. Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, die von einer regelmäßig wiederkehrenden Pflege abhängen (z. B. Installation von Nisthilfen, Steuerung der Sukzession) oder die beim Betrieb von WEA regelmäßig durchzuführen sind (z. B. Abschaltalgorithmen). Je nach Kenntnisstand zur Ökologie der betreffenden Art und zur Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme kann das maßnahmenbezogene Monitoring als alleiniges Instrument zur kontinuierlichen Funktionskontrolle ohne spezifische Bestandserfassungen ausreichen.
- Beim „populationsbezogenen Monitoring“ wird überprüft, inwiefern das Vorkommen einer Art tatsächlich von den vorgesehenen Maßnahmen profitiert beziehungsweise die Lebensstätte angenommen wird. Das Vorkommen darf sich gegenüber der Situation vor Realisierung des Vorhabens beziehungsweise vor Realisierung der Maßnahmen nicht verschlechtern. Das populationsbezogene Monitoring umfasst immer auch eine maßnahmenbezogene Betrachtung.

- Zum Umfang der notwendigen Untersuchungen führt die VV-Artenschutz: aus: „In der Regel werden [...] mindestens drei Untersuchungen erforderlich sein:
 - Vor Baubeginn (Wie ist der Zustand der Population unmittelbar vor Beginn des Vorhabens?)
 - unmittelbar nach Abschluss wesentlicher Teile des Vorhabens, insb. nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?) und
 - nach Ablauf einer artspezifischen Zeitspanne (Ist der Zustand der Population stabil geblieben?)“ (VV-Artenschutz, Anlage 1, Nr. 10).
- Welche Art des Risikomanagements bei den jeweiligen Maßnahmen der verschiedenen Arten als erforderlich angesehen wird, ist bei den Maßnahmen in diesem Leitfaden angegeben. Gleichfalls ist dies in den Artsteckbriefen des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen entsprechend gekennzeichnet (siehe Anhang 7). Für Maßnahmen, die an diesen Stellen nicht verzeichnet sind, ist eine entsprechende Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Im Regelfall wird dann ein populationsbezogenes Monitoring erforderlich sein.
- **Suche von Schlagopfern**
 - Die Suche von Schlagopfern ist zeitaufwändig und mit vielen methodischen Schwierigkeiten behaftet. Eine systematische Suche nach verunglückten Vögeln oder gar Fledermäusen ist nur mit viel Erfahrung und „geeichten“ Bearbeitern durchführbar. Repräsentative oder reproduzierbare Ergebnisse sind nur bei Arbeiten zu erwarten, die den Charakter wissenschaftlicher Grundlagenarbeiten besitzen. Solche Forschungstätigkeiten sind im Rahmen von ASP regelmäßig nicht zu fordern. Daher kann eine Schlagopfersuche als Bestandteil des Risikomanagements grundsätzlich nicht Bestandteil der Genehmigung werden.
 - Eine Schlagopfersuche ist nicht geeignet, Ermittlungsdefizite im Rahmen der ASP auszugleichen. Unabhängig von den methodischen Schwierigkeiten ist sie als alleiniger Bestandteil des Risikomanagements daher gänzlich ungeeignet.
- **Gondelmonitoring**
 - Ein Gondelmonitoring, das zur betriebsfreundlichen Optimierung von Abschaltalgorithmen durchgeführt wird, erfolgt grundsätzlich nur freiwillig durch den Vorhabenträger, sofern abweichend vom umfassenden oder artspezifischen Abschaltscenario (siehe Kapitel 8.2, Nr. 2.) ein verkürzter Abschaltzeitraum angestrebt wird.
 - In einem ersten Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. 2011, „RENEBAT I“) wurde ein Verfahren zur Vorhersage der Kollisionszahlen entwickelt und daraus mit Hilfe eines Rechenmodells gegebenenfalls abgeleitete Abschaltzeiten vorgeschlagen. Zentrale Ziele des Nachfolge-Forschungsvorhabens RENEBAT II und des Abschlussberichtes (RENEBAT III) waren die Validierung und Weiterentwicklung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen (BEHR et al. 2016, 2018). Dieses Verfahren erstellt anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen. Es vermeidet unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen. Das bioakustische Gondelmonitoring dient dazu, falls erforderlich, spezifisch für einen Windpark oder für einzelne Anlagen Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität an einem Standort zu bestimmen. Die Berechnung der Abschaltalgorithmen erfolgt mit dem online verfügbaren Tool ProBat (Quelle: <https://www.probat.org/>).
 - Das Gondelmonitoring erlaubt im Offenland ausreichende Rückschlüsse auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe. In Verbindung mit den Faktoren (Jahreszeit, Klima, Windgeschwindigkeit) können Zeiten identifiziert werden, an denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.

- Nach den Untersuchungen von HURST et al. (2016) können diese Ergebnisse grundsätzlich auch auf Waldstandorte übertragen werden. Es wird daher empfohlen, die für WEA-Offenlandstandorte entwickelten Abschaltalgorithmen auch im Wald heran zu ziehen.
- Für das Gondelmonitoring (GM) gelten im Regelfall folgende Rahmenbedingungen:
 - Für die Anwendung des Modells ist es unbedingt erforderlich, die in den Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011, BEHR et al. 2016, 2018) verwendeten und getesteten Methoden, Einstellungen und geeignete Geräte zu verwenden.
 - Die Datengrundlage für die Betriebsalgorithmen bilden eine akustische Erfassung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe der betreffenden WEA (akustische Aktivitätserfassung) und die an der Anlage gemessenen Windgeschwindigkeitswerte. Die Höhe der nachgewiesenen Fledermausaktivität (z. B. als Aufnahmen pro Stunde) hängt dabei stark von den eingesetzten Detektoren und gewählten Einstellungen ab, weshalb die richtige und einheitliche Konfiguration und Kalibrierung der Detektoren zentral ist, da bei falsch gewählten Einstellungen beziehungsweise bei unzureichender Kalibrierung die erfassten Daten nicht vergleichbar sind. Die Kalibrierung der Geräte gleicht die unterschiedliche Mikrofonempfindlichkeit aus, die auch bei sonst baugleichen Geräten extrem schwanken kann, und sorgt für einen einheitlichen Erfassungsbereich der Detektoren. ProBat kann derzeit Daten der Geräte Anabat (Titley Scientific), Batcorder (ecoObs GmbH) und BATmode/Avisoft-Recorder (bat bioacousticstechnology GmbH) verwenden. Weitere Hinweise und eine Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an WEA und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen finden sich auf der Homepage des ProBat-Tools (<https://www.probat.org/>). Diese Vorgaben sind für eine Durchführung eines Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.
 - Die Erfassungsgeräte sind innerhalb des umfassenden beziehungsweise des artspezifischen Abschaltzeitraums (siehe Kapitel 8.2. Nr. 2.) zu betreiben.
 - In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich, sodass in unterschiedlichen Teilen des Windparks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl beziehungsweise in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.
 - Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen innerhalb des umfassenden beziehungsweise des artspezifischen Abschaltzeitraums (siehe Kapitel 8.2. Nr. 2.) zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, bei Temperaturen > 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6m/s (im 10-Minuten-Mittel) in Gondelhöhe abgeschaltet (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.
 - Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
 - Die Festlegung des Abschalt-Algorithmus muss berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden.

Für die zuvor dargelegten Maßnahmen des Risikomanagements/Monitorings werden in Anhang 8 entsprechende Muster-Nebenbestimmungen zur Verwendung in den Genehmigungsbescheiden vorgeschlagen.

10. Abgrenzung einer Windfarm im Sinne des UVPG

Im Zusammenhang mit der Durchführung der UVP ist bei der Sachverhaltsermittlung eine entscheidende Frage inwiefern mehrere WEA gemeinsam ein einheitliches Vorhaben als Windfarm im Sinne der Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG bilden. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des UVPG aus drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Hinsichtlich des UVP-Schutzgutes „Tiere“ im Sinne des UVPG wird der Einwirkungsbereich einer WEA unter Umständen anhand der artspezifischen Empfindlichkeit oder Gefährdung der im Einzelfall konkret betroffenen Arten gegenüber der Errichtung und/oder dem Betrieb von WEA bestimmt. Neben optischen und akustischen Beeinträchtigungen können insofern auch andere Nachteile wie etwa ein artbedingtes Kollisionsrisiko oder Meideverhalten, Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie auf die Nahrungssituation oder eine besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber betriebsbedingten Veränderungen der physikalischen Umgebung in den Blick zu nehmen sein.

Für die Entscheidung, in welchem räumlichen Bereich beziehungsweise in welchem Abstand zu einer WEA abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen sein kann, bieten entsprechende natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse, insbesondere der vorliegende Leitfaden, sachgerechte Anhalte. Entsprechend den Ausführungen im Windenergie-Erlass NRW (Nr. 5.1.2) und in Kapitel 2.2 dieses Leitfadens sind diesbezüglich die Angaben gemäß Anhang 2 und Kapitel 6 dieses Leitfadens zu Grunde zu legen (bestätigt durch OVG Münster, Beschluss vom 30.03.2017, 8 A 2914/15, Beschluss vom 09.06.2017, 8 B 1264/16). Hierzu lassen sich die nachfolgenden methodischen Hinweise geben.

Die Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Nordrhein-Westfalen ist in Anhang 1 abschließend geregelt. Bei Arten, die dort nicht als WEA-empfindlich qualifiziert werden, ist nicht abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen. Sofern es im Sinne der oben genannten Rechtsprechung des BVerwG erforderlich ist, wird bei der Abgrenzung einer Windfarm der Einwirkungsbereich auf der Grundlage der Tabellen in Anhang 2 ermittelt. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass in Nordrhein-Westfalen nicht die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) zu Grunde zu legen sind.

In Anhang 2, Tabelle 2a (Spalte 3) sowie den Tabellen 2b und 2c (Spalte 2) ist für die windenergieempfindlichen Arten zum einen der Radius des **zentralen Prüfbereichs** um die geplante WEA angegeben. Dieser entspricht dem maximal möglichen Einwirkungsbereich bei der Abgrenzung einer Windfarm im Sinne des UVPG.

Darüber hinaus findet sich in Anhang 2, Tabelle 2a (Spalte 4) sowie Tabelle 2b (Spalte 3) der **erweiterte Prüfbereich**. Dieser entspricht dem erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich im Sinne des UVPG. Diese erweiterten Radien sind allerdings nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitats sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen. Allein aus dem Umstand, dass drei oder mehr WEA innerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegen, lässt sich daher noch nicht zwingend auf das Vorliegen einer Windfarm schließen. Ohne das Vorliegen solcher ernst zu nehmender Hinweise verbleibt es bei der Anwendung der in Tabellen 2a bis 2c aufgeführten, jeweils geringeren Radien des zentralen Prüfbereichs, sofern entsprechende Artvorkommen kartiert werden (vgl. Windenergie-Erlass, Nr. 5.1.2).

Die in Anhang 2, Tabellen 2a bis 2c aufgeführten Bereiche sind jeweils vom Mittelpunkt des Mastes aus (d. h. nicht von den Rotorblattspitzen aus) zu legen. Nur wenn nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls trotz der abstrakten Überschneidung der artbezogenen Einwirkungsbereiche auf Grund der tatsächlichen Gegebenheit des konkreten Standortes eine Überschneidung der artbezogenen Einwirkungsbereiche von vornherein ausgeschlossen ist (etwa im Fall besonderer trennender topografischer oder baulicher Hindernisse zwischen den Anlagen), kann die betreffende Anlage als Bestandteil einer Windfarm ausgeschlossen werden. Zu weiteren methodischen Details der Abgrenzung einer Windfarm wird auf die entsprechenden Ausführungen im Windenergie-Erlass (Nr. 5.1.2) verwiesen.

11. Repowering von Windenergieanlagen

Im Zusammenhang mit der Neufassung des BNatSchG werden durch den neuen § 45c BNatSchG Regelungen für die artenschutzrechtliche Prüfung des Repowerings von WEA an Land getroffen. Zudem werden damit auch die Regelungen des im Zuge der Gesetzesänderung aufgehobenen § 16b Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in das BNatSchG überführt. Die Regelungen des § 45c BNatSchG gelten für Vorhaben zur Modernisierung von WEA an Land nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG. Abweichend von § 16b Abs. 2 S. 2 des BImSchG werden auch neue WEA erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

Durch § 45c Abs. 2 S. 1 BNatSchG wird klargestellt, dass der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß §16b BImSchG nicht berührt wird. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Anlage müssen gemäß Satz 2 bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Auswirkungen soll nach Satz 3 auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien erfolgen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der untere Rotorblattdurchgang (der Abstand zwischen Boden und dem tiefsten Punkt, an dem die Rotorblattspitze am Turm vorbeistreicht) und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Für den Fall, dass die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen geringer oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist gemäß § 45c Abs. 2 S. 4 BNatSchG in der Regel davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle nicht überschritten ist. Dies gilt jedoch nicht für Standorte, die in NATURA 2000-Gebieten mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten liegen, sodass für WEA in NATURA 2000-Gebieten die modifizierte Signifikanzprüfung des § 45c BNatSchG nicht anzuwenden ist. Für die Zulässigkeit des Repowerings in NATURA 2000-Gebieten gibt es ebenfalls keine Sonderregelung, sodass hierfür weiterhin das reguläre Recht nach § 34 BNatSchG gilt (siehe Kapitel 7 sowie Kapitel 5 letzter Absatz).

In Bezug auf die Festsetzung einer Kompensation auf Grund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gilt gemäß des neuen § 45c Abs. 3 BNatSchG, dass die Kompensation die bereits für die zu ersetzende Bestandsanlage geleistet wurde, bei der Festsetzung abzuziehen ist. Darüber hinaus ist gemäß § 45c Abs. 4 BNatSchG vorgesehen, dass für das Repowering von WEA nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG für die Alternativenprüfung bei einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung die Maßgabe gilt, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, außer der Standort der zu repowernden Anlagen liegt in einem NATURA 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten. Diese Anforderung gilt in Bezug auf NATURA 2000-Gebiete in Nordrhein-

Westfalen nur für kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vogelarten. Diejenigen Fledermausarten, für die in Nordrhein-Westfalen NATURA 2000-Gebiete (hier: FFH-Gebiete) auszuweisen waren, zählen nicht zu den kollisionsgefährdeten, WEA-empfindlichen Arten, sodass Fledermausarten diesbezüglich nicht weiter zu betrachten sind.

12. Schlussbestimmung

Der vorliegende Leitfaden tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Er wird fortlaufend von der obersten Naturschutzbehörde evaluiert und bei Bedarf fortgeschrieben.

Sofern bei laufenden Vorhaben der Untersuchungsrahmen für ein Vorhaben zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Antragssteller abgestimmt worden ist, oder die Untersuchungen nach den Vorgaben des Leitfadens in der 1. Änderungsfassung vom 10.11.2017 durchgeführt worden sind, sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich, wenn von diesen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Anhang 1: WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Für die fachliche Beurteilung des Bestehens eines Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gelten die gesetzlichen Vorgaben in § 45b Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG. Im Übrigen gilt: Bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung dieses Anhangs nicht genannt werden, ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Dies gilt beispielsweise für Mäusebussard, Wachtel oder Feldlerche, deren Einordnung als nicht-WEA-empfindliche Art auch nach Einschätzung des OVG Münster naturschutzfachlich vertretbar ist (Beschluss vom 29.11.2022, 22A 1184/18). Für die mit einem * gekennzeichneten Arten werden die Schwerpunktorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung in einer Karte dargestellt (Karte der SPVK siehe [Anhang 3](#)).

1.) Brutvogelarten:

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer) sowie bei Balz, und Feindabwehr im Nestbereich, Jagdübungen flügger Jungvögel. Bei den benannten Verhaltensweisen ist es naheliegend, dass nicht alleine der nähere Bereich um das Nest betrachtet werden sollte, sondern eine Betrachtung eines etwas größeren Raumes sinnvoll erscheint. Die Größe des Jagdrevieres wird in der Fachliteratur mit einem durchschnittlichen Radius von 2 bis 3 km um den Brutplatz angegeben (BUSCH et al 2017, FIUCZYNSKI & SÖMMER 2011, GRÜNKORN et al. 2016, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023). In NRW gibt es ca. 300 Brutpaare (BFN 2019).
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Störempfindlichkeit und Meideverhalten ggü. WEA-Betrieb; Analogieschluss Straßenlärm (BFN 2022, GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, PEARCE-HIGGINS et al. 2009, SCHMIDT & HÖTKER 2016, STEINBORN et al. 2011, WEBER & KÖPPEL 2017). In NRW gibt es unter 40 Brutpaare (BFN 2019).
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten, v. a. Gewässer. (DÜRR 2022a, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023). In NRW ist der Fischadler derzeit (noch) kein Brutvogel.
Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit). (LAG VSW 2014, BAUER & KÖPPEL 2017, LANGGEMACH & DÜRR 2023, STIENEN et al. 2008). In NRW gibt es etwa 110-115 Brutpaare der Flusseeschwalbe, die sich auf 10 bis 15 Kolonien verteilen (BFN 2019).
Grauammer * (<i>Emberiza calandra</i>)	Kollisionsrisiko durch Mastanflüge. (DÜRR 2022a, ILLNER 2012, LANGGEMACH & DÜRR 2023, vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 18.12.2015, Aktenzeichen 8 B 400/15). Ergänzender Hinweis: Es ist unschädlich, dass die Grauammer in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht aufgelistet ist, denn die auf den „Betrieb von Windenergieanlagen“ bezogenen Vorgaben des § 45b Abs. 2 bis 6 BNatSchG sind bei Kollisionen durch Mastanflüge nicht einschlägig. In NRW gibt es weniger als 200 Brutpaare (BFN 2019).

Großer Brachvogel * (<i>Numenius arquata</i>)	Meideverhalten. (LAG VSW 2014, KIPP 2009, Daten der Biologischen Station Steinfurt, PEARCE-HIGGINS et al. 2009, REICHENBACH 2003, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es ca. 600 Brutpaare (BFN 2019).
Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg). Zum Haselhuhn selbst existieren bislang keine Studien über die Auswirkungen von WEA. Allerdings gibt es mehrere Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die verwandten Raufußhuhnarten Auer- und Birkhuhn. Bestandsrückgänge, Balzplatzaufgaben oder eine Verlagerung der Aktivitätsbereiche in Bereiche weiter entfernt von neu errichteten WEA innerhalb sehr kurzer Zeit nach deren Errichtung in nach wie vor gut geeigneten und z. T. zuvor dicht besiedelten Lebensräumen sind nachgewiesen (u. a. ZEILER & GRÜNSCHACHNER-BERGER 2009, ZWART et al. 2015, Metaanalyse zu verschiedenen anthropogenen Strukturen bei HOVICK et al. 2014). Die festgestellten Meidedistanzen lagen bei mehreren Hundert bis über 1.000 Metern. Aufgrund von Parallelen in der Artökologie (vergleichbare Störempfindlichkeit) wird eine WEA-Empfindlichkeit im Sinne von Meideverhalten in einem fachlich nachvollziehbaren Analogieschluss für das Haselhuhn angenommen. Diese Einschätzung wird auch von der EU-Kommission geteilt (Europäische Kommission 2010). (LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023). In NRW gibt es weniger als 10 Brutpaare (BFN 2019).
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Meideverhalten. Die vorliegenden Untersuchungen weisen für Brutvögel auf einen geringeren Meideabstand als für Rastvögel hin (KIPP 2009, HANDKE et al. 2004, HÖTKER et al. 2005, MÖCKEL & WIESNER 2007, LAG VSW 2014, REICHENBACH 2003, 2004; SINNING et al. 2004, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es ca. 5.000 Brutpaare (BFN 2019).
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. (Analogieschluss Wiesenweihe ⁶ , auch aus der Artökologie heraus plausibel aufgrund der oben genannten Verhaltensweisen, die regelmäßig im Höhenbereich der Rotoren stattfinden; ILLNER 2012, LAG VSW 2014, STANEK 2013). In NRW gibt es nur unregelmäßige Brutvorkommen (BFN 2019).
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg). LANGGEMACH & DÜRR (2023) zitieren neuere, unveröffentlichte Untersuchungen, nach denen sich die Meidewirkung in Bezug auf Brutvögel kleinräumiger darstellt als bislang angenommen. Eine Verkleinerung des UG für Brutvögel scheint angemessen. (LAG VSW 2014, SCHELLER & VÖKLER 2007). In NRW gibt es knapp 30 Brutpaare (BFN 2019).
Möwen (Brutkolonien): Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>), Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Schwarzkopfmöwe (<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit). (BAUER & KÖPPEL 2017, EVERAERT 2014, LAG VSW 2014, LANGGEMACH UND DÜRR 2023). In NRW gibt es folgende Brutbestände der Möwenarten: Heringsmöwe (250-300 Brutpaare in 5 bis 10 Kolonien), Lachmöwe (3000 Brutpaare in 5 bis 10 Kolonien), Mittelmeermöwe (30-40 Brutpaare in 5 bis 10 Kolonien), Schwarzkopfmöwe (10-15 Brutpaare in einer Kolonie), Silbermöwe (50 bis 60 Brutpaare in 5 bis 10 Kolonien), Sturmmöwe (400 bis 450 Brutpaare in etwa 30 Kolonien) (BFN 2019).

⁶ Die Kornweihe zeigt fast identische Verhaltensweisen während der verschiedenen Flugsituationen (Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten etc.) wie die nah verwandte Wiesenweihe.

Rohrdommel
(*Botaurus stellaris*)

Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm (BfN 2024, GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023).

In NRW hat die Rohrdommel in den letzten Jahren bislang einmal in der Rieselfeldern Münster gebrütet (BfN 2019).

Rohrweihe *
(*Circus aeruginosus*)

Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, wenn der Rotorblattdurchgang im Flachland weniger als 50 m (atlantische biogeografische Region in NRW) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (kontinentale biogeografische Region in NRW) betragen (vgl. Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2, Fußnote 1).

Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Die vorliegenden Telemetriestudien zur Rohrweihe (CARDADOR et al. 2011, SCHAUB 2017, STERNALSKI et al. 2008) geben keine weiterführenden Angaben. Eine Beurteilung der artspezifischen Gefährdung durch Kollisionen sollte daher weiterhin über einen Analogieschluss mit der Wiesenweihe⁷ durchgeführt werden (ILLNER 2012, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023). Die Rohrweihe jagt in niedrigen Höhen, nach verschiedenen Literaturangaben ist von einer Größenordnung von bis zu 90 % aller Flüge auszugehen, die nicht höher als 20 m über dem Boden stattfinden. Im Unterschied zum Uhu sind jedoch für beide Weihen-Arten (Rohr- und Wiesenweihe) in diesen Literaturangaben regelmäßige Flugsituationen in Rotorhöhe dokumentiert (BAUM & BAUM 2011, DÜRR & RASRAN 2013 in HÖTKER et al. 2013, GRÜNKORN et al. 2016, SCHAUB 2017, TRAXLER et al. 2013). Eine direkte Übertragbarkeit der Ergebnisse vom Uhu auf die beiden betrachteten Arten ist aus Sicht des LANUV nicht gegeben.

In NRW gibt es 150 bis 200 Brutpaare (BfN 2019).

Rotmilan *
(*Milvus milvus*)

Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Die Empfehlung für die UG-Abgrenzung in Anhang 2 wurde der Neufassung des BNatSchG entnommen. In Anlehnung an die Vorgehensweise der LAG-VSW (2014) ist es naheliegend, dass mindestens 50% der Flugaktivitäten um den Horst abgedeckt werden sollen (LAG VSW 2014). Nach HÖTKER et al. (2013) liegt dieser Wert bei ca. 900 m, dies deckt sich mit den Angaben von NACHTIGALL & HEROLD (2013). PFEIFFER & MEYBURG (2015) geben 1100 m an. Allen Studien gemeinsam ist eine hohe Schwankungsbreite zwischen den telemetrierten Individuen: in der Studie von HÖTKER et al. (2013) wurde beispielsweise bei einigen Individuen mit großen Aktionsräumen der Wert von 50% der Ortungen erst bei 1500 m oder mehr erreicht, bei solchen mit kleinen Aktionsräumen bereits bei deutlich unter 1000 m; bei PFEIFFER & MEYBURG (2015) lagen die Entfernungen für 50% der Ortungen zwischen 1000 m und 2100 m. Ein Faktor, der die Aktionsraumgröße wesentlich beeinflusst, ist die Nahrungsverfügbarkeit: bei guter Nahrungsverfügbarkeit in Horstnähe liegt die Aktivität der Tiere näher am Horststandort, bei schlechter Nahrungsverfügbarkeit legen die Tiere regelmäßig größere Strecken zurück. (BELLEBAUM et al. 2012, 2013; BUSCHE 2010, DÜRR 2022a, GRÜNKORN et al. 2016, HÖTKER et al. 2013, ILLNER 2012, KATZENBERGER & SUDFELDT 2019, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, ARSU 2023).

In NRW gibt es 920 bis 970 Brutpaare (BfN 2019).

⁷ Die Rohrweihe zeigt fast identische Verhaltensweisen während der verschiedenen Flugsituationen (Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten etc.) wie die nah Verwandte Wiesenweihe.

Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb; Analogieschluss Straßenlärm (BUSCH et al. 2017, GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, HÖTKER 2017, LANGGEMACH & DÜRR 2023, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es unter 40 Brutpaare (BFN 2019).
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten, z. B. Still- und Fließgewässer (ILLNER 2012, LAG VSW 2014, LANGGEMACH et al. 2010). In NRW gibt es 80 bis 120 Brutpaare (BFN 2019).
Schwarzstorch * (<i>Ciconia nigra</i>)	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (z. B. Brutaufgabe) (LAG VSW 2014, HAGER & THIELEN 2019, LANGGEMACH & DÜRR 2023, ROHDE 2009). In NRW gibt es ca. 80 Brutpaare (BFN 2019).
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen in Horstnähe und bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten, v. a. Gewässer (DÜRR 2022a, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023). In NRW brütet der Seeadler seit dem Jahr 2017 regelmäßig mit einem Brutpaar (BFN 2019).
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich aus LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023. In NRW gibt es einzelne, unregelmäßige Brutnachweise (BFN 2019).
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v.a. während der Brut- und Aufzuchtzeit). (LAG VSW 2014, BAUER & KÖPPEL 2017, LANGGEMACH & DÜRR 2023, STIENEN et al. 2008). In NRW gibt es bis 50 Brutpaare der Trauerseeschwalbe, die sich auf bis zu 5 Kolonien verteilen (BFN 2019).
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	Störempfindlichkeit und Meideverhalten ggü. WEA-Betrieb; Analogieschluss Straßenlärm (BUSCH et al. 2017, GARNIEL & MIERWALD 2010, HÖTKER 2017, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es unter 100 Brutpaare (BFN 2019).
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, wenn der Rotorblattdurchgang im Flachland weniger als 50 m (=atlantische biogeografische Region in NRW) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (= kontinentale biogeografische Region in NRW) betragen (gilt nicht für den Nahbereich um die Anlagen (vgl. Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2, Fußnote 1). Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei vom Brutplatz wegführenden Distanzflügen in größerer Höhe (80–100 m). Für den Uhu hat das LANUV aktuelle Telemetriestudien bewertet (MIOGA et al. 2014, 2019; GRÜNKORN & WELKER 2019), nach denen die Uhus im Tiefland und auf höher gelegenen Ebenen im Mittelgebirge nicht in Flughöhen höher als 50 m über Grund nachgewiesen wurden. In Mittelgebirgsrevieren ergaben sich vereinzelt höhere Werte (bis zu 92 m) beim Überqueren von Tallagen oder beim Flug von einer Hügelkuppe in die davorliegende Ebene (LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, SITKEWITZ 2009). Abweichend von der o. a. BNatSchG-Regelung zur vom Naturraum abhängigen Höhe des Rotorblattdurchgangs, muss das Kollisionsrisiko im konkreten Einzelfall nicht zwingend auch signifikant erhöht

- sein, im Sinne des § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (OVG Münster, Urteile vom 24.8.2023, 22 D 201/22.AK, 22 A 793/22). Aufgrund der spezifischen Geländemorphologie sind einzelfallbezogen Fallkonstellationen möglich, bei denen das Tötungsrisiko für den Uhu am konkreten Anlagenstandort unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. Insofern sind unter Umständen auch in hügeligem Gelände (im Bergland) niedrigere Rotorhöhen als 80 m möglich, sofern für den Anlagenstandort plausible Erkenntnisse vorliegen, die eine Übertragung der weniger strengen Vorgaben für das Flachland gestatten. In diesem Zusammenhang können auch geeignete, artspezifische Schutzmaßnahmen für den Uhu dazu beitragen, das Tötungsrisiko sicher unter das Signifikanzniveau abzusenken (z. B. die Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten in Kombination mit einer Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich).
In NRW gibt es ca. 700 Brutpaare (BFN 2019).
- Wachtelkönig *
(*Crex crex*)
- Meideverhalten und Störepfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (JOEST & ILLNER 2011, LAG VSW 2014, MÜLLER & ILLNER 2001).
In NRW gibt es 50 Brutpaare (BFN 2019).
- Wanderfalke
(*Falco peregrinus*)
- Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.
Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere relevant bei Jungtieren nach dem Ausfliegen (ILLNER 2012, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023).
In NRW gibt es 250 Brutpaare (BFN 2019).
- Wespenbussard
(*Pernis apivorus*)
- Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.
Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe). Deutliche Zunahme der Zufallsfunde in der Dürr-Liste (Deutschland 2012: 4; Februar 2017: 12; Mai 2021: 25; Dürr 2017, 2020a, 2022a). Das Fliegen in Gondelhöhe nimmt, auch über Telemetrie nachgewiesen, bis zu 1/3 der gesamten Flugaktivität ein (KEICHER 2013; TZSCHACKSCH 2011; VAN DIERMEN et al. 2009, ZIESEMER 1997, 1999). Insbesondere bestimmte Verhaltensweisen wie Balz, Transferflüge und Flugübungen der Jungvögel in Horstnähe finden regelmäßig in entsprechenden Höhen oberhalb der Baumkronen statt. Die Empfehlung in Anhang 2 für Nahbereich, zentralem Prüfbereich und erweitertem Prüfbereich folgt den Angaben des BNatSchG und lässt sich anhand der vorliegenden Untersuchungen zum Raumnutzungsverhalten von Brutpaaren des Wespenbussards ableiten (GAMAUF 1999, VAN DIERMEN et al. 2009, ZIESEMER 1997, 1999, ZIESEMER & MEYBURG 2015). Die Einführung des erweiterten Prüfbereichs erscheint im Hinblick auf die schwierige Erfassbarkeit der Nahrungshabitate des Wespenbussards und die heimliche Lebensweise der Art bei der Nahrungssuche sowie der starken Schwankungen in der Verteilung der regelmäßig und/oder intensiv genutzten Nahrungshabitate von Jahr zu Jahr in NRW nicht praktikabel. Auch LAG-VSW (2014) nennen keinen Prüfbereich.
In NRW gibt es 300 Brutpaare (BFN 2019)
- Weißstorch *
(*Ciconia ciconia*)
- Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.
Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Grünlandflächen) (LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, WIKELSKI et al. 2021).
In NRW gibt es etwa 500 Brutpaare (BFN 2019).
- Wiesenweihe *
(*Circus pygargus*)
- Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, wenn der Rotorblattdurchgang im Flachland weniger als 50 m (=atlantische biogeografische Region in NRW) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (= kontinentale biogeografische Region in NRW) betragen.

Für die Wiesenweihe gilt dies auch für den Nahbereich um die Anlagen (vgl. Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2, Fußnote 1).

Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabe-verhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Aus den Auswertungen von telemetrierten Individuen der Wiesenweihe ergibt sich, dass vor allem die Männchen tagsüber sehr lange Flugaktivitäten aufweisen, diese können durchaus auch > 10 km vom Nest fortführen. Insbesondere in „schlechten Mäusejahren“ sind längere Flüge zur Versorgung der Nachkommen erforderlich. Eine Berechnung von Durchschnittswerten der Flüge in einer definierten Entfernung zum Nest, wie bei anderen Arten vorgenommen, erscheint bei den beiden Weihenarten nicht sinnvoll. GRAJETZKY et al. (2010) beschreiben, dass 50 % der Flugaktivität von telemetrierten Wiesenweihen im „kritischen Höhenbereich von 20 bis 100 m Höhe“ konzentriert im Radius von 206 bis 499 m (Median 370 m) um die Neststandorte liegen. Der Nestabstand zu WEA ist demnach ein wesentliches Kriterium des Kollisionsrisikos. Neuere Telemetriestudien der Wiesenweihe (SCHAUB et al. 2019) geben derartige Auswertungen nicht an. Die Wiesenweihe jagt in niedrigen Höhen, nach verschiedenen Literaturangaben ist von einer Größenordnung von bis zu 90 % aller Flüge auszugehen, die nicht höher als 20 m über dem Boden stattfinden. Im Unterschied zum Uhu sind jedoch für beide Weihen-Arten (Rohr- und Wiesenweihe) in diesen Literaturangaben regelmäßige Flugsituationen in Rotorhöhe dokumentiert (BAUM & BAUM 2011, DÜRR & RASRAN 2013 in HÖTKER et al. 2013, GRÜNKORN et al. 2016, SCHAUB 2017, TRAXLER et al. 2013). Eine direkte Übertragbarkeit der Ergebnisse vom Uhu auf die beiden betrachteten Arten ist aus Sicht des LANUV nicht gegeben. (HÖTKER et al. 2013, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023). In NRW gibt es 20 bis 25 Brutpaare (BFN 2019).

Ziegenmelker
(*Caprimulgus europaeus*)

Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); Analogieschluss Straßenlärm. (FA Wind 2021, GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, MÖCKEL & WIESNER 2007). In NRW gibt es 250 Brutpaare (BFN 2019).

Zwergdommel
(*Ixobrychus minutus*)

Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm (GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023). In NRW gibt es regelmäßige Brutvorkommen der Zwergdommel in den Rieselfeldern Münster (BFN 2019).

Brutvogelarten, die nach der aktuellen Fassung dieses Leitfadens im Gegensatz zur vorherigen Fassung (10.11.2017) in Nordrhein-Westfalen nicht mehr als WEA-empfindlich gelten:

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe war nicht im Helgoländer Papier aufgeführt (LAG VSW 2007). Seit den Untersuchungen von DORKA et al. (2014) sind keine weiteren Erkenntnisse für eine mögliche Meidung von WEA-nahen Standorten publiziert worden. Die LAG VSW (2014) und STRAUB et al. (2015) nehmen alleinig auf diese Quelle Bezug. Bei LANGGEMACH & DÜRR 2023 finden sich keine weitergehenden Informationen zur Waldschnepfe. Die FA WIND (2021) diskutiert ein Vorher-Nachher-Monitoring zur Waldschnepfe an WEA in Niedersachsen, hier zeigte sich keine Meidung der WEA durch die Waldschnepfe. Ein Analogieschluss zum Straßenlärm (GARNIEL & MIERWALD 2010) kann bei widersprüchlichen Ergebnissen nicht herangezogen werden. Die Kenntnislage ist daher als zu unsicher für eine Einstufung als WEA-empfindliche Art anzusehen.

2.) Rast- und Zugvögel

Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	Meideverhalten (HANDKE et al. 2004, HÖTKER et al. 2005, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, MÖCKEL & WIESNER 2007, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten und den Börden.
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Meideverhalten. Nach vorliegenden Studien wird im Mittel der Bereich bis etwa 400 m (mit starken Schwankungen) um WEA vollständig oder teilweise gemieden; dabei sind die Meideabstände umso größer, je höher die Anlagen und je größer die Kiebitztrupps sind. Gleichzeitig kann eine für Kiebitze während der Rastzeit attraktive Fläche in der Nähe von WEA diesen Effekt auch wieder aufheben (BioConsult & ARSU 2010, HANDKE et al. 2004, HÖTKER et al. 2005, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, MÖCKEL & WIESNER 2007, REICHENBACH 2004, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten und den Börden.
Kranich * (<i>Grus grus</i>)	Meideverhalten am Schlafplatz und bei Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabitaten. Mögliche Barrierewirkung (bei Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellen Nahrungshabitaten. Nach vorliegenden Untersuchungen bezieht sich das festgestellte Meideverhalten auf Bereiche bis 1350 m, wobei größere Trupps ein stärkeres Meideverhalten zeigen (HÖTKER et al. 2005, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, MÖCKEL & WIESNER 2007), Nach diesen ermittelten Werten wurde die UG-Abgrenzung vorgenommen, die sich im Gegensatz zur Abstandsempfehlung im Helgoländer Papier auf alle regelmäßigen Rastvorkommen bezieht und nicht nur auf solche, die mind. 1% der Flyway-Population umfassen. In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.
Mornellregenpfeifer * (<i>Charadrius morinellus</i>)	Meideverhalten (LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, MÖCKEL & WIESNER 2007, STEINBORN et al. 2011). Die Abgrenzung des zentralen Prüfbereiches (Anhang 2, Tabelle 2c, Spalte 2) richtet sich nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 29.11.2022, 22 A 1184/18). Demnach wird beim Mornellregenpfeifer der zentrale Prüfbereich in der aktuellen Fassung dieses Leitfadens im Gegensatz zur vorherigen Fassung (10.11.2017) von 1000 m auf 500 m abgesenkt. Dies ist auch naturschutzfachlich gerechtfertigt, weil im Rahmen des o. g. Verfahrens beim OVG Münster ein Meideabstand von 500 m mit Daten aus dem Vogelschutzgebiet Hellwegbörde fachlich plausibel untermauert wurde und sich dieser Meideabstand auch in der aktuellen wissenschaftlichen Literatur manifestiert (hier sogar nur 370 m: GRUNWALD 2022.) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.
Nordische Wildgänse: Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Zwerggans * (<i>Anser erythropus</i>)	Meideverhalten (KRUCKENBERG & JAENE 1999, FRITZ et al. 2021, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, MÖCKEL & WIESNER 2007). FRITZ et al. (2021) untersuchten über sieben Jahre den Einfluss neu errichteter WEA nahe des EU-Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein. Die Untersuchungen folgten den Anforderungen aus der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 03.08.2010 - 8 A 4062/04), nach denen wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse zum Meideverhalten von nordischen Gänsen ohnehin erst nach einer mehrjährigen Vorher-Nachher-Untersuchung vorliegen können aber im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig sind. Im Ergebnis konnte keine Meidewirkung weiter als 200m von den Anlagen

festgestellt werden. Auch die angrenzenden Schlafgewässer waren durch die neu errichteten Anlagen nicht betroffen. In der Diskussion wird in einem intensiven fachlichen Diskurs die wissenschaftliche Datenlage ausführlich beleuchtet und auf die großen Schwankungsbereiche von einem publizierten Meideverhalten zwischen 100 m und 600 m in der wissenschaftlichen Literatur hingewiesen. Die Abgrenzung des zentralen Prüfbereiches (Anhang 2, Tabelle 2c, Spalte 2) richtet sich daher nach den in NRW ermittelten Zahlen. Vor diesem Hintergrund wird der zentrale Prüfbereich für die Nordischen Wildgänse in der aktuellen Fassung dieses Leitfadens im Gegensatz zur vorherigen Fassung (10.11.2017) von 1000 m auf 200 m abgesenkt. In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.

Singschwan (*Cygnus cygnus*)
Zwergschwan *
(*Cygnus bewickii*)

Meideverhalten (LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, MÖCKEL & WIESNER 2007).
In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.

3.) Fledermäuse

Großer Abendsegler
(*Nyctalus noctula*)

Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (BEHR et al. 2016, BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2022b, HURST et al. 2016, SCHOLZ & VOGT 2022).
In NRW sind 6 Wochenstubenkolonien, einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015). Zuggeschehen kann vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend erwartet werden.

Breitflügelfledermaus
(*Eptesicus serotinus*)

Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben (BEHR et al. 2016, BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2022b, HURST et al. 2016).
In NRW sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015). Die Wochenstuben liegen hauptsächlich im Siedlungsbereich. Bzgl. des theoretisch denkbaren Kollisionsrisikos ist sie daher, bezogen auf die Gesamtzahl der Vorhaben in Nordrhein-Westfalen, weniger häufig betroffen.

Kleiner Abendsegler
(*Nyctalus leisleri*)

Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (BEHR et al. 2016, BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2022b, HURST et al. 2016).
In NRW liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen lassen sich derzeit nicht treffen (2015).

Mückenfledermaus
(*Pipistrellus pygmaeus*)

Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben (Analogieschluss Zwergfledermaus⁸).
In NRW sind weniger als 5 Wochenstuben bekannt (2015). Insgesamt können derzeit jedoch noch keine zuverlässigen Aussagen über den Status und das Verbreitungsbild getroffen werden.

Nordfledermaus
(*Eptesicus nilssonii*)

Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben (BEHR et al. 2016, BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2022b, HURST et al. 2016).
In NRW sind fünf Winterquartiere und mehrere Sommernachweise bekannt. Es gibt derzeit keinen Beleg für eine Wochenstube in Nordrhein-Westfalen (2022).

⁸ Aufgrund der Seltenheit der Mückenfledermaus ist über Kollisionen wenig bekannt. Kollisionen sind aufgrund der sehr nahen Verwandtschaft zur Zwergfledermaus gerade im Umfeld von Wochenstuben zu erwarten.

Rauhautfledermaus
(*Pipistrellus nathusii*)

Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (BEHR et al. 2016, BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2022b, HURST et al. 2016). In NRW sind aus den Sommermonaten über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube bekannt (2015).

Zweifarbfladermaus
(*Vespertilio murinus*)

Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben (BEHR et al. 2016, BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2022b, HURST et al. 2016). Die Zweifarbfledermaus gilt als Fernwanderer und kann in NRW sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler angetroffen werden. Nachweise dieser Art liegen hauptsächlich im Siedlungsbereich. Bzgl. des theoretisch denkbaren Kollisionsrisikos ist die Art in der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA bezogen auf die Gesamtzahl der Vorhaben in Nordrhein-Westfalen weniger häufig betroffen. Zudem können die bislang vorliegenden ungetesteten Vorkommen der Zweifarbfledermaus bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Planungen oder Genehmigungen sinnvoller Weise keine Rolle spielen (vgl. VV-Artenschutz, Anlage 1).

Zwergfledermaus
(*Pipistrellus pipistrellus*)

Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben (BEHR et al. 2016, BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2022b, HURST et al. 2016). Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Zwergfledermaus als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standort, > 50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen.

Anhang 2: Untersuchungsgebiets-Abgrenzung und die Abgrenzung einer Windfarm für WEA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen

In den nachfolgenden Tabellen werden die Vorgaben der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko und der artspezifischen Prüfabstände für Nordrhein-Westfalen wiedergegeben.

Zur vereinfachten Prüfung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wird durch § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zwischen dem **Nahbereich**, dem **zentralen Prüfbereich** und dem **erweiterten Prüfbereich** unterschieden (vgl. Tabelle 2a sowie Kapitel 4.3). Die angegebenen Nah- und Prüfbereiche sind jeweils vom Mastfußmittelpunkt aus (d. h. nicht von den Rotorblattspitzen aus) zu legen.

Darüber hinaus finden sich für die nicht im BNatSchG adressierten Arten bzw. Zugriffsverbote im Folgenden Empfehlungen zur Untersuchungsgebiets-Abgrenzung und die Abgrenzung einer Windfarm. Danach beschreibt der **zentrale Prüfbereich** zum einen den Radius des UG um die geplante WEA für eine vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II) und zum anderen den Radius des **maximal möglichen Einwirkungsbereiches** um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Windfarm (UVP). Der **erweiterte Prüfbereich** beschreibt das erweiterte UG einer ASP, Stufe II beziehungsweise den **erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich** einer UVP. Der erweiterte Prüfbereich ist jedoch nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen.

Bei der Angabe der Prüfbereiche in Tabelle 2b wurde auf die Angabe eines Nahbereiches verzichtet. Mögliche Kollisionen finden nicht in 300 m bis 500 m Entfernung von WEA statt, sondern können sich allenfalls an den Rotoren ereignen. Dieser kritische Rotorbereich wird bei der Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vom zentralen Prüfbereich mit umfasst. Hier gilt generell die Regelvermutung des BNatSchG § 45b Abs. 3 BNatSchG, wonach in der Regel Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Individuen, die einen Brut- oder Schlafplatz im zentralen Prüfbereich nutzen, signifikant erhöht ist.

Bei der Angabe der Prüfbereiche in Tabelle 2c wurden ebenfalls keine Werte für den Nahbereich angegeben, da bei störungsempfindlichen Vogelarten bzw. Vogelarten mit Meideverhalten nicht generell davon auszugehen ist, dass das Verbot im unmittelbaren Umfeld einer WEA zwingend immer erfüllt ist. Auch hier umfasst der zentrale Prüfbereich das für ein Meideverhalten kritische Umfeld einer WEA, sodass es ausreicht diesen zu betrachten. Darüber hinaus wurden in Tabelle 2c keine Werte für den erweiterten Prüfbereich angegeben. Bei den Arten mit einem möglichen Meideverhalten beschreibt der zentrale Prüfbereich die maximal mögliche Wirkreichweite der Störungen, die von den WEA ausgehen können. Eine Prüfung darüber hinaus ist daher entbehrlich.

Tabelle 2a: Prüfbereiche für Brutvogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG (weggelassen wurden die Arten Steinadler und Schreiadler, da diese in NRW nicht vorkommen).

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	350	450	2.000
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	500	1.000	3.000
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	400	500	2.500
Rohrweihe ¹ (<i>Circus aeruginosus</i>)	400	500	2.500
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	500	1.200	3.500
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	500	1.000	2.500
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	500	2.000	5.000
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	500	1.000	2.500
Uhu ¹ (<i>Bubo bubo</i>)	500	1.000	2.500
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	500	1.000	2.500
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	500	1.000	2.000
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	500	1.000	2.000
Wiesenweihe ¹ (<i>Circus pygargus</i>)	400	500	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn der Rotorblattdurchgang in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Die nachfolgenden Tabellen 2b und 2c lehnen sich methodisch an Abschnitt 1 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG an. Die Empfehlungen zu den Prüfbereichen basieren auf den Angaben der LAG VSW (2014, 2021). Diese wurden aufgrund regionaler Kenntnisse in Nordrhein-Westfalen und aktueller Fachliteratur verändert bei Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kranich, Kiebitz, nordischen Wildgänsen, Rot-schenkel, Sing- und Zwergschwan, Uferschnepfe, Zwergdommel sowie ergänzt um Grauammer, Mornellregenpfeifer und Wachtelkönig. Für die Schlafplätze von Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe wurden die Angaben aus der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Abs. 1-5 BNatSchG übernommen. Die Angaben in den Tabellen 2b und 2c können zukünftig bei geändertem Kenntnisstand auf der Grundlage belastbarer publizierter Daten durch das LANUV fortgeschrieben werden.

Tabelle 2b: Prüfbereiche für Brutvögel mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Art, Artengruppe	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Flussseseschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) (Brutkolonien)	1000	3000
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>) (Brut/Kollision mit Mast)	500	
Möwen: Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, (Brutkolonien)	1000	3000
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (Schlafplätze)	500	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (Schlafplätze)	1200	3500
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (Schlafplätze)	1000	2500
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>) (Brutkolonien)	1000	3000
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) (Schlafplätze)	500	2500
* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt		

Tabelle 2c: Prüfbereiche für Vogelarten, die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren.

Art, Artengruppe	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich entfällt bei störungsempfindlichen Vogelarten bzw. Vogelarten mit Meideverhalten
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) (Brut)	500	
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) (Rast)	1000	
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) (Brut)	500	
Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>) (Brut)	1000	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (Brut) ¹	100	
Kiebitz (Rast)	400	

Kranich (<i>Grus grus</i>) (Brut)	500	
Kranich (Rast: Schlafplätze)	1500	
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>) (Rast)	500	
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans (Rast: Schlafplätze)	200	
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans (Rast: Nahrungshabitate)	200	
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) (Brut)	1000	
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) (Brut)	500	
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) (Brut)	3000	
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) (Rast: Schlafplätze)	1000	
Singschwan (Rast: Nahrungshabitate)	400	
Uferschnepfe (<i>Limos limosa</i>) (Brut)	500	
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) (Brut)	500	
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) (Brut)	500	
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) (Brut)	1000	
Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>) (Rast: Schlafplätze)	1000	
Zwergschwan (Rast: Nahrungshabitate)	400	

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Beim Kiebitz gilt das angegebene UG für Einzelanlagen. In Bereichen mit mehreren WEA können sich die Meidewirkungen summieren. Daher sollten bei Windparkplanungen 100 m um die gesamte Windparkfläche bzw. die gesamte Vorrangzone als UG abgegrenzt werden. Aus dem größeren UG resultiert jedoch nicht zwingend ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf. Dies bleibt der Entscheidung im jeweiligen Einzelfall überlassen.

Anhang 3: Hinweise auf verfügbare und geeignete Datenquellen

Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)

Das Fundortkataster (FOK) NRW wird zentral im LANUV geführt und hat Servicefunktion für alle naturschutzfachlichen Fragenstellungen. Es ist unter anderem Voraussetzung für die Beantwortung konkreter Fragen im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Das Fundortkataster ist eine Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil zu den Fundorten planungsrelevanter Arten. Diese Fundortdaten erhebt das LANUV selbst (z. B. im Rahmen von Werkverträgen) oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen über die Vorkommen der Arten in Nordrhein-Westfalen.

Mit weiteren Datenbanken des LANUV (z. B. dem Biotopkataster, dem Naturschutzgebiete-Kataster etc.) ist dieses Fundortkataster Teil eines Datenpools, der untereinander kompatible Datensätze anwendungsorientiert für den schnellen Zugriff vorhält. Für Landesbehörden, Kreise und kreisfreie Städte sowie für weitere öffentliche Stellen (Städte und Gemeinden, Forstämter etc.) werden diese Daten in dem System @LINFOS bereitgestellt. Privatwirtschaftlich tätige Planungsbüros können die Daten aus dem FOK beim LANUV anfragen, die Daten werden in gängigen GIS-Formaten ausgelesen und zur weiteren Verwendung in konkreten Planungs- oder Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die aufgeführten Verzeichnisse sind als „behördliches Kataster und behördliche Datenbanken“ im Sinne des § 45b Abs. 4 S. 2 BNatSchG bei Feststellung von Brutplätzen nach § 45b Abs. 3 bis 5 BNatSchG heranzuziehen.

(Quelle: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)

Schwerpunktorkommen (SPVK) von Brutvogelarten

Auf Basis der Fundortdaten im FOK NRW hat das LANUV für ausgewählte Vogelarten Flächenmodelle als Planungs- und Prüfungshilfe auf der Basis der Empfehlungen der LAG VSW (2014) entwickelt, die den Umgang mit WEA-empfindlichen Arten im Rahmen von WEA-Planungen erleichtern sollen. Für acht der WEA-empfindliche Vogelarten (Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe) stellt das LANUV auf Grundlage der bekannten Brutvorkommen der jeweils letzten fünf Jahre Flächenmodelle landesweit dar. Für die Auswahl der Arten aus dem Gesamtspektrum WEA-empfindlicher Arten war Voraussetzung, dass ein landesweiter Datenbestand vorliegt und die Arten nicht (fast) ausschließlich in Schutzgebieten vorkommen.

Die für diese Arten ermittelten Populationszentren ("Kernräume der lokalen Populationen") wurden so berechnet, dass sie die Hauptaktivitätsmenge (50-80% der Flugaktivität) repräsentieren (nach den Angaben aus LAG VSW 2014). Balzflüge, Feind- und Nistplatzkonkurrenzenabwehr, Jungenflüge und bevorzugte Nahrungssuche finden in der Regel in diesem Umfeld statt.

Zur Abgrenzung von Schwerpunktorkommen (SPVK) der hier betrachteten Vogelarten für die Anforderungen der Windpotenzialstudie NRW wurden die Populationszentren pro Art identifiziert, die durch eine überdurchschnittlich hohe Nachweisdichte an zugrundeliegenden (Brut-) Reviernachweisen (Bezugszeitraum 2015 bis 2019) gekennzeichnet sind (GIS-gestützte Berechnung). Dazu werden die flächigen Vorkommen der Populationszentren absteigend nach der Anzahl ihrer zugrundeliegenden Nachweise sortiert. Eine Kennzeichnung der Fläche als SPVK erfolgt solange, bis 75% der Gesamtnachweise einer Art erreicht oder gerade überschritten werden. Einzelvorkommen unter fünf Nachweisen werden generell nicht als SPVK angesehen. Bei geänderter Datenlage kann auf diese Art und Weise in den Folgejahren jederzeit eine Neuberechnung erfolgen.

Die dargestellten SPVK für acht Arten sind wie auch die Empfehlungen der LAG VSW (2014) Hilfestellungen für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA.

Sie stellen „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind unabhängig von diesem Datensatz grundsätzlich bei jeder konkreten Planung und im Zulassungsverfahren zu beachten (vgl. Hinweise der VV-Artenschutz und des Windenergie-Erlasses NRW).

Die SPVK der WEA-empfindlichen Brutvogelarten stehen im Internet zur Auswertung zur Verfügung (Quelle: <https://www.energieatlas.nrw.de/>).

Die auf diese Weise hier nicht berücksichtigten WEA-empfindlichen Brutvogelarten kommen entweder fast ausschließlich in Schutzgebieten vor oder es liegt bislang kein landesweit repräsentativer Datenbestand zu den Arten vor. Zu den als naturschutzfachlich sensibel eingestuften Datensätzen zu Brutvorkommen des Schwarzstorches erteilt das LANUV auf Anfrage Auskunft (Fachbereich 24, fachbereich24@lanuv.nrw.de).

Schwerpunktorkommen (SPVK) von Rast- und Zugvogelarten

Rastvogelarten rasten und ziehen in der Regel in einem Breitbandzug, sodass – anders als bei Brutplätzen – nicht spezifische Lokalitäten planerisch aufgearbeitet werden können. Anders sieht das aus, wenn sich Rast- und Zugvogelarten an bestimmten Örtlichkeiten konzentrieren (traditionelle Rast- und Nahrungsgebiete). Rast- und Zugvogel-Lebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung von Kranich, Sing- und Zwergschwänen, nordischen Gänsen, Mornellregenpfeifer und Goldregenpfeifer werden vom LANUV ebenfalls kartenmäßig dargestellt. Als Kriterium für die Auswahl der SPVK von Rast- und Zugvogelarten wurde dabei für Kranich, nordische Gänse und Sing- und Zwergschwan für die Gebiete internationaler Bedeutung das 1%-Kriterium der Ramsar-Konvention herangezogen. Für die Gebiete nationaler Bedeutung wurde das 1%-Kriterium auf den bundesweiten Rastbestand bezogen, für die Gebiete landesweiter Bedeutung wurde das 2%-Kriterium bezogen auf den landesweiten Rastbestand (in Anlehnung an KRÜGER et al. 2010) herangezogen. Für den Mornellregenpfeifer werden diejenigen Gebiete dargestellt, in denen in den letzten fünf Jahren regelmäßig mehr als 10 Individuen während des Durchzugs registriert wurden (= Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung). Für den auf diese Weise hier nicht berücksichtigten Kiebitz liegt bislang kein landesweit repräsentativer Datenbestand vor.

Die SPVK der WEA-empfindlichen Rast- und Zugvogelarten stehen im Internet zur Auswertung zur Verfügung (Quelle: <https://www.energieatlas.nrw.de/>).

Anhang 4: Anleitung zur Datenübermittlung ans LANUV

Zur Meldung von Kartierungs- und Fundpunktdaten von Arten zur Aufnahme ins Fundortkataster (FOK) NRW stellt das LANUV zwei Vorlagen (Excel- und Shape-Datei) zur Verfügung, die im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zum Download bereitstehen (Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> → Downloads). Welche der Vorlagen zur Meldung von Daten verwendet wird, ist frei durch die Bearbeitenden zu wählen. Die ausgefüllten beziehungsweise bearbeiteten Dateien können per E-Mail an das LANUV, Fachbereich 24 (fachbereich24@lanuv.nrw.de) übermittelt werden.

FOK-Daten

Die Datei „fok_meldungen.xlsx“ steht für Eintragungen von Art-Daten ins FOK im Excel-Format und die Datei „fok_meldungen.shp“ für Eintragung im Shape-Format zur Verfügung. Vor der Übermittlung der Daten ist der Dateiname dahingehend anzupassen, dass eine zeitliche Einordnung sowie die Zuordnung zu einer Institution möglich ist (z. B. „JJJMMTT_fok_meldungen_Kreis XY“).

TK25-Daten

Die Datei „tk25_meldungen.xlsx“ steht für Eintragungen von Art-Daten in TK25-Raster-Verbreitungskarten im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung. Eine entsprechende Shape-Datei zur Eintragung der Daten wird für solche Meldungen nicht bereitgestellt. Vor der Übermittlung der Daten ist der Dateiname dahingehend anzupassen, dass eine zeitliche Einordnung sowie die Zuordnung zu einer Institution möglich ist (z. B. „JJJMMTT_tk25_meldungen_Kreis XY“).

Anhang 5: Artbezogene Erfassungszeiträume für WEA-empfindliche Vogelarten

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)	Status (B = Brut, R = Rast)	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Brutvögel																																						
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B																																				
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	B											1.																									
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	B											1.																									
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	B											1.	2.	3.																							
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B											1.	2.	3.	4.																						
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	B											1.																									
Kranich	<i>Grus grus</i>	B											1.																									
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	B											1.																									
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B											1.	2.																								
Rötschenkel	<i>Tringa totanus</i>	B												1.	2.	3.	4.																					
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B												1.	2.																							
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	B												1.	2.																							
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	B																																				
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	B																																				
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	B																																				
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	B																																				
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	B																																				
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	B																																				
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	B																																				
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B																																				
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B																																				
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	B																																				
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	B																																				
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	B																																				
Rastvögel																																						
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	R																																				
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	R																																				
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	R																																				
Kranich	<i>Grus grus</i>	R																																				
Kurzschwanzgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	R																																				
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	R																																				
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	R																																				
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R																																				
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	R																																				
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	R																																				
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	R																																				

Legende:

1.	= Empfehlung für Erfassungstermine 1. bis 4.; erstrecken sich z.T. über mehrere Monatsdekaden
	= Zeitraum zwischen empfohlenen Erfassungsdekaden; erstreckt sich z.T. über mehrere Monatsdekaden
	[Ein Befund muss innerhalb der Spanne 1. bis 4. Termin erbracht werden, weitere Einschränkung ist möglich. s. Steckbrief]
	= erweiterter Erfassungszeitraum vor bzw. nach empfohlenen Erfassungsterminen
	[z.B. darf eine von den meist zwei geforderten Feststellungen (Revierkartierung) aus diesem Zeitraum stammen]

Die Spanne über alle drei Zeiträume bildet die Wertungsgrenze für die jeweilige Art.

[Befunde außerhalb dieser Zeitspanne dürfen nicht gewertet werden]

A	Anfang des jeweiligen Monats, erste Monatsdekade (1. bis 10. Tag)
M	Mitte des jeweiligen Monats, zweite Monatsdekade (11. bis 20. Tag)
E	Ende des jeweiligen Monats, dritte Monatsdekade (21. bis letzter Tag)

Datengrundlage Brutvögel: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Gelb: Brutvögel, veränderte Kartierzeit gegenüber Südbeck et al. 2005

Orange: Rastvogelarten

Anhang 6: Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten in den Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

(Stand 12.04.2024, es gilt jeweils die aktuell gültige Fassung des Standarddatenbogens)

DE-3417-471 VSG "Oppenweher Moor"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rotschenkel (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)

DE-3519-401 VSG "Weseraue"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (Wintergast)
- Flusseeeschwalbe (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (Wintergast)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Singschwan (Wintergast)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Zwergschwan (Wintergast)

DE-3612-401 VSG "Düsterdieker Niederung"

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Sumpfohreule (Brut / Fortpflanzung)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-3618-401 VSG "Bastauniederung"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-3807-401 VSG "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotschenkel (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Schwarzkopfmöwe (Brut / Fortpflanzung)
- Singschwan (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Weißwangengans (Brut / Fortpflanzung)
- Weißwangengans (auf dem Durchzug)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)
- Zwergschwan (auf dem Durchzug)

DE-3810-401 VSG "Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Singschwan (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (auf dem Durchzug)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-3911-401 VSG "Rieselfelder Münster"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)

DE-4108-401 VSG "Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-4111-401 VSG "Davert"

- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-4116-401 VSG "Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Singschwan (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-4118-401 VSG "Senne mit Teutoburger Wald"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-4203-401 VSG "Unterer Niederrhein"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Flusseeeschwalbe (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kurzschnabelgans (Wintergast)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotschenkel (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Schwarzkopfmöwe (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Seeadler (Brut / Fortpflanzung)
- Singschwan (auf dem Durchzug)
- Trauerseeeschwalbe (Brut / Fortpflanzung)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)

- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Weißwangengans (Brut / Fortpflanzung)
- Weißwangengans (auf dem Durchzug)
- Zwerggans (auf dem Durchzug)
- Zwergschwan (auf dem Durchzug)

DE-4314-401 VSG "Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)

DE-4419-401 VSG "Egge"

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Haselhuhn (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-4514-401 VSG "Möhnesee"

- Singschwan (Wintergast)

DE-4603-401 VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (Wintergast)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (Wintergast)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-4717-401 VSG "Medebacher Bucht"

- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-4415-401 VSG "Hellwegbörde"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kornweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Mornellregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Wintergast)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenweihe (Brut / Fortpflanzung)

DE-4513-401 VSG "Luerwald und Bieberbach"

- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-4517-401 VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-4617-401 VSG "Bruchhauser Steine"

- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)

DE-5008-401 VSG "Königsforst"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-5108-401 VSG "Wahner Heide"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-5214-401 VSG "Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen"

- Haselhuhn (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-5304-402 VSG "Kermeter-Hetzinger Wald"

- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch Brut / Fortpflanzung)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-5506-471 VSG "Ahrgebirge"

- Haselhuhn (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)

DE-5205-401 VSG "Drover Heide"

- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-5304-401 VSG "Buntsandsteinfelsen im Rurtal"

- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

DE-5308-401 VSG "Kottenforst-Waldville"

- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)

Anhang 7: Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Angaben zum erforderlichen Risikomanagement für WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Auszug aus dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/> → Downloads unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“ → „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“). (Stand: 08.06.2021; es gilt jeweils die aktuell gültige Fassung der Maßnahmensteckbriefe)

deutscher Artnamen	wiss. Artnamen	Status	Maßnahme (Kurzbezeichnung)	Bewertung Eignung	Monitoring erforderlich (maßnah- men- bezogen)	Risikomanagement / Monitoring		Statuskriterium (allgem. Erläuterung vgl. im Einführungstext)	Kartiermethode im Rahmen des Monitoring
						erforderlich (populationsbezogen)	bei allen Vorkommen		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvogel	Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	Hoch (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Einzelfall klären)			bei landesweit bedeutsamen Vorkommen und / oder bei umfangreichen Maßnahmenko- nzepten		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvogel	Anlage von Kunsthorsten	Gering	X	X			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften	Hoch					
Blässgans (Rastbestand)	<i>Anser albifrons</i>	Rastvogel	Optimierung von Gewässern (Ruhestätten)	Mittel	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung

Blässgans (Rastbestand)	<i>Anser albifrons</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Blässgans (Rastbestand)	<i>Anser albifrons</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Goldregenpfeifer (Rastbestand)	<i>Pluvialis apricaria</i>	Rastvogel	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervermässung	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Goldregenpfeifer (Rastbestand)	<i>Pluvialis apricaria</i>	Rastvogel	Anlage von Flachgewässern / Blänken	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Goldregenpfeifer (Rastbestand)	<i>Pluvialis apricaria</i>	Rastvogel	Maßnahmen im Acker	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Brutvogel	kontrastreiche Farbgebung des unteren Mastbereiches	Hoch					
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Brutvogel	Entwicklungsmaßnahmen im Acker	Hoch	X	X		Reviernachweis	Revierkartierung
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Brutvogel	Anlage von Grauammerfenstern	Gering	X	X		Reviernachweis	Revierkartierung
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Brutvogel	Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland	Hoch	X	X		Reviernachweis	Revierkartierung
Großer Brachvogel (Brutbestand)	<i>Numenius arquata</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Großer Brachvogel (Brutbestand)	<i>Numenius arquata</i>	Brutvogel	Schutz von Gelegen vor Verlusten durch landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge oder Viehtritt	Hoch			X	Reproduktionsnachweis (Gelege)	Kartierung von Gelegen

Großer Brachvogel (Brutbestand)	<i>Numenius arquata</i>	Brutvogel	Prädatorenmanagement	Gering (aktiv)-mittel (passiv)		X (aktives PM)	X	Reproduktionsnachweis (flügge Jungvögel)	Kartierung flügger Jungvögel
Kiebitz (Brutbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Kiebitz (Brutbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Kiebitz (Brutbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogel	Anlage von Kiebitzinseln	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Kiebitz (Brutbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogel	Schutz von Gelegen vor Verlusten durch landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge oder Viehtritt	Hoch (außer für Gelegeschutzkörbe)			X	Reproduktionsnachweis (Gelege)	Kartierung von Gelegen
Kiebitz (Brutbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Habitaten auf Industriebrachen / Kiesgruben	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Kiebitz (Brutbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogel	Prädationsmanagement	Gering (aktiv)-mittel (passiv)		X (aktives PM)	X	Reproduktionsnachweis (flügge Jungvögel)	Kartierung flügger Jungvögel
Kiebitz (Rastbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	Rastvogel	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten u. nassen Standorten; Wiedervernässung	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Kiebitz (Rastbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	Rastvogel	Maßnahmen im Acker	Hoch	X				
Kiebitz (Rastbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	Rastvogel	Anlage von Flachgewässern / Blänken	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Kranich (Rastbestand)	<i>Grus grus</i>	Rastvogel	Optimierung von Gewässern (Ruhestätten)	Mittel	X		X	Nachweis der Nutzung	Schlafplatzkartierung

Kranich (Rastbestand)	<i>Grus grus</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker	Hoch	X				
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	Rastvogel	Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit	Hoch	X				
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvogel	Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen)	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Brachen	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvogel	Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	Hoch (Eignung als vorgez. AGM im Einzelfall klären)			X	Reviernachweis	Revierkartierung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Saatgans (Rastbestand)	<i>Anser fabalis</i>	Rastvogel	Optimierung von Gewässern (Ruhestätten)	Mittel	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Saatgans (Rastbestand)	<i>Anser fabalis</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Saatgans (Rastbestand)	<i>Anser fabalis</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung

Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvogel	Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	Hoch (Eignung als vorgez. AGM im Einzelfall klären)			X	Reviernachweis	Revierkartierung
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvogel	Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Brutvogel	Nutzungsverzicht; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	Mittel	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Brutvogel	Anlage von Kunsthorsten	Mittel	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Brutvogel	Entwicklung von Nahrungshabitaten	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Singschwan (Rast)	<i>Cygnus cygnus</i>	Rastvogel	Optimierung von Gewässern (Ruhestätten)	Mittel	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Singschwan (Rast)	<i>Cygnus cygnus</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Singschwan (Rast)	<i>Cygnus cygnus</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvogel	Optimierung von Brutstandorten / Anlage von Nistnischen in Felsen	Hoch			X	Reviernachweis	Revierkartierung
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland	Mittel	X		X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung

Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvogel	Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvogel	Entwicklung von Brachen	Mittel	X		X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Brutvogel	Wiedervernässung von Feuchtgrünland	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Brutvogel	Entwicklung von extensivem Grünland	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Brutvogel	Entwicklung von Habitaten im Acker	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvogel	Anbringen von Nistkästen an Gebäuden / Anlage von Nistnischen in Felsen / Anbringen von Nisthilfen in Bäumen	Sehr hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvogel	Anlage von Nisthilfen / Kunsthorsten	Sehr hoch	X				
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvogel	Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker	Hoch					
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvogel	Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern	Hoch	X				
Weißwangengans (Brutbestand)	<i>Branta leucopsis</i>	Brutvogel	Verbesserung der Eignung von Gewässern (Brutplatz)	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Weißwangengans (Rastbestand)	<i>Branta leucopsis</i>	Rastvogel	Optimierung von Gewässern (Ruhestätten)	Mittel	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Weißwangengans (Rastbestand)	<i>Branta leucopsis</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung

Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvogel	Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	Hoch			X	Reviernachweis	Revierkartierung
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvogel	Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvogel	Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)	Hoch	X		X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Raumnutzungskartierung
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Brutvogel	Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern	Hoch	X		X	Reviernachweis	Revierkartierung
Zwergschwan (Rast)	<i>Cygnus bewickii</i>	Rastvogel	Optimierung von Gewässern (Ruhestätten)	Mittel	X		X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Zwergschwan (Rast)	<i>Cygnus bewickii</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung
Zwergschwan (Rast)	<i>Cygnus bewickii</i>	Rastvogel	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker	Hoch			X	Nachweis der Nutzung	Rastvogelkartierung

Anhang 8: Muster-Nebenbestimmungen für Genehmigungsbescheide

Vorbemerkung zu den Nebenbestimmungen

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Dies betrifft zum einen Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderliche kompensatorische Maßnahmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. In Ausnahmefällen (z. B. bei landesweit seltenen Arten) ist der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit anzugeben.

Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. Es wird hiermit klargestellt, dass nur in diesen – in der Praxis eher seltenen – Sonderfällen eine entsprechende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen ist. Festzulegen sind neben den zuvor genannten Anforderungen: die Schwelle, ab der die voraussichtlich erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden müssen, der Zeitrahmen für das Monitoring, die zu untersuchenden Standorte sowie die Untersuchungsmethoden.

1.) Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> → Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt

2.) Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die WEA ist bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von XY m [*Variante 1: 250 m, Variante 2: 150 m*] um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Dies betrifft die Flurstücke X, Y und Z. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltung: von XY bis XY [*Variante 1: 01.04. – 31.08., Variante 2: 01.03. – 31.10.*]
- Dauer der Abschaltung: XY Stunden [*Variante 1: 24 Stunden, Variante 2: 72 Stunden*] nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung
- *OPTIONAL: Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet.*
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Die Bewirtschaftungsereignisse im Windpark [*OPTIONAL: Flurstücke X, Y und Z*] sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

Erläuterung: Variante 1 entspricht den Anforderungen des Abschnitts 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Variante 2 ist eine alternative Schutzmaßnahme, die im Sinne der Entscheidung des OVG Münster (vgl. Urteil vom 24.08.2023, 22 D 201/22) als naturschutzfachlich vertretbar anzusehen ist.

3.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im Umkreis des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

4.) Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten

Für die Vogelart XY ist auf dem Flurstück X, Gemarkung Y ein attraktives Nahrungshabitat anzulegen. Für die Gestaltung der Habitats verbessernden Maßnahmen gilt folgendes:
[HIER: Verweis auf die Maßnahmen im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW]

Variante 1: ohne Risikomanagement

Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch eine gutachterliche Prüfung gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn / vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

Erläuterung: Maßnahmen, die betriebsbedingte Wirkungen vermeiden sollen, müssen vor Inbetriebnahme fertiggestellt sein, Maßnahmen, die bau- oder anlagebedingte Wirkungen vermeiden oder ausgleichen sollen, vor Baubeginn.

Variante 2: Risikomanagement mit maßnahmenbezogenem Monitoring

Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Maßnahme XY ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring im Zeitraum X nach der folgenden Methode durchzuführen:

.....

Der Wirksamkeitsnachweis gilt als erbracht, wenn

Sofern der Wirksamkeitsnachweis nicht innerhalb von XY Jahren erbracht werden kann, sind folgende Korrekturmaßnahmen vorzunehmen:

.....

Variante 3: Risikomanagement mit populationsbezogenem Monitoring

Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Maßnahme XY ist ein populationsbezogenes inkl. maßnahmenbezogenes Monitoring im Zeitraum XY nach der folgenden Methode durchzuführen:

.....

Der Wirksamkeitsnachweis gilt als erbracht, wenn

Sofern der Wirksamkeitsnachweis nicht innerhalb von XY Jahren erbracht werden kann, sind folgende Korrekturmaßnahmen vorzunehmen:

.....

Erläuterung: Welche der Varianten 1 bis 3 vorzusehen ist, ergibt sich aus der entsprechenden Zuordnung der Spalten 6 bis 8 der Tabelle in Anhang 7. Sofern ein Risikomanagement erforderlich ist, das ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen beinhaltet, sind diese bereits in der Genehmigung konkret festzulegen.

5.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom XY bis XY [Variante 1: 01.04. – 31.10., Variante 2: 01.04. – 30.04./ 01.05. – 31.07./ 15.07. – 31.10.] eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Erläuterung: Bei Variante 1 handelt es sich um ein umfassendes Abschaltszenario, das angewendet wird, wenn Im Vorfeld der Genehmigung keine detaillierte Fledermausuntersuchung durchgeführt wurde. Bei Variante 2 handelt es sich um ein artspezifisches Abschaltszenario bei dem die Abschaltzeiträume auf der Grundlage detaillierter Fledermausuntersuchungen im Vorfeld der Genehmigung festgelegt wurden.

6.) Gondelmonitoring (ggf. ergänzend zu 5.)

Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten nach Nebenbestimmung Ziffer XY kann an den WEA X, Y und Z freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom XY bis XY [Variante 1: 01.04. – 31.10., Variante 2: 01.04. – 30.04./ 01.05. – 31.07./ 15.07. – 31.10.] umfassen.

Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum XY.XY. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziffer XY festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

7.) Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen

Zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf dem Flurstück XY ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises/Stadt XY zu beantragen und vor Baubeginn der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Anhang 9: Ermittlung der Zumutbarkeitsschwelle und der Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme

Für die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen für WEA an Land (§ 45b Abs. 6 BNatSchG), für die Berechnung des Basisschutzes im Ausnahmeverfahren (§ 45b Abs. 9 BNatSchG) sowie für die Festlegung der Zahlungen in das Artenhilfsprogramm (§ 45d Abs. 2 BNatSchG) trifft das BNatSchG in Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 und 9 sowie zu § 45d Abs. 2 Festlegungen, die nachfolgend wiedergegeben werden. In diesem Zusammenhang hat die Fachagentur Windenergie an Land ein Rechentool entwickelt, das im Internet zum Download bereitsteht (<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/anwendungshilfe-zu-anlage-2-des-bundesnaturschutzgesetzes/>).

1. Begriffsbestimmungen

- A_{AHP} der prozentuale Anteil des Jahresertrages der WEA, der mindestens im Rahmen des jährlich zu leistenden Beitrags in ein Artenhilfsprogramm zu leisten ist und der mit 2 Prozent festgelegt wird,
- A_{KSA} die anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems je Jahr, die mit 3 Prozent festgelegt wird,
- AW der anzulegende Wert in Euro je Megawattstunde, auf Grundlage der durchschnittlichen, mengengewichteten Zuschlagswerte der vergangenen drei Ausschreibungen von WEA an Land, veröffentlicht durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- B_{Abs} der prozentuale Anteil der Abschaltungen auf Grund individueller fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen im Basisschutz. Der Basisschutz umfasst alle fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen inklusive Fledermausabschaltungen,
- B_{MK} die monetären Kosten in Euro aller individuellen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Basisschutz,
- B_{MV} der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro im Basisschutz über 20 Jahre,
- B_S der als Prozentwert im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückte Schwellenwert für die Verringerung des Jahresertrages infolge von als Basisschutz erfolgenden Anordnungen von Schutzmaßnahmen, der in der artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht überschritten werden darf, und der mit 4 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 6 Prozent für einen windreichen Standort festgelegt wird,
- d die prognostizierte Mindestnutzungsdauer einer WEA an Land in Höhe von 20 Jahren,
- E_r der reale Energieertrag der WEA in Megawattstunden des vergangenen Kalenderjahres,
- E_{rnte} die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Erntevorgangs je Flurstück, die mit 1 festgelegt wird,
- FIm_a die anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 Prozent festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird; sollte der Antragsteller ein Gutachten oder eine Untersuchung der Fledermausaktivitäten beauftragen, ist der Prozentwert der Abschaltung im Verhältnis zum Jahresertrag aus dem Gutachten oder der Untersuchung anzusetzen,
- $Fist_{Ausn}$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der WEA, auf denen drei Brutvorkommen oder zwei Brutvorkommen bei besonders gefährdeten Vogelarten betroffen sind,
- $Fist_{Ernte}$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der WEA mit Feldfrüchten, auf denen Erntevorgänge erfolgen,
- $Fist_{Mahd}$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der WEA mit Grünland, auf denen Mahdvorgänge erfolgen,
- $Fist_{Pflügen}$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der WEA mit Ackerland, auf denen Pflugvorgänge erfolgen,
- h die anzunehmende Stundenanzahl bezogen auf die Abschaltung bei einem landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignis (Ernte, Mahd, Pflügen), die mit 14 festgelegt wird,

- h_a die Anzahl der Stunden eines Jahres, die mit 8.760 festgelegt wird,
- IK die Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen,
- K_{AS} der Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17.000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung,
- M_{ahd} die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Mahdvorgangs je Flurstück, die mit 4 festgelegt wird,
- M_r der reale monetäre Ertrag der WEA in Euro im vergangenen Kalenderjahr,
- P die zu installierende Leistung der geplanten WEA an Land in Megawatt, das heißt, die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann
- $P_{flügen}$ die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Pflugvorgangs je Flurstück, die mit 0,5 festgelegt wird,
- $P_{häno}$ die Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen,
- Regelfall-Standort ein Standort mit einem Gütefaktor ≤ 90 Prozent. Die Prognose des Gütefaktors ist aus dem Ertragsgutachten zu entnehmen,
- VBH die Anzahl der Vollbenutzungsstunden der WEA, die aus den Ertragsgutachten zu entnehmen ist,
- VBH_r die Anzahl der realen Vollbenutzungsstunden der WEA des vergangenen Kalenderjahres,
- windreicher Standort ein Standort mit einem Gütefaktor > 90 Prozent. Die Prognose des Gütefaktors ist aus dem Ertragsgutachten zu entnehmen,
- Z_{Abs} der prozentuale Anteil der Abschaltungen auf Grund individueller fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen
- Z_{AHPa} die Höhe des jährlich zu leistenden Beitrags in Euro in ein Artenhilfsprogramm,
- Z_{Mo} die monetären Kosten in Euro der individuellen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen in der Zumutbarkeit,
- Z_{MV} der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro über 20 Jahre,
- Z_{um} der als Prozentwert im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückte Schwellenwert, oberhalb dessen Verringerungen des Jahresertrages infolge der Anordnung von Schutzmaßnahmen als nicht mehr zumutbar gelten, und der mit 6 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 8 Prozent für einen windreichen Standort festgelegt wird; die Zumutbarkeitsschwelle umfasst alle fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen inklusive Fledermausabschaltungen.

2. Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle

Die Zumutbarkeitsschwelle für die Anordnung von Schutzmaßnahmen für Windenergieanlagen an Land nach § 45b Abs. 6 BNatSchG wird nach den folgenden Formeln bestimmt, bei deren Berechnung auf zwei Nachkommastellen zu runden ist:

2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust

$$Z_{MV} = P * VBH * Z_{um} * AW * d$$

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen

Die Formel Z_{Abs} wird wie folgt gefasst:

$$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} * M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} * E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} * P_{flügen}) * h) + (Flst_{Ausn} * h) + (P_{häno} * h)) * \frac{P * VBH}{h_a}}{P * VBH} + Flm_a + AKS_a$$

Werden keine Abschaltungen aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist $((Flst_{Mahd} * M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} * E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} * P_{flügen}) * h) + (Flst_{Ausn} * h)$ bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Werden nur einzelne Abschaltungen aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse (nur Mahd, nur Ernte oder nur Pflügen oder eine andere Kombination dieser drei Ereignisse) angeordnet, ist das nicht angeordnete Ereignis aus der Formel zu streichen, das heißt ($F_{Ist_{Mahd}} * M_{ahd}$), oder ($F_{Ist_{Ernte}} * E_{rnte}$) oder ($F_{Ist_{Pflügen}} * P_{flügen}$).

Werden keine phänologischen Abschaltungen angeordnet, ist ($P_{häno} * h$) bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Ist $Z_{Abs} \leq Z_{um}$ können die Abschaltungen zumutbar sein, sofern sie auch monetär zumutbar sind (Berechnung durch Nummer 2.3).

Ist $Z_{Abs} > Z_{um}$ gelten die Abschaltungen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen.

2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen

$$Z_{Mo} = P * VBH * Z_{Abs} * AW * d + (IK - K_{AS})$$

Ergibt sich bei der Berechnung von $(IK - K_{AS})$ ein Wert kleiner null, wird das Ergebnis der Subtraktion von $(IK - K_{AS})$ mit null festgesetzt.

Ist $Z_{Mo} \leq Z_{MV}$ sind die Schutzmaßnahmen zumutbar und es erfolgt keine Zahlung in Artenhilfsprogramme.

Ist $Z_{Mo} > Z_{MV}$ gelten die Schutzmaßnahmen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen.

3. Berechnung des Basisschutzes in der artenschutzrechtlichen Ausnahme

3.1 Maximal zulässiger monetärer Verlust im Basisschutz

$$B_{MV} = P * VBH * B_S * d * AW$$

3.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen im Basisschutz

Die Formel B_{Abs} wird wie folgt gefasst:

$$B_{Abs} = \frac{(((F_{Ist_{Mahd}} * M_{ahd}) + (F_{Ist_{Ernte}} * E_{rnte}) + (F_{Ist_{Pflügen}} * P_{flügen})) * h + (F_{Ist_{Ausn}} * h) + (P_{häno} * h)) * \frac{P * VBH}{k_a}}{P * VBH} + Flm_a + AKS_a$$

Werden keine Abschaltungen aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist $((F_{Ist_{Mahd}} * M_{ahd}) + (F_{Ist_{Ernte}} * E_{rnte}) + (F_{Ist_{Pflügen}} * P_{flügen})) * h + (F_{Ist_{Ausn}} * h)$ bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Werden nur einzelne Abschaltungen aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse (nur Mahd, nur Ernte oder nur Pflügen oder eine andere Kombination dieser drei Ereignisse) angeordnet, ist das nicht angeordnete Ereignis aus der Formel zu streichen, das heißt ($F_{Ist_{Mahd}} * M_{ahd}$), oder ($F_{Ist_{Ernte}} * E_{rnte}$) oder ($F_{Ist_{Pflügen}} * P_{flügen}$).

Werden keine phänologischen Abschaltungen angeordnet, ist ($P_{häno} * h$) bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Ist $B_{Abs} > B_S$, sind die Maßnahmen unzulässig und müssen reduziert werden, bis $B_{Abs} \leq B_S$.

Ist $B_{Abs} \leq B_S$, sind die Maßnahmen zulässig und werden bei der Berechnung der Zahlung in Artenhilfsprogramme (Nummer 4) berücksichtigt.

3.3 Monetäre Kosten der Maßnahmen im Basisschutz

$$B_{MK} = B_{Abs} * P * VBH * AW * d + (IK - K_{AS})$$

Ergibt sich bei der Berechnung von $(IK - K_{AS})$ ein Wert kleiner null, wird das Ergebnis der Subtraktion von $(IK - K_{AS})$ mit null festgesetzt.

Ist $B_{MK} > B_{MV}$ sind die Maßnahmen unzulässig und müssen reduziert werden, bis $B_{MK} \leq B_{MV}$.

Ist $B_{MK} \leq B_{MV}$ sind die Maßnahmen zulässig und werden bei der Berechnung der Zahlung in Artenhilfsprogramme (Nummer 4) berücksichtigt.

4. Berechnung der Zahlungen in Artenhilfsprogramme

4.1 Berechnung des realen Energieertrags im vergangenen Kalenderjahr

$$E_r = P * VBH_r$$

4.2 Berechnung des realen monetären Ertrags im vergangenen Kalenderjahr

$$M_r = E_r * AW$$

4.3. Berechnung der Höhe des zu zahlenden Beitrages in das Artenhilfsprogramm für das vergangene Kalenderjahr

$$Z_{AHP\alpha} = \frac{B_{MV} - B_{MK}}{d} + (A_{AHP} * M_r)$$

5. Ergänzende Hinweise zur Zumutbarkeitsschwelle

Gemäß § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG ist die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von WEA betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten (z. B. Fledermäuse) unzumutbar, soweit sie bei windreichen Standorten den Jahresenergieertrag um mehr als 8 Prozent und bei anderen Standorten um 6 Prozent verringern. Die Berechnung zur Feststellung, ob die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, erfolgt nach den obenstehenden Formeln. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet, § 45b Abs. 6 S. 4 BNatSchG. Schutzmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, können nach § 45b Abs. 6 S. 5 BNatSchG auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahme, dürfen gemäß § 45b Abs. 9 S. 1 BNatSchG fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 aufgeführten Arten, die die Abschaltung von WEA betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag nicht um mehr als 6 Prozent an windreichen Standorten und an sonstigen Standorten nicht um mehr als 4 Prozent verringern. Die Berechnung zur Feststellung, ob die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, erfolgt ebenfalls nach den obenstehenden Formeln. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet, § 45b Abs. 9 S. 3 BNatSchG.

Die Bundesregierung ist gemäß § 54 Abs. 10c BNatSchG dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Festlegungen zur Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen. Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

Anhang 10: Literatur

- ARSU (2023): Fachgutachten zur Ermittlung des Flugverhaltens des Rotmilans im Windparkbereich unter Einsatz von Detektionssystemen in Hessen. Endfassung 11.09.2023. Unter Mitarbeit von M. Reichenbach, Tim Steinkamp und Julian Akili. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Wiesbaden
- Bauer, J; Köppel, J (2017): Auswirkungen der Offshore-Windenergie auf Seevögel, Fische und Benthos. Eine Synopse der aktuellen Fachliteratur. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (2), S. 50–62.
- Behr O., Brinkmann R., Korner-Nievergelt F., Nagy M., Niermann I., Reich M. & Simon R. (Hrsg.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen (RENEBAT II): Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum, Bd. 4, Cuvillier-Verlag, Göttingen. DOI: <http://dx.doi.org/10.15488/263>.
- Behr O., Brinkmann R., Hochradel K., Mages J., Korner-Nievergelt F., Reinhard H., Simon R., Stiller F., Weber N. & Nagy M. (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- Bellebaum J., Korner-Nievergelt F. & Mammen U. (2012): Rotmilan und Windenergie in Brandenburg - Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Gutachten, LUGV / Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, Nennhausen / OT Buckow.
- Bellebaum J., Korner-Nievergelt F., Dürr T. & Mammen U. (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. *Journal Nature Conservation* 21: 394-400.
- Bergen F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Ph.D. thesis, Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Vogelschutzbericht 2019. online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019> [abgerufen am 07.03.2022]
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de, Bekassine – Optische Störwirkungen.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de
- BioConsult & ARSU (2010): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. – Gutachterliche Stellungnahme i. A. der Fehmarn Netz GmbH & Co. OHG.
- Blew J., Albrecht K., Reichenbach M., Bußler S., Grünkorn T., Menke K. & Middeke O. (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. Methodenentwicklung für artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna F+E-Projekt (FKZ 3516 82 2700). BfN-Skripten 518
- Brinkmann R., Behr O., Niermann I. & Reich M.(Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen. ISBN-10: 3869557532.

- Brune J., Härting C., Joest R. & Kämpfer-Lauenstein A. (2014): Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde im Spätsommer/Herbst 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des LANUV.
- Bruns E., Schuster E. & Streiffeler J. (2021): Anforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltssysteme an Windenergieanlagen. In: BfN-Skripten (610), S. 6–57.
- Busch M., Trautmann S. & Gerlach B. (2017): Overlap between breeding season distribution and wind farm risks: A spatial approach. *Vogelwelt* 137: 169-180.
- Busche G. (2010): Zum brutzeitlichen Aktionsraum eines Rotmilanpaares *Milvus milvus* im Kreis Dithmarschen. *Corax* 21: 318-320.
- Dorka V., Straub F. & Trautner J. (2014): Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschneepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). *Naturschutz und Landschaftsplanung* 46: 69-78.
- Dürr T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 29 (3): 185-191.
- Dürr, T. (2011): Vogelunfälle an Windradmasten. *Der Falke* 58: 499-501.
- Dürr, T. (2022a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland.
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeits-schwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
Stand: 17.06.2022
- Dürr, T. (2022b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland.
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeits-schwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
Stand: 17.06.2022
- ecoda Umweltgutachten & Ingenieurbüro Loske (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. – Endbericht, gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- Europäische Kommission (2010): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU. Endgültige Fassung, Oktober 2010. Deutsche Übersetzung, Dezember 2012.
- Everaert J. (2014): Collision risk and micro-avoidance rate of birds with wind turbines in Flanders. *Bird Study* 61: 220-230.
- Fachagentur Windenergie an Land (2016). Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen – Diskussionsveranstaltung am 17. November 2016 in Hannover. Ergebnispapier der FA Windenergie an Land https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Ergebnispapier_PROG-RESS_03-2017.pdf

- Fachagentur Windenergie an Land (2021): 8. Runder Tisch Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen. - https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder_Tisch_Vermeidungsmassnahmen/8_Runder_Tisch_13-12-2021/2_Nachtschwalbe_CEF_Schmidt.pdf
- Fiuczynski K. D. & Sömmer P. (2011): Der Baumfalke. Neue Brehm-Bücherei, 575. Wittenberg.
- Fritz, J; Gaedicke, L; Bergen, F (2021): Raumnutzung von Blässgänsen bei schrittweiser Inbetriebnahme von Windenergieanlagen. Praxisbericht zum mehrjährigen Monitoring in einer Rhein-Schleife nahe dem EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 53 (9), S. 22–31.
- Gamauf A. (1999): Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ein Nahrungsspezialist? Der Einfluß sozialer Hymenopteren auf Habitatnutzung und Home Range-Größe. Egretta 42: 57-85.
- Garniel A. & Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 140 S. – Bonn, Kiel.
- Grunwald T (2022): Abstandsverhalten rastender Mornellregenpfeifer *Charadrius morinellus* an Windenergieanlagen. Ergebnisse einer fünfjährigen Studie aus dem Nördlichen Oberrhein-Tiefland, Rheinland-Pfalz. In: Vogelwarte 60, S. 127–135.
- Grünkorn T., Blew J., Coppack T., Krüger O., Nehls G., Potiek A., Reichenbach M., Von Rönn J., Timmermann H. & Weitekamp S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- Hagemeijer W. J. M. & Blair M. J. (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. – London.
- Hager, A; Thielen, J (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Abschlussbericht, Erfassungsjahr 2016, Stand April 2018. im Auftrag Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://landesplanung.hessen.de/informationen/grundlagen-und-informationen/gutachten-vogelarten/schwarzstorch>.
- Handke K., Adena J., Handke P. & Sprötge M. (2004): Räumliche Verteilung ausgewählter Brut- und Rastvogelarten in Bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennahen Krummhörn (Groothusen/Ostfriesland). Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 7: 11-46.
- Hemmis K., Brune J., Illner H. & Joest R. (2019): Herbstliche Schlafgebiets-Ansammlungen von Rotmilanen (*Milvus milvus*) und ihre Berücksichtigung bei Windenergieplanungen – ein Beispiel aus der Hellwegbörde, Nordrhein-Westfalen. In: Berichte zum Vogelschutz 56, S. 33–46.
- Hötker H., Thomsen K.-M. & Köster H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142:1-83.

- Hötker H., Krone O. & Nehls G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- Hötker H. (2017): Chapter 7 Birds: displacement. In: Perrow, M. R. (ed): Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions. Volume 1 Onshore: Potential Effects. 119-154. Pelagic Publishing, Exeter.
- Hovick T. J., Elmore R. D., Dahlgren D. K., Fuhlendorf S. D. & Engle D. M. (2014): Evidence of negative effects of anthropogenic structures on wildlife: a review of grouse survival and behaviour. *J. Appl. Ecol.* 51: 1680-1689.
- Hurst J., Balzer S., Biedermann M., Dietz C., Dietz M., Höhne E., Karst I., Petermann R., Schorcht W., Steck C. & Brinkmann R. (2015): Erfassungsstandards für Fledermäuse bei Windkraftprojekten in Wäldern. - *Natur und Landschaft* 90: 157-169.
- Hurst J., Biedermann M., Dietz C., Dietz M., Karst I., Krannich E., Petermann R., Schorcht W. & Brinkmann R. (Hrsg.) (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 153, Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz): 396 S.
- Illner H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“ - Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten'. *Eulen-Rundblick* 62 (April 2012): 83-100.
- Janssen G., Hormann M. & Rohde C. (2004): Der Schwarzstorch. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 468. Westarp Wissenschaften.
- Joest R. & Illner H. (2011): Nutzungswandel und Vogelschutz in der Agrarlandschaft: aktuelle Entwicklungen im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (NRW). *Vogelwarte* 49: 259-260.
- Joest R., Brune J., Glimm D., Illner H., Kämpfer-Lauenstein A. & Lindner M. (2012): Herbstliche Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2012. *ABU-Info* 33-35:40-46.
- Joest R., Brune J., Härting C., Kämpfer-Lauenstein A. & Lederer W. (2014): Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde im Spätsommer/Herbst 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des LANUV.
- Katzenberger J. & Sudfeldt C. (2019): Rotmilan und Windkraft: Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends. In: *Der Falke* 2019 (11), S. 12–15.
- Keicher K. (2013): Brutbiologie des Wespenbussards *Pernis apivorus* und Hinweise zur Berücksichtigung bei Windpark-Planungen im Wald. *Orn. Jh. Bad.-Württ.* 29: 141-150.
- Kipp M. (2009): Avifaunistische Untersuchungen zu Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Wiesenvogelpopulationen im Kreis Steinfurt im Jahre 2009. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des LANUV.
- Kohle O. (2016): Windenergie und Rotmilan/Mäusebussard – Ein Scheinproblem. – unpubliziertes Gutachten der KohleNusbaumer SA, Lausanne – https://media.wix.com/ugd/886e3c_56880b71e62946619b8b8d183f9d7ee3.pdf
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (2022): Synopse – Detektionssysteme zur ereignisbezogenen Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von tagaktiven Brutvögeln. 3. Fortschreibung. Online verfügbar unter:

https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Synopse_Detektionssysteme_zur_ereignisbezogenen_Abschaltung_von_WEA.pdf

- Kruckenbergh H. & Jaene J. (1999): Zum Einfluss eines Windparks auf die Verteilung weidender Blässgänse im Rheiderland (Landkreis Leer, Ostfriesland). *Natur und Landschaft* 74 (19): 420-427.
- Krüger T., Ludwig J., Südbek P., Blew J. & Oltmanns B. (2010). 'Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen'. *Vogelkd. Ber. Niedersachs.* 41:251-274.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. *Berichte zum Vogelschutz* 44: 151-153.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2014). Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). *Berichte zum Vogelschutz* 51:15-42.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2017): Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten. Beschluss 2017-1-1. Flintbek. Online verfügbar unter <http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/2017lagvsw1-1.pdf>.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2021): Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren. *Brutvögel*. In: BfN-Skripten 2021 (602), S. 1–30.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- Langgemach T. & Dürr T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand: 09.08.2023. <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf>.
- Langgemach T., Krone O., Sömmer P., Aue A. & Wittstatt U. (2010): Verlustursachen bei Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im Land Brandenburg. *Vogel & Umwelt* 18: 85-101.
- Miosga O., Gerdes S., Krämer D. & Vohwinkel R. (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland – Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland. *Natur in NRW* 40(3):35-39.
- Möckel R. & T. Wiesner (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis* 15 (Sonderheft 1): 1-133.
- Müller A. & Illner H. (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? Bundesweite Fachtagung zum Thema "Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes", am 29./30.11.2001, TU Berlin.
- Nachtigall W. & Herold S. (2013): Der Rotmilan (*Milvus milvus*) in Sachsen und Südbrandenburg. *Jahresbericht zum Monitoring Greifvögel und Eulen Europas*. 5. Sonderband. 104 S.

- Pearce-Higgins J. W., Stephen L., Langston R. H. W., Bainbridge I. P. & Bullman R. (2009): The distribution of breeding birds around upland wind farms. *Journal of Applied Ecology* (September 2009), doi:10.1111/j.1365-2664.2009.01715.x.
- Reichenbach, M (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation. Technische Universität, Berlin. Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft.
- Reichenbach M. (2004): Langzeituntersuchungen zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel des Offenlandes – erste Zwischenergebnisse nach drei Jahren. *Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz* 7: 107-135.
- Richarz K., Hormann M., Werner M., Simon L. & Wolf T. (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz - Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. – im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.
- Rodrigues L., Bach L., Dubourg-Savage M.-J., Karapandža B., Kovač D., Kervyn T., Dekker J., Kepel A., Bach P., Collins J., Harbusch C., Park K., Micevski B. & Minderman J. (2016): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten – Überarbeitung 2014. - EUROBATS Publication Series 6:1-146. (Quelle: http://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_6_deu_2014_A4.pdf)
- Rohde C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. *Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp.* 46 (Sonderheft 2): 191-204.
- Scheller W. & Vökler F. (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. *Orn. Rundbr. M.-V.* 46:1-24.
- Schmidt L. & Hötter H. (2016): Habitatpräferenzen der Bekassine in Schleswig-Holstein. Untersuchungen 2016. Endbericht 2016 für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Hg. v. Michael-Otto Institut im NABU. Bergenhusen.
- Scholz, C; Voigt, C C (2022): Diet analysis of bats killed at wind turbines suggests large-scale losses of trophic interactions. In: *Conservat Sci and Prac* 4 (7). DOI: 10.1111/csp2.12744.
- Sinning F. (2004): Bestandsentwicklung von Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) im Windpark Lahn (Niedersachsen, Landkreis Emsland) – Ergebnisse einer 6-jährigen Untersuchung. - *Bremer Beitr. Nat.kd. Nat.schutz* 7: 97–106.
- Sitkewitz M. (2009): Telemetrische Untersuchungen zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus (*Bubo bubo*) in den Revieren Thüngersheim und Retzstadt im Landkreis Würzburg und Main-Spessart - mit Konfliktanalyse bezüglich des Windparks Steinhöhe. *Pop.-Ökol. Greifvögel- & Eulenarten* 6: 433-459.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2012): Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen - Teil A - Textteil. unpubliziertes Gutachten – Stand: 24.02.2012.
- Stanek N. (2013): Dicing with Death? An evaluation of Hen Harrier (*Circus cyaneus*) flights and associated collision risk with wind turbines, using a new methodology. Master thesis, London.

- Steinborn H., Reichenbach M. & Timmermann H. (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume. Books on Demand, Norderstedt.
- Sternalski A., Bavoux C., Burneleau G. & Bretagnolle V. (2008): Philopatry and natal dispersal in a sedentary population of western marsh harrier. *J. Zool.* 274: 188-197.
- Stienen E. W. M., Courtens W., Everaert J. & Van de Walle M. (2008): Sex-biased mortality of Common Terns in windfarm collisions. *Condor* 110: 154-157.
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner J. & Joos R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten'. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 40 (9): 265-272.
- Tzschacksch S. (2011): Beobachtungen zum Vorkommen und zum Verhalten der Avifauna in ausgewählten Windparks der Nauener Platte - Schwerpunkt Greifvögel. Diplomarb. Humboldt-Univers. Berlin, 105 S.
- Van Diemen J., Van Manen W. & Baaij E. (2009): Terreingebruik en activiteitspatroon van Wespddieven *Pernis apivorus* op de Veluwe. *De Takkeling* 17: 109-133.
- Verbücheln G., Fels B., Herkenrath P., Waltz T., Eylert J., Joest R. & Illner H. (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401. – erstellt im Auftrag des MKULNV NRW.
- Weber J. & Köppel J. (2017): Auswirkungen der Windenergie auf Tierarten - Ein synoptischer Überblick. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 49 (2), S. 37-49.
- Weiss J., Hille B., Jöbges M. & Verbücheln G. (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. – erstellt durch das LANUV im Auftrag des MKULNV (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/mako/MAKO_VSG_Unterer_Niederrhein_Endfassung.pdf).
- Wikelski M., Quetting M., Cheng Y., Fiedler W., Flach A., Gagliardo A., Salas R., Tannoni N. & Williams J. (2021): Smell of green leaf volatiles attracts white storks to freshly cut meadows. In: *Scientific Reports* 11 (1), S. 12912. DOI: 10.1038/s41598-021-92073-7.
- Zeiler H. P. & Grünsachner-Berger V. (2009): Impact of wind power plants on black grouse, *Lyrurus tetrix* in Alpine regions. *Folia Zool.* 58: 173-183.
- Ziesemer F. (1997): Raumnutzung und Verhalten von Wespenbussarden (*Pernis apivorus*) während der Jungenaufzucht und zu Beginn des Wegzuges – eine telemetrische Untersuchung. *Corax* 17:19-34.
- Ziesemer F. (1999): Habicht (*Accipiter gentilis*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) – zwei Jäger im Verborgenen: Was hat die Telemetrie Neues gebracht? *Egretta* 42: 40-56.
- Ziesemer F. & Meyburg B.-U. (2015): Home range, habitat use and diet of Honeybuzzards during the breeding season. *British Birds* 108: 467-481.
- Zwart M. C., Robson P., Rankin S., Whittingham M. J. & McGowan P. J. K. (2015): Using environmental impact assessment and post-construction monitoring data to inform wind energy developments. *Ecosphere* 6, Article 26: 1-11.

Synopse zum NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Modul A)

- Spezifische Anmerkungen und konkrete Änderungsvorschläge die sich aus der Verbände- und Behördenbeteiligung ergeben -

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
1. Einleitung		
[...] Für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der RED IV und ihrer Umsetzung in deutsches Recht hat die EU außerdem eine Notfallverordnung erlassen (VO (EU) 2022/2577), die eine Vereinfachung des Verfahrens nach § 44 Abs. 1 BNatSchG m Genehmigungsverfahren vorsieht und durch den neuen § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in deutsches Recht umgesetzt wurde.	<u>STN LEE</u> Fehler! Seite 4, Abs. 2: „...im Genehmigungsverfahren...“	Rechtschreibfehler wurde korrigiert [...] Für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der RED IV und ihrer Umsetzung in deutsches Recht hat die EU außerdem eine Notfallverordnung erlassen (VO (EU) 2022/2577), die eine Vereinfachung des Verfahrens nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Genehmigungsverfahren vorsieht und durch den neuen § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in deutsches Recht umgesetzt wurde.
s. o.	<u>STN BR Arnsberg</u> S. 4 Abs. 1 BNatSchG im Genehmigungsverfahren	s. o.
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel)	<u>STN LEE</u> Fehler! Seite 8: Prüfschema Zeile 4: a.) b.) c.) nicht e	Die Nummerierungen in Zeile 4 des Prüfschemas beziehen sich auf die Fallkonstellationen in Kapitel 5. Daher ist e.) richtig. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel)	<u>STN LEE</u> Seite 8: Schema ASP II: Sofern keine Brutplätze (Verortung der Lage der Brutplätze) bei der Datenabfrage mitgeteilt werden, sind regelmäßig Kartierungen vorgesehen. Es besteht die Befürchtung, dass künftig keine punktgenauen Daten geliefert werden, um eine Kartierung zu „provizieren“.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des MUNV ist die Vorgehensweise sachgerecht. Bislang traten in diesem Kontext landesweit keine nennenswerten Probleme auf. Es besteht kein weiterer Änderungsbedarf.
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel) [...] Sachverhaltsermittlung: Bestandserfassung erforderlich? Fall 2: Eine Verortung des Brutplatzes ist mit den vorhandenen Daten nicht möglich - 2b) im zPB: Bestandserfassung (→ Kapitel 6.1): Revierkartierungen + Horstsuche (durch Vorhabenträger) UND/ODER i.S. einer worst-case-Betrachtung: Habitatpotential-Analyse (HPA) (durch Vorhabenträger) ggfs. Raumnutzungskartierung (RNK) (nur auf Wunsch des Vorhabenträgers)	<u>STN LEE</u> Seite 8: Schema ASP II: Es ist wichtig, dass die ODER Formulierung erhalten bleibt und darüber hinaus im weiteren Text präzisiert wird, denn ansonsten ist eine zwingende Horstsuche im zPB nötig, und Zugriffsverbote können nicht durch vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.	Das Prüfschema wurde wie folgt geändert: Das „UND“ wurde gelöscht. Damit ist klargestellt, dass eine zwingende Horstsuche im zPB nicht nötig ist.
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel) [...] Sachverhaltsermittlung: Bestandserfassung erforderlich? Fall 2: Eine Verortung des Brutplatzes ist mit den vorhandenen Daten nicht möglich - 2b) im zPB: Bestandserfassung (→ Kapitel 6.1): Revierkartierungen + Horstsuche (durch Vorhabenträger) UND/ODER i.S. einer worst-case-Betrachtung: Habitatpotential-Analyse (HPA) (durch Vorhabenträger) ggfs. Raumnutzungskartierung (RNK) (nur auf Wunsch des Vorhabenträgers)	<u>STN KSV</u> Das exemplarische Prüfschema (vgl. S. 8) erläutert unter „ASP II: Vertiefende Prüfung“ bezüglich einer Raumnutzung nicht, wer für die Durchführung zuständig ist. Dies ist anders als in Bezug auf Revierkartierung, Horstsuche und Habitatpotentialanalyse, welche klar ersichtlich durch den Vorhabenträger zu erfolgen haben.	Das Prüfschema wurde wie folgt geändert: „2b) im zPB: Bestandserfassung (→ Kapitel 6.1): Revierkartierungen + Horstsuche (durch Vorhabenträger) ODER i.S. einer worst-case-Betrachtung: Habitatpotential-Analyse (HPA) (durch Vorhabenträger) ggfs. Raumnutzungskartierung (RNK) (freiwillig durch Vorhabenträger)“

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel)	<u>STN NatSchVerb</u> S. 8 Prüfschema WEA-Genehmigung- Rotmilan (Brutvogel): Klarstellung: Prüfung des Tötungsverbotes bei Betrieb einer WEA nach § 45 b BNatSchG.	Titel wurde wie folgt ergänzt: WEA-Genehmigung ... (Brutvogel, bzgl. Tötungsverbots gemäß § 45 b BNatSchG)
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel)	<u>STN BR Arnsberg</u> Titel ergänzen um: „außerhalb Planungsgebiet“ oder „Modul A“	Der Titel des Prüfschemas wurde wie folgt geändert: Prüfschema Modul A: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel, bzgl. Tötungsverbots gemäß § 45 b BNatSchG)
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel) [...] Sachverhaltsermittlung: Bestandserfassung erforderlich? Fall 2: Eine Verortung des Brutplatzes ist mit den vorhandenen Daten nicht möglich - 2c) im ePB: keine Bestandserfassung erforderlich	<u>STN BR Arnsberg</u> Im Schaubild ASP II: 2c.) „im ePB: keine Bestandserfassung erforderlich“ Wird hier auf vorliegende Daten von nachgewiesenen Vorkommen zurückgegriffen? Werden Daten gelöscht, wenn diese zu alt sind? (Altersvorgabe 5 – 7 Jahre). Auch hier sollte eine kurze Erläuterung geben werden, wie bei den anderen Bereichen.	Das Schaubild ist bzgl. der Notwendigkeit von Bestandserfassung eindeutig; Aussagen in Bezug auf das Alter der Daten finden sich in u. a. in Kapitel 6.3. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel)	<u>STN BR Arnsberg</u> Das Prüfschema sollte für alle Vogelarten durchlaufen und bei Fortschreibung des Leitfadens ggfls. immer mitangepasst werden (evtl. Aufnahme in den Anhang).	Das Prüfschema soll lediglich das gesamte Prüfgeschehen einer ASP bei Fallkonstellationen des „Moduls A“ exemplarisch zusammenfassen. Daher ist es aus Sicht des MUNV nicht notwendig, dass Prüfschema für alle relevanten Vogelarten zu durchlaufen. Gegebenenfalls wird das Schema im Rahmen der Fortschreibung auch für weitere Arten erstellt.
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel) [...] Sachverhaltsermittlung: Bestandserfassung erforderlich? Fall 1: Die vorhandenen Daten aus der Datenabfrage ermöglichen eine Verortung der Lage des Brutplatzes im UG (NB / zPB / ePB) Keine Bestandserfassung erforderlich	<u>STN BR Detmold</u> Prüfschema WEA-Genehmigung (Ablauf ASP): In der Stufe II der ASP sollen Bestandserfassungen nur durchgeführt werden, sofern die Verortung eines bekannten Brutplatzes nicht aus den vorhandenen Daten ableitbar ist. Im Umkehrschluss könnte dies dazu führen, dass bei einem bekannt verorteten Brutplatz weitere Untersuchungen unterbleiben und somit zusätzliche, bislang nicht bekannte, Brutplätze verborgen bleiben. Die Anzahl der betroffenen Brutpaare hat jedoch Einfluss auf die anzuordnen den Maßnahmen, wie z. B. der bewirtschaftungsbedingten Abschaltung für 24 oder 48 Stunden. Aus fachlichen Gesichtspunkten wird daher empfohlen, „Fall 1“ in der zweiten Stufe der ASP zu streichen.	Generell soll der Kartieraufwand zukünftig möglichst geringgehalten werden. Daher kann auf weitere Bestandserfassungen verzichtet werden, sofern durch die Datenabfrage eine Verortung der Lage des Brutplatzes im UG möglich ist. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.
Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel) [...] Sachverhaltsermittlung: Datenabfrage (→ Kapitel 5) [...] e) WEA-Standort liegt - außerhalb von SPVK - ohne nachgewiesenen Vorkommen der Art im Umfeld (ePB)	<u>STN Unternehmer NRW</u> Bezüglich des „Prüfschema: WEA-Genehmigung – Rotmilan (Brutvogel)“ + Anhang 7 merken wir an, dass im Fall Prüfschema e) WEA-Standort liegt außerhalb von Schwerpunktorkommen - ohne nachgewiesene Vorkommen der Art im Umfeld (erweiterter Prüfbereich - ePB) der ePB der erweiterte Prüfbereich von 3.500m im Umfeld ist. Hier wäre sinnvollerweise auf die Prüfung im zentralen Prüfbereich (zPB) von 1.200m abzustellen. Der Radius reicht aus, um zu ermitteln, ob das Umfeld der betroffenen Anlage von der jeweiligen Art genutzt wird. Wenn dort keine nachgewiesenen Vorkommen der Art bekannt sind, sind keine weiteren Maßnahmen zu unternehmen.	In Stufe I der ASP wird eine „grobe Abschätzung“ vorgenommen, um zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Umsetzung des Vorhabens generell ausgelöst werden. Für diese „grobe Abschätzung“ reicht die Prüfung im ePB aus. Eine „vertiefende Prüfung“ findet in Stufe II der ASP statt. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.
Die derzeit größten gesellschaftlichen Herausforderungen sind der fortschreitende Klima-wandel und der dramatische Verlust der	<u>STN BR Detmold</u>	Die Aussage, dass „weiterhin möglichst keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen“ in Anspruch genommen werden sollen, beschreibt lediglich

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>biologischen Vielfalt. [...] Dabei verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der Umsetzung des europäischen Artenschutzrechtes die folgenden Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz möglichst einfach und schnell, aber auch rechtssicher umsetzen - möglichst geringer Kartieraufwand, d. h. Zeitaufwand und Kosten deutlich reduzieren - nur die unbedingt erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umsetzen - weiterhin möglichst keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen in Anspruch nehmen (hierfür gibt es gute Erfahrungen in NRW, im Gegensatz zu anderen Bundesländern). 	<p>Im ersten Absatz wird betont, dass „weiterhin möglichst keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen“ in Anspruch genommen werden sollen. Dem Wortlaut des Gesetzes nach dürfte sich für die zuständige Behörde jedoch kein größerer Handlungsspielraum eröffnen, nachdem die artenschutzrechtliche Ausnahme versagt werden könnte; siehe auch das Ablaufschema zur Artenschutzprüfung (ASP) auf S. 8 des Leitfadens. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass Antragssteller zukünftig vermehrt eine Ausnahme anstreben werden. Insofern stellt sich die Frage, inwiefern das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der zuständigen Behörde einen Handlungsspielraum bezüglich der artenschutzrechtlichen Ausnahmen einräumt, sodass dem Ziel des artenschutzrechtlichen Leitfadens, möglichst keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen in Anspruch zu nehmen, genüge getan wird.</p>	<p>eine Zielsetzung der Landesregierung. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit nicht versagt.</p>
<p>[...] Angesichts der zuvor dargelegten Änderungen der Rechtsgrundlagen ist der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ aus dem Jahr 2017 grundlegend überarbeitet und fortgeschrieben worden. Die neue Konzeption des Leitfadens sieht zwei „Module“ vor, die für unterschiedliche Anwendungsfälle vorgesehen sind. Das hier vorliegende „Modul A“ des Leitfadens betrifft nur mehr solche Windenergievorhaben, die außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete zur Genehmigung anstehen. Auch nach Inkrafttreten der Umsetzung der oben genannten EU-Notfallverordnung und des neuen § 6 WindBG bleibt das reguläre Artenschutzrecht weiterhin für alle Windenergieprojekte außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete maßgeblich. [...]</p>	<p><u>STN BR Münster</u> Es wäre wünschenswert, wenn im einleitenden Kapitel die Einordnung in die verschiedenen Gesetzesnovellen und die konkreten Anwendungsfälle dieses Moduls A des Landesleitfadens noch deutlicher und prägnanter in möglichst leicht verständlicher Form dargelegt würde.</p>	<p>Der Text wurde entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen aktualisiert. Es besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Generell sollte in der Einleitung der Anwendungsbereich des Leitfadens deutlicher herausgearbeitet werden. Wünschenswert wäre eine schematische Übersicht, wie sich dieser Leitfaden in das Gesamtkonzept der neuen Regelungen in Bezug auf Windenergievorhaben eingruppiert und auf welche rechtlichen Bestimmungen er sich bezieht (bzw. welche Fälle/Planungsebenen nicht von ihm abgedeckt werden).</p>	<p>Der Text wurde entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen aktualisiert. Es besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>[...] Neben umfassenden Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur vereinfachten Artenschutzprüfung (ASP) bei Windenergievorhaben hat der Bundesgesetzgeber mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) eine Umstellung des Planungsregimes auf eine Positivplanung für Windenergievorhaben vollzogen. [...] Ein weiteres „Modul B“, das derzeit separat erarbeitet wird, bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ „go-to-Gebiete“ aus dem Entwurf der RED-III-RLV entsprechen. In Modul B des Leitfadens wird dargelegt, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte ASP auf</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Begriffserklärung Positivplanung Ist hier eine beschleunigte Planung gemeint? Dies würde jedoch bedeuten, dass es bis jetzt eine Negativplanung gab. Dies sehen wir jedoch nicht so.</p>	<p>Der Text wurde entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen aktualisiert. Es besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
Planebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene rechtssicher umzusetzen ist. [...]		
[...] Für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der RED IV und ihrer Umsetzung in deutsches Recht hat die EU außerdem eine Notfallverordnung erlassen (VO (EU) 2022/2577), die eine Vereinfachung des Verfahrens nach § 44 Abs. 1 BNatSchG m Genehmigungsverfahren vorsieht und durch den neuen § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. [...]	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Genehmigungsverfahren</p> <p>Ist hier im kompletten Text immer das BImSch-Genehmigungsverfahren gemeint?</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung: Es ergibt sich aus dem Leitfaden, dass es sich um das BImSchG verfahren handelt. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
[...] Das hier vorliegende „Modul A“ des Leitfadens betrifft nur mehr solche Windenergievorhaben, die außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete zur Genehmigung anstehen. [...]	<p><u>STN BR Arnsberg</u> „Modul A“</p> <p>Das Wort „außerhalb“ in der Formulierung „außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ sollte hervorgehoben werden, um die räumliche Verortung des Leitfadens hervorzuheben.</p>	<p>Das Wort „<i>außerhalb</i>“ wurde hervorgehoben (kursive Schriftart)</p>
s. o.	<p><u>STN BR Arnsberg</u> „planerisch gesicherter Flächen“</p> <p>Ist hier alles „außerhalb“ von FNP-Konzentrationszonen und Vorrangzonen Regionalplanung und LEP „Beschleunigungsbereich“ mit gemeint?</p>	<p>Der Text wurde entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen aktualisiert. Es besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
[...] Ein weiteres „Modul B“, das derzeit separat erarbeitet wird, bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „go-to-Gebiete“ aus dem Entwurf der RED IV entsprechen. In Modul B des Leitfadens wird dargelegt, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte ASP auf Planebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene rechtssicher umzusetzen ist. [...]	<p><u>STN BR Arnsberg</u> „Modul B“</p> <p>Hier ist „innerhalb“ der zentrale Bestandteil. Erläuterung der ASP für die uNB wäre wünschenswert.</p>	<p>Erläuterungen zur abstrahierten ASP auf Planebene werden in Modul B des Leitfadens aufgeführt. Eine Veröffentlichung ist zeitnah geplant.</p>
[...] Nur bei den in Anhang 1 des Leitfadens aufgeführten Arten, ist im Sinne einer Regelvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA ausgelöst werden können. Fachlich begründete Abweichungen von dieser Regelvermutung sind im Einzelfall allenfalls in Absprache mit dem LANUV (Fachbereich 24) möglich. [...]	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Absprache LANUV Fachbereich 24 (S. 5 und S. 15)</p> <p>Hier wäre eine Präzisierung der Kontaktmöglichkeiten (Ansprechpartner, E-Mail, Telefonnummer) wünschenswert. Falls gemeint ist, dass die uIB oder uNB sich direkt ans LANUV wenden sollen, sollte auch angeführt werden, dass die hNB in cc zu nehmen ist. Sonst den Dienstweg benennen.</p>	<p>An entsprechenden Stellen im Leitfaden wurde nun eine Funktionsadresse des LANUV angegeben.</p>
[...] Ebenso gibt es keine Neuregelungen für anlagebedingt kollisionsgefährdete Brutvogelarten sowie für kollisionsgefährdete Fledermausarten. Darüber hinaus bleiben auch die Prüfungen von Verstößen gegen das Störungsverbot (Verbot Nr. 2) sowie die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbot Nr. 3) von den Neuregelungen unberührt. Die Prüfung aller zuvor genannten, nicht durch das neue BNatSchG geregelten Aspekte, erfolgt daher grundsätzlich weiterhin nach der bisherigen Methodik des Leitfadens 2017. [...]	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Kapitel 4.3 letzter Abschnitt (S. 5)</p> <p>Hier ist eine systematische Änderung durchgeführt worden, so dass die Formulierung „erfolgt daher grundsätzlich weiterhin nach der bisherigen Methodik des Leitfadens 2017. ff“ so nicht mehr zu treffend ist.</p>	<p>Der Satz „Die Prüfung aller zuvor genannten, nicht durch das neue BNatSchG geregelten Aspekte, erfolgt daher grundsätzlich weiterhin nach der bisherigen Methodik des Leitfadens 2017.“ bezieht sich auf die Prüfungen von Verstößen gegen das Verbot Nr. 2 und das Verbot Nr. 3. Da diese von den Neuregelungen unberührt bleiben, wird an dieser Stelle auf die bisherige „NRW-Methodik“ verwiesen. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
[...] Eine Horstsuche erfolgt zukünftig nur noch bei fünf Arten (u. a. Schwarzstorch, Rotmilan), sofern ernst zu nehmenden Hinweise auf Brutvorkommen vorliegen. [...]	<p>STN BR Arnsberg Kapitel 6.1.2 (S. 7)</p> <p>Nennung aller 5 Arten, um Blättern zu vermeiden. Es liegt eine überschaubare Anzahl vor.</p>	<p>Änderungsvorschlag wurde übernommen. Der Satz wurde wie folgt geändert:</p> <p>Eine Horstsuche erfolgt zukünftig nur noch beim Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Weißstorch sofern ernst zu nehmenden Hinweise auf Brutvorkommen vorliegen.</p>
[...] Soweit vom Vorhabenträger im Einzelfall gewünscht, kann zukünftig allenfalls bei acht Arten (u. a. Rohrweihe, Rotmilan, Weißstorch) eine Raumnutzungskartierung durchgeführt werden. Diese Aufzählung ist abschließend.[...]	<p>STN BR Arnsberg Kapitel 6.1.3 (S. 7)</p> <p>Nennung aller 8 Arten – s. o</p>	<p>Änderungsvorschlag wurde übernommen. Der Satz wurde wie folgt geändert:</p> <p>Soweit vom Vorhabenträger im Einzelfall gewünscht, kann zukünftig allenfalls beim Fischadler, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiesenweihe eine Raumnutzungskartierung durchgeführt werden.</p>
[...] Gemäß BNatSchG gelten Schutzmaßnahmen unter Umständen als unzumutbar, soweit sie bei überdurchschnittlich windhöffigen Standorten den Jahresenergieertrag um mehr als 8 Prozent und bei anderen Standorten um 6 Prozent verringern. [...]	<p>STN BR Arnsberg „überdurchschnittlich windhöffig“ (S. 7)</p> <p>Was ist die Rechtsfolge bei der „Unzumutbarkeit“?</p>	<p>Der Leitfaden wurde im Sinne des Originalbegriffs aus dem BNatSchG „windreich“ geändert.</p>
<p>2. Grundlagen</p> <p>2.1 Rechtliche Grundlagen zum Arten-/Habitatschutz sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung</p>		
<p>2.2 Naturschutzfachliche Grundlagen</p>		
<p>[...]</p> <p>Die Einordnung von WEA-empfindlichen Vogelarten sowie die zugehörigen artspezifischen Nah- und Prüfbereiche des Anhang 2 dieses Leitfadens dienen dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung den Aufwand entsprechend abzustufen. Die Berücksichtigung der Bereiche kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei Einhaltung der Bereiche wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.</p>	<p>STN LEE</p> <p>Seite 13, erste Zeile, „Bei Einhaltung...“: Das ist ungünstig formuliert und steht im Bundesgesetz eindeutiger. „Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht“.</p>	<p>Die Prüfbereiche gemäß BNatSchG und die daraus resultierenden Fallkonstellationen werden in Kapitel 4.3 des Leitfadens ausführlich erläutert. Unter Kapitel 2.2. wird daher erst einmal nur allgemein von Nah- und Prüfbereichen gesprochen. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>
<p>2.3 Sonstige Vorschriften</p>		
<p>3. WEA-empfindliche Arten/Artengruppen in Nordrhein-Westfalen</p>		
<p>- Verbot Nr. 3: Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.</p>	<p>STN LEE</p> <p>Das Zugriffsverbot Nr. 3 ist hier falsch definiert, da das Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuchen keine Zerstörung, Beeinträchtigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darstellt.</p>	<p>Übernahme aus dem alten LF; Definition von Gerichten anerkannt. Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Folge des Meideverhaltens – Austausch des Wortes sofern</p> <p>Verbot Nr. 3: Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sodass hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Seite 15: Es wird hiermit klargestellt, dass fachlich begründete Abweichungen von dieser Regelvermutung im Einzelfall nur in Absprache mit dem LANUV möglich sind. Die Naturschutzbehörden wenden sich in entsprechenden Fällen zur Klärung an das LANUV (Fachbereich 24). „Begründete Abweichungen“ können vorliegen, wenn im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, zum Beispiel extrem geringe Entfernungen von Brutplätzen vom Aussterben bedrohter, im Regelfall nicht WEA-empfindlicher Arten zu geplanten WEA. [...] Die Auswahl der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten in Anhang 1 sowie die Prüfbereiche in Anhang 2 sind insofern für die Anwendung in der Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen als abschließend zu betrachten. Es kann allerdings die Notwendigkeit bestehen, sie zukünftig bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten oder der betrachteten Wirkpfade (Kollisionen, Meideverhalten und Störungen) und deren räumliche Reichweite (Prüfradius) anzupassen. Dies erfolgt dann im Zuge der weiteren Fortschreibung des vorliegenden Leitfadens.</p>	<p><u>STN LEE</u> „Begründete Abweichungen“ von der Regelvermutung sind nicht möglich, da die Liste des Anhangs 1 BNatSchG abschließend ist. Auch im Leitfaden wird darauf verwiesen, dass „die Auswahl der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten im Anhang 1 sowie die Prüfbereiche in Anhang 2 [...] als abschließend zu betrachten“ sind (S. 15).</p>	<p>Hier liegt ggf. hier ein Missverständnis vor. Die „begründeten Abweichungen“ von der Regelvermutung beziehen sich auf Arten, die nicht WEA-empfindlich sind und demzufolge auch nicht in Anhang 1 des Leitfadens genannt werden. Alle Möglichkeiten und Grenzen einer Abweichung sind in den nachfolgenden Absätzen präzise beschrieben.</p> <p>Der vorherige Absatz wurde daher wie folgt angepasst:</p> <p>Bei allen anderen Arten, die nicht WEA-empfindlich sind und demzufolge auch nicht in Anhang 1 dieses Leitfadens genannt werden, ist im Sinne einer Regelvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden.</p>
<p>[...] Bei allen anderen Arten, die nicht WEA-empfindlich sind und demzufolge auch nicht in Anhang 1 genannt werden, ist im Sinne einer Regelvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden. [...]</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Mit der Aufstellung der Regelvermutung, dass bei allen anderen Arten, die nicht WEA-empfindlich sind, davon ausgegangen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) nicht ausgelöst werden, überschreitet das MUNV im Hinblick auf die beiden Zugriffsverbote aus § 44 Abs, 1 Nr. 2, 3 BNatSchG seinen Kompetenzbereich. Das Artenschutzrecht gehört gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG zu den abweichungsfesten Kernkompetenzen des Bundesgesetzgebers. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist es daher unzulässig, dass eine Verwaltungsvorschrift auf Landesebene von den bundesrechtlichen Vorgaben abweicht.</p>	<p>Die Regelvermutung war bereits Bestandteil des Leitfadens von 2017. Die Regelvermutung wurde bisher nicht von den Gerichten beanstandet, daher sieht das MUNV keinen Grund für eine Streichung. Gesetzliche Vorgaben werden durch die Regelvermutung nicht aufgehoben.</p>
<p>4. Artenschutzprüfung (ASP) 4.1 Allgemeine Anmerkungen zur ASP auf Planungs- und Genehmigungsebene</p>		
<p>Die im folgenden dargestellte ASP im Genehmigungsverfahren findet außerhalb des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs des § 6 WindBG (neu) (Umsetzung der o.g. Notfall-VO) Anwendung, d.h. insbesondere für alle Windenergieprojekte außerhalb von planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten.</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 15: Im vorletzten Absatz fehlt eine Klarstellung, wie mit WEA in Windenergiegebieten umzugehen ist, für die keine SUP durchgeführt wurde. Eine Formulierung könnte wie folgt lauten: „Eine Ausnahme hiervon können Repoweringvorhaben darstellen, die in Abhängigkeit des Einzelvorhabens kein erhöhtes Risiko für die lokale Population darstellen. Dieses ist dann über eine entsprechende Deltabetrachtung (vorher/nachher) fachgutachterlich einzuschätzen.“</p>	<p>Der Text wurde wie folgt geändert:</p> <p>Die im folgenden dargestellte ASP im Genehmigungsverfahren findet außerhalb des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs des § 6 WindBG (Umsetzung der o. g. Notfall-VO) Anwendung, d. h. insbesondere für alle Windenergieprojekte außerhalb von planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten (zur detaillierten Erläuterung des Anwendungsbereichs des § 6 WindBG siehe Vollzugshilfe des BMWK/BMUV vom 19.07.2023) Anwendung. Für das Repowering gelten dabei die besonderen Regelungen des Kapitels 11.</p>
<p>[...] Für die Prüfung nach § 6 WindBG (neu) innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten wird ebenfalls kurzfristig eine separate Handlungshilfe zur Verfügung gestellt. [...]</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Es soll „ebenfalls kurzfristig eine separate Handlungshilfe zur Verfügung gestellt“ werden. Können die Handlungsempfehlungen</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	nicht in Modul B mitaufgenommen werden? Wann soll die Handlungshilfe für das „Modul B“ fertiggestellt sein?	Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf. Die zeitnahe Veröffentlichung von Modul B ist vorgesehen, frühestens jedoch Anfang 2024.
4.2 ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren		
4.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen		
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot. Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko hingegen auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – geeignet ist, Kollisionen bei WEA-empfindlichen Arten überdurchschnittlich häufig auszulösen. Eine entsprechende Auswertung zu den lokalen Populationen findet sich im FIS „Geschützte Arten in NRW“.</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 18: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen, d.h., dass für jedes Individuum das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht sein darf. Um diese Gefährdung auszuschließen, werden meist Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen umgesetzt. Allerdings wird sich hier auf die eine Betroffenheit der lokalen Population bezogen: „...wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population“. Diese Aussagen widersprechen sich. Eine rechtskonforme Klarstellung wäre wünschenswert.</p>	<p>Der Text wurde wie folgt geändert:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn sich die Beeinträchtigung der Individuen auf die lokale Population der betreffenden Art auswirkt.</p>
s. o.	<p><u>STN NatSchVerb</u> Wie der Leitfadentwurf selbst betont, ist der Tötungstatbestand individuenbezogen auszulegen, wobei sich für dessen Verwirklichung das Kollisionsrisiko für Individuen geschützter Arten durch das jeweilige Vorhaben „in signifikanter Weise“ erhöhen muss. Zudem wird in dem Entwurf darauf hingewiesen, dass eine „Populationsreserve“ nicht zu berücksichtigen sei. Dies findet sich auch in der einschlägigen Kommentierung wieder, die darauf verweist, dass ein Ausgleich eines Individuenverlustes durch eine Populationsreserve nicht in Betracht komme. Der Leitfadentwurf macht anschließend eine unzulässige Zusatzausnahme: Zur Beurteilung der Signifikanz soll nicht auf das Individuum, sondern auf die Betroffenheit der lokalen Population abgestellt werden. Anschließend wird die Aussage getätigt, dass bei häufigen und weitverbreiteten Arten Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot führen. Einer populationsbezogenen Relativierung nach dem Motto „wer häufiger lebt, stirbt häufiger“ ist das Tötungsverbot jedoch nicht zugänglich.</p>	<p>Die Formulierung wurde wie folgt präzisiert:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn sich die Beeinträchtigung der Individuen auf die lokale Population der betreffenden Art auswirkt.</p> <p>Anmerkung: Zumindest Fälle in denen die Population beeinträchtigt ist, fallen darunter.</p>
<p>[...] Seite 19 letzter Absatz: Hinsichtlich des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 18, letzter Absatz: Berücksichtigung/Bewertung der artenschutzfachlichen Sachverhalte im ePB:</p>	<p>Alles rund um den ePB wird unter Punkt 3 abgearbeitet. Die Ausführungen dazu entsprechen 1:1 dem BNatSchG. Daher sind keine weiteren Ergänzungen erforderlich.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Brutplatz oder aufgrund von Flügen vom Brutplatz zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore im Umfeld der WEA ergeben. Hierbei ist auch die Nutzung des räumlichen Umfeldes der WEA als intensiv genutztes Nahrungshabitat zu betrachten. Die diesbezüglich relevanten Radien zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) finden sich in Anhang 2 dieses Leitfadens. Dabei wurden für die betriebsbedingt kollisionsgefährdeten Brutvogelarten die Vorgaben der Anlage 1 des BNatSchG übernommen. Nicht anzuwenden sind die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) sowie die vorsorglich zu betrachtenden erweiterten Radien nach LAG VSW (2021).</p>	<p>Ergänzung der Definition aus dem LF 2017, wann überhaupt der ePB in Bezug zur ASP erforderlich wird: „...Spalte 3 nicht auf Brutplätze, sondern auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitats, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angefliegen werden. Derartige enge räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Teilhabitats sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben...“. Die Behörde hat mit geeigneten Daten diese räumlich-funktionale Beziehungen darzulegen.</p>	<p>Die frühere Konstruktion des erweiterten Untersuchungsgebietes hat sich nicht auf Brutplätze bezogen und stellt eine Abweichung von den rechtlichen Regelungen des BNatSchG dar. Daher kann diese Formulierung nicht übernommen werden.</p>
<p>Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch die Errichtung, das Bauwerk oder den Betrieb von WEA das Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein: (vgl. Tabelle/ grauer Kasten)</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 19: Hochgestellte Zahlen im Buchstaben b) nicht einheitlich – es gibt keine Fußnote 3</p>	<p>Fußnote 3 wurde ersetzt durch Fußnote 1 (es gibt keine Fußnote 3)</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN BR Münster</u> (S. 19): in der Tabelle sind Arten mit Fußnoten versehen, zu denen es keinen Text gibt</p>	<p>s. o.</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> S. 19 Tabelle: Ergänzung wann § 44 oder § 45 b</p>	<p>Bezug zu § 45b wurde nicht in der Tabelle ergänzt, aber im nachfolgenden Text:</p> <p>Hinsichtlich des Tötungsverbotes gilt für kollisionsgefährdete Brutvogelarten das Prüfregime gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG. Für die betreffenden Arten kann sich Tötungs- und Verletzungsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen vom Brutplatz zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitats sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore im Umfeld der WEA ergeben. [...]</p> <p>Die diesbezüglich relevanten Radien zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) finden sich in Anhang 2, Tabelle 2a dieses Leitfadens. Dabei wurden für die betriebsbedingt kollisionsgefährdeten Brutvogelarten die Vorgaben der Anlage 1 des BNatSchG übernommen. Nicht anzuwenden sind die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) sowie die vorsorglich zu betrachtenden erweiterten Radien nach LAG VSW (2021). [...]</p> <p>Die zuvor unter 2.) bis 4.) dargelegten Fallkonstellationen sind auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätzen) anzuwenden. Für diese Arten gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b dieses Leitfadens.</p>
<p>3.) Brutplatz liegt im erweiterten Prüfbereich (und außerhalb des zentralen Prüfbereichs) [...] Ein Hinweis auf die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist die Lage von (anzunehmenden oder auskartierten) intensiv und häufig</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 20, Punkt 3, „Hinweis auf die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit“: Das ist ungenau und verleitet sehr oft zur Annahme, dass selbst normales Grünland als intensiv eingestuft</p>	<p>Der Text wurde wie folgt geändert: Ein Hinweis auf die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist die Lage von (anzunehmenden oder auskartierten) intensiv und häufig genutzten</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
genutzten Nahrungshabitaten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich. Nähere methodische Ausführungen zur Bestandserfassung finden sich in Kapitel 6.1. und Kapitel 6.2. [...]	wird. Hier sollte die alte Formulierung des Leitfadens 2017 herangezogen werden. Alle Arten von landwirtschaftlicher Nutzung sind hingegen regelmäßig nicht geeignet, das Tötungs- und Verletzungsverbot, aber auch das Störungsverbot zu überschreiten.	Nahrungshabitaten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich. Derartig enge räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Teilhabitaten sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben.
3.) Brutplatz liegt im erweiterten Prüfbereich (und außerhalb des zentralen Prüfbereichs) [...] Ein Hinweis auf die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist die Lage von (anzunehmenden oder auskartierten) intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten in dem vom Rotor überstrichenen Bereich. Nähere methodische Ausführungen zur Bestandserfassung finden sich in Kapitel 6.1. und Kapitel 6.2. Die Darlegungslast für eine signifikante Erhöhung obliegt der Behörde, Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.	<u>STN KSV</u> Zu Verbot Nr. 1 (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Prüfung im erweiterten Prüfbereich Im Anwendungsbereich des § 45b Abs. 4 BNatSchG liegt die Beweislast bei den UNB. Hier wird sich in der Praxis erfahrungsgemäß Konfliktpotential mit Antragstellern ergeben. Daher wären Hinweise hilfreich, wie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung hinreichend begründet werden kann.	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der angesprochenen Thematik sind methodische Vorgaben/Hinweise vom Bund erforderlich. Es ist nicht zielführend das jedes Bundesland seine eigenen Vorgaben macht.
	<u>STN AKNW</u> Die für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geltenden Sonderregelungen des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG bei der Sachverhaltsermittlung wurden in den Leitfaden übernommen. Die AKNW ist der Auffassung, dass durch die festgelegten Prüfradien und Bewertungsdirektiven die Gutachtertätigkeit weiter an Komplexität zunimmt. Dies steht der Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für WEA entgegen.	Der Leitfaden entspricht der geltenden Gesetzeslage, daher besteht aus Sicht des MUNV diesbezüglich kein Änderungsbedarf.
Abbildung 1, Seite 21: 2. Brutplatz liegt im Nahbereich (sofern ein Nahbereich festgelegt ist)	<u>STN LEE</u> Seite 21, Abbildung: Über Nr. 2 ist folgende Überschrift enthalten: „2. Brutplatz liegt im Nahbereich (sofern ein Nahbereich festgelegt ist)“. In der Abbildung selbst ist der Brutplatz im zentralen Prüfbereich abgebildet. Die Überschrift ist daher entsprechend zu korrigieren.	Die Überschrift über Nr. 2 wurde wie folgt korrigiert: 2. Brutplatz liegt im zentralen Prüfbereich (und außerhalb des Nahbereichs) Die komplette Grafik wurde ausgetauscht
s. o.	<u>STN KSV</u> S. 21 die rechte Skizzendarstellung Nr. 2 mit „Darstellung eines Brutplatzes im zentralen Prüfbereich“ nicht korrekt betitelt ist	s. o.
s. o.	<u>STN NatSchVerb</u> S. 21 Abbildung 1, Teilbild 2: Überschrift ist falsch	s. o.
s. o.	<u>STN BR Köln</u> Graphik auf S. 21: Überschrift rechts oben ist falsch	s. o.
s. o.	<u>STN BR Detmold</u> In Abbildung 1 „Fallkonstellationen für die Signifikanzprüfung“ (S. 21) ist unter Punkt 2 ein Brutplatz im zentralen Prüfbereich abgebildet. Die Überschrift lautet jedoch „Brutplatz liegt im Nahbereich“.	s. o.
s. o.	<u>STN BR Münster</u> (S. 21): Abbildung 1 ist zu korrigieren (Nr. 2 betrifft zentralen Prüfbereich)	s. o.
[...]	<u>STN LEE</u> Verbot Nr. 2 Seite 22:	Der Absatz wurde wie folgt geändert:

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben spielt das Störungsverbot in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wirken sich – da sie im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden müssen – günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. [...]</p>	<p>Die Zugriffsverbote „Störungsverbot“ (Nr. 2) und „Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Nr. 3) sind eindeutig zu trennen und richtig zu definieren. Beispielsweise ist in dem Leitfaden die Aussage „störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (S. 22) falsch definiert.</p>	<p>Im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben spielt das Störungsverbot im Sinne der nordrhein-westfälischen Auslegung der Artenschutzverbote für sich isoliert betrachtet eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. [...] Aus diesen Gründen wird bei wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) durchgeführt wurden, eine erhebliche Störung in der Regel nicht eintreten.</p> <p>(neuer Absatz) Die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA sind somit in erster Linie im Verlust von Tieren durch Kollisionen beziehungsweise Barotraumata (Verbot Nr. 1) sowie in der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbot Nr. 3) zu sehen. Es wird daher empfohlen im Rahmen der ASP die Verbote Nr. 2 und Nr. 3 stets parallel zueinander zu bearbeiten und zu bewerten.</p>
<p>[...] Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z. B. dauerhafte Aufgabe der Brutplatztradition beim Gr. Brachvogel) beziehungsweise betriebsbedingt andauert (z. B. Beeinträchtigung der Brutvorkommen von Wachtelkönig durch Geräuschemissionen von WEA). Formal betrachtet müssten in so einem Fall im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden. [...]</p>	<p><u>STN KSV</u> Zu Verbot Nr. 2 (Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Wünschenswert wäre eine Auflistung der in diesem Zusammenhang betrachtungsrelevanten störungsempfindlichen Arten (analog zum nachfolgend erläuterten Beschädigungs-/Zerstörungsverbot Nr. 3).</p>	<p>Tabellenüberschrift aus Seite 24 wurde wie folgt ergänzt:</p> <p>Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. in Verbindung mit dem Störungsverbot grundsätzlich erfüllt sein:</p>
	<p><u>STN NatSchVerb</u> Zum Störungstatbestand ist anzumerken, dass dieser – soweit seine Verwirklichung sich mit einer Verwirklichung des Beeinträchtigungsverbotes für Fortpflanzungs- und Ruhestätten überschneidet – nicht in der letztgenannten Tatbestandsverwirklichung (Nr. 3) aufgeht. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, bleiben auch in diesem Fall nach Nr. 2 verboten. Insbesondere kommen CEF-Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich dieser Störungen nach dem Gesetzeswortlaut des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht in Frage. Die entsprechenden Ausführungen auf S. 22 des Leitfadentwurf entbehren somit einer gesetzlichen Grundlage.</p>	<p>Da die Formulierungen im Leitfaden nicht zu beanstanden sind, werden die Anmerkungen zurückgewiesen. Zur Klarstellung wurde ein Querverweis zur Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eingebaut.</p> <p>Im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben spielt das Störungsverbot in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese tragen im räumlichen Zusammenhang dazu bei, den Erhaltungszustand der lokalen Population so zu stabilisieren, so dass keine erhebliche Störung eintritt. [...] Aus diesen Gründen wird bei wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) durchgeführt wurden, eine erhebliche Störung in der Regel nicht eintreten. In der Rechtsprechung des BVerwG ist es anerkannt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auch im Rahmen der Prüfung des Störungstatbestands zu berücksichtigen sind, soweit sie verhindern, dass</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
		<p>Störungen Populationswirksamkeit erreichen (BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, 9 A 1.21).</p> <p>(neuer Absatz) Die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA sind somit in erster Linie im Verlust von Tieren durch Kollisionen beziehungsweise Barotraumata (Verbot Nr. 1) sowie in der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbot Nr. 3) zu sehen. Es wird daher empfohlen im Rahmen der ASP die Verbote Nr. 2 und Nr. 3 stets parallel zueinander zu bearbeiten und zu bewerten.</p>
	<p><u>STN AKNW</u> Dem Leitfaden ist zugute zu halten, dass mit der aus der aktuellen Rechtslage (§ 45b Abs. 2-4 BNatSchG) resultierenden Etablierung dreifach gestufter Abstandsvorgaben, die zwischen einem „Nahbereich“ im direkten Umfeld der Brutplätze, einem „zentralen Prüfbereich“ und einem „erweiterten Prüfbereich“ unterschieden werden (vgl. Kap 6 und Abbildung 1: Fallkonstellationen für die Signifikanzprüfung) und somit die Rahmenbedingungen für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Verletzungs- und Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG) in einer den planungspraktischen Bedürfnissen entsprechenden Weise geschärft zu haben. Das gilt allerdings nur für kollisionsgefährdete Brutvögel, während für die nicht minder kollisionsempfindlichen Fledermäuse sowie ziehende und rastende Vogelarten keine Regelungen getroffen wurden.</p> <p>Im Leitfaden wird allerdings von einer Konkretisierung des artenschutzrechtlichen Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie des dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienenden Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG) abgesehen (vgl. Kap. 4.3 des Leitfadens).</p>	<p>Die im Leitfaden aufgeführten Auslegungen zum Störungsverbot und zum Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienenden Schädigungsverbots entsprechen der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Daher wird kein Änderungsbedarf gesehen.</p>
<p>Denkbar sind Fälle, in denen zum Beispiel Fortpflanzungsstätten von Kiebitz und Großem Brachvogel aufgrund der hohen Standorttreue durch WEA zunächst nicht merkbar betroffen sind. Durch die Folgen des Betriebs der WEA im Laufe der Zeit werden sich jedoch keine neuen Brutpaare ansiedeln. Dies führt aber in der Folge zum Verschwinden der beiden Arten (OVG Münster [Eilentscheidung] Beschluss vom 6. November 2012, 8 B 441/12).</p>	<p><u>STN LEE</u> Verbot Nr. 3 Seite 23: letzter Absatz: Hier wird auf eine Entscheidung des OVG Münster (Beschluss vom 6. November 2022, 8 B 441/12) Bezug genommen, in der sich die genannten Ausführungen zu Kiebitz und Großem Brachvogel aber gar nicht wiederfinden. Der letzte Absatz auf Seite 23 ist daher mit zutreffenden Gerichtsentscheidungen zu belegen.</p>	<p>Hier liegt vermutlich ein Missverständnis vor. Die zitierte Entscheidung des OVG Münster bezieht sich auf die Arten Brachvogel und Kiebitz und schleichende Veränderungen.</p>
<p>„Im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben spielt das Störungsverbot in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wirken sich – da sie im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden müssen – günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.“</p>	<p><u>STN BR Köln</u> Die Aussage auf S. 25, CEF Maßnahmen würden sich günstig auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art auswirken, ist nicht ganz zutreffend. Sie garantieren grundsätzlich nur das keine Verschlechterung eintritt.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung kann so bestehen bleiben, da der Leitfaden sich – anders als in der STN der BR Köln beschrieben – auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bezieht.</p>
<p>[...] Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein:</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Im Hinblick auf das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhstätten listet der Entwurf WEA-empfindliche</p>	<p>Die Regelvermutung war bereits Bestandteil des Leitfadens von 2017. Die Regelvermutung wurde bisher nicht von den Gerichten beanstandet, daher sieht das MUNV keinen Grund für eine Streichung. Mit der</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
(vgl. Tabelle/ grauer Kasten)	Arten auf, bei denen durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein soll. Im Zusammenhang mit der Artenliste wird die Regelvermutung aufgestellt, dass bei allen anderen Arten davon ausgegangen werden kann, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führe. Mit Aufstellung dieser Regelvermutung überschreitet das MUNV seine Kompetenz (s.o.).	Regelvermutung lassen sich mögliche Unklarheiten auf Seite der Anwender ausschließen und Fehleinschätzungen vermeiden.
s. o.	<u>STN BR Arnsberg</u> Tötungsverbot (S. 19 ff) Ist die Grafik dieser Seite nur für das Land NRW? Dann sollte dies im Titel ergänzt werden.	Klarstellung erfolgt in Abbildungsüberschrift: Abbildung 1: Fallkonstellationen für die Signifikanzprüfung gemäß § 45b BNatSchG
[...] In diesem Zusammenhang lassen sich für Vogelarten mit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko je nach Lage der WEA zu den Brutplätzen die folgenden vier Fallkonstellationen unterscheiden (vgl. Abbildung 1). 1. Brutplatz liegt im Nahbereich (sofern ein Nahbereich festgelegt ist) 2. Brutplatz liegt im zentralen Prüfbereich (und außerhalb des Nahbereichs) 3. Brutplatz liegt im erweiterten Prüfbereich (und außerhalb des zentralen Prüfbereichs) 4. Brutplatz liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs	<u>STN NatSchVerb</u> S. 20 Prüfung anhand von Prüfbereichen: Klarstellung: Anwendungsbereich Tötungsverbot beim Betrieb von WEA für Brutvogelarten	Eine entsprechende Klarstellung befindet sich bereits an mehreren Stellen des Leitfadens. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.
4.4 Hinweise zur artenschutzrechtlichen Ausnahme im Zusammenhang mit Windenergieanlagen		
[...] Zudem legt der neue § 45d BNatSchG fest, dass Vorhabenträger unter den in Abs. 8 Satz 5 genannten Bedingungen gegebenenfalls eine Zahlung zugunsten eines Artenhilfsprogramm leisten müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie eine artenschutzrechtliche Ausnahme erhalten haben, ohne dass auf das konkrete Genehmigungsverfahren bezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Art durchgeführt werden. [...]	<u>STN LEE</u> Seite 25, letzter Absatz: gemeint ist wohl § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG	Der Satz wurde wie folgt korrigiert: Zudem legt der neue § 45d BNatSchG fest, dass Vorhabenträger unter den in § 45b Abs. 8 Nr. 5 genannten Bedingungen gegebenenfalls eine Zahlung zugunsten eines Artenhilfsprogramm leisten müssen. [...]
Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Ausnahme im Zusammenhang mit dem Betrieb von WEA an Land finden sich im § 45b Abs. 8 BNatSchG Maßgaben, die die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erleichtern und eine rechtssichere Gestaltung ermöglichen sollen. Die Maßgaben gelten für alle Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und sind nicht auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten beschränkt. Folgende Maßgaben gibt der Gesetzgeber für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vor: 1. zum einen ist festgelegt, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG)	<u>STN NatSchVerb</u> Die Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen entsprechen teilweise nicht den Vorgaben des Bundesgesetzgebers. Die Ausführung unter Nr. 1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass trotz der Festlegung, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, stets im Einzelfall im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu prüfen ist, ob der Ausbau der Erneuerbare Energien gegenüber den artenschutzrechtlichen Belangen überwiegt. Die aktuelle Formulierung erweckt den Eindruck, dass eine Abwägungsentscheidung nicht mehr erforderlich sei.	Die Ausführungen zu den Maßgaben für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wurden 1:1 aus dem BNatSchG übernommen. So auch Punkt 1 zum „überragenden öffentlichen Interesse“. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>2. zudem ist vorgesehen, dass bei der Prüfung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, Standortalternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG im Falle von für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten, außerhalb dieser Gebiete in der Regel nicht zu betrachten sind. Dies gilt für Gebiete, die in einem Raumordnungsplan oder unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (§ 45b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG). Laut Entwurfsbegründung (BR-Drs. 20/2354, S. 27) ist bei in Raumordnungsplänen ausgewiesenen Gebieten davon auszugehen, dass bei diesen aufgrund der Größe im ausreichenden Umfang Alternativen in den Blick genommen werden können. Bei Flächennutzungsplänen ist dies aufgrund des im Regelfall kleineren Plangebiets nicht ohne Weiteres anzunehmen. Daher bleibt die Alternativenprüfung in diesem Fall nur dann auf das Plangebiet beschränkt, wenn im Rahmen der Planaufstellung artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt worden sind. Nur dann ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet konfliktarme Flächen in hinreichender Anzahl als Alternativen zur Verfügung stehen.</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Im Hinblick auf die Alternativenprüfung für WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten, sieht der Leitfadentwurf vor, dass Standortalternativen außerhalb dieser Gebiete in der Regel nicht zu betrachten sind. Die pauschale Aussetzung der Alternativenprüfung ist europarechtswidrig, da das Unionsrecht zwingend eine Alternativenprüfung im Einzelfall vorsieht. Zudem entsprechen die Vorgaben des Entwurfs nicht den bundesrechtlichen Vorgaben aus § 45 b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG, der die Aussetzung der Alternativenprüfung an die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz knüpft.</p>	<p>Der Text wurde wie folgt ergänzt:</p> <p>Diese Sonderregelung zu den Standortalternativen gilt solange, bis das Land Nordrhein-Westfalen den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder der jeweilige regionale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.</p>
<p>5. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population liegt auch dann nicht vor, wenn zu erwarten ist, dass sich der Zustand der betreffenden Art im betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert (§ 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG).</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Nr. 5 sollte an den Wortlaut der bundesrechtlichen Regelung angepasst werden und um folgenden Passus „auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Abs. 2“ ergänzt werden.</p>	<p>Änderungsvorschlag wurde übernommen und Punkt 5 auf Seite 25 entsprechend geändert.</p> <p>Im BNatSchG steht unter § 45b Abs. 8 Nr. 5: <i>„Die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert.“</i></p> <p>Vorschlag: Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population liegt auch dann nicht vor, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Abs. 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert.</p>
<p>„Wird eine Ausnahme erteilt, dürfen nach § 45b Abs. 9 BNatSchG fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (siehe Kapitel 8) für die in Anhang 2, Tabelle 2a genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von WEA betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag um einen bestimmten in § 45b Abs. 9 BNatSchG festgelegten Prozentsatz verringern. Die Berechnungsmethode für die Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen ist in Anhang 9 aufgeführt.“</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Es wird um Klarstellung gebeten, ob bei Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle alle Kompensationsmaßnahmen wegfallen und durch eine Zahlung ersetzt werden oder ob in diesem Zusammenhang lediglich die Kompensationsmaßnahmen entfallen, welche die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. MUNV teilt die Auffassung der BR Detmold, allerdings ist es derzeit nicht möglich, weitergehende Konkretisierungen zur Zumutbarkeitsschwelle in das Kapitel einzuarbeiten. Es ist Aufgabe des Bundes diesbezüglich weitere Vorgaben zu machen. Sobald neue Vorgaben vorliegen, wird das Kapitel entsprechend überarbeitet.</p>
<p>4.5 Umgang mit anderen europäisch geschützten Arten</p>		

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>5. Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten</p>		
<p>[...] Hierzu ist es zunächst erforderlich, bereits vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur auszuwerten. Zu den in Nordrhein-Westfalen verfügbaren und geeigneten Datenquellen siehe Anhang 3. Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Auf den sich daraus ergebenden Erkenntnissen fußt die Entscheidung, ob weitergehende Erhebungen erforderlich sind.</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 26: Die Datenabfrage sollte insgesamt vereinfacht und beschleunigt werden. Es bedarf einer übergeordneten Klarstellung und Verdeutlichung, welche Stellen bei der Datenabfrage grundsätzlich geeignet sind, aber auch, welche nicht geeignet sind (auch: Seite 9: Ablauf einer ASP, Stufe I). „Spaziergänger-Daten“ sowie nicht validierbare Interneteinträge sind grundsätzlich nicht geeignet.</p> <p>Ebenso sollte der „Fachexperte“ gestrichen werden, da die Bezeichnung „Experte“ rechtlich nicht näher definiert ist und sich so jede Person „Experte“ nennen kann (siehe auch: Anmerkungen zu 6.1.1).</p>	<p>Der Text wurde an entsprechender Stelle präzisiert.</p> <p>[...] „Hierzu ist es zunächst erforderlich, bereits vorhandene Erkenntnisse auszuwerten. Zu den vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten, geeigneten Datenquellen zählen das Fundortkataster des LANUV sowie die Schwerpunktorkommen (SPVK) von Brut-, Rast- und Zugvogelarten (siehe <u>Anhang 3</u>). Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern, der Fachliteratur, aus gutachterlichen Stellungnahmen anderer Planvorhaben, aus Forschungsprojekten sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen oder sonstigen Fachkundigen in der betroffenen Region ergeben. Geeignete Erkenntnisquellen und Ansprechpersonen sind mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzusprechen. Auf den sich daraus ergebenden Erkenntnissen fußt die Entscheidung, ob weitergehende Erhebungen erforderlich sind.“</p>
<p>[...] Zu den in Nordrhein-Westfalen verfügbaren und geeigneten Datenquellen siehe Anhang 3. Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.</p>	<p><u>STN KSV</u> Aus unserer Sicht ist zunächst der Begriff des ehrenamtlichen Naturschutzes irreführend. Die hier gemeinten Nichtregierungsorganisationen wie z. B. NABU, BUND oder Greenpeace sind mittlerweile im Regelfall wesentlich besser mit Finanzmitteln ausgestattet als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Ehrenamtliche Arbeit findet hier nur noch an der Basis statt. Hier sollte der Begriff „nichtamtlicher Naturschutz“ verwendet werden.</p>	<p>Der Text wurde an entsprechender Stelle präzisiert, im Gleichklang mit der Vollzugshilfe zu § 6 WindBG</p> <p>Zu den in Nordrhein-Westfalen verfügbaren und geeigneten Datenquellen siehe Anhang 3. Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen oder sonstigen Fachkundige in der betroffenen Region ergeben.</p>
<p>[...] Hierzu ist es zunächst erforderlich, bereits vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur auszuwerten. Zu den in Nordrhein-Westfalen verfügbaren und geeigneten Datenquellen siehe Anhang 3. Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Auf den sich daraus ergebenden Erkenntnissen fußt die Entscheidung, ob weitergehende Erhebungen erforderlich sind.</p>	<p><u>STN KSV</u> <i>Darüber hinaus muss der Leitfaden näher definieren, was unter „sonstige Experten“ zu verstehen ist. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass „sonstige Experten“ teilweise kurz vor Abschluss von Genehmigungsverfahren völlig überraschend Rotmilanhorste, Dunkersche Quellschnecken o. ä. geltend machen und so eine artenschutzrechtlich gänzlich neue Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens erfolgen muss. Hier sollte unbedingt der wissenschaftliche Anspruch an „sonstige Experten“ näher definiert werden, um zumindest eine Mindestqualifikation festzulegen (reicht beispielsweise eine BUND-Mitgliedschaft oder ein Lehramtsstudium der Biologie, um „sonstiger Experte“ zu sein?).</i></p>	<p>Der Text wurde an entsprechender Stelle präzisiert, im Gleichklang mit der Vollzugshilfe zu § 6 WindBG</p> <p>[...] Hierzu ist es zunächst erforderlich, bereits vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur auszuwerten. Zu den in Nordrhein-Westfalen verfügbaren und geeigneten Datenquellen siehe Anhang 3. Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen oder sonstigen Fachkundige in der betroffenen Region ergeben. Geeignete Ansprechpersonen sind mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzusprechen.</p>
<p>a.) WEA-Standorte innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte ist bei den Vogelarten v. a. in den Schwerpunktorkommen (SPVK) mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. In diesen Fällen ist in der Regel eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich.</p> <p>Derartige Flächen kommen für die Anlagenplanung immer dann in Frage, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandserfassungen einen anderen, die Verbotstatbestände vermeidenden Abstand mit ausreichender Sicherheit belegen 	<p><u>STN LEE</u> Zu Vorhaben und den Untersuchungserfordernissen innerhalb von SPVK bedarf es einer Ergänzung und Klarstellung, dass auch hier anhand einer Worst-Case-Betrachtung umfassende Kartierungen nicht zwingend erforderlich sind. Beispiel: der ganze Hochsauerlandkreis ist SPVK für den Rotmilan/Schwarzstorch.</p> <p>Seite 27, Buchstabe a): Hier ist es wichtig, noch eine Ausnahme von der Regel zu formulieren. Und zwar ist diese immer dann möglich, wenn im Nahbereich der WEA keine Verbotstatbestände ermittelt wurden (Horste im Nahbereich der WEA) und den möglichen Verboten im</p>	<p>In den Text wurde eine entsprechende Klarstellung aufgenommen:</p> <p>Derartige Flächen kommen für die Anlagenplanung immer dann in Frage, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandserfassungen einen anderen, die Verbotstatbestände vermeidenden Abstand mit ausreichender Sicherheit belegen (z. B. durch Habitatpotentialanalyse oder auf Verlangen des Vorhabenträgers durch Raumnutzungsanalysen) oder - ein Maßnahmenkonzept mit Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet erscheint, die Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen. In diesem Fall wären keine Bestandserfassungen erforderlich.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>(z. B. durch Habitatpotentialanalyse oder auf Verlangen des Vorhabenträgers durch Raumnutzungsanalysen) oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Maßnahmenkonzept mit Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet erscheint, die Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen. 	<p>zentralen/erweiterten Prüfbereich durch umfangreiche Abschaltungen begegnet wird (bspw. tagsüber von April bis Okt. Bei Rotmilanen). Vertiefende Untersuchungen können im Nachhinein die Abschaltzeiten „betriebsfreundlicher“ reduzieren. Dieses ist regelmäßig von Gerichten anerkannt und bei Fledermäusen üblich.</p>	
<p>a.) WEA-Standorte innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln</p> <p>Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte ist bei den Vogelarten v. a. in den Schwerpunktorkommen (SPVK) mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. In diesen Fällen ist in der Regel eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich.</p> <p>Derartige Flächen kommen für die Anlagenplanung immer dann in Frage, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandserfassungen einen anderen, die Verbotstatbestände vermeidenden Abstand mit ausreichender Sicherheit belegen (z. B. durch Habitatpotentialanalyse oder auf Verlangen des Vorhabenträgers durch Raumnutzungsanalysen) oder - ein Maßnahmenkonzept mit Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet erscheint, die Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen. 	<p><u>STN NatSchVerb</u></p> <p>Zudem bestehen gegen den Passus in Kapitel 5.a.) Bedenken, wonach auch in Schwerpunktorkommen WEA-Anlagenplanungen „immer dann in Frage kommen, wenn“ Bestandserfassungen oder ein Maßnahmenkonzept die Verbotstatbestände nicht eintreten lässt (Seite 27, oben). Denn trotz Habitatpotenzialanalysen, Raumnutzungskartierungen und Maßnahmenkonzepten verbleibt – so zeigt die Praxis – ein Restrisiko für das Eintreten z.B. der Tötung, das in dem Schwerpunktorkommen besonders kritisch zu sehen ist, weil die Schwerpunktorkommen einen erheblichen Anteil der Population der betreffenden Art umfassen. In diesen Bereichen sollte besonders darauf hingewirkt werden, dass keine Tötungen geschehen können. Daher sollte statt „immer dann“ der Begriff „ausnahmsweise“ gewählt werden, um deutlich zu machen, dass in den Schwerpunktbereichen besondere Anforderungen an den Schutz</p>	<p>Zur Klarstellung wurde im Leitfaden „immer dann“ gestrichen.</p>
<p>a.) WEA-Standorte innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln</p> <p>[...]</p> <p>Die entsprechenden Kartendarstellungen der SPVK stehen im Energieatlas NRW jeweils aktualisiert zur Verfügung (Definition der SPVK siehe Anhang 3). (Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de → Strom → „Karte Planung“ → „Windenergie“ → unter Rubrik „Natur und Landschaft“).</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u></p> <p>Die Schwerpunktorkommen nach der Ermittlung durch das LANUV datieren vom 1.6.2019 und sind inzwischen veraltet. Die Abgrenzung der Schwerpunktorkommen weist Lücken auf, die bei Kenntnis der Verbreitung (Ornitho-Daten, Habitatmodellierungen, ...) nur mit einem mangelnden Datenbestand des LANUV erklärt werden können. Beispielsweise sind Bestandslücken des Rotmilans im Bergischen Land und Sauerland nicht glaubhaft. Auch die Schwerpunktorkommen der arktischen Gänse sind deutlich zu hinterfragen. Dieses Daten-Problem wurde bereits vielfach thematisiert, harrt aber immer noch einer Lösung. Geboten wäre eine Überarbeitung der Schwerpunktorkommen unter Einbindung der Daten aus Ornitho und sonstiger vogelkundlicher Datenbestände. Für die Naturschutzverbände ist unverständlich, weswegen hierzu keine Schritte unternommen wurden, hätte so doch eine deutlich belastbarere Datenbasis gelegt werden können. Wie auch immer: Die Schwerpunktorkommen aufgrund der wie auch immer erhobenen Bestandsdaten von 2015 bis 2019 können heute nicht mehr allein zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p> <p>Anmerkung: Das LANUV sichert derzeit und auch zukünftig eine fortwährende Aktualität der Daten in den landesweit zur Verfügung stehenden Auskunftsinstanzen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten" und im Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung @infos. Datenquellen die hierfür genutzt werden sind Daten aus landesweiten Kartierungen, Daten der Biologischen Stationen, Daten aus den ehrenamtlichen Arbeitskreisen sowie Daten aus Kartierungen vom Landesbetrieb Straßen.NRW. Für die weitere Aktualisierung ist in NRW eine Einbeziehung der Daten aus citizen science Projekten (z.B. observation.org) vorgesehen. Das BfN berät derzeit mit dem DDA über die Nutzung von Daten aus dem Erfassungstool ornitho.de.</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u></p> <p>Die Beschreibung der Internetquelle zum Energieatlas.NRW mit den Karten der Schwerpunktorkommen sollte geändert werden. Nach der derzeitigen Beschreibung ist die Kartendarstellung unauffindbar.</p>	<p>Link und Beschreibung wurden angepasst.</p> <p>Vorschlag: https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind → unter der Rubrik „Artenschutz“</p>
<p>b.) WEA-Standorte außerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln</p> <p>Außerhalb der SPVK sind die artenschutzrechtlichen Belange nur dann im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II)</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u></p> <p>Diese nicht sachlich belastbaren Schwerpunktorkommen (SPVK) können nicht die Grundlage sein, für WEA-Planungen außerhalb der SPVK und ohne Hinweise auf Vorkommen aller windkraftempfindlichen Vogelarten jede Erfassung der Vogelarten</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p> <p>Anmerkung:</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>zu beachten, wenn außerhalb dieser Bereiche ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten vorliegen (z. B. aus @LINFOS). Es wird hiermit klargestellt, dass ohne solche konkreten Hinweise weitergehende Bestandserfassungen und Prüfschritte nicht erforderlich sind.</p>	<p>auszuschließen, so wie dies unter Punkt 5 b des Leitfaden-Entwurfs ausdrücklich geschieht. Damit überschreitet der Leitfaden-Entwurf seine Regelungs-Kompetenz indem er sich in Widerspruch zum § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt. Für alle anderen nicht in der Anlage 1 zum BNatSchG genannten Vogelarten hat der Bundesgesetzgeber keine Regelung getroffen, auf die sich ein solcher Ausschluss artenschutzrechtlicher Erfassungen begründen ließe. Ohne irgendwelche Erfassungen sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG nicht abgearbeitet und dies stellt eine extreme Rechtsunsicherheit für den Vorhabenträger dar. Daher sollte für den Fall 5 b auf Seite 27 des Leitfaden-Entwurfs eine andere Regelung gesucht werden, die eine zumutbare und einfach realisierbare Ersterfassung der windkraftsensiblen Arten ermöglicht, etwa eine Habitatpotenzialanalyse. Je nach den Ergebnissen einer solchen rasch umsetzbaren Erst-Analyse können entweder weiterführende Untersuchungen im Sinne des Kapitels 6 des Leitfaden-Entwurfs oder aber die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit aus Artenschutz-Sicht folgen. Die unter 5 b bislang angedachte Vereinfachung ist abzulehnen</p>	<p>Das LANUV sichert derzeit und auch zukünftig eine fortwährende Aktualität der Daten in den landesweit zur Verfügung stehenden Auskunftsinstanzen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten" und im Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung @linfos. Datenquellen die hierfür genutzt werden sind Daten aus landesweiten Kartierungen, Daten der Biologischen Stationen, Daten aus den ehrenamtlichen Arbeitskreisen sowie Daten aus Kartierungen vom Landesbetrieb Straßen.NRW. Für die weitere Aktualisierung ist in NRW eine Einbeziehung der Daten aus citizen science Projekten (z.B. observation.org) vorgesehen. Das BfN berät derzeit mit dem DDA über die Nutzung von Daten aus dem Erfassungstool ornitho.de.</p>
<p>Bezüglich der Fragestellung, ob weitergehende Bestandserfassungen vor Ort in der Regel erforderlich sind, lassen sich die folgenden Fallkonstellationen unterscheiden:</p> <p>d) WEA-Standorte im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten</p> <p>In Bereichen in denen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen von Arten zulassen (z. B. reichhaltig strukturierte Heckenlandschaften), können naturschutzfachlich begründete Darlegungen das Vorkommen und die Verbreitung bestimmter Arten nahelegen (vgl. die Angaben zur Habitatpotentialanalyse bei den WEA-empfindlichen Vogelarten in Kapitel 6.1.3). Allein hieraus ergibt sich aber noch keine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung. Eine Notwendigkeit der Kartierung von Fledermäusen in solchen Bereichen muss naturschutzfachlich im Einzelfall begründet werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die „allgemeinen Erkenntnisse“ ermittelt wurden und die Bewertung für den „sicheren Rückschluss“ auf ein Vorkommen einer bestimmten Art vorgenommen wurde.</p> <p>In diesen Fällen sind Vorhabenträger gehalten, gezielte Daten zu erheben, auf deren Grundlage beurteilt werden kann, ob anlage- und baubedingte (bzgl. eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) Auswirkungen vorliegen beziehungsweise ob betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt.</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> 5d.) Eine Notwendigkeit der Kartierung von Fledermäusen in solchen Bereichen muss naturschutzfachlich im Einzelfall begründet werden. Ein Beispiel für die Einzelfallbegründung wäre an dieser Stelle wünschenswert.</p>	<p>Im Text wurden folgende Präzisierungen vorgenommen.</p> <p>Ernstzunehmende Hinweise für solche Vorkommen wären beispielsweise reichhaltig strukturierte Heckenlandschaften, Waldrandlagen, gehölzbestandene Gewässerläufe oder Stillgewässer. Darüber hinaus können diese sich ergeben aus bereits vorliegenden Daten aus dem Umfeld, die im Zusammenhang mit anderen Vorhaben erhoben wurden.</p>
<p>[...] Zu 5. c.) und d.) wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der</p>	<p><u>STN BR Münster</u> (S. 28) Kapitel 5, 1. Absatz: die Verlinkung zu Kapitel 9 muss neu/anders gesetzt werden</p>	<p>Verlinkung führte zu Kapitel 10 statt 9; wurde korrigiert</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. - 31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8.2). Durch ein Gondelmonitoring (siehe Kapitel 9) kann dieses umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. [...]</p>		
<p>e.) Keine Daten liegen zu WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen vor</p> <p>In Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen sind keine weiteren Kartierungen/Untersuchungen erforderlich. Im Übrigen sind konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchgeführt werden müssen, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, Rn. 54ff; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 10.07, „A4, Jena Leutratal“ Rn. 37).</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Der 2. Satz im 2. Absatz auf Seite 28 (Fall e.) sollte sprachlich überarbeitet werden.</p>	<p>wurde korrigiert - Änderungsvorschlag s. u.</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Unter lit. e) zu Kapitel 5 (Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten) scheint der 2. Satz fehlerhaft zu sein. Sollte es möglicherweise wie folgt heißen: "Im Übrigen sind konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchzuführen, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind."?</p>	<p>Änderungsvorschlag wurde übernommen</p> <p>Im Übrigen sind konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchzuführen, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind.</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> 5 e.) Satzformulierung? „Im Übrigen müssen konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchgeführt werden, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind.“</p>	<p>s. o.</p>
<p>Keine weitergehenden Bestandserfassungen vor Ort</p> <p>Sofern im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten (siehe unter d.)) sowie in Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen (siehe unter e.)) keine weitergehenden Bestandserfassungen vor Ort durchgeführt werden sollen, wäre in Bezug auf das geplante Vorhaben und die Lebensraumbedingungen vor Ort durch den Vorhabenträger einzelfallbezogen darzulegen, warum keine solche Vorkommen zu erwarten sind, mithin keine Kartierungen notwendig sind.</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Im Absatz „Keine weitergehende Bestandserfassung“ zu Kapitel 5 (S. 28) können zwei Klammern gelöscht werden.</p>	<p>Überflüssige Klammern wurden gelöscht.</p>
<p>[...]</p> <p>Abschließend ergibt sich folgende Fallunterscheidung für die Durchführung von ASPen und den Bedarf nach Bestandserfassungen in Abhängigkeit von den vorliegenden Hinweisen auf WEA-empfindliche Arten: (vgl. grauer Kasten)</p> <p>[...]</p>	<p><u>STN BR Münster</u> (S. 28) Kapitel 5, Abb., Unterpunkt b): „im Bereich bekannter Vorkommen“ außerhalb SPVK... die Überschrift ist m. E. missverständlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Formulierung wurde im Text angepasst. „außerhalb SPVK im Bereich bekannter Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten“</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>WEA-Standort liegt: a.) innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Vogelarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • ASP I + II erforderlich • Bestandserfassungen UND / ODER Maßnahmenkonzept (Vermeidung/vorgezogenerAusgleich) 	<p><u>STN LEE</u> Seite 28, grauer Kasten - Buchstabe a): Hier ist das "oder" enthalten, welches die Forderung ermöglicht, keine Erfassung in Gebieten mit SPVK notwendig zu machen. Es reicht aber nicht aus, wenn hier lediglich ein "oder" steht, sondern dieses muss ausgeführt werden.</p>	<p>Der Text wurde wie folgt geändert: „WEA-Standort liegt: a.) innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Vogelarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • ASP I + II erforderlich • Bestandserfassungen UND / ODER ggf. <u>nur</u> Maßnahmenkonzept (Vermeidung/vorgezogener Ausgleich)“
<p>[...] Auch bei der Erweiterung bestehender Windparks oder beim Repowering am selben Standort ist – wie bei jedem anderen Vorhaben – immer eine Vorprüfung (ASP, Stufe I) erforderlich. Falls das Ergebnis der Vorprüfung zeigt, dass am WEA-Bestand bislang keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestanden und von der Erweiterung beziehungsweise dem Repowering keine neuen Konflikte zu erwarten sind, kann im Regelfall auf eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) und entsprechende Kartierungen verzichtet werden.</p>	<p><u>STN LEE</u> Konkretisierung des „Repowerings“ auf Seite 29: Repowering erfolgt nicht nur am selben Standort, sondern entsprechend der 5H-Regel nach §16b BImSchG. „Am selben Standort“ ist dementsprechend zu streichen. Es bedarf darüber hinaus – wie für WEA innerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – keiner vertiefenden Artenschutzprüfungen (insbesondere Kartierungen). Regelmäßig befinden sich neue WEA-Standorte außerhalb der seinerzeit ausgewiesenen Flächen und müssten demnach nach §45c BNatSchG einer vollständigen vertiefenden ASP II inkl. Kartierung bewertet werden. Hier besteht bislang keine Verhältnismäßigkeit trotz der Möglichkeit der Deltabetrachtung.</p>	<p>Formulierung „am selben Standort“ wurde im Text gestrichen.</p>
<p>[...] Repowering-Vorhaben mit einer Reduktion der Anzahl von WEA können aus fachlicher Sicht geeignet sein, die artenschutzrechtliche Problematik zu entschärfen. Pauschale Aussagen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sowie auch zur Verträglichkeit bezogen auf die Schutzziele des in der Studie betrachteten VSG Hellwegbörde sind mit den erzielten Ergebnissen jedoch nicht möglich. [...]</p>	<p><u>STN LEE</u> Im Leitfaden Seite 29, zweiter Absatz, sollte angepasst werden: „Repowering-Vorhaben, die oft auch mit einer Reduktion der Anlagenanzahl einhergehen, können aus...“. Dieses ist wichtig, da der 1:1-Ersatz oder unter Umständen auch die Erhöhung der Anlagenzahl geringere artenschutzrechtliche Konflikte auslösen können. Dieses hängt vom genauen Standort ab, der sich wie erwähnt verschieben kann und eine größere Entfernung zum möglichen Artenschutzkonflikt aufweist, oder aber der erhöhte rotorfreie Bereich vom Boden aus, oder mögliche Vermeidungsmaßnahmen, die bei alten WEA nicht beauftragt waren</p>	<p>Änderungsvorschlag wurde angenommen und der Satz wie folgt geändert: „Repowering-Vorhaben, die oft auch mit einer Reduktion der Anzahl von WEA einhergehen, können aus fachlicher Sicht geeignet sein, die artenschutzrechtliche Problematik zu entschärfen.“ [...]</p>
<p>6. Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten</p>		
<p>In welchen Fällen eine Bestandserfassung WEA-empfindlicher Arten überhaupt erforderlich ist, ergibt sich aus dem Ergebnis der Sachverhaltsermittlung (siehe Kapitel 5).</p> <p>Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraums sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen. Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für WEA wird im Folgenden ein landesweit einheitlicher Standard für derartige Untersuchungen vorgegeben.</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Methoden der Bestandserfassung (S. 29 ff) Hier wird eine Abweichung von der Methodik im naturschutzfachlichen Sinn vollzogen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Diese Standards sind im Regelfall anzuwenden. Nur in begründeten Fällen ist in Abstimmung zwischen unterer Naturschutzbehörde und Antragssteller ein davon abweichender Untersuchungsaufwand möglich.</p> <p>Alle Untersuchungen sind von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen beziehungsweise Fledermauskundlern zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Erfassungstage und -zeiten sowie zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschende Witterungsverhältnisse sind tabellarisch zu dokumentieren. [...]</p>		
<p>6.1 Vögel</p>		
<p>Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Vogelarten hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes wirksamer und zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auch ohne diese Erfassung gelingen kann. [...]</p>	<p><u>STN LEE</u> Der erste Absatz ist sehr richtig und wichtig.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>[...] Eine Erfassung von Vogelarten ist zeit- und personalaufwändig und diese Anforderungen steigen mit jedem der in den Kapiteln 6.1.1 6.1.1. bis 6.1.4. genannten Arbeitsschritte.</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 29, letzter Absatz: 6.1.1 wird doppelt genannt</p>	<p>Doppelnennung wurde gelöscht</p>
<p>Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Vogelarten hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes wirksamer und zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auch ohne diese Erfassung gelingen kann.</p> <p>Eine Erfassung von Vogelarten ist zeit- und personalaufwändig und diese Anforderungen steigen mit jedem der in den Kapiteln 6.1.1 6.1.1. bis 6.1.4. genannten Arbeitsschritte. Für ein WEA-Genehmigungsverfahren ist es ausreichend, sich auf entscheidungserhebliche Sachverhalte zu beschränken. Wirksame Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen werden im Kapitel 8 des vorliegenden Leitfadens benannt. Für diejenigen Arten bei denen auf eine Bestandserfassung verzichtet wird, ist der Ausschluss des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotes gesondert zu dokumentieren.</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Die Klarstellung, wonach eine Erfassung des Vogelbestands hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen der WEA nicht mehr erforderlich sei, wenn die artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch Maßnahmenkonzepte bewältigt werden, ist sachlich und rechtlich falsch. Es mag zutreffen, dass § 45 b BNatSchG im Ergebnis eine solche Nicht-Erfassung im zentralen Prüfbereich und im erweiterten Prüfbereich für die in der Anlage 1 des BNatSchG aufgeführten Brutvogelarten begründen kann. Dies gilt aber auch für die § 45b-Vogelarten nicht im Nahbereich. Für alle sonstigen Vogelarten, die z.B. durch Lärm oder die Rotorbewegung vertrieben werden können, ist der Verzicht auf Kartierungen aus rechtlicher Sicht falsch. Auch fachlich ist es falsch auf Kartierungen verzichten zu wollen, weil man entsprechende Schutzmaßnahmen ohnehin einplant. Denn solche Schutzmaßnahmen können ja nur in Kenntnis der Vogel-Vorkommen geplant werden. Die Einleitung des Kapitels 6.1 sollte daher überarbeitet werden. Ein Kartierverzicht kann allenfalls für die Brutvogelarten des § 45 b BNatSchG im zentralen und erweiterten Prüfbereich angedacht werden, nicht aber für alle anderen Vogelarten.</p>	<p>Die kritisierte Textpassage ist vor dem Hintergrund des vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten Worst-Case-Ansatzes nicht zu beanstanden und deswegen wird kein Änderungsbedarf gesehen. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>
<p>Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Vogelarten hinsichtlich der</p>	<p><u>STN BR Detmold</u></p>	<p>Die kritisierte Textpassage ist vor dem Hintergrund des vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten Worst-Case-Ansatzes nicht zu</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes wirksamer und zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auch ohne diese Erfassung gelingen kann. [...]</p>	<p>Hier wird im Sinne einer worst-case Betrachtung die Möglichkeit eröffnet, auf Erfassungen vollständig zu verzichten, sofern sichergestellt ist, dass durch ein Maßnahmenkonzept betriebsbedingte Auswirkungen ausreichend minimiert werden. Ein solches Konzept kann allerdings nur die schon bekannten Vorkommen auf Basis bekannter Daten berücksichtigen. Diese Daten sind erfahrungsgemäß in der für Genehmigungsverfahren notwendigen Auflösung häufig lückenhaft oder fehlen gänzlich. Dies untergräbt eine fundierte artenschutzrechtliche Prüfung. Denkbar ist dieser Ansatz allenfalls bei Anwendung des § 45b Abs. 3 BNatSchG in Bezug auf die Habitatpotenzial- bzw. Raumnutzungsanalyse. Es wird um eine zusätzliche Klarstellung diesbezüglich gebeten.</p>	<p>beanstanden und deswegen wird kein Änderungsbedarf gesehen. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p> <p>Dies setzt nicht voraus, wie von der BR Detmold behauptet wird, dass nur schon bekannte Vorkommen berücksichtigt werden.</p>
<p>6.1.1 Brutvögel</p>		
<p>Revierkartierungen - Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 30, Punkt Revierkartierungen: Vorletzter Unterpunkt: „Regen“ sollte konkretisiert werden als „anhaltender Regen“. Ebenfalls: letzter Punkt auf Seite 31.</p>	<p>Der Begriff „Regen“ wurde auf Seite 30 und 31 ersetzt durch „anhaltender Niederschlag“.</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Bezüglich der Angaben zu den erforderlichen Witterungsbedingungen scheint die Definition von „starker Regen“ oder „kein Schneefall“ unklar zu sein. Könnte es nicht sinnvoll sein, eine Konkretisierung mit „kein starker Wind (> 4 Bft)“ und „kein anhaltender Regen, kein starker Schauer“ sowie „kein Schneefall, kein Nebel (Sichtweiten unter 1km)“ aufzunehmen?</p>	<p>Der Begriff „Regen“ wurde auf Seite 30 und 31 ersetzt durch „anhaltender Niederschlag“. Die Vorschläge zu Wind (Beaufortgrad) und Nebel sind nicht praxisgerecht umzusetzen.</p>
<p>Revierkartierungen - Kartographische Darstellung der Revierzentren (Brutplätze) und Reviere im Maßstab 1:5.000 beziehungsweise 1:10.000.</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 30, Punkt Revierkartierungen: Letzter Punkt: Die Maßstabsangaben sind bezogen auf den Betrachtungsraum von mehreren Kilometern nicht zielführend. In der Regel müssen deutlich größere Maßstäbe genutzt werden, um das Gebiet und die Vorkommen darstellen zu können und auch einen Gesamtüberblick zu erhalten.</p>	<p>Der Text wurde wie folgt konkretisiert:</p> <p>Revierkartierungen Kartographische Darstellung der Revierzentren (Brutplätze) und Reviere im Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000. Für einen besseren Gesamtüberblick von größeren Windparkplanungen können zusätzlich Darstellungen in kleineren Maßstäben (1:25.000) hilfreich sein.</p> <p>Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Maßstäbe kleiner als 1:10.000 gestatten für die Beurteilung von Brutvorkommen keine sachgerechte Entscheidung.</p>
<p>Revierkartierungen - Erfassungszeitraum für WEA-empfindliche Brutvögel vom 01.03. - 30.06., gegebenenfalls. Zeitraum anpassen an Erfassung von früh balzenden Arten (z. B. Uhu ab 15.01.) und spät brütenden Arten (z. B. Rohrweihe bis 15.07.). - 6 bis 10 Begehungen, gegebenenfalls zusätzliche 1 - 3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen für die Erfassung nachtaktiver Arten (Uhu, Sumpfohreule, Wachtelkönig und Ziegenmelker).</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Revierkartierung: Der Erfassungszeitraum für die Kartierung variiert je nach vorhandenem Artenspektrum. Der Leitfaden definiert einen allgemeinen Erfassungszeitraum für Windenergieanlagen (WEA) empfindliche Brutvögel vom 01.03. – 30.6., welcher ggf. angepasst werden kann. So ist z. B. als Zeitpunkt zur Kartierung von Baumfalken Ende Juli bis in den August oder beim Uhu im Herbst/Winter noch sinnvoll. Gleiches gilt für die Anzahl der Begehungen. Hier sind die Vorgaben nach SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigen. Fraglich ist, ob die Angabe eines allgemeingültigen Erfassungszeitraums irreführend sein könnte. Könnte es hier außerdem hilfreich sein, wie bereits an anderer Stelle, auf SÜDBECK et al. (2005) hinzuweisen?</p>	<p>Zur Präzisierung wurde Anhang 5 (Artbezogene Erfassungszeiträume für WEA-sensible Arten) neu erstellt und in Kapitel 6.1.1 erläutert.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Revierkartierungen</p> <p>Revierkartierungen erfolgen nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in der jeweils aktuellen Fassung (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/ → Bestandserfassung). Die Notwendigkeit von Revierkartierungen ist auf Brutvorkommen im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich um eine WEA beschränkt. Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes im erweiterten Prüfbereich reicht es hingegen aus, behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind im erweiterten Prüfbereich nicht erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen in Anhang 2 (Tabelle 2a, Spalte 3 sowie Tabelle 2b und 2c, jeweils Spalte 2). 	<p><u>STN NatSchVerb</u></p> <p>Die Darlegungen zur Kartierpflichtigkeit (nur im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich) sind aus den oben bereits genannten Erwägungen nur für die Brutvogelarten des § 45 b BNatSchG richtig, nicht aber für alle anderen Vogel-Vorkommen. Es ist unverständlich, dass bestimmte Teilaspekte des § 45 b BNatSchG entgegen dem Willen des Bundesgesetzgebers auf alle Vogelarten übertragen werden sollen. Eine solche Beschränkung des Kartiervolumens steht dem Leitfaden rechtlich nicht zu und sie ist auch nicht sachgerecht. Sie kann auch nicht das Beispiel des § 45 b BNatSchG zur Begründung in Anspruch nehmen, denn bestimmte Teile der vom Gesetzgeber bewusst auf bestimmte Arten beschränkten Regelung werden nicht übertragen (nämlich die Regelungen zum Nahbereich). Damit verlässt der Leitfaden für die anderen Vogelarten den Regelungszusammenhang, den der Bundesgesetzgeber mit § 45 b BNatSchG gebildet hat. Das ist nicht sachgerecht. Die gesamte Regelung mit 3 Artenlisten im Anhang 2 des Leitfadens ist extrem kompliziert und widerspricht sich teils auch. Falsche Verweise (z.B. für die Horstsuche auf Tabelle 2c Spalte 2 des Anhangs 2) kommen hinzu.</p>	<p>Der seitens der Naturschutzverbände formulierten Kritik, die vom Bund vorgeschriebene Methodik sei nicht übertragbar auf Arten, die nicht unter den § 45 b BNatSchG fallen, wird seitens des MUNV widersprochen. Die Entwicklung von landesweiten artenschutzfachlichen Vorgaben ist Gegenstand der Einschätzungsprärogative der Landesbehörden und obliegt dem MUNV. Die Übertragung der Methodik wird als fachlich und rechtlich angemessen bewertet. Ziel der Leitfadenüberarbeitung ist eine Harmonisierung und sachgerechte Anpassung an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>
<p>Revierkartierungen</p> <p>Revierkartierungen erfolgen nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in der jeweils aktuellen Fassung (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/ → Bestandserfassung) Die Notwendigkeit von Revierkartierungen ist auf Brutvorkommen im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich um eine WEA beschränkt [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassungszeitraum für WEA-empfindliche Brutvögel vom 01.03. - 30.06., gegebenenfalls. Zeitraum anpassen an Erfassung von früh balzenden Arten (z. B. Uhu ab 15.01.) und spät brütenden Arten (z. B. Rohrweihe bis 15.07.). 	<p>Auf S. 30 fehlt nach dem 1. Gliederungspunkt (Revierkartierungen) hinter der Klammer ein Punkt zum Satzende. Weiterhin heißt es „...Erfassungszeitraum für WEA-empfindliche Brutvögel vom 01.03. - 30.06., gegebenenfalls. Zeitraum anpassen...“. Hier ist hinter „gegebenenfalls“ versehentlich ein Punkt gesetzt worden.</p>	<p>Überflüssige Klammer und überflüssiger Punkt wurden gelöscht</p>
<p>Horstsuche [...]</p> <p>Die Notwendigkeit einer Horstsuche ist auf den Nahbereich und den zentralen Prüfbereich um eine WEA beschränkt. Zur Feststellung des Vorliegens eines Horstes im erweiterten Prüfbereich reicht es hingegen aus, behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen sind im erweiterten Prüfbereich nicht erforderlich.</p>	<p><u>STN LEE</u></p> <p>Seite 30, Punkt Horstsuche:</p> <p>Es sollte dargestellt werden, dass eine Horstsuche im Nahbereich zwingend ist, dagegen im Einzelfall zentralen Prüfbereich entbehrlich, sofern artenschutzrechtliche Verbote durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausreichend sicher ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Im Leitfaden wird die Prüfsystematik getrennt von der Bestandserfassungsmethodik dargestellt. Deshalb ist eine solche Konkretisierung in Kapitel 6.1.1 nicht erforderlich.</p>
<p>Horstsuche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Suche von Horsten in Baumreihen, Gehölzen und am Rand von Waldgebieten. Die Nestsuche sollte nach Möglichkeit vor dem Laubaustrieb in den Wintermonaten bis spätestens 30.04. erfolgen. Spätere Horstnachweise sind in der Regel wesentlich zeitaufwändiger. 	<p><u>STN KSV</u></p> <p>Eine Horstsuche sollte nicht „nach Möglichkeit“ vor dem Laubaustrieb erfolgen. Vielmehr bedarf es einer eindeutigen Festlegung, dass diese Suche im Winterhalbjahr während des unbelaubten Zustandes der Wald- und Gehölzbereiche erfolgen muss.</p>	<p>Es kann auch sachgerecht sein eine Horstsuche nach Laubaustrieb durchzuführen. Die Festlegungen wurden aus dem Leitfaden von 2017 übernommen. Daher wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>
<p>Horstsuche</p>	<p><u>STN KSV</u></p>	<p>Eine kartographische Darstellung der im Verlaufe der Suchdurchgänge genutzten Wegestrecken würde einen unverhältnismäßigen</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	Im Zuge der gutachterlichen Ergebniszusammenfassungen bedarf es zwecks Nachvollziehbarkeit der zusammengetragenen Erkenntnisse einer kartographischen Darstellung der im Verlaufe der Suchdurchgänge genutzten Wegestrecken.	Arbeitsaufwand ohne erkennbaren Erkenntnisgewinn bedeuten. Daher wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.
<p>Horstsuche</p> <p>Eine Horstsuche erfolgt nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von Schwarz- und Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan und Uhu. Diese Aufzählung ist abschließend. [...]</p>	<p><u>STN KSV</u></p> <p>Fachlich ist zu fragen, warum eine Horstsuche für den Baumfalken nunmehr entfällt, gilt er doch weiterhin als kollisionsrelevante Art gemäß § 45 b Abs. 1-5 BNatSchG. Horstsuchen wären demnach nur noch bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von Schwarz- und Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan und Uhu erforderlich.</p>	<p>Der Text wurde mit einer entsprechenden Erklärung wie folgt geändert:</p> <p>Eine Horstsuche erfolgt nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Fischadler. Diese Aufzählung ist abschließend. Bei anderen Arten ist eine Horstsuche hingegen nicht erforderlich, da keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dazu gehören Arten, die ihre Nester regelmäßig neu bauen (z. B. Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Sumpfohreule, Wespenbussard), Arten, die Nester anderer Vogelarten als Grundlage für den eigenen Nestbau nutzen (z. B. Baumfalke und selten auch Wespenbussard nutzen Nester von Rabenvögeln) sowie Arten, die zum Nestbau Gebäude, Steinbrüche oder andere Strukturen nutzen (z. B. Uhu, Wanderfalke).</p>
<p>Horstsuche</p>	<p><u>STN BR Detmold</u></p> <p>Horstsuche: Aus fachlichen Gründen wird angemerkt, dass das Hinweisen auf die Möglichkeit von Boden- und Felsbruten beim Uhu als sinnvoll erachtet wird.</p>	<p>Der Text wurde mit einer entsprechenden Erklärung wie folgt geändert:</p> <p>Eine Horstsuche erfolgt nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Fischadler. Diese Aufzählung ist abschließend. Bei anderen Arten ist eine Horstsuche hingegen nicht erforderlich, da keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dazu gehören Arten, die ihre Nester regelmäßig neu bauen (z. B. Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Sumpfohreule, Wespenbussard), Arten, die Nester anderer Vogelarten als Grundlage für den eigenen Nestbau nutzen (z. B. Baumfalke und selten auch Wespenbussard nutzen Nester von Rabenvögeln) sowie Arten, die zum Nestbau Gebäude, Steinbrüche oder andere Strukturen nutzen (z. B. Uhu, Wanderfalke).</p>
<p>Wechselhorst</p> <p>[...]</p> <p>Zur Beurteilung dieser Fragestellung wird man im Regelfall auf Angaben von Ortskennern angewiesen sein, im Rahmen einer einjährigen Kartierung ist diese Fragestellung nicht zu klären.</p>	<p><u>STN LEE</u></p> <p>Seite 31, Punkt „Anmerkung Wechselhorst“:</p> <p>Der Verweis auf „Ortskenner“ ist, analog zum „Experten“, fragwürdig und nicht objektiv.</p>	<p>Der Text wurde um eine Präzisierung ergänzt.</p> <p>Geeignete Ansprechpersonen sind mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden abzusprechen.</p>
<p>s.o.</p>	<p><u>STN KSV</u></p> <p>Unklar bleibt wie vorzugehen ist, wenn bezüglich der Lage von Wechselhorsten „Angaben von Ortskennern“ nicht zur Verfügung stehen, eine lediglich einjährige Kartierung jedoch wie beschrieben nicht ausreicht.</p>	<p>Die vom KSV beschriebene Fallkonstellation lässt sich im Rahmen einer einjährigen Kartierung nicht bearbeiten. In so einem Fall wäre der Horst nicht als Wechselhorst zu werten.</p> <p>Der Text wurde präzisiert und es wurde eine Klarstellung aufgenommen:</p> <p>Die Fragestellung ob es sich bei einem Horst um einen Wechselhorst handelt, ist im Rahmen einer einjährigen Kartierung nicht zu klären. Im Regelfall ist man daher auf Angaben von Ortskundigen angewiesen. Geeignete Ansprechpersonen sind mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzusprechen. Standorte von Wechselhorsten der WEA-empfindlichen Greifvögel (Rotmilan und Schwarzmilan) sind nicht zu betrachten wenn sie nachweislich seit zwei Jahren nicht mehr besetzt</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
		wurden ¹ . Für den Schwarzstorch müssen Wechselhorste nicht betrachtet werden, wenn sie nachweislich seit fünf Jahren nicht mehr besetzt wurden (vgl. JANSSEN et al. 2004, ROHDE 2009, ROHDE mdl. Mitteilung 2013, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND 2012, LAG VSW 2021).
6.1.2 Rast- und Zugvögel, Schlafplätze		
	<p><u>STN LEE</u> Für Brutvogelvorkommen (auch: Seiten 6 u. 7) bedarf es der Klarstellung, dass die alleinige Horstsuche im Nahbereich der geplanten WEA ausreichend sein kann, sofern zur Vermeidung möglicher artenschutz-rechtlicher Verbotstatbestände die Windenergieanlagen in Abhängigkeit der möglicherweise betroffenen Vogelart tagsüber vorsorglich auf einen Betrieb verzichten. Diese Betriebseinschränkung wäre in Abhängigkeit der Vogelart regelmäßig zwischen April und September ausreichend und kann auf Antrag betreiberfreundlich angepasst werden oder ganz entfallen, sobald eine vertiefende Untersuchung des zPB abgeschlossen ist. Dieses würde ähnlich dem Vorgehen bei den Fledermäusen entsprechen.</p> <p>Besonders die derzeit stark eingeschränkten Gutachterkapazitäten führen zu enorm langen Projektverzögerungen, weswegen es geboten ist, hier eine solche Regelung aufzunehmen. Gleichzeitig ist gerade bei den Zug- und Rastuntersuchungen regelmäßig nicht mit entscheidungsrelevanten Erkenntnissen zu rechnen, insbesondere da das bedeutsame Rast- und Zuggeschehen, samt der entsprechenden Hotspots, bekannt ist.</p>	Im Leitfaden wird die Prüfsystematik getrennt von der Bestandserfassungsmethodik dargestellt. Deshalb ist eine solche Konkretisierung in Kapitel 6.1.2 nicht erforderlich. Außerdem entspricht der Vorschlag einer umfassenden Betriebseinschränkung (von April bis September) nicht den Vorgaben des § 45b BNatSchG.
Flächendeckende Kontrolle von bekannten Rast- und Überwinterungsplätzen WEA-empfindlicher Arten im Frühjahr, Herbst und Winter bei guten Witterungsbedingungen. [...] - Kiebitz: 15.02. – 15.04. und 01.08. – 15.12.	<u>STN LEE</u> Seite 31, Punkt „flächendeckende Kontrolle“: Erfahrene Gutachter melden zurück, dass der 1. August für den Kiebitz viel zu früh angesetzt ist.	Das 2021 neu veröffentlichte Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW gibt für den Kiebitz den 01.08. an. Insofern ergeben sich für den Leitfaden keine Änderungen.
- Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.	<u>STN KSV</u> Die Formulierung „kein starker Wind“ als Witterungsbedingung während der Erfassungen bedarf einer Definition nach Beaufort.	Der Begriff „Regen“ wurde im Leitfaden ersetzt durch „anhaltenden Niederschlag“. Die Vorschläge zu Wind (Beaufortgrad) und Nebel sind nicht praxisgerecht umzusetzen.
[...] Kontrolle von bekannten Schlafplätzen WEA-empfindlicher Greifvogelarten im Sommer, Herbst und gegebenenfalls im Winter bei guten Witterungsbedingungen. - Erfassungen in den Rastzeiten in der Regel in Dekaden (10-Tages-Zeiträume). Konkrete Angaben zu den einzelnen Arten finden sich im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in der jeweils aktuellen Fassung. - Art- beziehungsweise artengruppenspezifische Hauptrastzeiten (Abweichungen sind mit fachlicher Begründung z. B. aufgrund aktueller Witterungsereignisse möglich):	<u>STN BR Münster</u> Die Liste WEA empfindlichen Arten auf S. 32 (Kontrolle von bekannten Schlafplätzen) sollte um die Arten Sumpfohreule und Kornweihe erweitert werden. Dementsprechend wären auch die Tabelle 2b (S. 60) und ggfls. die Anhänge zu ändern.	Sumpfohreule und Kornweihe sind nur als Brutvögel relevant. Die Arten nutzen keine Gemeinschaftsschlafplätze. Insofern besteht kein Änderungsbedarf.

¹ so auch MUGV Brandenburg (2011): 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008. Potsdam.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<ul style="list-style-type: none"> ○ Rohrweihe: 15.07. – 15.09. ○ Rotmilan: 01.08. – 31.10. ○ Schwarzmilan: 10.07. – 20.08. ○ Wiesenweihe: 15.07. – 15.09. 		
6.1.3 Habitatpotentialanalyse		
<p>Wenn im UG nach Anhang 2 (Tabelle 2a, Spalte 3 sowie Tabellen 2b und 2c, jeweils Spalte 2) entsprechende Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten nachgewiesen sind, sollte für diese Arten zunächst eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt werden (vgl. § 45b Abs. 3. Nr. 1 BNatSchG, LAG VSW 2021). Diese Analyse verfolgt die Zielsetzung, auf Basis von Habitatstrukturen unter Berücksichtigung der aktuellen Landnutzung, der Lage der Vorkommen sowie landschaftsmorphologischer und topographischer Merkmale sowie der Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur die voraussichtliche Raumnutzung WEA-empfindlicher Vogelarten fachgutachterlich zu prognostizieren. Im Gegensatz zu Raumnutzungsanalysen (siehe Kapitel 6.1.4) erfolgt keine systematische Erfassung von Flugbewegungen. Im Fokus stehen die wesentlichen Geländemerkmale und funktionalen Elemente, die das Raumnutzungsverhalten der Arten voraussichtlich maßgeblich steuern. Eine Rechtsverordnung des Bundes mit methodischen Anforderungen an eine Durchführung der Habitatpotentialanalyse liegt bislang noch nicht vor.</p> <p>Bis auf Weiteres gelten daher die folgenden Maßgaben:</p> <p>Tabelle 1: Geländemerkmale und funktionale Elemente, die sich auf die Raumnutzung WEA-empfindlicher Vogelarten auswirken und zur Konzentration von Flugbewegungen führen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen in Anhang 2 (Tabelle 2a, Spalte 3 sowie Tabellen 2b und 2c, jeweils Spalte 2). - In einem ersten Schritt erfolgt eine Einschätzung potenziell geeigneter Nahrungshabitate im UG auf Grundlage vorhandener Daten (z. B. Schutzgebiete, Biotope, Landschaftsinformationen, Fachbeitrag Natur und Landschaft, Fundorte, Maßnahmen aus der Landschaftsinformationssammlung NRW @linfos Luftbilder, topographische Karten). In einem zweiten Schritt sollten diese Ergebnisse im Gelände bei einer Geländebegehung verifiziert werden. Einzelbeobachtungen beziehungsweise indirekte Hinweise auf die Anwesenheit der Art können die so gewonnenen Aussagen unterstützen. - Kartographische Darstellung des Ergebnisses der Habitatpotentialanalyse zusammen mit kartierten und recherchierten Vorkommen der jeweils betrachteten Art in topographische Karten Maßstab 1:25.000. Zu unterscheiden sind Räume, für die eine besondere Attraktivität für die Arten plausibel dargestellt werden kann oder die für eine Nutzung der entsprechenden Art weniger geeignet erscheint. 	<p><u>STN LEE</u> Die Ausführungen zu der Habitatpotentialanalyse sind zu oberflächlich gehalten und es fehlen eindeutige Bewertungsmaßstäbe.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p> <p>Anmerkung: MUNV teilt die Auffassung des LEE, allerdings ist es derzeit nicht möglich, Bewertungsmaßstäbe oder weiterführende Informationen in das Kapitel einzuarbeiten. Es ist Aufgabe des Bundes diesbezüglich weitere Vorgaben zu machen. Daher wird die Ausarbeitung des Kapitels als Daueraufgabe gesehen. Sobald neue Vorgaben vorliegen, wird das Kapitel entsprechend überarbeitet.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<ul style="list-style-type: none"> - Zu dokumentieren sind sämtliche Datenquellen und Zeitschnitte, die für die Habitatpotentialanalyse herangezogen wurden. 		
<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartographische Darstellung des Ergebnisses der Habitatpotentialanalyse zusammen mit kartierten und recherchierten Vorkommen der jeweils betrachteten Art in topographische Karten Maßstab 1:25.000. Zu unterscheiden sind Räume, für die eine besondere Attraktivität für die Arten plausibel dargestellt werden kann oder die für eine Nutzung der entsprechenden Art weniger geeignet erscheint. 	<p><u>STN KSV</u> Hier sollte deutlich herausgestellt werden, dass die Herleitung der kartographischen Darstellungen in textlicher Form erfolgen muss und ausführlich zu beschreiben ist.</p>	Für solche zusätzlichen textlichen Darlegungen zur Karte wird kein inhaltlicher entscheidungserheblicher Mehrwert gesehen. Aus diesem Grund besteht kein Änderungsbedarf.
<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu dokumentieren sind sämtliche Datenquellen und Zeitschnitte, die für die Habitatpotentialanalyse herangezogen wurden. 	<p><u>STN KSV</u> Unklar ist, was unter „Zeitschnitte“ im Zusammenhang mit der Dokumentation zu verstehen ist.</p>	Der Text wurde wie folgt geändert: Im Rahmen der Bewertung der vorgenannten Datenerhebungen sind sämtliche Datenquellen auch aus früheren Untersuchungen zu dokumentieren, die für die Habitatpotentialanalyse herangezogen wurden.
<p>Wenn im UG nach Anhang 2 (Tabelle 2a, Spalte 3 sowie Tabellen 2b und 2c, jeweils Spalte 2) entsprechende Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten nachgewiesen sind, sollte für diese Arten zunächst eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt werden (vgl. § 45b Abs. 3. Nr. 1 BNatSchG, LAG VSW 2021). [...]</p>	<p><u>STN NatSchG</u> Die Habitatpotentialanalyse wurde vom Bundesgesetzgeber in § 45 b BNatSchG zur Vereinfachung der Bestandserfassung für eine Liste von Vogelarten eingeführt, deren Lebensraum- und Nahrungshabitat-Ansprüche sehr gut bekannt und leicht beschreibbar sind. Warum diese Methodik, zu deren Evidenz es kaum Empirik und eben auch noch keine bundesweite Regelung gibt, nun auf alle Vogelarten ausgedehnt werden sollte, erschließt sich nicht. Wie der Leitfaden-Entwurf selbst sagt, kann eine Habitatpotentialanalyse „zunächst“ eingesetzt werden, um einen ersten Überblick zu gewinnen. Es ist aber nicht einleuchtend, dass daraufhin dann nicht eine konkrete Kartierung erfolgen müsste, wenn die Habitatpotenzialanalyse nicht ein Art- Vorkommen komplett aufgrund fehlender Habitate ausschließt. Der Leitfaden sollte daher deutlich machen, dass eine Habitatpotenzialanalyse ein sinnvoller erster Schritt ist, aber vielfach eine konkrete Kartierung nach sich ziehen sollte, nämlich dann, wenn ein Vorkommen der Art(en) nicht schon mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen werden kann.</p>	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf. Anmerkung: Der seitens der NatSchVerb formulierten Kritik, die vom Bund vorgeschriebene Methodik sei nicht übertragbar auf Arten, die nicht unter den § 45 b BNatSchG fallen, wird seitens des MUNV widersprochen. Die Entwicklung von landesweiten artenschutzfachlichen Vorgaben ist Gegenstand der Einschätzungsprärogative der Landesbehörden und obliegt dem MUNV. Die Übertragung der Methodik in Analogie zu WEA-sensiblen Arten wird als fachlich und rechtlich angemessen bewertet. Ziel der Leitfadenüberarbeitung ist eine Harmonisierung durch eine Vereinheitlichung der Methodik und sachgerechte Anpassung an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.
	<p><u>STN Unternehmer NRW</u> Grundsätzlich ist die Fokussierung auf die Habitatpotentialanalyse (HPA) gegenüber der Raumnutzungsanalyse (RNA) begrüßenswert und sinnvoll. Jedoch sollte sich das Land NRW intensiv in die Diskussionen zur Rechtsverordnung des Bundes einbringen und sich für eine praktikable, handhabbare und nicht-überfrachtete HPA einsetzen. Die derzeitigen Diskussionen zur HPA lassen befürchten, dass diese ohne großen Mehrwert enden könnte.</p>	Das Land NRW hat sich im Zuge der Länderbeteiligung zur HPAV dafür eingesetzt, dass es praktikable, handhabbare und nicht-überfrachtete Vorgaben zur HPA gibt.
	<p><u>STN BR Detmold</u> Es wird angeregt zusätzlich klarzustellen, dass innerhalb ausgewiesener Schwerpunktorkommen eine Habitateignung grundsätzlich gegeben ist und eine HPA hier nur aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls zielführend sein kann. Gerade für</p>	Auch in den ausgewiesenen Schwerpunktorkommen ist die Habitateignung unterschiedlich, sodass auch für diese Bereiche eine Habitatpotentialanalyse erforderlich sein kann. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	großräumig agierende Vogelarten (z. B. Rotmilan) dürfte dies in der Regel nicht der Fall sein.	
[...] Eine Rechtsverordnung des Bundes mit methodischen Anforderungen an eine Durchführung der Habitatpotentialanalyse liegt bislang noch nicht vor.	<u>STN BR Arnsberg</u> Wann ist mit Bundesvorgaben zu rechnen?	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf. Anmerkung: Wann mit einer Veröffentlichung einer Rechtsverordnung zu rechnen ist, nicht absehbar. Sobald neue Vorgaben des Bundes vorliegen, wird das Kapitel überarbeitet.
6.1.4. Raumnutzungskartierung von Vögeln		
Soweit vom Vorhabenträger im Einzelfall gewünscht, kann gegebenenfalls bei Vorkommen von Fischadler, Kranich (Schlafplätze bzgl. Barrierewirkung), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wiesenweihe eine Raumnutzungskartierung durchgeführt werden; diese Aufzählung ist abschließend.	<u>STN KSV</u> Bezüglich des Schwarzstorchs ist aus nicht ersichtlichen Gründen in keinem Fall eine Raumnutzungskartierung vorzusehen. Aus fachbehördlicher Sicht ist eine solche jedoch insbesondere im Bereich der Mittelgebirgsregionen mit nach LANUV NRW umfassenden Schwarzstorch-Schwerpunktverbreitungsgebieten im Zuge von WEA-Planungen unter Umständen unentbehrlich hinsichtlich der Entscheidung, ob ein vorliegendes Schwarzstorch-Brutvorkommen durch eine WEA-Planung einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgesetzt wird und gegebenenfalls entsprechende Verbotstatbestände ausgelöst werden.	Anders als von KSV angenommen, sind beim Schwarzstorch keine Raumnutzungskartierungen erforderlich. Der Text wurde in Kapitel 6.1.4 wie folgt geändert: Ebenso ist eine Raumnutzungskartierung beim Schwarzstorch nicht erforderlich, da der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet ist und ein mögliches Meideverhalten sich allein über die Lage der Brutplätze und der Nahrungshabitate beurteilen lässt.
Soweit vom Vorhabenträger im Einzelfall gewünscht, kann gegebenenfalls bei Vorkommen von Fischadler, Kranich (Schlafplätze bzgl. Barrierewirkung), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wiesenweihe eine Raumnutzungskartierung durchgeführt werden; diese Aufzählung ist abschließend. Eine Betrachtung der Raumnutzung von koloniebrütenden Arten wie Seeschwalben und Möwen ist in Nordrhein-Westfalen im Unterschied zu den Bedingungen an der Küste von Nord- und Ostsee nicht erforderlich (vgl. Angaben bei LAG VSW 2021).	<u>STN NatSchVerb</u> Der Bundesgesetzgeber hat die Raumnutzungskartierung für in der Anl. 1 des BNatSchG genannten Brutvogelarten auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Vorhabenträger sie ausdrücklich verlangt. Für andere Vogelarten hat der Gesetzgeber dazu nichts geäußert. Weshalb in der „abschließenden“ Aufzählung des Kapitel 6.1.4 die nordischen Wildgänse gestrichen wurden und zudem auch für alle anderen Vogelarten Raumnutzungsanalysen nur noch auf Wunsch des Vorhabenträger möglich sein sollen, ist unverständlich. Solche Festlegungen stehen dem Leitfaden rechtlich nicht zu. Es ist richtig, dass Raumnutzungskartierungen ein sehr aufwändiger Vorgang sind, der nur in konkreten und sachlich begründeten Fällen durchgeführt werden sollte. Ob ein solcher konkret begründeter Fall vorliegt, sollte aber den örtlich zuständigen Stellen nicht aus der Hand genommen werden.	Anders als von den Naturschutzverbänden angenommen, sind bei nordischen Wildgänsen keine Raumnutzungskartierungen erforderlich. Der Text wurde in Kapitel 6.1.3 wie folgt geändert: Ebenso ist eine Raumnutzungskartierung beim Schwarzstorch nicht erforderlich, da der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet ist und ein mögliches Meideverhalten sich allein über die Lage der Brutplätze und der Nahrungshabitate beurteilen lässt. Aus demselben Grund sind auch bei nordischen Wildgänsen bezüglich deren Ruhestätten und Nahrungshabitaten keine Raumnutzungskartierungen erforderlich.
- Anzahl Fixpunkte: mind. 2 (abhängig von guter Einsehbarkeit sowie Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung des Windparks etc.). Einsehbarkeit an jedem Kartiertag fotografisch dokumentieren.	<u>STN KSV</u> Die von den Beobachtungspunkten aus einsehbaren Räumen bedürfen nach den Erfahrungen aus der Praxis zwecks Nachvollziehbarkeit einer kartographischen Darstellung, anhand derer zu erkennen ist, welche Bereiche ab welcher Höhe über Grund tatsächlich einsehbar waren.	Raumnutzungsanalysen finden künftig nur noch selten bis gar nicht mehr statt, deshalb sind keine Ergänzungen erforderlich. Einzelfallbezogene Punkte wären ggf. mit der zuständigen Behörde zu klären.
- Anzahl Begehungen: mind. 10 – 12 Erfassungstage (artspezifisch, in jedem Fall zur Reviergründungs-/Balzphase, Jungenaufzucht und nach Ausfliegen der Jungtiere). Es empfiehlt sich, den Untersuchungsaufwand in der Praxis so zu optimieren, dass die Erhebungen zur Raumnutzung möglichst mit den Erfassungstagen zu den Brutvögeln kombiniert	<u>STN KSV</u> Die Anzahl erforderlicher Begehungstage sowie der zu investierende tägliche Zeitaufwand sollten in Abhängigkeit von der antragsgegenständlichen WEA-Anzahl bzw. alternativ anhand der räumlichen Ausdehnung der Planung und somit des Gesamtuntersuchungsraumes definiert werden.	Raumnutzungsanalysen finden künftig nur noch selten bis gar nicht mehr statt, deshalb sind keine Ergänzungen erforderlich. Einzelfallbezogene Punkte wären ggf. mit der zuständigen Behörde zu klären.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>werden. Weitergehende Hinweise ergeben sich nach den Angaben aus LAG VSW (2021). Der Untersuchungsumfang ist vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verbindlich abzustimmen und festzulegen. Eine Erfassung über mehrere Jahre hinweg ist in Nordrhein-Westfalen nicht vorzusehen. Die vorsorgliche Betrachtung von „mindestens zwei vollständigen Perioden (Jahren)“ (vgl. LAG VSW 2021) wird als nicht zielführend angesehen. Entscheidungserhebliche Erkenntnisse sind hierdurch nicht zu erwarten.</p>		
<p>- Witterungsbedingungen: warmes Wetter, gute Thermik-/Flugbedingungen, kein starker Wind, kein Regen.</p>	<p><u>STN KSV</u> Die Formulierung „kein starker Wind“ als Witterungsbedingung während der Erfassungen bedarf einer Definition nach Beaufort (s. o. unter 4).</p>	<p>Der Begriff „Regen“ wird im Leitfaden ersetzt durch „anhaltenden Niederschlag“. Die Vorschläge zu Wind (Beaufortgrad) und Nebel sind nicht praxisgerecht umzusetzen.</p>
<p>Kartographische Darstellung der Interaktionsflüge/Richtungsflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten sowie der Flugbewegungen im Umkreis der Anlagen in topographische Karten Maßstab 1:25.000. Tabellarische Darstellung Anteil Flugdauer in Rotorhöhe bezogen auf die insgesamt beobachtete Flugdauer. In die Auswertung sind alle Flüge der betrachteten Art einzubeziehen. Eine Beschränkung auf eine brutpaarbezogene Erfassung ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.</p>	<p><u>STN KSV</u> Die artspezifisch kartographischen Unterlagen bedürfen ergänzend einer Darstellung, aus welcher nach den einzelnen Erfassungstagen z. B. farblich gesplittet die Flüge ersichtlich sind.</p>	<p>RNA finden künftig nur noch selten bis gar nicht mehr statt, deshalb sind keine Ergänzungen erforderlich. Einzelfallbezogene Punkte wären ggf. mit der zuständigen Behörde zu klären.</p>
	<p><u>STN Unternehmer NRW</u> In diesem Zusammenhang sind auch die Entwicklungen bei der Raumnutzkartierung von Vögeln sehr begrüßenswert. Die RNA kann dadurch nicht mehr einfach als Standardinstrument gefordert werden, sondern nur, wenn sie vom Vorhabenträger explizit gewünscht ist.</p>	<p>Der Leitfaden enthält nun die Klarstellung, dass die Durchführung lediglich freiwillig vom Vorhabenträger erfolgen kann.</p>
<p>6.2 Fledermäuse</p>		
<p>Methodik für Repowering-Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Automatische Erfassung an bestehenden Anlagen (sog. Gondelmonitoring, siehe Kapitel 9) kann die Untersuchungen sinnvoll ergänzen. Hierdurch lässt sich die Zahl der am Boden einzusetzenden Methoden verringern. 	<p><u>STN LEE</u> Seite 36, Punkt Repowering: Inwieweit tragen Untersuchungen zu einem Erkenntnisgewinn bei? Auch hier lassen sich doch durch die Umsetzung von vorgezogenen Abschaltungen und ggf. anschließendem Gondelmonitoring erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden.</p>	<p>In Kapitel 6.2 wurde vor die Stichpunktaufzählung ein erläuternder Satz aufgenommen: Falls im Vorfeld der Genehmigung dennoch einzelfallbezogene Untersuchungen zu Fledermäusen erforderlich sind, sind die nachfolgenden Standards einzuhalten.</p>
<p>Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. - 31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8.2). Auf die Zumutbarkeitsschwellen bei Anordnung von Abschaltmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG wird hingewiesen. Durch ein Gondelmonitoring (siehe Kapitel 9) kann dieses umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Eine Erfassung von Fledermäusen am Boden ist zeit- und personalaufwändig und mit hohem Materialeinsatz verbunden. Gleichzeitig lassen sich damit nur sehr eingeschränkte</p>	<p><u>STN KSV</u> Hinsichtlich des Abschaltalgorithmus und des begleitenden Gondelmonitorings ergeben sich in der Praxis Fragen hinsichtlich der Verbindlichkeit des Gondelmonitorings. Nach den hier enthaltenen Vorgaben ist im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario erfolgt. Darüber hinaus wird erläutert, dass durch ein Gondelmonitoring das umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden kann. Bei den Musternebenbestimmungen in Anhang 6 wird ein Gondelmonitoring und eine entsprechende Optimierung des</p>	<p>Nach Auffassung des MUNV liegt hier ein Missverständnis vor. Das etablierte und höchststrichterlich anerkannte Vorgehen sieht einen Abschaltalgorithmus und optional ein ergänzendes Gondelmonitoring vor. Das Abschaltscenario kann gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. In den Musternebenbestimmungen wird zwar eine Fallkonstellation mit Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmus beschrieben, grundsätzlich ist aber der Verzicht auf ein Gondelmonitoring unter dauerhafter Beibehaltung der umfassenden Abschaltzeiten möglich. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Aussagen über die Fledermausaktivität im Rotorbereich, vor allem von modernen und hohen WEA erzielen.</p>	<p>Abschaltalgorithmus jedoch verbindlich festgelegt. Hier heißt es: „Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer XX festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.“ Diese Unstimmigkeit sollte aufgelöst werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Gondelmonitoring und die darauf aufbauende Anpassung des Abschaltalgorithmus verbindlich festgelegt werden und nicht als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet werden.</p>	
<p>Methoden für Offenlandgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lokalpopulation/Sommeraspekt (Wochenstubennachweise): 4 Detektorbegehungen von 01.05. - 31.07. über die gesamte Nacht. - Fledermauszug/Frühjahr und Herbst (Paarungs- und Winterquartiere): 8 Detektorbegehungen <ul style="list-style-type: none"> o 3 Begehungen von 01.04. - 15.05. o 5 Begehungen von 01.08. - 31.10., davon o 3 über die gesamte Nacht (Erfassung Paarungsquartiere), davon 2 von 01. - 31.08. o Beginn: vor Sonnenuntergang (z. B. früh ziehende Große Abendsegler). - Witterungsbedingungen: mind. 10 °C, kein anhaltender Regen, kein starker Wind. - Automatische Dauererfassung parallel zu Detektorbegehung von 01.04. – 31.10. (z. B. batcorder, AnaBat, Avisoft, WildlifeAcoustics, SM3Bat, SM4Bat). - Einsatz von Horchboxen während der Detektorbegehungen <ul style="list-style-type: none"> o bis 5 WEA-Standorte: 1 Horchkiste pro WEA-Standort; o bei > 5 WEA-Standorten: geringere Anzahl Horchboxen möglich; angepasst an das UG bzgl. Größe und an die Naturraumausstattung. 	<p><u>STN KSV</u> Methoden für Offenlandgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Formulierung „kein starker Wind“ als Witterungsbedingung während der Erfassungen bedarf einer Definition nach Beaufort (s.o.). - Unklar ist, wie viele Geräte in welcher Lage zur Dauererfassung eingesetzt werden sollen und ob gegebenenfalls in diesem Zusammenhang die als zusätzlicher Spiegelpunkt eigenständig aufgeführten Horchboxen gemeint sind. 	<p>Der Begriff „Regen“ wird im Leitfaden ersetzt durch „anhaltenden Niederschlag“. Die Vorschläge zu Wind (Beaufortgrad) und Nebel sind nicht praxisgerecht umzusetzen.</p> <p>Der Text wurde wie folgt konkretisiert:</p> <p>„Automatische Dauererfassung von 01.04. – 31.10. mit einem Gerät an einem geeigneten Standort im UG (z. B. batcorder, AnaBat, Avisoft, WildlifeAcoustics, SM3Bat, SM4Bat).“</p>
<p>Methoden für Waldgebiete (vgl. HURST et al. 2015), wie Offenland, ergänzt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhlenbaumkartierung auf der beanspruchten Vorhabensfläche (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) sowie in einem Umkreis von 100 m um die geplante Anlage. - Automatische Dauererfassung knapp über den Baumkronen (z. B. batcorder, AnaBat, Avisoft, Wildlife Acoustics, SM3Bat, SM4Ba) von 01.04. – 31.10. Dies beinhaltet eine einmalige Installation eines Erfassungsgerätes im Kronenbereich. Ein gesonderter Aufbau von Türmen oder Masten ist hierzu nicht erforderlich. Diese Dauererfassung kann auch durch Datenerhebungen an bestehenden WEA (im Zuge des Repowering) oder an einem Windmessmast (falls vorhanden) ersetzt werden. - Falls sich baubedingte Auswirkungen auf Baumhöhlen-Quartiere der waldbewohnenden Arten (insbesondere bei Bechstein- und Mopsfledermaus) abzeichnen, sollten diese durch Netzfänge mit anschließender Telemetrie (vgl. 	<p><u>STN KSV</u> Methoden für Waldgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier ergibt sich nicht eindeutig, ob unabhängig von der Anzahl der geplanten WEA immer nur ein einzelnes Gerät zur Dauererfassung vorzusehen ist. - Die einführende Formulierung „Ansonsten“ unter Spiegelpunkt 4 ist auf unterschiedliche Art interpretierbar. Zwecks Vermeidung missverständlicher oder unklarer Inhalte sollte dieser Textteil überarbeitet und gegebenenfalls einem der vorherigen Spiegelpunkte deutlich zugeordnet werden. 	<p>Der Text wurde zur besseren Verständlichkeit präzisiert. In Kapitel 6.2 wurde vor die Stichpunktauflistung ein erläuternder Satz aufgenommen:</p> <p>Falls im Vorfeld der Genehmigung dennoch einzelfallbezogene Untersuchungen zu Fledermäusen erforderlich sind, sind die nachfolgenden Standards einzuhalten.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW) ermittelt werden. Netzfänge werden in zwei Phasen im Zeitraum Mai – Juni (Prälaktationsphase) und von Mitte Juni - August (Laktations- und Postlaktationsphase) mit 8 – 10 h Dauer durchgeführt (ganze Nacht). Der Zeitraum der Hochträchtigkeit (Ende Mai – Mitte Juni; ggf. aufgrund abweichender Witterungsverhältnisse im Frühjahr anzupassen) muss ausgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansonsten sind diese aufwändigen Kartiermethoden zur Ermittlung betriebsbedingter Auswirkungen von WEA und zur Verortung von Quartierbäumen im Untersuchungsraum nicht erforderlich. 		
<p>Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. - 31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8.2). Auf die Zumutbarkeitsschwellen bei Anordnung von Abschaltmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG wird hingewiesen. Durch ein Gondelmonitoring (siehe Kapitel 9) kann dieses umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Eine Erfassung von Fledermäusen am Boden ist zeit- und personalaufwändig und mit hohem Materialeinsatz verbunden. Gleichzeitig lassen sich damit nur sehr eingeschränkte Aussagen über die Fledermausaktivität im Rotorbereich, vor allem von modernen und hohen WEA erzielen.</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> In der Einleitung wird auf die Zumutbarkeits-Regelung des § 45 b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG hingewiesen. Ein Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmen nach BRINKMANN (2011) kommen in der Tat inzwischen nahezu durchgängig zum Einsatz bei neueren nordrhein-westfälischen Windenergieanlagen. Allerdings bleibt auch in Kapitel 9 des Leitfaden-Entwurfs unklar, welche Anzahl von toten Fledermäusen je Anlage und Jahr festgelegt werden soll. RENEBAAT liefert dazu keine Angabe; die Anzahl muss von der Genehmigungsbehörde festgelegt werden. Der Leitfaden sollte hier eine Zahl vorgeben, die „betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidliche Verluste von Einzelindividuen begrenzt“. Vor dem Hintergrund, dass der Leitfaden geradezu dazu aufruft, keine Fledermauserfassung bei der Planung von WEA durchzuführen, sondern den Schutz der Fledermäuse nur auf die Abschaltalgorithmen zu stützen, ergibt sich das Problem, dass eine WEA-Erriichtung in einem an Fledermäusen besonders reichen Gebiet sehr starke Abschaltungen durch die Algorithmen bedingt, die vor der Durchführung des Gondelmonitorings nicht bekannt sein konnten, weil keine Fledermauserfassung durchgeführt wurde. Dies ist als kritisch – gerade aus Sicht der Anlagenbetreiber - zu werten. Daher sollte der Leitfaden davon absehen von einer vorherigen Fledermauserfassung abzuraten, sondern vielmehr ausdrücklich dazu aufzufordern, dass vor der Errichtung der WEA ein quantitativer Überblick über die Flugaktivitäten der Fledermäuse im jeweiligen Baugebiet gewonnen wird. Der Leitfaden nennt hierzu geeignete Methoden der Fledermauserfassung.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sobald es dazu bundesweit einheitliche Vorgaben gibt, wird der Leitfaden ergänzt. Insofern besteht derzeit kein Änderungsbedarf.</p>
	<p><u>STN VUNH</u> Fledermausschutz: Wir haben kein Verständnis, dass das LANUV u.E. wider besserem Wissen an der Cut-in-Windgeschwindigkeit <6 ms-1 festhalten will. Und sich seit April 2020 nicht einmal der Diskussion stellt.</p> <p>Es sollte allen Beteiligten klar sein, dass es einen s.g. Windgradienten gibt. Dieser beschreibt, dass die Windgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Topographie und der Geländerauigkeit mit zunehmender Höhe über Grund zunimmt. Das bedeutet im Umkehrschluss, wenn wir auf Gondelhöhe >= 6 ms-1 messen, herrschen im Bereich der 6-h-Stellung niedrigere Windgeschwindigkeiten. Wenn Fledermäuse bei</p>	<p>Diese Aspekte wurden im Rahmen der Fortschreibung durch das LANUV und MUNV umfassend geprüft. Im Ergebnis besteht weiterhin kein Änderungsbedarf hinsichtlich der Vorgaben zur Bearbeitung von Fledermäusen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	<p>dieser Windgeschwindigkeit noch fliegen, müssen die 6 ms-1 in Höhe der 6-h-Stellung des Rotorblattes gewährleistet sein. Sollen also an der 6-h-Stellung 6 ms-1 oder weniger vorherrschen, muss der Cut-in-Trigger auf Nabenhöhe mit mehr als 6 ms-1 ausgelegt werden. Das ist Physik bzw. gesicherte Meteorologie! Wir haben je nach Auslegung der Windenergieanlagen unterschiedliche Nabenhöhen und Rotorblattlängen von 40 bis >80 m. Denknotwendig wirken sich 6 ms-1 auf der 6-h-Stellung eine WEA mit 40 Meter Rotordurchmesser anders aus, als bei einer Anlage mit >80 m. Daraus resultiert in Abhängigkeit von Gelände und Topographie eine unterschiedliche Relevanz.</p> <p>Wir haben dem LANUV Berechnungen zur Ultraschallabsorption und Dispersion der Fledermausrufe vorgelegt. Deren Richtigkeit hat das LANUV im Anschluss an eine Besprechung im April 2020 anerkannt. Daraus folgt, welcher Luftraum bei den heutigen Rotordurchmessern durch das Gondelmonitoring maximal abgehört werden kann. Unsere Ergebnisse sind aber nur dann gültig, wenn die Fledermausart mit dem vollen ihr möglichen Schalldruck ruft. Das darf man jedoch nicht unterstellen, da eine Jäger-Beute-Beziehung anzunehmen ist. Aufgrund derer ist anzunehmen, dass die Fledermaus (FM) bemüht ist, einen möglichst geringen Schalldruck zu modellieren. Außerdem müsste die FM den Ruf exakt auf den Sensor ausrichten. Beides trifft nur ausnahmsweise zu. Das von 2018 bis April 2020 angebaute Gespräch endete mit der Annahme von Herrn Dr. Kaiser, dass sich die 6 m/s aus RENEBAT ergebe und die Fledermäuse zu über 90% durch die Gondelmonitoring-Parameter des Leitfadens geschützt seien. Das Ende des Gespräches war dem Feierabend der LANUV-Mitarbeiter geschuldet. Es sollte fortgesetzt werden, wurde aber nicht fortgesetzt.</p> <p>Wir haben RENEBAT I bis III auf „6 m/s“, „6 ms-1“ bzw. „6 ms-1“ durchsucht. Dort findet sich keine Aussage, dass der Flugbetrieb ab 6 m/s nahezu oder zu mehr als 90% eingestellt sei. Im Gegenteil haben wir mathematisch nachgewiesen, dass das Evidenzniveau bei nur 85% liegt.</p> <p>Wir haben zudem eine Metastudie vorgelegt, die sich ableitet aus der im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft- und Verkehr erstellte Reichenbach-Studie „Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald“ (2015). Mangels Zugang zu den Rohdaten haben wir aus den publizierten Charts mit dem Stechzirkel deren Werte abgegriffen und die abgerundeten Daten auf diese Weise unter Beachtung ihrer statistischen Aussagen (in detektierte Ereignisse, Median, Quantil 75, Whisker und Ausreißer) rekonstruiert. In der Entscheidung OVG NRW 8 A 1183/18 vom 1.3.2021 RdNr. 247 führt das Gericht aus: <i>„Zur Frage, bei welchen Witterungsbedingungen, insbesondere bis zu welcher Windgeschwindigkeit Windenergieanlagen abzuschalten sind, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse hinreichend zu verringern, fehlt eine allgemein anerkannte Fachmeinung. Der geregelte Abschaltalgorithmus < 6 m/s) liegt im Spektrum der fachwissenschaftlich nach dem aktuellen Forschungsstand als</i></p>	

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	<p>vertretbar eingestuften Anschlagwindgeschwindigkeit (ganz überwiegend zwischen 6 m/s und 6,5 m/s) und stellt damit mangels besserer oder gegenteiliger Erkenntnisse für die Zeit bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Gondelmonitorings, das die Beigeladene bislang noch nicht durchgeführt hat, hinreichend sicher, dass ein etwaiges Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle bleibt.“ Fachwissenschaften in Sinne des OVG dürften die Biologie oder Landschaftsökologie sein. Es mag sein, dass es keine Beobachtungsstudien gibt, welche explizite Aussagen über die Korrelation von FM-Aktivitäten und Windgeschwindigkeiten machen. Nachts ist es bekanntlich dunkel und die Reichweiten der Ultraschall- und IR-Detektoren sind für den hohen Luftraum unzureichend. So übereinstimmend im April 2020 festgestellt! Beobachtungsdaten jenseits des Gondelmonitoring sind nicht erforderlich! Man muss keine fachwissenschaftliche Meinung haben sondern die vorliegenden Daten von Reichenbach und ProBat-Auswertungen zur Verifizierung der LANUV-These einfach nur auswerten.</p> <p>Zunächst bitten wir ins Bewusstsein zu rücken, dass die meisten fachwissenschaftlichen Meinungen von Autoren publiziert wurden, die mit ihren Büros für die Projektierer tätig sind, tunlichst ihr wirtschaftliches Interesse aber nicht veröffentlichen. Das entspricht nicht den wissenschaftlichen Gepflogenheiten! Unsere dem LANUV vorgelegte Studie (nicht identisch mit den Anlagen zu dieser Mail) basiert nicht auf Meinungen „so oder so“, sondern auf Realdaten und deren statistischer Auswertung, so dass OVG NRW unserer Studie nicht entgegensteht. Wir bewegen uns bei der Mathematikwissenschaft nicht in einem Bereich, in dem der „eine so sagt und der andere so“. Die statistische Methode ist so etabliert, wie $2 + 2 = 4$ sind!</p> <p>Inzwischen haben wir an dem Thema weitergearbeitet. Die Ergebnisse finden Sie unten als Anhang zu dieser Mail.</p> <p>Insbesondere haben wir in diesen Dokumenten nachgewiesen, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund der ProBat-Auswertungen die Cut-in-Windgeschwindigkeit häufig erhöhen muss. Damit ist auf der Basis von ProBat evident, dass den Fledermäusen im ersten Monitoringjahr oder im zweiten Monitoringjahr die Jagd im Gefahrenbereich zugemutet wird.</p> <p>Das LANUV muss mit uns nicht über unsere Ergebnisse debattieren. Wir halten es aber für böswillig, wenn sich das LANUV solange das Monitoring mit seinen 6 ms-1 im Leitfaden schon vorgegeben wird, nicht von sich aus die Idee entwickelte, sich die ProBat-Auswertungen von den Genehmigungs- bzw. Unteren Naturschutzbehörden aushändigen zu lassen, um die 6 ms-1 anhand der ProBat-Auswertungen zu verifizieren und ggf. zu korrigieren. Es verhält sich zum Nachteil der Fledermäuse bewusst unwissenschaftlich, denn die Verifizierung von Thesen (hier die 6 ms-1) ist elementarster wissenschaftlicher Standard. Seine Verletzung sollte dem LANUV peinlich sein! In meiner Erinnerung lernt(e) man das zumindest bei</p>	

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	<p>den Wirtschaftswissenschaftler bei der „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ im ersten Semester.</p> <p>Aufgrund der Fortsetzung unserer Arbeit, d.h. den Vergleich vorherrschender Windgeschwindigkeit in Haaren und am Kahlen Asten gehen wir davon aus, dass die Häufigkeit von Jagd- oder Transferflügen deutlich davon beeinflusst wird, wie oft Windgeschwindigkeiten von >6 ms⁻¹ vorkommen. Eigentlich sollte die Anwendung der Denkgesetze dahin führen. Die Jagd bei höheren Windgeschwindigkeiten bedeutet einen höheren Energieaufwand beim Beuteerwerb. Also wird die FM immer dazu tendieren, unter bequemeren_Bedingungen zu jagen, falls der Naturraum das hergibt.</p>	
<p>Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. - 31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8.2). [...]</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Der Erfassungszeitraum wurde zwischen 01. April bis 31. Oktober festgehalten. Fachliche Aspekte sprechen für eine Ausdehnung des Erfassungszeitraumes vom 15. März bis zum 15. November, um insbesondere die Zugzeiten der Fledermaus komplett erfassen zu können.</p>	<p>Derzeit bestehen keine zwingenden Gründe, die eine Ausdehnung des Erfassungszeitraums begründen. Dem LANUV liegen keine Kenntnisse vor, die dies rechtfertigen würden. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> o Automatische Dauererfassung knapp über den Baumkronen (z. B. batcorder, AnaBat, Avisoft, Wildlife Acoustics, SM3Bat, SM4Ba) von 01.04. – 31.10. Dies beinhaltet eine einmalige Installation eines Erfassungsgerätes im Kronenbereich. Ein gesonderter Aufbau von Türmen oder Masten ist hierzu nicht erforderlich. Diese Dauererfassung kann auch durch Datenerhebungen an bestehenden WEA (im Zuge des Repowering) oder an einem Windmessmast (falls vorhanden) ersetzt werden. 	<p><u>STN BR Detmold</u> Beim Höhenmonitoring wird die Nutzung zweier Mikrofone empfohlen. Als Positionierung empfiehlt sich eines an der Gondel und eines auf mittlerer Masthöhe. Dies ist insbesondere bei größeren Rotordurchmessern von Bedeutung, um den relevanten Gefahrenbereich für Fledermäuse abdecken zu können. Zudem zeigt sich im unteren Rotorbereich i. d. R. eine größere Fledermausaktivität. Dies gilt insbesondere für Waldstandorte und Vorkommen von Rauhauffledermäusen, bei denen gängige Rotorlängen die Erfassungsreichweiten übertreffen (siehe auch BACH et al. (2020))</p>	<p>Dieser Aspekt steht im Zusammenhang mit der Dauererfassung über Baumkronen. Im aufgeführten Zusammenhang besteht kein Erfordernis nach einem zweiten Mikrophon. Daher besteht im Leitfaden kein Änderungsbedarf.</p>
<p>[...] Auf die Zumutbarkeitsschwellen bei Anordnung von Abschaltmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG wird hingewiesen. Durch ein Gondelmonitoring (siehe Kapitel 9) kann dieses umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. [...]</p>	<p><u>STN BR Münster</u> (S. 35) Kapitel 6.2, 1. Absatz: die Verlinkung auf Kapitel 9 muss neu/anders gesetzt werden</p>	<p>Verlinkung führte zu Kapitel 10 statt 9; wurde entsprechend korrigiert</p>
<p>6.3 Datenaktualität</p>		
<p>Datenaktualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn zu einem Vorhabensgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein (vgl. Kapitel 4.2), sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. - Ältere Daten liefern wichtige Hinweise zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen (z. B. zu regelmäßig genutzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten, zu Rast- und Zugvögeln, zu Offenlandarten mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand (z. B. Weihen, Wachtelkönig) sowie zu Gemeinschafts-Schlafplätzen (Milane und Weihen). 	<p><u>STN KSV</u> Erforderlich ist aus der fachbehördlichen Erfahrung heraus ein klar definiertes maximales Alter von Daten ohne eine in der Praxis immer wieder zu Diskussionen führende Zeitvariable von 2 Jahren.</p>	<p>In den Text wurden Verweise auf Rechtsprechung eingebaut:</p> <p>„Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein (vgl. Kapitel 4.2), sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Diese Anforderung an das Alter von Untersuchungsergebnissen wird gerichtlich bestätigt durch VG Aachen (Beschluss v. 02.09.2016, 6 L 38/16), VG Düsseldorf (Beschluss v. 17.05.2018, 28 L 793/18) und VG Münster (Urteil v. 23.08.2018, 10 K 754/17).“</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn zu einem Vorhabensgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein (vgl. Kapitel 4.2), sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. 	<p><u>STN BR Detmold</u> Es stellt sich die Frage, weshalb das maximale Alter der Untersuchungsergebnisse nicht in Übereinstimmung mit § 6 WindBG auf 5 Jahre begrenzt wird. Darüber hinaus ist fraglich, wie auch zukünftig eine dauerhafte Aktualität der Daten gewährleistet werden kann.</p>	<p>In den Text wurden Verweise auf Rechtsprechung eingebaut: „Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein (vgl. Kapitel 4.2), sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Diese Anforderung an das Alter von Untersuchungsergebnissen wird gerichtlich bestätigt durch VG Aachen (Beschluss v. 02.09.2016, 6 L 38/16), VG Düsseldorf (Beschluss v. 17.05.2018, 28 L 793/18) und VG Münster (Urteil v. 23.08.2018, 10 K 754/17).“</p>
<p>[...]</p> <p>Im Rahmen von ASPen und FFH-VPen werden mit einem hohen Arbeits- und Finanzaufwand qualitativ hochwertige Daten zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen in Nordrhein-Westfalen erhoben. Es ist sinnvoll, dass diese Daten auch für andere Auswertungen (z. B. für andere Planungs- und Genehmigungsverfahren) nutzbar gemacht werden. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, dass alle im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben erhobenen Bestandsdaten dem LANUV zur Aufnahme in den landesweiten Datenbestand des Fundortkatasters NRW (FOK und @LINFOS) übermittelt werden.</p>	<p><u>STN KSV</u> Die Weiterleitung von Kartierungsdaten an das LANUV NRW zwecks Aufnahme in die landesweiten Datenbanken erscheint vor dem Hintergrund der Urheberrechte an diesen Informationen aus Sicht der UNB unter Umständen problematisch.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Eine Weitergabe von Daten an das LANUV ist allerdings auch unter Berücksichtigung des Urheberrechts rechtlich möglich. Dazu wurde ein neues Kapitel aufgenommen. „6.4. Datenübermittlung Im Rahmen von ASPen und FFH-VPen werden mit einem hohen Arbeits- und Finanzaufwand qualitativ hochwertige Daten zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen in Nordrhein-Westfalen erhoben. Es ist sinnvoll, dass diese Daten auch für andere Auswertungen (z. B. als Datengrundlage für die ASP von Beschleunigungsgebieten nach Modul B, oder für andere Planungs- und Genehmigungsverfahren) nutzbar gemacht werden. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, dass alle im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben erhobenen Bestandsdaten dem LANUV zur Aufnahme in den landesweiten Datenbestand des Fundortkatasters NRW (FOK und @LINFOS) übermittelt werden. Das LANUV stellt zur Meldung der Daten entsprechende Dateivorlagen zur Verfügung, die zu nutzen sind. Eine Beschreibung dazu, welche Ansprüche an die Daten bestehen, welche Metadaten beigefügt und welche Formatvorgaben eingehalten werden müssen, findet sich in <u>Anhang 4</u>. Hinsichtlich der urheberrechtlichen Aspekte wird auf Folgendes hingewiesen: Bei den Daten, die nach erfolgter Plausibilitätsprüfung durch das LANUV gegebenenfalls in das Fundortkataster NRW aufgenommen werden sollen, handelt es sich um biologische Tatsachen (z. B. die Verortung konkreter Horststandorte). Im Gegensatz zu persönlichen, schöpferischen Leistungen (z. B. Skizzen, Tabellen, Abbildungen) sind diese biologischen Tatsachen von vornherein nicht urheberrechtlich geschützt, sodass ein Verstoß gegen das Urheberrecht grundsätzlich nicht zu erwarten ist. Das VG Arnsberg weist mit Urteil vom 30.11.2023 (7 K 973/22) darauf hin, dass je mehr artenschutzrechtlich relevante Informationen vorliegen und je konkreter diese sind, desto schneller valide artenschutzrechtliche Gutachten erstellt werden können und dass gegebenenfalls kosten- und vor allem zeitaufwändige Untersuchungen im Gelände, die bei Kenntnis der Informationen überflüssig wären, vermieden werden können. Überdies führt das VG Arnsberg an, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung an Qualität gewinnt, wenn sie alle verfügbaren Informationen berücksichtigt.“</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Wenn zu einem Vorhabensgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein (vgl. Kapitel 4.2), sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein.</p>	<p><u>STN BR Münster</u> (S. 36) Kapitel 6.3, 1. Absatz.: der Verweis auf Kapitel 4.2 dürfte nicht richtig sein, ist möglicherweise Kapitel 4.3 gemeint</p>	<p>Verlinkung wurde gelöscht, wurde versehentlich aus dem alten Leitfaden übernommen</p>
<p>[...] Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, dass alle im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben erhobenen Bestandsdaten dem LANUV zur Aufnahme in den landesweiten Datenbestand des Fundortkatasters NRW (FOK und @LINFOS) übermittelt werden.</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Hier wird „dringend empfohlen“ alle vorhandenen Daten an das LANUV zu senden. Wer ist für die Weitergabe der Daten zuständig? In welcher Form soll die Datenübertragung stattfinden (komplettes Gutachten)?</p>	<p>Zu den Fragen der Datenübermittlung wurde ein neues Kapitel 6.4 (s. o.) und ein neuer Anhang 4 in den Leitfaden aufgenommen. Darin wird beschrieben, welche Anforderungen an Datenübermittlungen bestehen und wie die Daten Urheberrechtlich einzuordnen sind. Des Weiteren werden Mustervorlagen zur Verfügung gestellt.</p>
<p>7. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) 7.1 Allgemeine Anmerkungen zur FFH-VP auf Planungs- und Genehmigungsebene</p>		
<p>WEA-Standorte innerhalb von NATURA 2000-Gebieten fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 6 WindBG (neu) (Umsetzung der o.g. Notfall-VO), auch dann nicht, wenn sie in ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen. Für WEA-Standorte innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten, richtet sich die Prüfung nach § 6 WindBG, sofern das Antragsverfahren in den zeitlichen Anwendungsbereich fällt. Für die Berücksichtigung habitatschutzrechtlicher Belange im Rahmen des § 6 WindBG (neu) wird ebenfalls kurzfristig eine separate Handlungshilfe zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 4.1).</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 36, vorletzter Absatz, letzter Satz: Kann die Definition von „Windenergiegebieten im Umfeld von FFH-Gebieten“ schon räumlich eingegrenzt werden? Was bedeutet „Umfeld“?</p>	<p>Der Text zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde komplett überarbeitet.</p> <p>„7.1 Allgemeine Anmerkungen zur FFH-VP auf Planungs- und Genehmigungsebene Die EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577) und somit auch § 6 WindBG schließen WEA-Standorte in NATURA 2000-Gebieten aus ihrem Anwendungsbereich aus. Auch für die Prüfung von WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten enthält § 6 WindBG keine speziellen Regelungen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung verbleibt somit zunächst im regulären Habitatschutzrecht (gemäß § 34 BNatSchG). Nach der RED-Novelle können NATURA 2000-Gebiete auf Grund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit nicht zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Für WEA-Standorte im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten schafft die RED-Novelle allerdings eine neue Rahmensetzung für die Prüfung habitatschutzrechtlicher Belange auf Planebene, verbunden mit einer vereinfachten Prüfung auf der Genehmigungsebene.</p> <p>Zusammenfassend bedeutet dies, dass sich die folgenden Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Umsetzung der oben genannten RED-Novelle in deutsches Recht auf alle WEA-Standorte beziehen. Nach Umsetzung in deutsches Recht gilt für WEA in Beschleunigungsgebieten die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Modul B dieses Leitfadens und für WEA-Standorte außerhalb von Beschleunigungsgebieten weiterhin das vorliegende Modul A.“</p>
<p>Für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten im Umfeld von FFH-Gebieten wird eine separate Arbeitshilfe für die FFH-VP auf Planebene unter dem v.g. neuen Rechtsrahmen erstellt (vgl. Kapitel 4.1).</p>	<p><u>STN BR Münster</u> (S. 36) Kapitel 7.1, 1. Absatz: Der Hinweis auf Kapitel 4.1 sollte verlinkt werden</p>	<p>Kapitel 4.1 wurde verlinkt</p>
<p>7.2 Hinweise zur Durchführung der FFH-VP</p>		
	<p><u>STN NatSchVerb</u> Das Kap. 7.2 entspricht dem jetzigen Leitfaden. Allerdings werden die 2 folgenden Absätze gestrichen:</p>	<p>Grundsätzlich gibt es keine harten Abstände zu Natura 2000 Gebieten. Diese hängen jeweils von den Erhaltungszielen ab, daher wurden die</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei VSG: „Die Pufferzone zum VSG beträgt nach Windenergie-Erlass NRW (Nr. 8.2.2.2) aus Vorsorgegründen in der Regel 300 m. In Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets kann ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden, wobei insbesondere bei WEA-empfindlichen Vogelarten ein größerer Abstand angebracht sein kann.“ - Bei FFH: „Daher kann außerhalb des gemäß Windenergie-Erlass NRW (Nr. 8.2.2.2) aus Vorsorgegründen empfohlenen Regelabstandes von 300 m zu FFH-Gebieten bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf WEA-empfindliche charakteristische Arten von FFH-LRT im Regelfall auf eine FFH-VP verzichtet werden.“ <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten je nach Schutzgut spezifische Abstände festgelegt werden.</p>	<p>beiden Absätze gestrichen. Ergänzend wird hierzu im Leitfaden folgender Absatz eingefügt:</p> <p>Der Text wurde durch eine konkretisierende Formulierung ersetzt:</p> <p>[...] Was die Realisierung von Windenergie-Vorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.</p>
<p>a.) bei Vogelschutzgebieten (VSG): signifikante Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten des Anhangs I V-RL beziehungsweise nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Anmerkung: In Anhang 4 findet sich eine Zusammenstellung der WEA-empfindlichen Vogelarten in den nordrhein-westfälischen VSG.</p>	<p><u>STN BR Münster</u> (S. 37) Kapitel 7.2 a.): Verlinkung auf den Anhang 4 wäre hilfreich</p>	<p>Anhang 4 wurde verlinkt</p>
<p>8. Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Windenergieanlagen 8.1 Anerkannte Schutzmaßnahmen gemäß BNatSchG</p>		
	<p><u>STN LEE</u> Hier fehlt die bislang immer akzeptierte Vermeidungsmaßnahme der erhöhten Rotorfreiheit, die bei Wiesenweihen, Uhu und Co. bei 50m liegt und beim Rotmilan bei 80m. Dieses bitte als wichtige, wirksame und vorangestellte Maßnahme aufnehmen.</p>	<p>Die hier angesprochene Anlagenhöhe bewirkt bei den benannten Arten, dass das Tötungsverbot u.U. nicht erfüllt wird. Insofern ist diese Annahme keine Vermeidungsmaßnahme, die in Kapitel 8.1 zu nennen wäre. Zur Klarstellung wird die entsprechende Fußnote aus Anhang 2 ein weiteres Mal in Kapitel 4.3 zum Tötungsverbot aufgenommen.</p> <p>Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.</p> <p>Auf diese Weise wird im Leitfaden hinreichend genau die geltende Rechtslage aufgenommen, sodass kein weiterer Änderungsbedarf besteht.</p> <p>Zum Rotmilan liegen dem LANUV keine Erkenntnisse vor, dass bei einer Rotorunterkante von 80 m das Verbot nicht greift. Daher wird der Rotmilan nicht in der o.a. Fußnote aufgeführt.</p>
<p>Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch WEA an Land sieht die Neufassung des BNatSchG für windenergiesensible Brutvogelarten die Anwendung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen vor. Die nachfolgenden Schutzmaßnahmen sollen daher in Betracht gezogen werden, um ein durch den Betrieb von WEA an Land hervorgerufenes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die in Anhang 2, Tabelle 2a aufgeführten Arten hinreichend zu verringern. Die Schutzmaßnahmen können analog dazu</p>	<p><u>STN KSV</u> <i>Notwendigkeit von Kartierungen:</i> Die Ausführungen des neuen Leitfadens werden die Tendenz abnehmender Kartierungen durch die Vorhabenträger befördern, was durch die Novellierung des BNatSchG rechtlich so angelegt ist. Die Annahme des Gesetzgebers ist jedoch irrig, dass die lokalen Artvorkommen durch bestehende Datenbanken und Kenntnisse der Behörden immer hinreichend bekannt sind. Soweit dies bei den UNB</p>	<p>Im Leitfaden steht nicht, dass dies Aufgabe der Behörde ist. Es ist generell Aufgabe des Vorhabenträgers, ein Maßnahmenkonzept vorzulegen. Aus Sicht des MUNV ist es nicht erforderlich, hierzu eine Klarstellung vorzunehmen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>gegebenenfalls auch auf Arten des Anhangs 2 Tabellen 2b und 2c dieses Leitfadens angewendet werden, sollten sich jedoch insgesamt immer zu einem Konzept aus Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zusammenfügen.</p>	<p>der Fall ist, beruhen solche Erkenntnisse gerade auf den früher regelmäßig von den Vorhabenträgern vorgenommenen Kartierungen. Insofern steigt die Gefahr, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld unerkant bleiben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es umso problematischer, wenn die Konfliktlösung hauptsächlich durch die UNB erarbeitet werden soll. Insbesondere wird die Gefahr einer neuen Fehlerquelle gesehen, soweit auf S. 39 ausgeführt wird, Schutzmaßnahmen „sollten sich [...] insgesamt immer zu einem Konzept aus Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zusammenfügen“. Vorhabenträger könnten eventuell – gestützt auf den neuen Leitfaden – die aus ihrer Sicht gegebene Unausgewogenheit des Konzepts beanstanden. Daher sollte klargestellt werden, dass es Sache des Vorhabenträgers ist, ein solches Konzept vorzulegen.</p>	
<p>2. Antikollisionssysteme</p>	<p><u>STN LEE</u> Punkt 2: Antikollisionssysteme (AKS) Seite 39, Punkt 2: Die AKS werden im BNatSchG wie auch nun im Leitfaden viel zu prominent dargestellt. Es gibt bislang keine Systeme, die sowohl fachlich anerkannt als auch gleichzeitig erschwinglich/bestellbar sind. Daher sollten die AKS auch im Leitfaden in der Reihenfolge hintenangestellt werden.</p>	<p>Die Maßnahme „Antikollisionssysteme“ wird nun am Ende der Liste aufgeführt. Die neue Reihenfolge sieht wie folgt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleinräumige Standortauswahl (Micro-Siting) 2. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse 3. Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten 4. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich 5. Phänologiebedingte Abschaltung 6. Antikollisionssysteme
	<p><u>STN NatSchVerb</u> Die Maßnahme „Einsatz von Antikollisionssystemen“, die auf der Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage (WEA) per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ verringern, kommt laut der Anlage des BNatSchG nur für den Rotmilan in Frage, da nur für diesen derzeit ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Auf diesen derzeit eingeschränkten Anwendungsbereich weist der Leitfaden-Entwurf unter Verweis auf die Veröffentlichung des KNE aus dem Jahr 2022 hin. Der Einsatz von geeigneten Antikollisionssystemen ist aufgrund der hohen Wirksamkeit dieses Maßnahmentyps zu begrüßen, allerdings sollte darauf hingewiesen werden, dass für den Rotmilan bisher - nach unseren Kenntnissen - nur ein System anerkannt ist. Hierbei handelt es sich laut des Bundesamtes für Naturschutz um das System „IdentiFlight“ für das es nach den Herstellerangaben entsprechend der vom „Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende“ (KNE) aufgestellten Kriterien gutachterliche Eignungsbestätigungen gibt. Der Verweis im Leitfaden auf die im BNatSchG eröffnete Option, dass Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt sind, im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden können, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden, sollte um Vorgaben ergänzt werden, dass diese Erfolgskontrollen strikt anhand der vom KNE aufgestellten Kriterien erfolgt und diese Prüfung nicht allein auf vom Antragsteller beauftragten Gutachten beruht und die Gutachten von</p>	<p>Diese Maßnahme ist im BNatSchG unter § 45 b Absatz 3 und in Anlage 1 Abschnitt 2 vorgesehen und wird in diesem Sinne im Leitfaden rechtskonform mitaufgeführt. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p> <p>Anmerkung: Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) und das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) haben einen Prozess aufgesetzt, mit dem Ziel, Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Prüfung eines AKS zu definieren. Sobald diesbezüglich Ergebnisse vorliegen, werde diese in den Leitfaden integriert.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	unabhängiger Seite, beispielsweise der Vogelschutzkarte des Landes NRW, geprüft werden müssen.	
<p>2. Antikollisionssysteme Die zum Einsatz kommenden kamera- und/oder radarbasierten Detektionssysteme müssen in der Lage sein, am Anlagen-Standort bestimmte Zielarten in Echtzeit zu erkennen und bei Eintritt in einen vorab artspezifisch festgelegten Gefahrenbereich die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Schutzmaßnahme in Deutschland nachweislich nur für den Rotmilan in Frage (vgl. KNE 2022). Zukünftig sollen solche Systeme auch für andere kollisionsgefährdete Großvögel wie zum Beispiel Seeadler, Fischadler, Schwarzmilan und Weißstorch einsetzbar sein. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>	<p><u>STN KSV</u> Zu den Schutzmaßnahmen werden im Wesentlichen die Ausführungen aus Anlage 1 zum BNatSchG wiederholt. Generell fällt auf, dass der Leitfaden sich nicht zur Minderungsvermutung des § 45b Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG äußert. Dies ist insbesondere bei der Wirksamkeit von Antikollisionssystemen problematisch: Zwar vermutet der Gesetzgeber die hinreichende Risikominderung, gleichzeitig bleibt aber offen, wie letztlich die Wirksamkeit des Systems belegt wird und inwieweit dies zur naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative gehört (zur Problematik Bader/Deißler/Dietrich, NVwZ 2023, 803 (807)).</p>	<p>Diese Maßnahme ist im BNatSchG unter § 45 b Absatz 3 und in Anlage 1 Abschnitt 2 vorgesehen und wird in diesem Sinne im Leitfaden rechtskonform mitaufgeführt. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p> <p>Anmerkung: Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) und das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) haben einen Prozess aufgesetzt, mit dem Ziel, Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Prüfung eines AKS zu definieren. Sobald diesbezüglich Ergebnisse vorliegen, werde diese in den Leitfaden integriert.</p>
s. o.	<p><u>STN KSV</u> Die Beurteilung der Wirksamkeit von Antikollisionssystemen kann nicht allein den kommunalen Fach- bzw. Genehmigungsbehörden überlassen werden. Hierzu müssen konkrete Check- und Prüflisten vom Land oder gar vom Bund zur Verfügung gestellt werden, mit denen sich fachlich prüfen lässt, ob ein Antikollisionssystem zur Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die jeweilige windenergiesensible Vogelart in Frage kommt und ob es im fraglichen Fall eine ausreichend hohe Vermeidungswirksamkeit erzielen kann. Diese ausgefüllten Check- und Prüflisten sind vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) und das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) haben einen Prozess aufgesetzt, mit dem Ziel, Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Prüfung eines AKS zu definieren. Sobald diesbezüglich Ergebnisse vorliegen, werde diese in den Leitfaden integriert.</p> <p>Die o. g. Studie kann wichtige Grundlagen liefern und somit einheitliche Beurteilungskriterien schaffen.</p>
s. o.	<p><u>STN BR Detmold</u> Fraglich ist, auf welcher Grundlage Antikollisionssysteme als wirksam anerkannt werden können. Eine Definition von Beurteilungskriterien wäre hier wünschenswert.</p>	<p>Diese Maßnahme ist im BNatSchG unter § 45 b Absatz 3 und in Anlage 1 Abschnitt 2 vorgesehen und wird in diesem Sinne im Leitfaden rechtskonform mitaufgeführt. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p> <p>Anmerkung: Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) und das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) haben einen Prozess aufgesetzt, mit dem Ziel, Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Prüfung eines AKS zu definieren. Sobald diesbezüglich Ergebnisse vorliegen, werde diese in den Leitfaden integriert.</p> <p>Die o. g. Studie kann wichtige Grundlagen liefern und somit einheitliche Beurteilungskriterien schaffen.</p>
<p>2. Antikollisionssysteme [...] Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Wie soll die Erfolgskontrolle durchgeführt werden? Schlagopfersuche; Zählung, wie oft eine Abschaltung erfolgt?</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die methodischen Vorgaben lassen sich derzeit nicht konkretisieren. Es ist Aufgabe des Bundes dies zu formulieren. Wenn von dort Angaben, werden diese in den Leitfaden aufgenommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse	<u>STN LEE</u>	Der Text wurde wie folgt geändert:

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>[...] In Ergänzung zu den Vorgaben des BNatSchG lassen sich für Nordrhein-Westfalen folgende Hinweise geben: Die Maßnahmenwirksamkeit setzt grundsätzlich eine Erfassung, Meldung und Dokumentierung dieser auslösenden Ereignisse sowie der erfolgten Abschaltung voraus. Dies kann zum Beispiel über vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern sichergestellt werden, die im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings überwacht werden können. Es gibt jedoch auch technische Systeme (z. B. Infrarot-Kamera-Systeme), die ganzjährig automatisch definierte Ereignisse wie Mahd, Ernte und sonstige Bodenbearbeitungen erfassen, melden und dokumentieren und bei vorgenannten Ereignissen automatisch zum Abschalten der WEA führen. Die Ernte oder Mahd im Windpark sollte möglichst später beginnen, als in der Umgebung. Die Flächen im Windpark sollten gleichzeitig bearbeitet werden.</p>	<p>Punkt 3: landw. Bewirtschaftungsereignisse Seite 39: Die geforderte Meldepflicht für Abschaltungen ist fachlich nicht begründet, da die Dokumentation der Abschaltungen, ähnlich wie bei allen anderen (nicht nur artenschutzrechtlichen) Auflagen, absolut ausreichend ist und bereits so gehandhabt wird. Bürokratischer Aufwand sollte nicht ohne Not geschaffen werden, weswegen wir bitten, die Meldepflicht ersatzlos zu streichen. Ferner ist eine Abschaltung über das ganze Jahr fachlich gänzlich unbegründet und sollte gem. BNatSchG von Anfang April bis Ende August begrenzt werden.</p>	<p>[...] Die Maßnahmenwirksamkeit setzt grundsätzlich eine Erfassung und Dokumentation dieser auslösenden Ereignisse sowie der erfolgten Abschaltung voraus. Im Text wurde eine Präzisierung vorgenommen: Es gibt jedoch auch technische Systeme (z. B. Infrarot-Kamera-Systeme), die ganzjährig automatisch definierte Ereignisse wie Mahd, Ernte und sonstige Bodenbearbeitungen erfassen, melden und dokumentieren und automatisch zur Abschaltung der WEA führen bei vorgenannten Ereignissen eine automatische Abschaltung der WEA herbeiführen können.</p>
<p>3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse</p>	<p><u>STN LEE</u> Fehler Seite 39, Überschrift 3: Bewirtschaftungsereignisse[n]</p>	<p>Rechtschreibfehler wurde korrigiert 3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</p>
<p>3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse [...] Die Ernte oder Mahd im Windpark sollte möglichst später beginnen, als in der Umgebung. Die Flächen im Windpark sollten gleichzeitig bearbeitet werden.</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 40, erster Absatz: Eine gleichzeitige Bearbeitung der Flächen innerhalb eines Windparks ist grundsätzlich kaum bis gar nicht umsetzbar, weswegen wir eine Streichung empfehlen.</p>	<p>Im Text wurde eine Präzisierung vorgenommen: [...] Die Flächen im Windpark sollten nach Möglichkeit in Absprache mit den Flächenbewirtschaftern in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.</p>
<p>3. Die Abschaltmaßnahmen sollen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen.</p>	<p><u>STN KSV</u> Bei der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen geht der Leitfaden über den Wortlaut der Anlage 1 zum BNatSchG hinaus; nach Anlage 1 ist der 24-Stunden-Zeitraum fest vorgegeben, die Formulierung „soll“ lässt demgegenüber einen vermeintlichen Spielraum für Abweichungen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie solche Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden. An dieser Stelle wären Muster-Nebenbestimmungen ebenso hilfreich wie zum Monitoring von Antikollisionssystemen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil v. 24.08.2023, 22 D 201/22) kann die Aufzählung von Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht als abschließende Konkretisierung einzelner Standardmaßnahmen bzw. eines Mindeststandards verstanden werden, von der in ihrem Anwendungsbereich unter keinem denkbaren Gesichtspunkt abgewichen werden darf. "Ebenso fehlt jeder normative Ansatz für die Annahme, die gesetzgeberische Vorgabe des § 45b Abs. 3 Nr. 2, 2. HS BNatSchG könne nur zum Tragen kommen, wenn die in Abschnitt 2 beschriebenen fachlich anerkannten Maßnahmen buchstabengetreu übernommen würden." (Leitsätze) Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse Diese Schutzmaßnahme sieht eine vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Nists zwischen 01.04. – 31.08. auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind, vor. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen sollen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse Im Leitfaden-Entwurf wird die Maßnahmenbeschreibung des BNatSchG wiedergegeben. Danach ist eine vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind, vorgesehen. Die Abschaltung soll bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Diese Zeit</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die methodischen Vorgaben lassen sich derzeit nicht konkretisieren. Sie wurden 1:1 aus dem BNatSchG übernommen. Es ist Aufgabe des Bundes Präzisierungen zu formulieren. Sobald diese vorliegen, werden diese in den Leitfaden aufgenommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.</p>	<p>verdoppelt sich bei Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen auf mindestens 48 Stunden. Diese erhöhte Schutzintensität hinsichtlich der Maßnahmendauer in Abhängigkeit der Anzahl der Brutvorkommen bzw. des Gefährdungsstatus ist artenschutzrechtlich zweifelhaft, da Individuen aller Brutvorkommen unabhängig von der Anzahl oder des Gefährdungsgrades der Art grundsätzlich der gleiche Schutz zukommt.</p> <p>Angesichts der von Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2017) empfohlenen deutlich längeren Maßnahmendauer, nämlich ab Beginn der Feldbearbeitung und an den drei Folgetage -, so ähnlich auch die Regelung in der bisherigen Fassung des Leitfadens NRW – ist die im BNatSchG vorgesehene Maßnahmendauer als nicht ausreichend zu bewerten. Auch die Beschränkung auf den Zeitraum zwischen 1. April und 31. August steht im Widerspruch zu dem von der LAG VSW (2017) empfohlenen Zeitraum vom April bis Oktober.</p> <p>Dagegen geht der Maßnahmenbereich mit einem Radius von 250 Meter um den WEA-Mastfuß deutlich über den im gültigen NRW-Leitfaden festgelegten und von den Naturschutzverbänden als unzureichend kritisierten 100-m Abstand hinaus und nähert sich den von der LAG VSW (2017) empfohlenen Abstand von 300 m an. Im „Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen“ (im Weiteren: Positionspapier der Naturschutzverbände NRW) wird zudem gefordert, dass sich die für eine Abschaltung maßgeblichen Bewirtschaftungsereignisse auf jede Art der Bodenbearbeitung (z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Fräsen, Walzen, Einsäen) und des Materialauftrags (z. B. Aufbringung von Gülle, Mist oder Gärresten aus Biomasseanlagen, Erdauftrag) erstrecken müssen, da alle diese Arbeiten Greifvögel anlocken. Diese Bedenken bleiben bestehen.</p> <p>Der Leitfaden weist daraufhin, dass nach der Maßnahmenbeschreibung des BNatSchG bei Windparks in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind, ohne diese jedoch konkretisierend zu erläutern. Hier sollte ergänzt werden, dass bei Bewirtschaftungsereignissen in größeren Windparks es in der Regel nicht ausreichend sein dürfte, allein für die im Einwirkungsbereich einer Bewirtschaftungsfläche liegende WEA eine Abschaltung vorzusehen, sondern es sollten alle Anlagen im Bereich von Flugrouten, die kollisionsgefährdete Vogelarten beim Anflug durch den Windpark in das Nahrungshabitat nutzen könnten, abgeschaltet werden.</p>	
<p>3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse</p> <p>Diese Schutzmaßnahme sieht eine vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01.04. – 31.08. auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind, vor.</p>	<p><u>STN BR Detmold</u></p> <p>3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen: Als relevante landwirtschaftliche Ereignisse werden die Grünlandmahd, Pflügen und das Ernten von Feldfrüchten aufgezählt. Fraglich ist, ob die Verwendung des Begriffes der „Bodenbearbeitung“</p>	<p>Die Formulierung im ersten Absatz zu 3. entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 45b BNatSchG (Anlage 1, Abschnitt 2). Daher kann an dieser Stelle keine Erweiterung der Begrifflichkeiten vorgenommen werden.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	<p>nicht umfassender wäre. Dies würde auch Eggen, Fräsen und Grubbern mit einbeziehen.</p>	<p>Allerdings ist es möglich ergänzend ein alternatives Maßnahmenkonzept im Sinne der Rechtsprechung des OVG Münster vorzuschlagen. Diesbezüglich wurde unter 3. folgender neuer Absatz hinzugefügt:</p> <p>„Vor diesem Hintergrund wird ein Maßnahmenkonzept zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen in seiner Wirksamkeit als naturschutzfachlich vertretbar angesehen, sofern es den folgenden Maßgaben entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand der Flächen vom Mastfußmittelpunkt: 150 m - Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltungen: 01.03 bis 31.10. - Dauer der Abschaltungen: 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung - Anwendung bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten. <p>Ein solches Maßnahmenkonzept ist als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme gemäß § 45 b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG einzustufen. Sie führt zu einer hinreichenden Minderung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle im Sinne der o.a. Entscheidung des OVG Münster“.</p> <p>Die Musternebenbestimmungen in Anhang 8 (ehemals Anhang 6) werden entsprechend angepasst.</p>
<p>3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse [...] Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan. Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe sowie den Weißstorch wirksam.</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Die Thematik der im BNatSchG vorgesehenen „...Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern...insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan...“ wird nicht spezifiziert. Es stellt sich die Frage, auf welche Weise dies bei der Festlegung der Maßnahme einfließen soll.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die methodischen Vorgaben lassen sich derzeit nicht konkretisieren. Sie wurden 1:1 aus dem BNatSchG übernommen. Es ist Aufgabe des Bundes Präzisierungen zu formulieren. Sobald diese vorliegen, werden diese in den Leitfaden aufgenommen.</p> <p>Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse [...] Die Abschaltmaßnahmen sollen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. [...]</p>	<p><u>STN BR Münster</u> Es ist zu begrüßen, dass die Abschaltalgorithmen bei Ernte/Bodenbearbeitung für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten zukünftig in einem Umkreis von 250 m statt bisher 100 m greifen sollen. Ebenso ist es positiv zu bewerten, dass die Flächen im Windpark alle gleichzeitig und nicht vor denen in der Umgebung bearbeitet werden sollen (hier stellt sich allerdings die Frage der Umsetzbarkeit (verschiedene Bewirtschafteter, unterschiedliche Nutzungen / Feldfrüchte etc.)). In Satz 3 heißt es jedoch neu: "Die Abschaltmaßnahmen sollen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen." Aus fachlicher Sicht sollten hier wie bislang bei einer Grünlandmahd generell mindestens 48 Stunden, besser noch 72 Stunden vorgesehen werden. Nach der Mahd finden sich an diesen Flächen regelmäßig Schwarzmilan,</p>	<p>Die Formulierung im ersten Absatz zu 3. entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 45b BNatSchG (Anlage 1, Abschnitt 2). Daher kann an dieser Stelle keine Erweiterung der Begrifflichkeiten vorgenommen werden.</p> <p>Allerdings ist es möglich ergänzend ein alternatives Maßnahmenkonzept im Sinne der Rechtsprechung des OVG Münster vorzuschlagen. Diesbezüglich wurde unter 3. folgender neuer Absatz hinzugefügt:</p> <p>„Vor diesem Hintergrund wird ein Maßnahmenkonzept zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen in seiner Wirksamkeit als naturschutzfachlich vertretbar angesehen, sofern es den folgenden Maßgaben entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand der Flächen vom Mastfußmittelpunkt: 150 m - Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltungen: 01.03 bis 31.10.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	<p>Rotmilan, Mäusebussard u.a. Greifvögel sowie Weißstörche als Nahrungsgäste ein. Sie sind oft mehrere Tage hintereinander auf diesen Flächen anzutreffen. Insofern ist die im Leitfaden vorgesehene nur ausnahmsweise Heraufsetzung der Abschaltzeit auf 48 Std. bei besonders konfliktreichen Standorten (zumal diese ohne Kartierung oft nicht bekannt sein werden) bzw. bei besonders gefährdeten Arten nicht ausreichend. Die gleiche Problematik besteht bei Ernte und Bodenbearbeitung auf Ackerflächen. Hier wären entsprechend auch die Musternebenbestimmungen in Anhang 6 anzupassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Abschaltungen: 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung - Anwendung bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten. <p>Ein solches Maßnahmenkonzept ist als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme gemäß § 45 b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG einzustufen. Sie führt zu einer hinreichenden Minderung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle im Sinne der o.a. Entscheidung des OVG Münster“.</p> <p>Die Musternebenbestimmungen in Anhang 8 (ehemals Anhang 6) werden entsprechend angepasst.</p>
<p>3. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</p> <p>Diese Schutzmaßnahme sieht eine vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01.04. – 31.08. auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind, vor. [...]</p>	<p><u>STN Unternehmer NRW</u></p> <p>Ansprechen möchten wir zudem den Aspekt der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen. Die hier festgehaltenen 250m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA sind deutlich zu weit, bisher waren 100m die Regel. Es wird in den seltensten Fällen gelingen, eine Vereinbarung mit allen Bewirtschaftern in dem Umkreis abzuschließen. Eine extreme Verschlechterung der bisherigen gängigen Praxis, ist allerdings abzulehnen.</p>	<p>Die Regelung wird angepasst auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG Münster (OVG Münster, Urteil vom 24.08.2023, Aktenzeichen 22 D 201/22), die eine gewisse Flexibilisierung ermöglicht:</p> <p>Unter Nr. 3 wurde folgender neuer Absatz ergänzt:</p> <p>Hinsichtlich des räumlichen Bezugs der für die Schutzmaßnahme zu erfassenden Flurstücke ist anzumerken, dass es nach der Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. Urteil vom 24.08.2023, 22 D 201/22) durchaus möglich ist, von dem im BNatSchG (Abschnitt 2 der Anlage 1 zum § 45b Abs. 1 bis 5) vorgegebenen 250-m-Abstand abzuweichen. Möglich ist dies, sofern die auf den Einzelfall bezogene Regelung dem gesetzlichen Regelbeispiel in seiner fachlichen Wirksamkeit in einer Gesamtbetrachtung gleicht. Unter diesen Umständen sind unter Umständen auch Flächen mit einer deutlich geringeren Entfernung als 250 m vom Mastfußmittelpunkt einer WEA möglich (im konkreten Fall waren es etwa 170 m). In diesem Zusammenhang weist das OVG Münster darauf hin, dass die Aufzählung von Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht als abschließende Konkretisierung einzelner Standardmaßnahmen beziehungsweise eines Mindeststandards zu verstehen wäre, von dem unter keinem denkbaren Gesichtspunkt abgewichen werden darf. Ebenso fehlt nach Auffassung des Senats jeder normative Ansatz für die Annahme, die gesetzgeberische Vorgabe des § 45b Abs. 3 Nr. 2, 2. HS BNatSchG könne nur zum Tragen kommen, wenn die in Abschnitt 2 beschriebenen fachlich anerkannten Maßnahmen buchstabengetreu übernommen würden.</p> <p>Mit Bezug auf das OVG Urteil wird im Leitfaden ein alternatives Maßnahmenkonzept aufgenommen, das den Anforderungen des BNatSchG entspricht (s. o.).</p>
<p>5. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich [...]</p> <p>In Ergänzung zu den Vorgaben des BNatSchG lassen sich für die Anwendung in Nordrhein-Westfalen folgende Hinweise geben: Eine Reduzierung der Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß wird vorausgesetzt. Landschaftspflegerischen Maßnahmen der Mastfuß-Umgebung und</p>	<p><u>STN LEE</u></p> <p>Punkt 5: Senkung der Attraktivität</p> <p>Bitte organische Düngung streichen. Es ist nicht ersichtlich, dass Biolandwirtschaft im Vergleich zur konventionellen Bewirtschaftung benachteiligt werden soll. „Zu mähendes Grünland“ sollte ebenfalls ersatzlos gestrichen werden, denn schließlich besteht die Möglichkeit der Mahdabschaltung zur Senkung des</p>	<p>Der Text wurde wie folgt geändert:</p> <p>Dabei sollten keine Strukturen entwickelt oder geschaffen werden, die auf WEA-empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben (z. B. Teiche, Baumreihen, Hecken, Misthaufen, Düngung mit Festmist). [...]</p> <p>Auf Kurzrasenvegetation und Brachen ist in jedem Fall zu verzichten.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Kranstellflächen sollten mit artspezifischen Anforderungen abgeglichen werden. Dabei sollten keine Strukturen entwickelt oder geschaffen werden, die auf WEA-empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben (z. B. Teiche, Baumreihen, Hecken; Misthaufen, organische Düngung). Ebenso ist auf eine Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiche für Nahrung suchende Vogelarten zu achten. Dies kann im Einzelfall durch die Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder aber durch die Anlage dichter bodendeckender Gehölze geschehen (vgl. BLEW et al. 2018). Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Die Maßnahmen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Zugriffsverbote bei anderen Arten ausgelöst werden. Deshalb sind auch mögliche Zielkonflikte mit Fledermäusen zu beachten. [...]</p>	<p>Kollisionsrisikos. Viele WEA stehen schon jetzt auf Grünlandflächen und der Umgang ist erprobt.</p>	
<p>5. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich [...] In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45b Abs. 7 BNatSchG Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausraten in einem Umkreis von 1.500 m um die errichtete WEA nicht angebracht werden dürfen. Dies gilt ohne besondere behördliche Anordnung auch für Dritte.</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 41, letzter Absatz über 6: „Fledermausarten“ statt „raten“</p>	<p>Rechtschreibfehler wurde korrigiert</p> <p>5. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich [...] In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45b Abs. 7 BNatSchG Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten [...]</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Des Weiteren wird auf einen Buchstabendreher hingewiesen (Fledermausarten statt Fledermausraten).</p>	<p>s. o.</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Rechtschreibfehler S.41 Fledermausarten</p>	<p>s. o.</p>
<p>5. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich [...]</p>	<p><u>STN KSV</u> Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Unberücksichtigt bleibt, dass Mittelgebirgsstandorte bei einer herkömmlichen Umsetzung von WEA-Errichtungen in aller Regel v.a. auch erhebliche Erdbewegungen für die Herrichtung ebener und befestigter Flächen zur Montage des Krans erfordern (ca. 1/3 des Gesamtflächenbedarfs). Diese Flächen müssen auch nach Fertigstellung der WEA in gleicher Weise verbleiben und werden nicht zurückgebaut, da sie bei evtl. größeren Reparaturarbeiten erneut für die Kranmontage benötigt werden. Auch ein Bepflanzen derartiger Flächen mit Gehölzen ist artenschutzfachlich und rechtlich kritisch zu sehen, da ein sich unter Umständen einstellender ökologisch hochwertiger Gehölzbestand im Reparaturfall sehr kurzfristig ad hoc wieder komplett entfernt werden müsste.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht jede regionale Besonderheit kann in landesweitem Leitfaden betrachtet werden, Dieser Fall muss vor Ort im Einzelfall betrachtet werden. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>5. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich [...] In Nordrhein-Westfalen kann auf die Angaben im „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW“ zurückgegriffen werden. Hier bieten sich zum Beispiel die Anlage kurzrasiger Grünlandflächen sowie von geeigneten Kulturansaaten (bspw. Luzerne, unter Beachtung der Vorgaben des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz 2019 zur Sichelklee-</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich Diese Maßnahmen ist gängiger Bestandteil von artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. Die im Leitfaden-Entwurf in Anlehnung an den bisherigen Leitfaden gemachten ergänzenden Anwendungshinweise (S. 41) werden begrüßt.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Problematik) mit gestaffelten Mahdterminen an. Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahme setzt Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Für Baumfalke, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Weißstorch und Wespenbussard finden sich ausformulierte Maßnahmenvorschläge zur Anlage von Nahrungshabitaten im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (siehe Anhang 5). Weitere Maßnahmen, die aus der Biologie der jeweiligen Art heraus plausibel sind, besitzen keinen abschließenden Wirksamkeitsbeleg. Für diese Maßnahmen wird daher ein populationsbezogenes Monitoring empfohlen (Überprüfung der Annahme der attraktiven Nahrungshabitate durch die entsprechenden Arten).</p>		
<p>5. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich [...] In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45b Abs. 7 BNatSchG Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 m um die errichtete WEA nicht angebracht werden dürfen. Dies gilt ohne besondere behördliche Anordnung auch für Dritte.</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> 5. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Im Leitfaden wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45b Abs. 7 BNatSchG Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 m um WEA nicht angebracht werden dürfen. Es stellt sich die Frage, wie mit bestehenden FF zu verfahren ist.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die methodischen Vorgaben lassen sich derzeit nicht konkretisieren. Sie wurden 1:1 aus dem BNatSchG übernommen. Es ist Aufgabe des Bundes Präzisierungen zu formulieren. Sobald diese vorliegen, werden diese in den Leitfaden aufgenommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>5. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich [...] Ebenso ist auf eine Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiche für Nahrung suchende Vogelarten zu achten. Dies kann im Einzelfall durch die Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder aber durch die Anlage dichter bodendeckender Gehölze geschehen (vgl. BLEW et al. 2018). [...]</p>	<p><u>STN BR Arnsberg</u> Bei der Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sollen bodendeckende Gehölze verwendet werden. Gibt es hierzu Beispiele? Sollen auch hier nach § 40 BNatSchG „autochtone Arten“ verwendet werden?</p>	<p>Der Text wurde durch eine konkretere Formulierung ergänzt: „Dies kann im Einzelfall durch die Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder aber durch die Anlage dichter bodendeckender, lebensraumtypischer Gehölze geschehen.“</p>
<p>6. Phänologiebedingte Abschaltung Die phänologiebedingte Abschaltung von WEA umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass aufgrund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten des Anhangs 2 Tabellen 2a und 2b wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.</p>	<p><u>STN LEE</u> Punkt 6: Phänologiebedingte Abschaltung Können gut geeignet sein, mögliche signifikant erhöhte Kollisionsrisiken unter die Signifikanzschwelle zu drücken. Ertragsverluste bei Windenergieanlagen können dabei deutlich reduziert werden, wenn neben den jahreszeitlichen Hauptphasen (Horstbesatz, Balz, Nestling) auch die über den Tag verteilten unterschiedlichen Aktivitätszeiten entsprechend berücksichtigt werden. Als Maximalschwelle sollten je Saison und WEA die Anzahl von 200 abzuschaltenden Stunden nicht überschritten werden. Hierbei ist selbstverständlich noch die Witterung (Regen/Wind) entsprechend zu berücksichtigen, sodass die möglicherweise auftretenden Ertragsverluste für jeden Betreiber vertretbar erscheinen. Um weiteren Diskussionen mit den Behörden vorzubeugen, ist fachlich begründet eine Windgeschwindigkeit von 9m/s und mehr gerechtfertigt, um die WEA wieder in Betrieb zu nehmen</p>	<p>Die methodischen Vorgaben lassen sich derzeit nicht konkretisieren. Sie wurden 1:1 aus dem BNatSchG übernommen. Es ist Aufgabe des Bundes Präzisierungen zu formulieren. Sobald diese vorliegen, werden diese in den Leitfaden aufgenommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>6. Phänologiebedingte Abschaltung</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u></p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Die phänologiebedingte Abschaltung von WEA umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.</p> <p>[...]</p> <p>Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.</p>	<p>Die Abschaltung von WEA zu bestimmten Entwicklungs-/Lebenszyklen mit einer erhöhten Nutzungsintensität des Brutplatzes soll in der Regel bis zu 4-6 Wochen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen und wegen der erheblichen Energieverluste nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht. Die phänologiebedingte Abschaltung ist eine anerkannte und für alle Arten wirksame Maßnahmen, die insbesondere in den Ausbauswerpunkten der Windkraft in NRW angewendet wird, da dort neue Windparks immer häufiger in Landschaftsräumen mit sehr hoher Bedeutung für WEA-sensible Brutvogelarten geplant werden. Dort sind WEA oft ohne längere Abschaltzeiträume zu Brut-, Aufzuchtzeiten, die auch über den im BNatSchG genannten Regelfall eines 4-6 Zeitraums hinausgehen, nicht artenschutzkonform zu betreiben. Insofern ist der formulierte Vorrang der anderen Maßnahmen vor der phänologiebedingten Abschaltung nicht sachgerecht und lässt befürchten, dass dieser Maßnahmentyp nicht mehr im erforderlichen Maß zum Einsatz kommen wird.</p>	<p>Es handelt sich um eine hochwirksame Maßnahme mit geringer Betriebseinschränkung, die vorrangig anzuwenden ist. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>1. Kleinräumige Standortauswahl (Micro-Siting)</p> <p>Das Ziel der räumlichen Anordnung von WEA, dem sogenannten Micro-Siting, ist die kleinräumige Optimierung der Standortwahl für WEA. Durch die Verlagerung von WEA, die beispielsweise in kritischen Bereichen einer Vogelart oder in Flugkorridoren zu essentiellen Nahrungshabitaten stehen, kann im Einzelfall die Konfliktintensität verringert werden.</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Kleinräumige Standortwahl</p> <p>Im Einzelfall soll durch die Verlagerung von WEA die Konfliktintensität verringert werden. In der Praxis spielt die Standortverlagerung bei den Genehmigungsverfahren von Anlagen in Windparks nur eine untergeordnete Rolle, da deren Flächen meist so dicht beplant werden, dass eine wirksame Verlagerung oft eine - schwer durchzusetzende - Reduzierung der Anlagenanzahl in einem Windpark erfordern würde, insbesondere auch um das in der Maßnahmenbeschreibung genannte Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten zu bewirken.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>4. Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten</p> <p>Dieser Maßnahmentyp, bei dem durch die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitaten oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen kollisionsgefährdete Arten dauerhaft weggelockt und damit deren Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich herausverlagert werden sollen, wird von den Naturschutzverbänden generell abgelehnt. Es bestehen größte Zweifel an der Wirkung der Maßnahmen, zumindest bei denen aus der Zulassungspraxis bekannten Flächengrößen von wenigen Hektar. So wurde zwar eine ausreichende Wirkung für den Rotmilan nachgewiesen, allerdings bei für die Planungspraxis unrealistischen Flächengrößen von mindestens 70 Hektar Ablenkflächen pro Brutpaar. Die Vorgaben des „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW“ tragen in diesem Punkt leider zu dieser unzureichenden Praxis in NRW bei.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die methodischen Vorgaben lassen sich derzeit nicht konkretisieren. Sie wurden 1:1 aus dem BNatSchG übernommen. Es ist Aufgabe des Bundes Präzisierungen zu formulieren. Sobald diese vorliegen, werden diese in den Leitfaden aufgenommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>[...]</p> <p>Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet. Schutzmaßnahmen, als unzumutbar</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Unter Nr. 6 zu Kapitel 8 auf S. 42 heißt es im 2. Absatz: „Schutzmaßnahmen, als unzumutbar gelten, können auf Verlangen</p>	<p>Der Satz wurde wie folgt geändert:</p> <p>[...]</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.	des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.“ Zur Vollständigkeit des Satzes wird hinter dem ersten Komma eine Ergänzung um das Wort „die“ empfohlen.	Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet. Schutzmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.
[...] Die Berechnung zur Feststellung, ob die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, erfolgt nach den obenstehenden Formeln. [...]	<u>STN BR Münster</u> (S. 42) 2. Abs.: der Verweis auf „oben stehende Formeln“ erschließt sich nicht.	Der Satz wurde wie folgt korrigiert: [...] Die Berechnung zur Feststellung, ob die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, erfolgt nach den in Anhang 7 aufgeführten Formeln. [...]
8.2 Ergänzende Maßnahmen		
<p>2. Abschaltalgorithmen für Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot)</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04.– 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Niederschlag wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die Maßnahme wird naturschutzfachlich derzeit als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen. Dieses umfassende Abschaltscenario gilt für alle von einem Genehmigungsbescheid erfassten WEA.</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 43, Punkt 2: Entsprechend des aktuellen Leitfadens wird im Entwurf weiterhin aufgeführt, dass eine Fledermausabschaltung durchzuführen ist, sollte kein Niederschlag vorherrschen. In der Praxis ist die Definition den unteren Naturschutzbehörden hier zu ungenau, wodurch sich auch bei Niederschlagsereignissen Abschaltungen ergeben. Hier ist eine explizite Benennung in mm erforderlich.</p>	Die Definition „kein Niederschlag“ wurde aus dem Leitfaden gestrichen.
s. o.	<p><u>STN NatSchVerb</u> Hierzu verweisen wir auf die in der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum gültigen Leitfaden-Entwurf eingebrachten Bedenken. Diese bisher im Leitfaden nicht berücksichtigten Bedenken betreffen unter anderem: Die für eine Abschaltung genannten maßgeblichen Parameter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windgeschwindigkeit: ein erhöhtes Kollisionsrisiko liegt bereits bei Windgeschwindigkeiten von < 8 m/sec und nicht erst ab < 6m/sec (s. Positionspapier Naturschutzverbände NRW) - Temperatur: ein erhöhtes Kollisionsrisiko liegt bereits bei Temperaturen > 7 Grad und nicht bei > 10 Grad (s. Positionspapier Naturschutzverbände NRW) - 	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.
<p>2. Abschaltalgorithmen für Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot)</p> <p>[...]</p> <p>II. Sofern alternativ dazu im Vorfeld der Genehmigung keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfinden, wird zunächst ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Soweit die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kommt eine solche Anordnung allerdings nur auf Verlangen des Vorhabenträgers in Betracht. Dieses Abschaltscenario. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring einzelfallbezogen weiter optimiert werden. [...]</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 43, 2/ Römisch-II: Unvollständiger Satz</p>	Der Halbsatz wurde gelöscht
s. o.	<u>STN BR Detmold</u>	s. o.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	Unter der Nr. 2. II. zu Kapitel 8.2 heißt es im dritten Satz: „Dieses Abschaltscenario.“ Dieser Satz steht für sich und erweckt den Anschein unvollständig zu sein.	
s. o.	<u>STN uNB HSK</u> Soweit die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kommt eine solche Anordnung allerdings nur auf Verlangen des Vorhabenträgers in Betracht. Dieses Abschaltscenario. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring einzelfallbezogen weiter optimiert werden.	s. o.
2. Abschaltalgorithmen für Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot) [...] II. Sofern alternativ dazu im Vorfeld der Genehmigung keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfinden, wird zunächst ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Soweit die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kommt eine solche Anordnung allerdings nur auf Verlangen des Vorhabenträgers in Betracht. Dieses Abschaltscenario. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring einzelfallbezogen weiter optimiert werden. Für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen ist für das zunächst umfassende Abschaltscenario der Zeitraum 01.04. – 31.10. vorzusehen; Abweichungen davon sind witterungsbedingt möglich.	<u>STN KSV</u> Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten - Ziff. II: Es sollte klargestellt sein, dass die Abschaltungen über die WEA-Betriebsdaten festgehalten werden müssen und in aufbereiteter Form der Nachweis der Umsetzung der Nebenbestimmung vorzulegen ist (Prüfbericht-Erstellung nach ProBat-Inspector). Wir weisen zudem auf den unvollständigen Satz in Ziffer II hin und die daraus folgende Unklarheit.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV und LANUV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.
2. Abschaltalgorithmen für Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot) [...] I. Auf der Grundlage von detaillierten Fledermausuntersuchungen im Vorfeld der Genehmigung wird ein auf den Einzelfall abgestimmtes, art- und vorkommensspezifisches Abschaltscenario festgelegt. Ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb ist dann nicht erforderlich. Für die Abschaltzeiten kommen die folgenden Zeiträume in Frage: a) Frühjahrzug / Bezug der Wochenstuben 01.04. – 30.04. b) Wochenstubenzeit 01.05. – 31.07. c) Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 15.07. – 31.10.	<u>STN KSV</u> Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten - Ziff. I: Die detaillierte Untersuchung von Fledermäusen im Vorfeld einer Genehmigung zwecks Festlegung einer einzelfallbezogenen Anlagenabschaltung steht ggfs. im Widerspruch zu Kapitel 6.2, wonach Fledermauserfassungen in Bodennähe für die Definition eines Abschaltalgorithmus nur unzureichende Erkenntnisse liefern können.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.
2. Abschaltalgorithmen für Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot) [...] I. Auf der Grundlage von detaillierten Fledermausuntersuchungen im Vorfeld der Genehmigung wird ein auf den Einzelfall abgestimmtes, art- und vorkommensspezifisches Abschaltscenario festgelegt. Ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb ist dann nicht erforderlich. Für die Abschaltzeiten kommen die folgenden Zeiträume in Frage: a) Frühjahrzug / Bezug der Wochenstuben 01.04. – 30.04. b) Wochenstubenzeit 01.05. – 31.07. c) Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 15.07. – 31.10.	<u>STN uNB HSK</u> Auf S. 43 des Entwurfs werden die für Abschaltzeiten in Frage kommenden Zeiträume gelistet. Die Formulierung erlaubt es, den Absatz so zu verstehen, dass bei der Anordnung von Abschaltzeiträumen stets die gesamte Ausdehnung der Zeiträume angeordnet werden soll (Frühjahrszug, Wochenstubenzeit, Herbstzug). Nach Durchführung eines Gondelmonitorings könnten Ergebnisse darauf hinweisen, dass Fledermäuse früher als in dem im Entwurf genannten Datum nicht mehr im Areal der WEA vorhanden sind. Hier wäre die Frage, ob auch frühere Abschaltungen, z.B. ab dem 30.09. möglich wären, oder der gesamte Herbstzug zur Abschaltung	Der Text wurde so geändert, dass bezüglich der Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot)“ drei Abschaltscenarien unterschieden werden. Die Ausführungen bei den einzelnen Szenarien wurden präzisiert und deutlicher voneinander getrennt dargestellt.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	angeordnet werden soll. Hier sollte eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen.	
<p>3. Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der Anlagen entsprechend der Empfehlung in Anhang 5 (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot und Verbot Nr. 3: Beeinträchtungsverbot Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p> <p>[...]</p> <p>Für Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans, Baumfalke, Graumammer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Singschwan, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Ziegenmelker finden sich ausformulierte Maßnahmvorschläge zur Anlage von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (siehe Anhang 5).</p>	<p><u>STN uNB HSK</u> S. 43 unter 3.I.a) Komma am Zeilenanfang</p>	<p>Das Komma bezieht sich auf die Aufzählung „Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten“. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>
<p>8.3 Grundlegende Anmerkungen zu Schutzmaßnahmen</p>		
<p>Ein Gesamtkonzept von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann dazu beitragen, die Erfassungsintensität im Gelände deutlich zu reduzieren. Wenn Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bereits nach der Sachverhaltsermittlung konzipiert werden und für die jeweilige Art eine hohe Wirksamkeit besitzen, ist es nicht mehr entscheidungserheblich, Aussagen über die Verteilung der Arten im Raum vor der Genehmigung zu erheben.</p> <p>[...]</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Für ein Schutzmaßnahmenkonzept müssen unseres Erachtens als Grundlage möglichst genaue Daten über die Raumnutzung der kollisionsgefährdeten Arten vorliegen, um die Ausgestaltung und Wirkung von Maßnahmen beurteilen zu können. Den Ausführungen in Kapitel 8.3. des Leitfaden-Entwurfs zur nicht mehr gegebenen Notwendigkeit, Aussagen über die Verteilung der Arten im Raum vor der Genehmigung zu erheben, wenn ein Gesamtkonzept von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach der Sachverhaltsermittlung konzipiert wird, wird insbesondere hinsichtlich der WEA-sensiblen Vogelarten widersprochen.</p>	<p>Die bisherige Konstruktion hat sich bewährt und es gibt keinen Anlass zur Änderung bzw. Verschärfung aufgrund funktionierender Maßnahmenkonzepte. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>
<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse in warmen, windarmen Nächten ohnehin eine Abschaltung erforderlich wird, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Wachtelkönig). Die Vogelarten können bei den stehenden WEA nicht durch Lärm gestört werden. 	<p><u>STN BR Detmold</u> Hier wird sinngemäß ausgeführt, dass keine Auseinandersetzung mit nachtaktiven, störungsempfindlichen Vogelarten erfolgen müsste, sofern ohnehin eine Abschaltung für Fledermäuse vorgesehen wird. Dies lässt außer Acht, dass im Rahmen eines Gondelmonitorings die Abschaltung soweit aufgeweicht werden könnte, dass sehr wohl wieder eine Betroffenheit dieser Arten resultieren kann. Aus fachlicher Sicht stellt sich die Frage, ob eine Streichung des genannten Absatzes sinnvoll wäre.</p>	<p>Der Text wurde wie folgt geändert:</p> <p>Wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschaltenszenario gemäß II.2 umgesetzt wird, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Wachtelkönig). Die Vogelarten können bei den stehenden WEA nicht durch Lärm gestört werden.</p>
<p>9. Anforderungen an Risikomanagement und Monitoring</p>		
<p>[...]</p> <p>Bei verbleibenden Unsicherheiten kann eine Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Abschaltzeiten in Betracht kommen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.03.2013, Az. 2 M 154/12, Rdn. 40, 41). Das OVG Lüneburg stellt klar, dass ein Monitoring dazu dienen kann, „die Abschaltzeiten ggf. nachträglich betriebsfreundlich zu optimieren“, d. h. zu verkürzen, nicht aber dazu, diese Zeiten aufgrund (zu Unrecht erst) nachträglich gewonnener Erkenntnisse notfalls zu erweitern. Es kann also mit dieser Zielrichtung auch nicht Bestandteil eines rechtmäßigen</p>	<p><u>STN LEE</u> Seite 45, Punkt Monitoring, dritter Unterpunkt: „Bei verbleibenden Unsicherheiten kann eine Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Abschaltzeiten in Betracht kommen“ – derartige Formulierungen sorgen für große Unsicherheit und erschweren Planung, Finanzierung und Umsetzung.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise entspricht der Rechtsprechung, insofern besteht kein Änderungsbedarf.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
Schutzkonzepts sei (OVG Lüneburg Urt. v. 5.7.2022 – 12 KS 147/21, BeckRS 2022, 18266 Rn. 93, beck-online).		
Für das Gondelmonitoring (GM) gelten im Regelfall folgende Rahmenbedingungen: [...] - Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01.04. – 31.10. [alternativ dazu: im art und vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum] zu betreiben.	<u>STN LEE</u> Seite 46, Punkt Gondelmonitoring: Mit dem obligatorisch umfassenden Abschaltalgorithmus ist ein seK für Fledermäuse bereits ausgeschlossen. Es bedarf der Ergänzung und Konkretisierung an mehreren Stellen im Leitfaden, dass das Gondelmonitoring zur Optimierung des Betriebes der WEA auf „rein freiwilliger Basis“ oder auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgen kann. Vor allem in der Musternebenbestimmung ist auf die Freiwilligkeit abzustellen. Die Erfassungsgeräte beim Gondelmonitoring sind nicht mindestens, sondern maximal für den Zeitraum April bis Oktober zu installieren.	Dass ein Gondelmonitoring nur auf Wunsch des Vorhabenträgers erfolgt, wurde an allen relevanten Stellen im Leitfaden textlich präzisiert.
Für das Gondelmonitoring (GM) gelten im Regelfall folgende Rahmenbedingungen: [...] - Die Datengrundlage für die Betriebsalgorithmen bilden eine akustische Erfassung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe der betreffenden WEA (akustische Aktivitätserfassung) und die an der Anlage gemessenen Windgeschwindigkeitswerte. Die Höhe der nachgewiesenen Fledermausaktivität (z. B. als Aufnahmen pro Stunde) hängt dabei stark von den eingesetzten Detektoren und gewählten Einstellungen ab, weshalb die richtige und einheitliche Konfiguration und Kalibrierung der Detektoren zentral ist, da bei falsch gewählten Einstellungen beziehungsweise bei unzureichender Kalibrierung die erfassten Daten nicht vergleichbar sind. Die Kalibrierung der Geräte gleicht die unterschiedliche Mikrofonempfindlichkeit aus, die auch bei sonst baugleichen Geräten extrem schwanken kann, und sorgt für einen einheitlichen Erfassungsbereich der Detektoren. ProBat kann derzeit Daten der Geräte Anabat (Titley Scientific), Batcorder (ecoObs GmbH) und BATmode/Avisoft-Recorder (bat bioacoustictechnology GmbH) verwenden. Weitere Hinweise und eine Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an WEA und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen finden sich auf der Homepage des ProBat-Tools (https://www.probat.org/). Diese Vorgaben sind für eine Durchführung eines Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.	<u>STN KSV</u> Die Vorgabe einer Erfassung von Fledermäusen durch Anbringen von Detektoren allein im Bereich der Gondel muss berücksichtigen, dass die inzwischen gängigen Rotorblattlängen z. T. weit über die effektiven Erfassungsdistanzen eingesetzter Geräte hinausgehen können. Der Leitfaden sollte diesbezüglich daher klarstellen, dass das Monitoringverfahren eine Erfassung des gesamten vom Rotor durchstrichenen Raumes sicherstellen muss.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV und LANUV wird kein Änderungsbedarf gesehen. Es ist anzumerken, dass Daten aus einem Gondelmonitoring alleine mit dem Tool ProBat verarbeitet werden können. Dieses Tool sieht alleine ein Mikrofon in Gondelhöhe vor. Die ermittelten Daten zur Fledermausaktivität in Gondelhöhe dienen dabei als Proxy für die Fledermausaktivität im gesamten Rotorbereich. Ein zweites Mikrofon auf Höhe der Rotor-Unterkante ist daher entbehrlich.
Für das Gondelmonitoring (GM) gelten im Regelfall folgende Rahmenbedingungen: [...] s. o.	<u>STN NatSchVerb</u> Im Kapitel 9/Gondelmonitoring ist ergänzend zu fordern, dass bei den heute großen Rotordurchmessern eine zweite Erfassungseinheit auf Höhe der Rotorunterspitz angebracht wird. Diese zweite Erfassungseinheit ist bei großen Rotordurchmessern zwingend	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV und LANUV wird kein Änderungsbedarf gesehen. Es ist anzumerken, dass Daten aus einem Gondelmonitoring alleine mit dem Tool ProBat verarbeitet werden können. Dieses Tool sieht alleine ein

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	erforderlich, da nicht alle WEA-sensiblen Arten allein aus der Gondel-Erfassungseinheit akustisch erfassbar sind.	Mikrofon in Gondelhöhe vor. Die ermittelten Daten zur Fledermausaktivität in Gondelhöhe dienen dabei als Proxy für die Fledermausaktivität im gesamten Rotorbereich. Ein zweites Mikrofon auf Höhe der Rotor-Unterkante ist daher entbehrlich.
Für das Gondelmonitoring (GM) gelten im Regelfall folgende Rahmenbedingungen: [...] - Die Festlegung des Abschalt-Algorithmus muss berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden.	<u>STN NatSchVerb</u> Wir begrüßen, dass es in Kapitel 9 /Gondelmonitoring zur Festlegung des Abschalt-Algorithmus heißt, dass zu berücksichtigen ist, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden. Diese Aussage sollte dahingehend ergänzt und konkretisiert werden, dass den Summationswirkungen durch mehrere WEA in einem Windpark sowie zahlreichen WEA in einem Landschaftsraum bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus Rechnung getragen werden sollte, um die mit der Software mögliche Festlegung einer minimale Schlagopferzahl nahe ,0' zu erreichen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf das laufende BfN-Projekt „Signifikanzschwellen für Fledermäuse“ hingewiesen. Es bleibt dem bundesweiten Klärungsprozess um die Signifikanzthematik vorbehalten, konkrete Schlagopferzahlen zu benennen.
Für das Gondelmonitoring (GM) gelten im Regelfall folgende Rahmenbedingungen: [...] - Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.	<u>STN BR Detmold</u> Hier ist weiterhin der Parameter „Niederschlag“ aufgeführt, dessen Anwendung in der Fußnote (4) weiterhin relativiert wird. In der Muster-Nebenbestimmung auf S. 77 (Anhang 6 Nr. 3) fehlt dieser Parameter allerdings. Die Berücksichtigung des Parameters „Niederschlag“ führt erfahrungsgemäß regelmäßig zu Kontroversen im Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich wird empfohlen, unterschiedliche Aussagen im Leitfaden zu vermeiden. Nach Aussage des Büros oekofo (Dr. Behr) sind die marktüblichen Niederschlagsdetektoren sehr störanfällig. Aus fachlicher Sicht wird daher empfohlen, den Parameter „Niederschlag“ in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.	Im Leitfaden wurde der Parameter Niederschlag gestrichen. Zusätzlich wurde in einer Fußnote eine entsprechende Erläuterung dazu eingefügt. Hinweis zum Parameter Niederschlag, der in früheren Leitfadenversionen mit angegeben wurde: Hierzu liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor; außerdem bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter bis auf Weiteres noch nicht verwendet werden.
10. Abgrenzung einer Windfarm im Sinne des UVPG		
11. Repowering von Windenergieanlagen		
vgl. Kapitel 11. Repowering von Windenergieanlagen (S. 49/50)	<u>STN LEE</u> Seite 49: Insbesondere die Kriterien bei der Delta-Betrachtung (Vorher-Nachher) sind zu konkretisieren. Die Rotorkreisflächen Alt und Neu gegenüberzustellen, ist sehr oberflächlich und fachlich nicht richtig. Es kommt immer auf die Geschwindigkeit des „schlagenden Flügels“ an. Diese ist im Bereich der Gondel sehr gering. Ferner kommt es auf die Flügelanzahl Alt und Neu an, die bei vielen Repoweringvorhaben aufgrund einer Reduktion der Anlagen deutlich reduziert ist. Auch die Betrachtung der unterschiedlichen Umdrehungszahlen Alt und Neu ist für die Bewertung der Kollisionswahrscheinlichkeiten immer von Relevanz und muss sich bei den Kriterien der Deltabetrachtung wiederfinden. Anbei übersenden wir eine fachlich nachvollziehbare Deltabetrachtung und -berechnung, die Gegenstand eines abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens im VSG Hellwegbörde war, mit Bitte um Beachtung.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Auch das MUNV hält konkretisierende Vorgaben für dringend erforderlich. Bei den Fragen zur Anwendung des § 45c BNatSchG handelt es sich allerdings vorrangig um übergeordnete Fragestellungen, die auf Bundesebene zu klären sind. Daher sind weitere Untersetzungen der Regelung seitens des Bundes dringend notwendig. Gemäß Gesetzesbegründung (Drucksache 20/2354) ist die Erstellung eines Bundesleitfadens geplant. Darin sollen die Prüfungsmodalitäten auf planerischer Ebene im Zuge der Standortwahl und im Hinblick auf Naturschutzaspekte im Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. Sobald weitere Vorgaben des Bundes zur Anwendung des § 45c BNatSchG vorliegen, werden diese in den Leitfaden integriert und dieser anlassbezogen fortgeschrieben werden. Auf landeseigene Regelungen sollte verzichtet werden, damit diese nicht von Bundesregelungen abweichen und nicht in laufenden Verfahren zurückgenommen werden müssen.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	<p><u>STN LEE</u> Das Kapitel Repowering ist insgesamt im Verhältnis zur Bedeutung/Wichtigkeit deutlich zu kurz und zu unkonkret gehalten. Zudem fehlt es an einer klaren Ausführung zur Genehmigungsfähigkeit von Repoweringvorhaben/Bestands-WEA, die sich innerhalb von NATURA 2000 (FFH/ VSG-Gebieten) befinden.</p>	<p>Der Text wurde um weitere inhaltliche Aussagen zum Thema Repowering ergänzt. U.a. Klarstellung zum Anwendungsbereich von § 45c BNatSchG). Darüber hinaus finden sich in Kapitel 5 bereits hinreichend genaue Aussagen zum Repowering bzgl. des VSG Hellwegbörde, so dass kein weiterer Ergänzungsbedarf besteht.</p>
	<p><u>STN Unternehmer NRW</u> Es ist begrüßenswert, dass Repowering nun auch in Anlehnung an das BNatSchG Einzug in den Leitfaden erhalten hat. Unklar ist weiterhin, wie Repowering in Natura2000 Gebieten laufen kann. Diese sind immer ausgenommen, es gibt aber keine weiteren Konkretisierungen. Gerade in Natura2000 Gebieten sollte eine Delta Betrachtung erfolgen können, um eine Verbesserung der artenschutzrechtlichen Situation durch ein Repowering zu ermöglichen. Da beim Repowering die Zahl der Anlagen in der Regel verringert wird, können sogar Verbesserungen für die artenschutzrechtliche Situation eintreten. Eine regulatorische Ausgestaltung dieses Falls würde hier Planungssicherheit schaffen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Auch das MUNV hält konkretisierende Vorgaben für dringend erforderlich.</p> <p>Bei den Fragen zur Anwendung des § 45c BNatSchG handelt es sich allerdings vorrangig um übergeordnete Fragestellungen, die auf Bundesebene zu klären sind. Daher sind weitere Untersetzungen der Regelung seitens des Bundes dringend notwendig. Gemäß Gesetzesbegründung (Drucksache 20/2354) ist die Erstellung eines Bundesleitfadens geplant. Darin sollen die Prüfungsmodalitäten auf planerischer Ebene im Zuge der Standortwahl und im Hinblick auf Naturschutzaspekte im Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. Sobald weitere Vorgaben des Bundes zur Anwendung des § 45c BNatSchG vorliegen, werden diese in den Leitfaden integriert und dieser anlassbezogen fortgeschrieben werden. Auf landeseigene Regelungen sollte verzichtet werden, damit diese nicht von Bundesregelungen abweichen und nicht in laufenden Verfahren zurückgenommen werden müssen.</p>
	<p><u>STN Unternehmer NRW</u> Leider ergeben sich in den Ausführungen zur FFH-Vertäglichkeitsprüfung keine wesentlichen Änderungen, insb. keine Erleichterungen, im Hinblick auf das Repowering von WEA. Hier sollte nochmals darauf gedrängt werden, dass die angestrebte Verringerung der Gefahrenlage (viele kleine WEAs mit schnelleren Rotoren und geringerem Abstand Flügel zu Gelände, ersetzt durch wenige, moderne WEA mit geringerer Drehgeschwindigkeit und meist erheblich höheren Abständen Flügel zum Gelände) an sich im Regelfall eine erhebliche Verringerung der Gefahrenlage für WEA-empfindliche Arten mit sich bringt und daher aus artenschutzfachlicher Sicht Repowering anzustreben ist.</p>	<p>An diversen Stellen im Leitfaden wurden Aussagen zum Repowering konkretisiert. Insofern wird dem Vorschlag von Unternehmer NRW gefolgt.</p>
<p>#[...] Durch die Einfügung des neuen § 45c BNatSchG wird klargestellt, dass der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß §16b BImSchG nicht berührt wird. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Anlage müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Auswirkungen soll auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen, 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten, 3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung 4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen. 	<p><u>STN KSV</u> Unklar ist, was genau unter „Rotordurchgang“ im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorbelastung zu verstehen ist.</p>	<p>Der erste Spiegelstrich wurde wie folgt präzisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der untere Rotorblattdurchgang (der Abstand zwischen Boden und dem untersten Punkt, an dem die Rotorblattspitze am Turm vorbeistreicht) und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>[...] Die oben aufgeführten Aspekte in Bezug auf NATURA 2000-Gebiete gelten in Nordrhein-Westfalen nur für kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vogelarten. Kollisionsgefährdete Fledermausarten kommen in den Nordrhein-Westfälischen NATURA 2000-Gebieten nicht vor.</p>	<p><u>STN KSV</u> Die Aussage „Kollisionsgefährdete Fledermausarten kommen in den Nordrhein-Westfälischen NATURA 2000-Gebieten nicht vor“ ist offenkundig nicht richtig.</p>	<p>Im Leitfaden wurde dieser Sachverhalt nochmal präzisiert.</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN uNB HSK</u> Im letzten Absatz auf S. 49 wird ausgesagt, dass in Nordrhein—Westfälischen Natura 2000-Gebieten keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorkommen. Das klingt nach einem pauschalen Ausschluss sämtlicher Fledermäuse und kann nicht das mögliche Vorkommen von Fledermäusen negieren. Vielmehr müsste der Text hier lauten, dass bei der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete keine Fledermäuse kartiert wurden, bzw. ihr Vorkommen nicht ausschlaggebend für die Gebietsausweisung war.</p>	<p>Im Leitfaden wurde dieser Sachverhalt nochmal präzisiert. s. o.</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> In Bezug auf das Repowering (Kapitel 11 des Entwurfs) wird ausgeführt: „Die oben aufgeführten Aspekte in Bezug auf NATURA 2000-Gebiete gelten in Nordrhein-Westfalen nur für kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vogelarten. Kollisionsgefährdete Fledermausarten kommen in den Nordrhein-Westfälischen NATURA 2000-Gebieten nicht vor.“ Das bezweifeln die Naturschutzverbände nach wie vor deutlich. Unstrittig sind Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus kollisionsgefährdete Fledermausarten. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind wenigstens Abendsegler und Kleiner Abendsegler charakteristische Arten für die Wald-Lebensraumtypen der FFH-RL.</p>	<p>Im Leitfaden wurde dieser Sachverhalt nochmal präzisiert. s. o.</p>
<p>12. Schlussbestimmung</p>		
<p>Dieser Leitfaden wird fortlaufend von der obersten Naturschutzbehörde evaluiert und bei Bedarf fortgeschrieben.</p> <p>Sofern bei laufenden Vorhaben der Untersuchungsrahmen für ein Vorhaben zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Antragssteller abgestimmt worden ist, sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich, wenn von diesen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.</p>	<p><u>STN LEE</u> Da der Entwurf des Leitfadens keine Übergangsvorschriften enthält und die Schlussbestimmungen sich nur auf aufende Verfahren beziehen, in denen der Untersuchungsrahmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist, sind die Schlussbestimmungen dahingehend zu ergänzen, dass auch dann keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich sind, wenn der Untersuchungsrahmen zwar nicht abgestimmt worden ist, aber die Untersuchungen nach den Vorgaben des Leitfadens 2017 durchgeführt worden sind.</p>	<p>In die Schlussbestimmung des Leitfadens wurde dazu eine klarstellende Formulierung aufgenommen.</p> <p>„Sofern bei laufenden Vorhaben der Untersuchungsrahmen für ein Vorhaben zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Antragssteller abgestimmt worden ist oder die Untersuchungen nach den Vorgaben des Leitfadens in der 1. Änderungsfassung aus dem Jahr 2017 durchgeführt worden sind, sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich, wenn von diesen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.“</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN LEE</u> Insgesamt ist in einem eigenen Kapitel die Übergangsregelung von LF Alt zu LF Neu zu ergänzen, bis wann (Stichtag) nach den alten Regelungen LF 2017 gearbeitet werden kann.</p>	<p>Der Text wurde wie folgt geändert:</p> <p>Der vorliegende Leitfaden tritt mit der Veröffentlichung per Runderlass in Kraft. Dieser Leitfaden Er wird fortlaufend von der obersten Naturschutzbehörde evaluiert und bei Bedarf fortgeschrieben.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
Anhang 1 WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen		
<p>Bekassine: Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb; Analogieschluss Straßenlärm (BFN 2022, GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es unter 40 Brutpaare (BFN 2019)</p> <p>Rotschenkel: Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2022, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es unter 40 Brutpaare (BFN 2019)</p> <p>Rohrdommel: Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm (GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2021). In NRW hat die Rohrdommel in den letzten Jahren bislang einmal in der Rieselfeldern Münster gebrütet (BFN 2019).</p> <p>Uferschnepfe: Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2022, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es unter 100 Brutpaare (BFN 2019)</p> <p>Ziegenmelker: Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); Analogieschluss Straßenlärm. (GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2022, MÖCKEL & WIESNER 2007). In NRW gibt es 250 Brutpaare (BFN 2019)</p>	<p><u>STN LEE</u> Für Bekassine, Rotschenkel, Rohrdommel, Uferschnepfe und Ziegenmelker wird eine Störempfindlichkeit durch den Lärm von WEA unterstellt, obwohl dazu keine wissenschaftlichen Belege vorliegen und stattdessen darauf verwiesen, dass diese Vogelarten empfindlich auf – den sehr viel intensiveren – Straßenlärm reagierten. Ohne konkrete wissenschaftliche Belege zur Lärmempfindlichkeit bezogen auf Windkraft ist das nicht haltbar.</p>	<p>Der angesprochene Sachverhalt wurde vom LANUV einer umfassenden fachlichen Prüfung unterzogen. Demnach ist es sachgerecht die Arten Bekassine, Rotschenkel, Rohrdommel, Uferschnepfe und Ziegenmelker als störungsempfindlich einzuordnen. Bislang wurde die Übertragung der Methodik zur Ermittlung der Lärmempfindlichkeit von Straßenlärm auf Vögel auf Lärm von WEA auf Vögel gerichtlich anerkannt. Bei den jeweiligen Arten wurden die entsprechenden Literaturzitate ggf. aktualisiert und um neue Literatur ergänzt, die diese fachliche Einschätzung bestätigen. Abgesehen davon hat es in NRW hinsichtlich der Lärmempfindlichkeit von WEA mit den genannten Arten keine Konflikte gegeben.</p> <p>Bekassine: Störempfindlichkeit und Meideverhalten ggü. WEA-Betrieb; Analogieschluss Straßenlärm (BFN 2022, GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, PEARCE-HIGGINS et al. 2009, SCHMIDT & HÖTKER 2016, STEINBORN et al. 2011, WEBER & KÖPPEL 2017). In NRW gibt es unter 40 Brutpaare (BFN 2019)</p> <p>Rotschenkel: Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (BUSCH et al. 2017, GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, HÖTKER 2017, LANGGEMACH & DÜRR 2022, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es unter 40 Brutpaare (BFN 2019)</p> <p>Rohrdommel: Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm (BFN 2024, GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2021). In NRW hat die Rohrdommel in den letzten Jahren bislang einmal in der Rieselfeldern Münster gebrütet (BFN 2019).</p> <p>Uferschnepfe: Störempfindlichkeit und Meideverhalten ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (BUSCH et al. 2017, GARNIEL & MIERWALD 2010, HÖTKER 2017, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, STEINBORN et al. 2011). In NRW gibt es unter 100 Brutpaare (BFN 2019)</p> <p>Ziegenmelker: Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); Analogieschluss Straßenlärm. (FA WIND 2021, GARNIEL & MIERWALD 2010, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2022, MÖCKEL & WIESNER 2007). In NRW gibt es 250 Brutpaare (BFN 2019)</p>
<p>Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v. a. während der Brut- und Aufzuchtzeit). (BAUER & KÖPPEL 2017, EVERAERT 2014, LAG VSW 2014, LANGGEMACH UND DÜRR 2022). In NRW gibt es folgende Brutbestände der Möwenarten: Heringsmöwe (250-300 Brutpaare in 5 bis 10 Kolonien), Lachmöwe (3000 Brutpaare in 5 bis</p>	<p><u>STN LEE</u> Kolonievögel (Flussseeschwalben, Trauerseeschwalben, Möwen): Die Arten werden nicht durch die Liste im Anhang 1 des BNatSchG erfasst und sind somit nicht kollisionsgefährdet.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Seitens des MUNV wird kein Änderungsbedarf gesehen.</p> <p>Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Kolonievögel werden zwar in Anhang 1 des Leitfadens aufgeführt, dieser entspricht aber nicht Anhang</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>10 Kolonien), Mittelmeermöwe (30-40 Brutpaare in 5 bis 10 Kolonien), Schwarzkopfmöwe (10-15 Brutpaare in einer Kolonie), Silbermöwe (50 bis 60 Brutpaare in 5 bis 10 Kolonien), Sturmmöwe (400 bis 450 Brutpaare in etwa 30 Kolonien) (BFN 2019).</p>		<p>1 des BNatSchG. Die Arten des Anhang 1 des BNatSchG werden im Leitfaden in Anhang 2, Tabelle 2a aufgeführt. Dort sind die Kolonievögel nicht gelistet.</p>
<p>Kranich: Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg). LANGGEMACH & DÜRR (2022) zitieren neuere, unveröffentlichte Untersuchungen, nach denen sich die Meidewirkung in Bezug auf Brutvögel kleinräumiger darstellt als bislang angenommen. Eine Verkleinerung des UG für Brutvögel scheint angemessen. (LAG VSW 2014, SCHELLER & VÖKLER 2007). In NRW gibt es knapp 30 Brutpaare (BFN 2019)</p>	<p><u>STN LEE</u> Beim Kranich geht der Artenschutzleitfaden sogar noch über das sog. Helgoländer Papier hinaus und berücksichtigt die neuere Rechtsprechung (OVG Koblenz vom 31.10.2019, Az. 1 A 11643/17) nicht, wonach bei Kranichzug nicht einmal Abschaltauflagen mehr zulässig sind. Der Kranich sollte deshalb gestrichen werden.</p>	<p>Zu dieser Fragestellung ist in Kapitel 6.1.2 bereits ein Hinweis enthalten. Der Kranich ist durchaus windempfindlich, allerdings lediglich in Bezug auf seine Rastplätze, nicht jedoch in Bezug auf den Zug. In den Leitfaden wurde der Verweis auf ein Gerichtsurteil, das diese Annahme bestätigt, aufgenommen (Urteil des OVG Koblenz vom 31.10.2019, Az: 1 A 11643/17)</p>
<p>Uhu: Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, wenn die unteren Rotorunterkanten im Flachland weniger als 50 m (=atlantische biogeografische Region in NRW) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (= kontinentale biogeografische Region in NRW) betragen (gilt nicht für den Nahbereich um die Anlagen (vgl. Anhang 2, Tabelle 2a, Spalte 2, Fußnote 1). Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzunehmen bei vom Brutplatz wegführenden Distanzflügen in größerer Höhe (80 - 100 m)). Für den Uhu hat das LANUV aktuelle Telemetriestudien bewertet (MIOGA et al. 2014, 2019; GRÜNKORN & WELKER 2019), nach denen die Uhus im Tiefland und auf höher gelegenen Ebenen im Mittelgebirge nicht in Flughöhen höher als 50 m über Grund nachgewiesen wurden. In Mittelgebirgsrevieren ergaben sich vereinzelt höhere Werte (bis zu 92 m) beim Überqueren von Tallagen oder beim Flug von einer Hügelkuppe in die davorliegende Ebene (LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2022, SITKEWITZ 2009). In NRW gibt es ca. 700 Brutpaare (BFN 2019).</p>	<p><u>STN LEE</u> Uhu: Es besteht keine fachliche Begründung für ein seK im Nahbereich. Alle Erkenntnisse zum Höhenflugverhalten zeigen, dass der Uhu auch im Nahbereich kein anderes Flugverhalten aufzeigt, wie im zPB und ePB. Es bedarf zwingend einer rechtlichen Überprüfung der Haltbarkeit des BNatSchG und einer Eröffnungsklausel oder einer Abweichungsoption im Leitfaden. Aber schon jetzt kann nach Ansicht des OVG NRW von den Regelungen des BNatSchG abgewichen sofern eindeutige fachliche Erkenntnisse vorliegen, welches beim Uhu zweifelsohne der Fall ist. Deswegen muss auch im Leitfaden aufgenommen werden, dass bei allen vorliegenden Untersuchungen keinerlei Belege für Flugaktivitäten des Uhus über 50 bzw. 80m festgestellt wurden, welches die Regelung im BNatSchG unbegründet erscheinen lässt.</p>	<p>Der angesprochene Sachverhalt wurde vom LANUV einer umfassenden fachlichen Prüfung unterzogen. Demnach wurden beim Uhu in den ausgewerteten Telemetriestudien keine Werte > 50 m im Tiefland und auf höher gelegenen Ebenen im Mittelgebirge bzw. > 90 m in topographisch bewegten Mittelgebirgslagen nachgewiesen. Die Angabe im BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1, die dortige „Höhenregelung“ gelte für den Uhu nicht im Nahbereich um die WEA, ist daher aus Sicht des LANUV fachlich nicht nachvollziehbar. Der Text wurde um folgenden Hinweis ergänzt, der sich auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster zum Uhu bzgl. der BNatSchG-Höhenregelung bezieht: „Abweichend von der o. a. BNatSchG-Regelung zur vom Naturraum abhängigen Höhe des Rotorblattdurchgangs, muss das Kollisionsrisiko im konkreten Einzelfall nicht zwingend auch signifikant erhöht sein, im Sinne des § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (OVG Münster, Urteile vom 24.8.2023, 22 D 201/22.AK, 22 A 793/22). Aufgrund der spezifischen Geländemorphologie sind einzelfallbezogen Fallkonstellationen möglich, bei denen das Tötungsrisiko für den Uhu am konkreten Anlagenstandort unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. Insofern sind unter Umständen auch in hügeligem Gelände (im Bergland) niedrigere Rotorhöhen als 80 m möglich, sofern für den Anlagenstandort plausible Erkenntnisse vorliegen, die eine Übertragung der weniger strengen Vorgaben für das Flachland gestatten. In diesem Zusammenhang können auch geeignete, artspezifische Schutzmaßnahmen für den Uhu dazu beitragen, das Tötungsrisiko sicher unter das Signifikanzniveau abzusenken (z.B. die Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten in Kombination mit einer Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich).“</p>
<p>Brutvogelarten, die nach der aktuellen Fassung dieses Leitfadens im Gegensatz zur vorherigen Fassung (10.11.2017) in Nordrhein-Westfalen nicht mehr als WEA-empfindlich gelten: Waldschnepfe: Die Waldschnepfe war und ist nicht im Helgoländer Papier aufgeführt (LAG VSW 2007, 2014). Auch bei LANGGEMACH & DÜRR 2022 finden sich keine weitergehenden Informationen zur Waldschnepfe,</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Die Streichung der Waldschnepfe als WEA-empfindliche Art lehnen die Naturschutzverbände ab. Die bisherige Fassung des Leitfadens benennt aufgrund der Untersuchung von DORKA et al. (2014) und den Ergebnissen der „Vögel und Straßenverkehrs“-Untersuchung glaubhaft die WEA-Empfindlichkeit der Waldschnepfe. Bis heute hat sich nichts ereignet, was diese Positionierung revidieren könnte. Der Waldschnepfe wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des</p>	<p>Der angesprochene Sachverhalt wurde vom LANUV einer umfassenden fachlichen Prüfung unterzogen. Demnach ist es aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gerechtfertigt die Waldschnepfe als WEA-empfindliche Art einzustufen. Zur Klarstellung wurde der Text im Leitfaden diesbezüglich wie folgt geändert: „Die Waldschnepfe war nicht im Helgoländer Papier aufgeführt (LAG VSW 2007). Seit den Untersuchungen von DORKA et al. (2014) sind keine</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Seit den Untersuchungen von DORKA et al. (2014) sind keine weiteren Erkenntnisse für eine mögliche Meidung von WEA-nahen Standorten publiziert worden. Die Kenntnislage ist daher als zu unsicher für eine Einstufung als WEA-empfindliche Art anzusehen.</p>	<p>Bundesverkehrsministeriums (GARNIEL & MIERWALD 2010) ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A) zugesprochen. Solche Schallpegel werden in Windparks regelmäßig realisiert, weswegen sich eine WEA-Empfindlichkeit aufgrund des Lärms geradezu aufdrängt. Die Waldschnepfe muss zudem als Vogelart angesprochen werden, über deren Häufigkeit und Verbreitung besonders wenig bekannt ist, die aber gleichzeitig als Verlierer des Klimawandels anzusprechen ist, weil durch Trockenheit ihre Nahrungshabitate kleiner werden. Beide Aspekte machen einen besonders vorsichtigen Umgang mit dieser Art erforderlich. Sie aus der Liste der windkraft-empfindlichen Arten zu streichen, ist daher nicht sachgerecht.</p>	<p>weiteren Erkenntnisse für eine mögliche Meidung von WEA-nahen Standorten publiziert worden. Die LAG VSW (2014) und STRAUB et al. (2015) nehmen alleinig auf diese Quelle Bezug. Bei LANGGEMACH & DÜRR 2023 finden sich keine weitergehenden Informationen zur Waldschnepfe. Die FA WIND (2021) diskutiert ein Vorher-Nachher-Monitoring zur Waldschnepfe an WEA in Niedersachsen, hier zeigte sich keine Meidung der WEA durch die Waldschnepfe. Ein Analogieschluss zum Straßenlärm (GARNIEL & MIERWALD 2010) kann bei widersprüchlichen Ergebnissen nicht herangezogen werden. Die Kenntnislage ist daher als zu unsicher für eine Einstufung als WEA-empfindliche Art anzusehen.“</p>
<p>s. o.</p>	<p><u>STN BR Detmold</u> Waldschnepfe: Die Waldschnepfe wird in der aktuellen Entwurfsfassung nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft. Zur Begründung wird dargelegt, dass es seit den Untersuchungen von DORKA et al. (2014) keine weiteren Erkenntnisse gibt. Des Weiteren wird geäußert, dass die Waldschnepfe nicht im Helgoländer Papier aufgeführt wird. Fraglich ist, ob die Erkenntnisse der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) welches als Neuauflage des Helgoländer Papier bezeichnet wird, in der Begründung berücksichtigt wurden. Die Waldschnepfe wird hier mit fünf erfassten Kollisionsopfern aufgeführt und als störungsempfindlich gegenüber WEA eingestuft. DORKA et al. (2014) konnte ein Meideverhalten von WEA-Standorten bis 300m nachweisen. Darüber hinaus stuft STRAUB et al. (2015) die Waldschnepfe ebenfalls als WEA-sensibel ein.</p>	<p>s. o.</p>
<p>Sumpfohreule: Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Ergänzende fachliche Hinweise: Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich aus LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2022. In NRW gibt es einzelne, unregelmäßige Brutnachweise (BFN 2019)</p> <p>In NRW gibt es einzelne, unregelmäßige Brutnachweise (BFN 2019)</p>	<p><u>STN uNB HSK</u> S. 54 Doppelung bei Sumpfohreule</p>	<p>Die Dopplung wurde gelöscht</p>
<p>Für die fachliche Beurteilung des Bestehens eines Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gelten die gesetzlichen Vorgaben in § 45b Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG. Im Übrigen gilt: Bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung dieses Anhangs nicht genannt werden, ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Für die mit einem * gekennzeichneten Arten werden die Schwerpunktorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung in einer Karte dargestellt (Karte der SPVK siehe Anhang 3).</p>	<p><u>STN AKNW</u> Die beabsichtigte Beschleunigung und Vollzugsvereinfachung betrifft lediglich die Prüfung der im Anhang 1 des Leitfadens gelisteten Vogelarten, während weitere, nicht gelistete Vogelarten nach den bisherigen - den zügigen Vollzug gerade hindernden - Maßstäben bewertet werden. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, da die Liste unvollständig ist: So finden z. B. der Mäusebussard und die Feldlerche bei den Abstandsregelungen keine Berücksichtigung, obwohl sie durchaus eine Relevanz für die Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) aufweisen.</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 29.11.2022 AZ: 22A 1184/18) sind die Arten Mäusebussard und Feldlerche nicht kollisionsgefährdet. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p> <p>Der Text wurde wie folgt ergänzt: „Für die fachliche Beurteilung des Bestehens eines Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gelten die gesetzlichen Vorgaben in § 45b Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG. Im Übrigen gilt: Bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung dieses Anhangs nicht genannt werden, ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Dies gilt</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
		beispielsweise für Mäusebussard, Wachtel oder Feldlerche, deren Einordnung als nicht-WEA-empfindliche Art auch nach Einschätzung des OVG Münster naturschutzfachlich vertretbar ist (Beschluss vom 29.11.2022 AZ: 22A 1184/18). Für die mit einem * gekennzeichneten Arten werden die Schwerpunktorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung in einer Karte dargestellt (Karte der SPVK siehe Anhang 3).“
Anhang 2 Untersuchungsgebiets-Abgrenzung und die Abgrenzung einer Windfarm für WEA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen		
	<p><u>STN LEE</u> Der Anhang 1 des BNatSchG stellt eine abschließende Liste mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten dar und kann im Ermessen des Landes nicht erweitert werden, auch wenn neue Kenntnisstände betrachtet werden, die eine Erweiterung der Liste als erforderlich erachten. Eine Erweiterung der Liste, ohne dass das Bundesrecht dem entgegensteht, wäre lediglich bzgl. des Störungsempfindens ausgewählter Vogel- oder Fledermausarten in einer weiteren Fortschreibung des Leitfadens möglich.</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor. Die Regelungen des BNatSchG in Anhang 1 beziehen sich nur auf eine Kategorie von Arten und zwar die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Der Leitfaden nimmt diesbezüglich keine Erweiterung oder Änderung vor, sondern trifft weitergehende Vorgaben für nicht vom Bund geregelte artspezifische Betroffenheiten.</p> <p>Tabelle 2a in Anhang 2 des Leitfadens entspricht Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG. Die Liste wurde nicht erweitert. Allerdings werden der Schreiadler und der Steinadler nicht in Tabelle 2a aufgeführt, da sie in NRW nicht vorkommen. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>
Tabelle 2a: Prüfbereiche für Brutvogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG	<p><u>STN LEE</u> Die Tabelle 2a entspricht nicht der Anlage 1 des BNatSchG, da die Arten Stein- und Schreiadler fehlen.</p>	Die Arten Steinadler und Schreiadler wurden aus der Tabelle genommen, da sie in NRW nicht vorkommen. Ein entsprechender Hinweis dazu wurde in die Tabellenüberschrift integriert.
<p>Tabelle 2c: Prüfbereiche für Vogelarten, die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren.</p> <p>Mornellregenpfeifer: Zentraler Prüfbereich: 1000 m.</p>	<p><u>STN LEE</u> Mornellregenpfeifer: Beim Mornellregenpfeifer wird von einem Tabubereich von 1.000m ausgegangen. Das widerspricht der aktuellen Rechtsprechung: Das OVG NRW (Urteil vom 29.11.2022 - Az. 22 A 1184/18; Leitsatz 5 des Urteils) hat klargestellt, dass eine Distanz von 500m ausreichend ist.</p>	<p>Der zentrale Prüfbereich beim Mornellregenpfeifer wurde im Sinne der Rechtsprechung des OVG Münster von 1000 m auf 500 m abgesenkt. Der Text in Anhang 1 wurde in diesem Sinne wie folgt geändert.</p> <p>„Meideverhalten (LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, MÖCKEL & WIESNER 2007, STEINBORN et al. 2011). Die Abgrenzung des zentralen Prüfbereiches (Anhang 2, Tabelle 2c, Spalte 2) richtet sich nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 29.11.2022, 22 A 1184/18). Demnach wird beim Mornellregenpfeifer der zentrale Prüfbereich in der aktuellen Fassung dieses Leitfadens im Gegensatz zur vorherigen Fassung (10.11.2017) von 1000 m auf 500 m abgesenkt. Dies ist auch naturschutzfachlich gerechtfertigt, weil im Rahmen des o. g. Verfahrens beim OVG Münster ein Meideabstand von 500 m mit Daten aus dem Vogelschutzgebiet Hellwegbörde fachlich plausibel untermauert wurde und sich dieser Meideabstand auch in der aktuellen wissenschaftlichen Literatur manifestiert (hier sogar nur 370 m: GRUNWALD 2022.) [...]“</p>
<p>Tabelle 2c: Prüfbereiche für Vogelarten, die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren.</p> <p>Schwarzstorch: Zentraler Prüfbereich: 3000 m</p>	<p><u>STN LEE</u> Schwarzstorch: Zur Beachtung des Störungsverbotes wird in der Begründung zur BNatSchG-Novelle festgehalten: „Außerhalb der Nahbereiche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage aufgeführten 15 Arten führt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“ Da der Schwarzstorch nicht zu den</p>	<p>Der angesprochene Sachverhalt wurde vom LANUV einer umfassenden fachlichen Prüfung unterzogen. Demnach ist es nicht gerechtfertigt den zentralen Prüfbereich beim Schwarzstorch von 3000 m auf 1000 m abzusenken.</p> <p>Anmerkung:</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	<p>in der Anlage aufgeführten 15 Arten gehört und daher im BNatSchG kein Nahbereich definiert ist, empfehlen wir, sich zur Festlegung seines Nahbereichs an bestehenden Leitfäden zu orientieren. Gemäß der hessischen Verwaltungsvorschrift sind 1.000 m Schutzpuffer für Schwarzstorch-Brutplätze einzuhalten. Der aktuelle Leitfaden in Sachsen setzt 1.000 m als zentralen Prüfbereich an. Durch wissenschaftliche Untersuchung wurde belegt, dass Schwarzstörche in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen langjährig und erfolgreich ohne jeden Schaden brüten und erfolgreich Nachwuchs großziehen. Wir schlagen dementsprechend vor, in Nordrhein-Westfalen allenfalls einen zentralen Prüfbereich von 1.000 m anzusetzen, womit ein Schwarzstorch-Brutplatz ausreichend vor Störungen durch WEA (Betrieb und Servicearbeiten) geschützt ist.</p>	<p>Dem LANUV sind bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen oder sonstige publizierte Daten bekannt geworden, die die Einschätzung der LAG VSW (2014) substantiiert in Frage stellen. BREITBACH (2018) versucht eine derartige Einordnung des bekannten Wissens. Hier wird jedoch ganz überwiegend nicht mit unabhängigen wissenschaftlichen Studien gearbeitet, sondern unveröffentlichte Studien im Zusammenhang mit Einzelvorhaben ausgewertet. Insbesondere jüngere Länder-Leitfäden und jüngere Studien zeigen ein Bild von deutlich geringeren Störeffekten durch den Betrieb von Windenergieanlagen. Folglich werden geringere Prüfabstände als 3.000 Metern angelegt. Dies erscheint in der Zusammenschau der Studien und Quellen aus Sicht des LANUV durchaus gerechtfertigt (vgl. KNE 2023). An dieser Fragestellung wird derzeit durch ARSU (Marc Reichenbach) und LANUV gemeinsam gearbeitet. Bis zum Vorliegen publizierter Ergebnisse wird der zentrale Prüfbereich bei 3.000 m belassen. Gerade beim Schwarzstorch hilft eine Habitatpotenzialanalyse schon bei der Sachverhaltsermittlung, in welchen Räumen überhaupt mit einer Brutansiedlung zu rechnen ist.</p>
<p>Tabelle 2c: Prüfbereiche für Vogelarten, die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren.</p> <p>Nordische Wildgänse: Zentraler Prüfbereich: 200 m</p> <p>Anhang 1: Meideverhalten (KRUCKENBERG & JAENE 1999, FRITZ et al. 2021, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2022, MÖCKEL & WIESNER 2007). FRITZ et al. (2021) untersuchten über sieben Jahre den Einfluss neu errichteter WEA nahe des EU-Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein. Im Ergebnis konnte keine Meidewirkung weiter als 200m von den Anlagen festgestellt werden. Auch die angrenzenden Schlafgewässer waren durch die neu errichteten Anlagen nicht betroffen. Die Abgrenzung des UG richtet sich nach den in NRW ermittelten Zahlen. In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Für die nordischen Wildgänse wird in Tabelle 2 c der zentrale Prüfbereich von 1000 m (Leitfaden 2017) auf nur noch 200 m verringert. Dies wird auf Seite 57 lediglich mit einem einzigen Artikel begründet. Angesichts der im Leitfaden-Entwurf angedachten Reduktion des zentralen Prüfbereichs auf 1/5 des früheren Wertes muss dies als sehr unzureichende Empirik gewertet werden. Bevor eine einzige Literaturstelle zu solchen Änderungen führt, wäre ein intensiver fachwissenschaftlicher Austausch über diese Sachfrage angezeigt gewesen. Es sollte bei 1000 m für Schlafplätze und 400 m für Nahrungshabitate für arktische Gänse in Tabelle 2 c bleiben.</p>	<p>Der angesprochene Sachverhalt wurde vom LANUV einer umfassenden fachlichen Prüfung unterzogen. Demnach ist es naturschutzfachlicher Sicht gerechtfertigt den zentralen Prüfbereich von 1000 m auf 200 m zu verringern. Der Text in Anhang 1 wurde in diesem Sinne wie folgt geändert.</p> <p>„Meideverhalten (KRUCKENBERG & JAENE 1999, FRITZ et al. 2021, LAG VSW 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2023, MÖCKEL & WIESNER 2007). FRITZ et al. (2021) untersuchten über sieben Jahre den Einfluss neu errichteter WEA nahe des EU-Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein. Die Untersuchungen folgten den Anforderungen aus der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 03.08.2010 - 8 A 4062/04), nach denen wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse zum Meideverhalten von nordischen Gänsen ohnehin erst nach einer mehrjährigen Vorher-Nachher-Untersuchung vorliegen können aber im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig sind. Im Ergebnis konnte keine Meidewirkung weiter als 200m von den Anlagen festgestellt werden. Auch die angrenzenden Schlafgewässer waren durch die neu errichteten Anlagen nicht betroffen. In der Diskussion wird in einem intensiven fachlichen Diskurs die wissenschaftliche Datenlage ausführlich beleuchtet und auf die großen Schwankungsbereiche von einem publizierten Meideverhalten zwischen 100 m und 600 m in der wissenschaftlichen Literatur hingewiesen. Die Abgrenzung des zentralen Prüfbereiches (Anhang 2, Tabelle 2c, Spalte 2) richtet sich daher nach den in NRW ermittelten Zahlen. Vor diesem Hintergrund wird der zentrale Prüfbereich für die Nordischen Wildgänse in der aktuellen Fassung dieses Leitfadens im Gegensatz zur vorherigen Fassung (10.11.2017) von 1000 m auf 200 m abgesenkt. In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v. a. in den Vogelschutzgebieten.“</p>
<p>Die nachfolgenden Tabellen 2b und 2c lehnen sich methodisch an Abschnitt 1 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG an. Die Empfehlungen zu den Prüfbereichen basieren auf den Angaben der LAG VSW (2014, 2021). Diese wurden aufgrund regionaler Kenntnisse in Nordrhein-Westfalen und aktueller</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Im Anhang 2 werden sowohl die Abstandsbereiche der Anlage 1 zum BNatSchG wiedergegeben als auch eigen-definierte zentrale und erweiterte Prüfbereiche für durch WEA gestörte Brut- und Rastvögel, als auch für weitere Brutvögel sowie Vögel, die Schlafplätze</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den zentralen und erweiterten Prüfbereichen in den Tabellen 2b und 2c heißt es im Leitfaden:</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Fachliteratur verändert bei Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kranich, Kiebitz, nordischen Wildgänsen, Rotschenkel, Sing- und Zwergschwan, Uferschnepfe, Zwergdommel sowie ergänzt um Grauammer, Mornellregenpfeifer und Wachtelkönig. Für die Schlafplätze von Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe wurden die Angaben aus der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG übernommen. Die Angaben in den Tabellen 2b und 2c können zukünftig bei geändertem Kenntnisstand auf der Grundlage belastbarer publizierter Daten durch das LANUV fortgeschrieben werden.</p>	<p>aufsuchen. Dabei sollen die eigen-definierten Prüfbereiche als Untersuchungsgebiet für die Artenschutzprüfung und gleichzeitig zur Abgrenzung einer Windfarm (Zusammenwirken mehrerer WEA als ein gemeinsam auf die Vögel wirkendes Projekt) wirken. Das weicht deutlich von der Regelung der Anlage 1 BNatSchG und des § 45b BNatSchG ab. Darüber hinaus wirft die eigen-definierte Regelung (teils in Anlehnung an das BNatSchG, teils nicht in Anlehnung) etliche Fragen auf, die nicht begründet werden und auch nicht mit den ornithologischen Begründungen des Anhangs 1 des Leitfadens-Entwurfs erklärt werden können.</p>	<p>„Die nachfolgenden Tabellen 2b und 2c lehnen sich methodisch an Abschnitt 1 der Anlage 1 Abschnitt 1 zum § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG an. Die Empfehlungen zu den Prüfbereichen basieren auf den Angaben der LAG VSW (2014, 2021). Diese wurden aufgrund regionaler Kenntnisse in Nordrhein-Westfalen und aktueller Fachliteratur verändert bei [...].“ Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
<p>Tabelle 2b: Prüfbereiche für Brutvögel mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko.</p> <p>Rohrweihe: Erweiterter Prüfbereich:</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Der Bundesgesetzgeber hat mit § 45 b und Anlage 1 BNatSchG eine Regelung zum Tötungsverbot von Brutvögeln durch WEA geschaffen, die bei aller Kritik immerhin den Vorteil hat, dass sie klare Grenzen benennt. Dabei ist die Genehmigung einer WEA innerhalb des Nahbereichs vor so hohe Hürden gestellt, dass dies nur in Extremsituationen möglich erscheint. Die Tabelle 2 b des Anhangs 2 des Leitfadens-Entwurfs überträgt für die im Anhang I des BNatSchG genannten Vogelarten die zentralen und erweiterten Prüfbereiche auch auf die Schlafplätze der Weihen und Milan-Arten. Nur für die Rohrweihe wird aus nicht genannten Gründen kein erweiterter Prüfbereich in Tabelle 2b genannt. Das verblüfft völlig, denn in der ornithologischen Begründung (Seite 53) wird bei der Rohrweihe ausdrücklich auf den sich aufdrängenden Analogieschluss zur Wiesenweihe verwiesen, für die auch ein erweiterter Prüfbereich in Tabelle 2 b genannt wird. Die Naturschutzverbände vermuten, dass hier ein Übertragungsfehler vorliegt, der bereinigt werden sollte durch Eintragung eines erweiterten Prüfbereichs von 2500 m für die Rohrweihe.</p>	<p>Der angesprochene Sachverhalt wurde vom LANUV einer umfassenden fachlichen Prüfung unterzogen. Demnach ist es fachlich begründet, dass für die Rohrweihe Tabelle 2b keine Angabe zum erweiterten Prüfbereich gemacht wird. Für die Rohrweihe (Brut- und Schlafplätze) wurde bereits im Leitfaden 2017 kein erweitertes Untersuchungsgebiet festgelegt. Dies folgte der fachlichen Überlegung, dass bei der Rohrweihe vor allem die Flugaktivitäten in der Nähe des Nestes kollisionsgefährdende Momente beinhalten (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe). Es liegen zudem kaum Angaben aus Telemetriestudien vor, so dass eine nachvollziehbare Abgrenzung eines solchen erweiterten Prüfbereiches bzw. Untersuchungsgebietes nicht möglich ist. Die Angaben in Tabelle 2a wurden nachrichtlich dem BNatSchG übernommen, die Angaben in Tabelle 2b folgen dem bereits seit 2017 vorliegenden Leitfaden.</p>
<p>Tabelle 2b: Prüfbereiche für Brutvögel mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko</p>	<p><u>STN NatSchVerb</u> Weiterhin verblüfft, dass in Tabelle 2b zwar für Schlafplätze von Rot- und Schwarzmilan sowie Wiesen- und Rohrweihe die Prüfbereiche anlehnend an Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG übernommen werden, nicht aber die Nahbereiche. Wenn der Leitfaden die Regelungssystematik des § 45 b BNatSchG auch für Schlafplätze der Milane und Weihen übernehmen will, wofür es aus fachlicher Sicht durchaus berechnete Gründe gibt, dann wäre es aber zumindest folgerichtig gewesen, auch die Nahbereiche mit ihrer Schutz-Wirkung zu übernehmen (weitgehender Ausschluss von WEA im Nahbereich, also z.B. ein WEA-Neubau in 300 m Entfernung von einem Rotmilan-Schlafplatz). Andernfalls ist die Übertragung der zentralen und erweiterten Prüfbereiche auf die Schlafplätze der Milan- und Weihen-Arten fachlich nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der angesprochene Sachverhalt wurde vom LANUV einer umfassenden fachlichen Prüfung unterzogen. Demnach ist es naturschutzfachlich gerechtfertigt, dass in Tabelle 2b und 2c keine Nahbereiche angegeben werden. Im Vorspann zu den Tabellen in Anhang 2 wurde der Text um eine entsprechende Begründung ergänzt.</p> <p>„Bei der Angabe der Prüfbereiche in Tabelle 2b wurde auf die Angabe eines Nahbereiches verzichtet. Mögliche Kollisionen finden nicht in 300 m bis 500 m Entfernung von WEA statt, sondern können sich allenfalls an den Rotoren ereignen. Dieser kritische Rotorbereich wird bei der Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vom zentralen Prüfbereich mit umfasst. Hier gilt generell die Regelvermutung des BNatSchG § 45b Abs. 3 BNatSchG, wonach in der Regel Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Individuen, die einen Brut- oder Schlafplatz im zentralen Prüfbereich nutzen, signifikant erhöht ist.“</p> <p>Bei der Angabe der Prüfbereiche in Tabelle 2c wurden ebenfalls keine Werte für den Nahbereich angegeben, da bei störungsempfindlichen Vogelarten bzw. Vogelarten mit Meideverhalten nicht generell davon auszugehen ist, dass das Verbot im unmittelbaren Umfeld einer WEA zwingend immer erfüllt ist. Auch hier umfasst der zentrale Prüfbereich das für ein Meideverhalten kritische Umfeld einer WEA, sodass es ausreicht</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
		diesen zu betrachten. Darüber hinaus wurden in Tabelle 2c keine Werte für den erweiterten Prüfbereich angegeben. Bei den Arten mit einem möglichen Meideverhalten beschreibt der zentrale Prüfbereich die maximal mögliche Wirkreichweite der Störungen, die von den WEA ausgehen können. Eine Prüfung darüber hinaus ist daher entbehrlich.“
	<u>STN NatSchVerb</u> Die in der neuen Anlage 1 zum BNatSchG vorgenommene Beschränkung der Geltung des (auf den Betrieb einer WEA bezogenen) Tötungsverbotes auf fünfzehn ausgewählte kollisionsgefährdete Brutvogelarten halten die Naturschutzverbände für europarechtswidrig, da die VS-RL eine solche Differenzierung nicht vorsieht. Unter Berücksichtigung des Europarechts sind nach Auffassung der Naturschutzverbände die bundesrechtlichen Regelungen derart auszulegen, dass für die Listenarten die neuen Regelungen zur Signifikanzprüfung und für alle anderen Brutvogelarten weiterhin die bisherigen artenschutzrechtlichen Regelungen maßgeblich sind	Die Einschätzung der Naturschutzverbände wird vom MUNV nicht geteilt. Daher wird aus Sicht des MUNV kein Änderungsbedarf gesehen.
	<u>STN NatSchVerb</u> Auch der pauschale Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Brutvogelarten, deren Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt und die Aufforderung zur Nichtbeachtung dieser Fälle wird von den Naturschutzverbänden für unionsrechtswidrig gehalten, da der Schutz von Art. 5 VS-RL auf allen Flächen gleichermaßen gilt. Daher sind auch diese Brutplätze im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten.	Die Einschätzung der Naturschutzverbände wird vom MUNV nicht geteilt. Daher wird aus Sicht des MUNV kein Änderungsbedarf gesehen.
s. o.	<u>STN BR Detmold</u> In den Tabellen 2a sowie 2c wird zwar ein zentraler Prüfbereich definiert, jedoch geht aus dem Leitfaden nicht eindeutig hervor, ob dieser - vergleichbar mit § 45b Abs. 3 BNatSchG - regelhaft zu einem Auslösen des Störungstatbestands führt und sich daher unmittelbar in der Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen niederschlägt (z. B. für Gold-/Mornellregenpfeifer, hier waren bislang keine einheitlichen Störradien formuliert). Diesbezüglich wird um Klarstellung gebeten, wie es für die Tabelle 2b (Brutkolonien, Schlafplätze) auf S. 20 explizit geschehen ist. Sofern andere Betroffenheitsradien gelten sollen, empfiehlt es sich, diese zu ergänzen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Zur Vereinfachung des Prüfverfahrens wurde die BNatSchG-Methodik zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf alle anderen Vogelarten übertragen, was zu einem einfacheren Vollzug der Regelung führt.
Tabelle 2b: Prüfbereiche für Brutvögel mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko.	<u>STN BR Münster</u> (S. 60) Anh. 2, Tab. 2b: Rohrweihe ist mit Fußnote 1 versehen, aber keine Erläuterungen dazu	Fußnote wurde gelöscht, es gibt keine Erläuterungen zur Rohrweihe
Anhang 3 Hinweise auf verfügbare und geeignete Datenquellen		
Auf Basis der Fundortdaten im FOK NRW hat das LANUV für ausgewählte Vogelarten Flächenmodelle als Planungs- und Prüfungshilfe auf der Basis der Empfehlungen der LAG VSW (2014) entwickelt, die den Umgang mit WEA-empfindlichen Arten im Rahmen von WEA-Planungen erleichtern sollen. Für acht der WEA-	<u>STN BR Detmold</u> Schwerpunktorkommen (SPVK) von Brutvogelarten: Laut Leitfaden stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für die WEA-empfindlichen Vogelarten, für welche ein landesweiter Datenbestand	Der angesprochene Sachverhalt wurde vom LANUV einer umfassenden fachlichen Prüfung unterzogen. Aufgrund der inzwischen weiten Verbreitung des Uhus in NRW ist eine Berechnung eines Flächenmodells mit Schwerpunktorkommen nicht mehr sachgerecht. Er wird daher in

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
empfindliche Vogelarten (Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe) stellt das LANUV auf Grundlage der bekannten Brutvorkommen der jeweils letzten fünf Jahre Flächenmodelle landesweit dar. Für die Auswahl der Arten aus dem Gesamtspektrum WEA-empfindlicher Arten war Voraussetzung, dass ein landesweiter Datenbestand vorliegt und die Arten nicht (fast) ausschließlich in Schutzgebieten vorkommen.	vorliegt und die nicht (fast) ausschließlich in Schutzgebieten vorkommen, auf Grundlage der bekannten Brutvorkommen der jeweils letzten fünf Jahre Flächenmodelle landesweit dar. Hierbei wird der Uhu im aktuellen Entwurf des Leitfadens allerdings nicht mehr aufgeführt. Es stellt sich die Frage, ob dies beabsichtigt ist.	Anhang 3 unter „Schwerpunktvorkommen (SPVK) von Brutvogelarten“ nicht aufgeführt.
Anhang 4 (Anhang 6 neu) Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten in den Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen (FFH-Verträglichkeitsprüfung)		
Anhang 5 (Anhang 7 neu) Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Angaben zum erforderlichen Risikomanagement für WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen		
Anhang 6 (Anhang 8 neu) Muster-Nebenbestimmungen für Genehmigungsbescheide		
<p>Vorbemerkung zu den Nebenbestimmungen</p> <p>Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Genehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang: die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. In Ausnahmefällen (z. B. bei landesweit seltenen Arten) ist der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit anzugeben.</p>	<p><u>STN LEE</u></p> <p>Auf Seite 76 wird ausgeführt, dass Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als „Bedingung“ im Genehmigungsbescheid auszuführen sind, gleichzeitig aber von Nebenbestimmungen (vgl. auch Musternebenbestimmungen) die Rede ist. In der Bedeutung dessen besteht jedoch ein erheblicher juristischer Unterschied, welcher beachtet werden muss und nicht vermengt werden darf. Gerade V&M-Maßnahmen werden regelmäßig als Nebenbestimmungen definiert.</p> <p>Es ist auch ein erheblicher Unterschied, ob eine Maßnahme als Bedingung oder als Auflage in die Genehmigung aufgenommen wird, da die Genehmigung erst wirksam wird, wenn die Bedingung (Umsetzungsvermeidungsmaßnahme) eintritt. Die Worte "Vermeidungsmaßnahme und/oder" in Satz 1 sollten gestrichen werden.</p>	<p>Die Vorbemerkungen zu den Nebenbestimmungen wurden entsprechend angepasst:</p> <p>„Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Dies betrifft zum einen Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderliche Kompensatorische Maßnahmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. In Ausnahmefällen (z. B. bei landesweit seltenen Arten) ist der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit anzugeben.“</p>
Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. Es wird hiermit klargestellt, dass nur in diesen – in der Praxis eher seltenen – Sonderfällen ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen ist. Festzulegen sind neben den zuvor genannten Bedingungen: die Schwelle, ab der die voraussichtlich erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden müssen, der Zeitrahmen für das Monitoring, die zu untersuchenden Standorte sowie die Untersuchungsmethoden.	<p><u>STN LEE</u></p> <p>Auflagenvorbehalte können nicht ohne Zustimmung des Vorhabenträgers in die Genehmigung aufgenommen werden, § 12 Abs. 2a BImSchG. Die Ausführungen in Abs. 3, Satz 2, ermächtigen die Genehmigungsbehörden zur Aufnahme von Auflagenvorbehalten, ohne auf die Zustimmung des Vorhabenträgers hinzuweisen. Das ist rechtswidrig. Absatz 3 Satz 2 ist daher entweder entsprechend zu ergänzen und auf die Zustimmungspflicht des Vorhabenträgers hinzuweisen oder zu streichen.</p>	<p>Die Vorbemerkungen zu den Nebenbestimmungen wurden entsprechend angepasst:</p> <p>„Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. Es wird hiermit klargestellt, dass nur in diesen – in der Praxis eher seltenen – Sonderfällen eine entsprechende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen ist. Festzulegen sind neben den zuvor genannten Anforderungen: die Schwelle, ab der die voraussichtlich erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden müssen, der</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>2.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten</p> <p>Die WEA ist bei Grünlandmahd, Ernte auf Feldern oder Pflügen im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten.</p>	<p><u>STN LEE</u></p> <p>2.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten</p> <p>Die Erhöhung von Abständen (bspw. WEA-Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgängen im Radius von 250m um den Mastmittelpunkt), wie auch der Meldepflicht sowie die Erfordernis der Absicherung durch Verträge mit den Bewirtschaftern vor Ort führt zu einer massiven Erschwernis für die Umsetzung dieser an sich wirksamen Maßnahme. Insbesondere die Meldepflicht ist zu streichen, einer Dokumentation ist nichts entgegenzubringen. Bei kleinteiligen Flurstücken innerhalb des 250m-Radius und gleichzeitig jährlich wechselnden Bewirtschaftern ist eine gesicherte und wirksame Umsetzung faktisch schwer bis gar nicht darstellbar. Eine Reduktion von 250m um den Mastmittelpunkt auf 50m + Rotorradius halten wir für rechtlich und fachlich absolut ausreichend. Dies wird auch aus dem OVG-Urteil (29.11.2022, Az 22 A1184/18) deutlich.</p>	<p>Zeitrahmen für das Monitoring, die zu untersuchenden Standorte sowie die Untersuchungsmethoden.“</p> <p>Die Muster-Nebenbestimmungen wurden noch einmal eingehend geprüft und den Anforderungen des geänderten Leitfadens im Sinne der Neufassung des BNatSchG und der aktuellen Rechtsprechung hierzu angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch die umbenannte Neben-Bestimmung „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ wie folgt neu gefasst.</p> <p>„Die WEA ist bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von XY m [Variante 1: 250 m, Variante 2: 150 m] um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Dies betrifft die Flurstücke X, Y und Z. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltung: von XY bis XY [Variante 1: 01.04. - 31.08., Variante 2: 01.03. - 31.10.] • Dauer der Abschaltung: XY Stunden [Variante 1: 24 Stunden, Variante 2: 72 Stunden] nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung • OPTIONAL: Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, dass die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. • Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. • Die Bewirtschaftungsereignisse im Windpark (OPTIONAL Flurstücke X, Y und Z) sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden. <p>Erläuterung: Variante 1 entspricht den Anforderungen des Abschnitts 2 der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Variante 2 ist eine alternative Schutzmaßnahme, die im Sinne der Entscheidung des OVG Münster (vgl. Urteil vom 24.08.2023, 22 D 201/22) als naturschutzfachlich vertretbar anzusehen ist.“</p>
<p>...</p> <p>„Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.“</p>	<p><u>STN LEE</u></p> <p>2.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten</p> <p>Die Erhöhung von Abständen (bspw. WEA-Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgängen im Radius von 250m um den Mastmittelpunkt), wie auch der Meldepflicht sowie die Erfordernis der Absicherung durch Verträge mit den Bewirtschaftern vor Ort führt zu einer massiven Erschwernis für die Umsetzung dieser an sich wirksamen Maßnahme. Insbesondere die Meldepflicht ist zu streichen, einer Dokumentation ist nichts entgegenzubringen. Bei</p>	<p>Der Textbaustein für die Nebenbestimmung sieht gar keine Meldepflicht der Ereignisse vor. Insofern besteht hier aus Sicht des MUNV kein Änderungsbedarf.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	<p>kleinteiligen Flurstücken innerhalb des 250m-Radius und gleichzeitig jährlich wechselnden Bewirtschaftern ist eine gesicherte und wirksame Umsetzung faktisch schwer bis gar nicht darstellbar. Eine Reduktion von 250m um den Mastmittelpunkt auf 50m + Rotorradius halten wir für rechtlich und fachlich absolut ausreichend. Dies wird auch aus dem OVG-Urteil (29.11.2022, Az 22 A1184/18) deutlich.</p>	
<p>2.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns für mindestens 24 Stunden nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen. 	<p><u>STN LEE</u> Ferner plädieren wir auf die ersatzlose Streichung der Vorgabe, erst 24 Stunden nach Umbruch der Stoppelbrache die Windenergieanlagen wieder anlaufen lassen zu dürfen, da viele Landwirte immer noch eine längere Stoppelbrache halten, um eine Vergütung über den Vertragsnaturschutz zu erhalten. Hier reichen 2 Tage nach dem Ernteereignis vollkommen aus, da die Ackerfläche seine Attraktionswirkung anschließend verloren hat.</p>	<p>Die Muster-Nebenbestimmungen wurden noch einmal eingehend geprüft und den Anforderungen des geänderten Leitfadens im Sinne der Neufassung des BNatSchG und der aktuellen Rechtsprechung hierzu angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch die umbenannte Neben-Bestimmung „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ wie folgt neu gefasst.</p> <p>s. o.</p>
<p>2.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns für mindestens 24 Stunden nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen. 	<p><u>STN BR Detmold</u> In der Muster-Nebenbestimmung heißt es derzeit: „Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns für mindestens 24 Stunden nach Umbruch der Stoppelbrache...“ Da zwischen Ernte und Umbruch der Stoppelbrache auch längere Zeiträume liegen können ist fraglich, ob eine Trennung der Ereignisse aus fachlicher Sicht zielführender ist.</p> <p>Folgende Formulierung wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen: „Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns für mindestens 24 Stunden nach Umbruch der Stoppelbrache. Liegen zwischen Ernte und Umbruch der Stoppelbrache mehr als 24 Stunden, gilt die Abschaltung von 24 Stunden sowohl ab dem Tag des Erntebeginns als auch für weitere 24 Stunden nach Umbruch der Stoppelbrache.“</p>	<p>Die Muster-Nebenbestimmungen wurden noch einmal eingehend geprüft und den Anforderungen des geänderten Leitfadens im Sinne der Neufassung des BNatSchG und der aktuellen Rechtsprechung hierzu angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch die umbenannte Neben-Bestimmung „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ wie folgt neu gefasst.</p> <p>s. o.</p>
<p>2.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Grünlandmahd und Ernte auf Ackerflächen (oder Flurstücke X, Y und Z) im Windpark darf nicht früher beginnen als in der Umgebung. 	<p><u>STN LEE</u> Die Grünlandmahd und Ernte auf Ackerflächen im Windpark darf nicht früher beginnen als in der Umgebung“: Dies ist unter Landwirten ebenso wenig abstimbar wie eine möglichst gleichzeitige Bearbeitung der Flächen im Windpark. Zwar ist der Entwurf des Leitfadens im Konjunktiv formuliert, allerdings ist zu bedenken, dass in der Praxis viele Behörden daraus eine Verpflichtung ableiten, weswegen eine kurze Erklärung aufgenommen werden sollte, dass in der Praxis eine solches Bearbeitungserfordernis oft nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>Die Muster-Nebenbestimmungen wurden noch einmal eingehend geprüft und den Anforderungen des geänderten Leitfadens im Sinne der Neufassung des BNatSchG und der aktuellen Rechtsprechung hierzu angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch die umbenannte Neben-Bestimmung „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ wie folgt neu gefasst.</p> <p>s. o.</p>
<p>3.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten</p> <p>Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:</p>	<p><u>STN LEE</u> Die geforderte Meldepflicht für Abschaltungen ist fachlich nicht begründet, da die Dokumentation der Abschaltungen absolut ausreichend ist und so bereits gehandhabt wird. Weiterer bürokratischer Aufwand sollte nicht ohne Not geschaffen werden, weswegen wir dafür plädieren, die Meldepflicht ersatzlos zu streichen. Eine Abschaltung über das ganze Jahr ist fachlich nicht begründet</p>	<p>In der Nebenbestimmung ist gar keine Meldepflicht für Abschaltungen vorgesehen. Insofern besteht hier aus Sicht des MUNV kein Änderungsbedarf.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.</p> <p>Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.</p>	<p>und sollte gem. BNatSchG von Anfang April bis Ende August begrenzt sein.</p>	
<p>4.) Gestaltung des Mastfußbereiches Im Umkreis des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.</p>	<p><u>STN LEE</u> 4.) Gestaltung des Mastfußbereiches „... auf zu mähendes Grünland zu verzichten“. Diese Formulierung ist ersatzlos zu streichen, da sie wenig Sinn ergibt. Nachvollziehbarer wäre, wenn Portionsweiden oder tägliche Schnittnutzung im Nahbereich der WEA ausgeschlossen würden. Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum im Nahbereich der WEA keine organische Düngung stattfinden darf. --</p>	<p>Die Muster-Nebenbestimmungen wurden noch einmal eingehend geprüft und den Anforderungen des geänderten Leitfadens im Sinne der Neufassung des BNatSchG und der aktuellen Rechtsprechung hierzu angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch die umbenannte Neben-Bestimmung „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ wie folgt neu gefasst.</p> <p>„Im Umkreis des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.“</p>
<p>6.) Gondelmonitoring An den WEA X, Y und Z ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen.</p>	<p><u>STN LEE</u> 6.) Gondelmonitoring „An den WEA X, Y und Z ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring...“ Es ist zwingend zu ergänzen, dass das Gondelmonitoring auf rein freiwilliger Basis oder auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden kann.</p>	<p>Dass ein Gondelmonitoring nur auf Wunsch des Vorhabenträgers erfolgt, wurde an allen relevanten Stellen im Leitfaden textlich präzisiert.</p>
<p>7.) Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen Zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf dem Flurstück X ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises/Stadt XY zu beantragen und vor Baubeginn der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p><u>STN LEE</u> 7.) Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen Eine zwingende grundbuchliche Sicherung erschließt sich uns nicht. Es sind auch andere Sicherungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Maßnahmen, die jährlich oder nach mehreren Jahren wechseln oder können alleine durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Grundstückseigentümer/Bewirtschafter rechtlich sicher umgesetzt werden. Eine Dokumentation ist vorgeschrieben und belegt die Einhaltung der Maßnahmen. Vielfach haben sich Baulasten als ein adäquates Mittel gezeigt und sind unbürokratischer umzusetzen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die grundbuchliche Sicherung ist ein etablierter Vorgang, der Transparenz für alle relevanten Akteure verschafft. Sich ändernde vertragliche Vereinbarungen sind für Behörden zum Teil schwer nachzuvollziehen. Seitens des MUNV besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p>
	<p><u>STN KSV</u> Die Auflistung der bezüglich artenschutzfachlich/-rechtlicher Maßnahmen festzulegenden Nebenbestimmungen sollte um „Art der</p>	<p>Aus Sicht des MUNV ist genau dieser Aspekt hinreichend in Anlage 8 Nr. 7 dargelegt. Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	Sicherung (z. B. grundbuchlich)“ sowie „Mitteilung der erfolgten Umsetzung gegenüber der Genehmigungsbehörde resp. Unteren Naturschutzbehörde“ ergänzt werden.	
Anhang 7 (Anhang 9 neu) Ermittlung der Zumutbarkeitsschwelle und der Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme		
	<u>STN BR Arnsberg</u> Wie ist der Begriff „Zumutbarkeitsschwelle“ definiert?	Erläuterungen dazu finden sich u.a. auf Seite 7 des Leitfadens: „Anhang 7 des Leitfadens beinhaltet schließlich die gemäß Anlage 2 des BNatSchG neu vorgegebenen Berechnungsformeln für die Bestimmung der Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen. Gemäß BNatSchG gelten Schutzmaßnahmen unter Umständen als unzumutbar, soweit sie bei überdurchschnittlich windhöffigen Standorten den Jahresenergieertrag um mehr als 8 Prozent und bei anderen Standorten um 6 Prozent verringern.“ Aus diesem Grund wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.
1. Begriffsbestimmungen	<u>STN KSV</u> Das in der Berechnungsformel unter Ziff. 3.2 verwendete Kürzel „Flm _a “ findet sich nicht in der Liste der Begriffsbestimmungen.	Die Liste der Begriffsbestimmungen wurde wie folgt ergänzt: Flm _a die anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 Prozent festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird; sollte der Antragsteller ein Gutachten oder eine Untersuchung der Fledermausaktivitäten beauftragen, ist der Prozentwert der Abschaltung im Verhältnis zum Jahresertrag aus dem Gutachten oder der Untersuchung anzusetzen, (→ einfügen hinter E _{rnte})
[...] - AKSa die anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems je Jahr, die mit 3 Prozent festgelegt wird, AW der anzulegende Wert in Euro je Megawattstunde, auf Grundlage der durchschnittlichen, mengengewichteten Zuschlagswerte der vergangenen drei Ausschreibungen von WEA an Land, veröffentlicht durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, [...]	<u>STN uNB HSK</u> AW ist nicht als eigener Stichpunkt gelistet.	Spiegelstrich wurde eingefügt
2. Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle	<u>STN KSV</u> Im Hinblick auf die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle sollte klargestellt werden, ob das Berechnungstool des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) verwendet werden kann.	Der einleitende Text wurde wie folgt angepasst: Für die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen für WEA an Land (§ 45b Abs. 6 BNatSchG), für die Berechnung des Basisschutzes im Ausnahmeverfahren (§ 45b Abs. 9 BNatSchG) sowie für die Festlegung der Zahlungen in das Artenhilfsprogramm (§ 45d Abs. 2 BNatSchG) trifft das BNatSchG in Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 und 9 sowie zu § 45d Abs. 2 Festlegungen, die nachfolgend wiedergegeben werden. In diesem Zusammenhang hat die Fachagentur Windenergie an Land ein Rechentool entwickelt, das im Internet zum Download bereitsteht (https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/anwendungshilfe-zu-anlage-2-des-bundesnaturschutzgesetzes/).
s. o.	<u>STN BR Detmold</u>	s. o.

Originaltext	Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
	Es wird vorgeschlagen, mithilfe eines Online-Tools zur Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle für die Anordnung von Schutzmaßnahmen sowie für die Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beizutragen.	
2.1 Maximal zumutbarer Energieverlust $Z_{EV} = P * VBH * Z_{um} * d$	<u>STN KSV</u> Das in der Berechnungsformel unter Ziff. 2.1 verwendete Kürzel „Z _{EV} “ findet sich nicht in der Liste der Begriffsbestimmungen.	Das in der Berechnungsformel aufgeführte Kürzel „Z _{EV} “ war falsch, es wurde ersetzt durch „Z _{MV} “ (Z _{MV} der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro über 20 Jahre)
s. o.	<u>STN NatSchVerb</u> Die Formel zur Berechnung des maximal zumutbaren Energieverlustes in Anhang 7 des Entwurfs ist fehlerhaft.	Die Formel wurde korrigiert.
2.1 Maximal zumutbarer Energieverlust	<u>STN uNB HSK</u> Wie berechnet man Z _{MV} ? Logisch erscheint $Z_{MV} = P * VBH * Z_{um} * AW * d,$ erläutert wird das aber weder im Gesetz, noch im Leitfaden.	Die Formel wurde korrigiert. Das MUNV kann leider derzeit keine weiteren Erläuterungen liefern. Hier sind weitere Konkretisierungen vom Bund nötig.
3.1 Maximal zulässiger monetärer Verlust im Basisschutz $B_{MV} = P * VBH * B_s * d * AW$	<u>STN uNB HSK</u> Dasselbe gilt unter 3.3 für B _{MV} , welches logischerweise mit $B_{MV} = P * VBH * B_s * AW * d,$ berechnet werden könnte, aber weder im Gesetz noch im Leitfaden erläutert wird.	Das MUNV kann leider derzeit keine weiteren Erläuterungen liefern. Hier sind weitere Konkretisierungen vom Bund nötig.
Anhang 8 (Anhang 10 neu) Literatur		

- Allgemeine Anmerkungen die sich aus der Verbände- und Behördenbeteiligung ergeben –

Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p><u>STN KSV</u> Zudem enthält der Entwurf zahlreiche korrekturbedürftige Rechtschreib- und Satzstellungsfehler.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung: Der Leitfaden wurde noch einmal auf Rechtschreib- und Satzstellungsfehler geprüft.</p>
<p><u>STN KSV</u> An vielen Stellen des Leitfadentwurfs finden sich Formulierungen, die großen Raum für Interpretationen bieten. Hier wird es durch unterschiedliche Auslegung in der Praxis zu Problemen und damit zu verzögerten Verfahren kommen. Beispielsweise „sollte“ eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt werden, sofern innerhalb des zentralen Prüfbereichs eine WEA-empfindliche Art nachgewiesen wird.</p> <p>Für die Abstimmungen zwischen Planung und Unterer Naturschutzbehörde (UNB) bezüglich des erforderlichen Umfangs der für eine Antragstellung zu erarbeitenden gutachterlichen Arbeiten ist es insbesondere auch im Interesse einer zügigen Verfahrensdurchführung zielführend, wenn der Leitfaden durchgehend eindeutig vorgibt, welche artenschutzfachlichen Unterlagen zu erarbeiten sind.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>STN KSV</u> Bereits die im bisherigen Leitfaden (2017) enthaltenen „Kann“- und „Sollte“-Formulierungen haben in der täglichen praktischen Arbeit oftmals zu Differenzen mit den antragstellenden Firmen und zu Verzögerungen in der Erarbeitung der gutachterlichen Unterlagen sowie sodann insbesondere auch in der naturschutzbehördlichen Abarbeitung der Antragsunterlagen geführt. Dies kann in Anbetracht der aktuellen Bemühungen um vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren insbesondere von Windenergieanlagen nicht gewollt sein. Auch im Vergleich zu anderen Leitfäden, z.B. aus Hessen, sind in dem vorgelegten Leitfaden insgesamt deutlich weniger Konkretisierungen enthalten. Es sollten daher soweit möglich die Ermessen einräumenden Formulierungen „sollen“ durch ein regelndes „ist“ ersetzt werden.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>STN KSV</u> Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren, dass sich z.B. Biologische Stationen Kartierungen über FöNa-Mittel vom Land und Kreis fördern lassen – und die Kartierungen in WEA-Verfahren nicht herausgeben. Ausreichend soll die Auskunft gegenüber der Genehmigungsbehörde sein, dass im betreffenden Gebiet geschützte Arten vorkommen. Die genauen Standorte werden nicht benannt, um zu vermeiden, dass die Antragsteller Horste zerstören, Horstbäume fällen oder drastische Vergrämußungsmaßnahmen ergreifen. Erst kurz vor Genehmigungsreife der WEA werden die Erkenntnisse freigegeben. Kartierungen des nichtamtlichen Naturschutzes dürfen zukünftig nur noch mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn diese auch zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>STN NatSchVerb</u> Der Leitfadentwurf lässt eine klare Abgrenzung der rechtlichen Vorgaben und ihrem jeweiligen Anwendungsbereich für den Betrieb von Windenergieanlagen und deren Bau/Bauwerk vermissen. Zusätzlich kommt es durch einige vermutlich redaktionelle Fehler zu Missverständnissen. Infolgedessen ist zu befürchten, dass in der Praxis die einzelnen Zugriffsverbote nicht sauber nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben geprüft werden</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>STN NatSchVerb</u> Laut dem Anschreiben zur Verbändeanhörung vom 22.6.23 verfolgt die Landesregierung den Ansatz, die Anforderungen des Klimaschutzes und den Erhalt der biologischen Vielfalt gemeinsam anzugehen. Der bereits 2013 eingeführte Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ leiste in diesem Zusammenhang einen maßgeblichen Beitrag zur Beschleunigung des Windenergieausbaus im Einklang mit dem Naturschutz.</p>	<p>Die Einschätzung der Naturschutzverbände wird vom MUNV nicht geteilt. Daher wird kein Änderungsbedarf gesehen.</p>

Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Das Einhalten des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Dieses erfordert sowohl einen beschleunigten, naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie als tragende Säulen der Energiewende, als auch eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und erhebliche Effizienzsteigerungen. Die Transformation hin zur Klimaneutralität ist für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zwingend geboten.</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW begrüßen deshalb das Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW endlich zügig voranzubringen. Dazu sind nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auf mindestens 1,8 % der Landesfläche in einem ambitionierten Zeitrahmen Windenergiebereiche festzulegen. Die Naturschutzverbände unterstützen dies ausdrücklich, erwarten aber auch, dass die beide im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele Klima- und Biodiversitätsschutz gleichwertig und aufeinander abgestimmt verfolgt werden.</p> <p>Weder der gültige Leitfaden noch der Leitfaden-Entwurf erfüllt diese Zielsetzung ausreichend. Durch den Entwurf zieht sich der Ansatz, den Artenschutz möglichst einfach und schnell, mit möglichst geringem Kartieraufwand und unter Umsetzung nur der unbedingt erforderlichen Artenschutzmaßnahmen abzuarbeiten. Gemacht werden soll nur das, was aus rechtlichen Gründen für zwingend erforderlich gehalten wird. Dieses Ansinnen wird allerdings den Herausforderungen des Schutzes der Biodiversität nicht gerecht. Aus Sicht der Naturschutzverbände braucht es für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie so viel Kartieraufwand und so viele Artenschutzmaßnahmen, wie zum Schutz der Biodiversität im Einzelfall erforderlich.</p> <p>Da der vorliegende Leitfaden-Entwurf sich nur mit WEA außerhalb der kommenden Windenergiegebiete nach dem WindBG befasst, verwundert der Ansatz, den Artenschutz möglichst einfach und schnell, mit möglichst geringem Kartieraufwand und unter Umsetzung nur der unbedingt erforderlichen Artenschutzmaßnahmen abzuarbeiten, sehr. Denn das Schwergewicht der Windenergie-Nutzung wird sich kurzfristig innerhalb der Windenergiegebiete abspielen. Wieso dann auch außerhalb der kommenden Windenergiegebiete (und nur darum geht es beim vorliegenden Leitfaden-Entwurf) der Kartieraufwand entgegen der Pflicht zur Artenschutzprüfung im Zulassungsverfahren so dramatisch gesenkt werden soll, erschließt sich nicht. Ein gleichwertiger und aufeinander abgestimmter Klima- und Biodiversitätsschutz kann mit dem vorliegenden Leitfaden-Entwurf somit nicht erreicht werden.</p>	
<p><u>STN NatSchVerb</u> Hinzu kommen Bedenken hinsichtlich der Rechtskonformität des Leitfadens. Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass norminterpretierende Verwaltungsvorschriften für die nachgeordneten Behörden keine verbindliche Wirkung contra legem auslösen. Soweit die in dem vorliegenden Erlass enthaltenen Norminterpretationen offenkundig nicht mit geltendem Recht im Einklang stehen, sind sie daher nicht bindend. In diesem Zusammenhang wird an einigen Stellen bezweifelt, dass die Vorgaben des Erlasses mit den abweichungsfesten bundesrechtlichen Vorschriften zum Artenschutzrecht vereinbar sind.</p> <p>So sollen im Wege des vorliegenden Leitfadens die in den §§ 44 ff. BNatSchG mit der Zielsetzung der Planungsbeschleunigung vorgenommenen Vereinfachungen des Artenschutzrechts über den dort vorgesehenen Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt werden.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund des LEP-Entwurfs, in dem deutlich wird, dass auch die Go-to-Gebiete voraussichtlich ohne eine dem Wegfall der Artenschutzprüfung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene gerecht werdende, vertiefte Artenschutzprüfung ausgewiesen werden sollen, halten die Naturschutzverbände eine weitere Schwächung des Artenschutzes mit Blick auf den Erhalt der Biodiversität in NRW für nicht zu verantworten.</p>	<p>Die Einschätzung wird vom MUNV nicht geteilt. Daher wird kein Änderungsbedarf gesehen.</p>
<p><u>STN BR Köln</u></p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Die Fortschreibung des Leitfadens unter den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen begrüße ich sehr. Die bisherigen Leitfäden zum Artenschutz sowie auch andere Handreichungen in diesem Zusammenhang haben die Verwaltungsarbeit in erheblichem Maße erleichtert und tragen zu einer NRW-weit vergleichbaren Rechtsanwendung bei.</p>	
<p><u>STN BR Köln</u> Aufgrund der Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die in sehr kurzen Zeitabständen erfolgt sind und zum Teil noch Unklarheiten über die genauen Auswirkungen auf den Artenschutz mit sich bringen, ist bei der Einzelfallprüfung die Einordnung des Sachverhaltes in das zutreffende rechtliche Regime von großer Bedeutung. Dies fällt meinem Eindruck nach vielen Betroffenen nicht leicht. Eine Klarstellung darüber auf welche rechtlichen Konstellationen das Modul A des Leitfadens anzuwenden ist, sollte deshalb noch deutlicher herausgearbeitet werden; vielleicht bereits schon in der Überschrift. Das Anschreiben zum Leitfaden sowie dessen Einleitung gehen zwar auf diesen Aspekt ein, aber noch nicht deutlich genug. Ich musste feststellen, dass Leser, welche sich noch nicht intensiver mit dem Thema beschäftigt haben, die wesentlichen Informationen an dieser Stelle nicht richtig einzuordnen wissen.</p> <p>Gleiches gilt für die sehr wichtigen Hinweise, welche Verbotstatbestände durch § 45b BNatSchG tatsächlich berührt werden und für welche sich an der Rechtslage nichts geändert hat. Auch die Unterscheidung zwischen rechtlichen Änderungen mit Blick auf WEA-empfindliche Brutvogelarten und andere etwaig betroffene Arten sowie die Relevanz der Auswirkungen unterschieden, ob diese anlagen-, bau- oder betriebsbedingt sind, sind von großer Bedeutung, müssten meines Erachtens aber noch sehr viele deutlicher hervorgehoben werden; am besten bereits in der einleitenden Übersicht oder/ und in einem Prüfschema.</p>	<p>Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung: Die Einleitung wurde überarbeitet und die verschiedenen Gesetzesnovellen und konkreten Anwendungsfälle des Moduls A deutlicher herausgearbeitet.</p>
<p><u>STN BR Köln</u> Grundsätzlich sollten die Überschriften und Querverweise überarbeitet werden. Bei der aktuellen Version ist die Orientierung im Gesamttext leider sehr schwer bzw. die Gesamtstruktur wird nicht gut deutlich.</p>	<p>Anmerkung wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung: Die Überschriften und Querverweise wurden noch einmal überarbeitet.</p>
<p><u>STN BR Köln</u> Des Öfteren wird darauf verwiesen, dass sich ein Aspekt nicht verändert hat und deshalb die Aussagen des alten Leitfadens weiterhin zutreffend sind, ohne dass diese im Detail benannt werden. Dies zwingt den Leser dazu, zwischen alten und neuem Leitfaden hin- und herspringen zu müssen. Hier möchte ich anregen, die Textbausteine des alten Leitfadens in den neuen zu integrieren, anstatt auf diesen zu verweisen.</p>	<p>Dies scheint eine Fehleinschätzung zu sein. Alle Aspekte, die sich nicht geändert haben, wurden unverändert in die neue Fassung des Leitfadens übernommen, sodass es sich bei dem neuen Leitfaden um eine vollständige Fassung handelt, die alle Aspekte beinhaltet.</p>
<p><u>STN BR Köln</u> Grundsätzlich trifft der Leitfaden Modul A keine Aussagen über Vorhaben, welche sich in Windenergiegebieten nach WindBG befinden. Es wird jedoch an einigen Stellen dennoch kurz darauf eingegangen. Da dies dann aber nur angerissen und nicht vollständig dargestellt wird, würde ich darauf verzichten, um Verwirrungen zu vermeiden.</p>	<p>Anmerkung wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung: Ein weiteres „Modul B“, das derzeit separat erarbeitet wird, bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß WaLG beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus dem Entwurf der RED-II-RL entsprechen. Eine zeitnahe Veröffentlichung von Modul B ist vorgesehen, frühestens jedoch Anfang 2024.</p>
<p><u>STN BR Köln</u> In Bezug auf die Frage von Standortalternativen sind die Ausführungen zu der Betroffenheit von FFH-Gebieten bzw. WEA-empfindlichen Anhang II-Arten nicht gut nachvollziehbar und könnten evtl. verständlicher dargestellt werden.</p>	<p>Nach Ansicht des MUNV sind die Aspekte hinreichend genau dargestellt. Daher wurde kein Änderungsbedarf gesehen.</p>
<p><u>STN BR Detmold</u> Die Überarbeitung des Leitfadens wird grundsätzlich begrüßt, da er eine wichtige Orientierungshilfe bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen darstellt. Die Aufteilung in Modul A (Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten) und Modul B (Vorhaben in Windenergiegebieten) wird als sinnvoll erachtet. Die Fertigstellung des noch ausstehenden Moduls B wird mit großem Interesse erwartet.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen</p>

Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p><u>STN BR Detmold</u> Ferner ist im Kontakt mit den Unteren Naturschutzbehörden deutlich geworden, dass eindeutige Formulierungen und möglichst konkrete Vorgaben eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bewirken können. Diesbezüglich wird aus fachlicher Sicht empfohlen, insbesondere in folgenden Bereichen, weitere Konkretisierungen in den Leitfaden aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Witterungsbedingungen - konkretere, inhaltliche Vorgaben zur HPA (auch wenn diese noch nicht endgültig definiert ist) - Schlafplatz: Ab wie vielen Individuen spricht man von einem Schlafplatz? Ist diese Anzahl auf alle Arten anwendbar? - Repowering: Bisher wird nur auf das BNatSchG verwiesen, konkrete Hilfestellungen fehlen hierbei. Wie ist zu verfahren, wenn z.B. bei der vorherigen, alten Anlage keine Maßnahmen getroffen wurden? Ist dann - unter der Voraussetzung, dass die negativen Auswirkungen nicht größer werden - damit zu rechnen, dass dann bei der neuen Anlage auch keine Maßnahmen beschlossen werden? 	<p>Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Bezug auf die Witterungsbedingungen wurden an entsprechenden Stellen im Leitfaden Konkretisierungen vorgenommen. - Derzeit ist es nicht möglich konkretere Vorgaben zur HPA zu machen. Es ist Aufgabe des Bundes diesbezüglich weitere Vorgaben zu machen. Daher wird die Ausarbeitung des Kapitels 6.1.3. als Daueraufgabe gesehen. Sobald neue Vorgaben vorliegen, wird das Kapitel entsprechend überarbeitet.
<p><u>STN BR Münster</u> Aktuell ist es insgesamt noch schwer einzuschätzen welche Artenschutzmaßnahmen künftig noch umsetzbar sind. Gibt es schon Erfahrungen ab wann ein bestimmtes Maß an Maßnahmen bzw. Abschaltzeiten nicht mehr „zumutbar“ (8% bzw. 6%-Regel) ist? Kann ein umfassendes Abschaltzenario als Ersatz für eine Kartierung von Fledermäusen (s. Kap. 6.2, 8.2 und 9), welches dann im laufenden Betrieb ggf. über ein Gondelmonitoring angepasst werden kann, überhaupt angeordnet werden oder wäre in vielen Fällen bereits die Grenze der Zumutbarkeit erreicht? Spielen im Rahmen dieser Berechnung/Summation auch Abschaltzeiten, die sich nicht aus dem Artenschutzrecht, sondern z.B. aus Gründen des Lärmschutzes oder zur Vermeidung von Schattenwurf usw. ergeben, eine Rolle oder geht es nur um die aus Gründen des Artenschutzes angeordneten Abschaltzeiten?</p>	<p>Die hier aufgeworfenen Fragestellungen sind außerhalb des Leitfadens zu klären und daher nicht Gegenstand der Fortschreibung.</p>
<p><u>STN BR Münster</u> Gibt es mittlerweile Erkenntnisse darüber, wie der Bund die Artenschutzmaßnahmen, die aus den Artenschutz-Ersatzgeldzahlungen finanziert werden sollen, zielgerichtet in die vor Ort betroffenen Räume lenken will? Wurden zwischenzeitlich Überlegungen zur Festlegung/Sicherung von Vorrangräumen für den Artenschutz z.B. in den Regionalplänen angestellt, um Räume vorzuhalten, in denen mit Hilfe der Ersatzgelder Maßnahmen umgesetzt werden können, die zur Stabilisierung der vom Windenergieausbau besonders betroffenen Arten erforderlich sind?</p>	<p>Die hier aufgeworfenen Fragestellungen sind außerhalb des Leitfadens zu klären und daher nicht Gegenstand der Fortschreibung.</p>
<p><u>STN BR Münster</u> Es ist aus meiner Sicht essentiell, dass zeitnah zur Einführung des Leitfadens spezielle (kostenfreie!) Informationsveranstaltungen für die zuständigen Naturschutzbehörden durchgeführt werden, um die sehr komplexen Sachverhalte unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Informationsfülle des Leitfadens zu erläutern und gemeinsam an Fallbeispielen zu diskutieren.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>STN BR Arnsberg</u> Die Einleitung sowie Lesehilfe sollten separat im Inhaltsverzeichnis ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Einleitung wird bereits im Inhaltsverzeichnis aufgeführt. Die Einleitung umfasst auch die Lesehilfe. Daher sieht das MUNV keinen Änderungsbedarf.</p>
<p><u>STN BR Arnsberg</u> Hilfreich wäre auch ein Glossar, in dem Begrifflichkeiten erläutert werden.</p>	<p>Das MUNV sieht keinen Bedarf darin, ein Glossar hinzuzufügen. Wichtige Begrifflichkeiten werden im Text erläutert. Dem Vorschlag wurde daher nicht gefolgt.</p>
<p><u>STN BR Arnsberg</u> Die Kapitelverweise sollten mit den Überschriften versehen werden, um ein unnötiges Blättern zu verhindern.</p>	<p>Die Kapitelverweise enthalten Links, die zu den entsprechenden Kapiteln führen. Daher wurde dem Vorschlag nicht gefolgt.</p>
<p><u>STN BR Arnsberg</u></p>	<p>Das MUNV sieht hier keinen Änderungsbedarf. Dem Vorschlag wurde daher nicht gefolgt.</p>

Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Um die Lesbarkeit zu erhöhen sollten Literaturangaben in den Anhang oder die Fußnote verortet werden bzw. es sollten die genaue Seitenangaben bei den Literaturangaben eingefügt werden, um dies schneller nachlesen zu können.</p>	
<p><u>STN BR Arnsberg</u> Der vorliegende Leitfaden, im Besonderen die Einleitung, wäre durch gezielte Absätze einfacher zu lesen. Hier einige Vorschläge:</p> <p>S. 4 Angesichts der zuvor.... und fortgeschrieben worden. Absatz Die neuen Konzeptionen .. S. 4 Nicht Gegenstand... der „neuen“ Regionalpläne. Absatz Ein weiteres „Modul B“ .. S.5 Fachlich begründete...mit dem LANUV (Fachbereich 24) möglich. Absatz Maßgeblich... S.5 Diese Arten sind über ... keine Abweichungen möglich sind. Absatz Weil die novellierte... S.5 Diese beziehen sich ... kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Absatz Allerdings... S.5 ebenso gibt es.. Fledermausarten. Absatz Darüber hinaus.. S.6 Dabei lassen sich.. unterscheiden: bei der Aufzählung mit größeren Zeilenabstand arbeiten</p>	<p>Das MUNV sieht keinen Bedarf, die Einleitung zu überarbeiten. Dem Vorschlag wurde daher nicht gefolgt.</p>
<p><u>STN BR Arnsberg</u> Aus Sicht der hNB wird den allgemeinen Anmerkungen des Kreises zugestimmt. Eine eindeutige Vorgabe des Leitfadens zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist für ein zügiges Verfahren wünschenswert und sollte deshalb nicht im „Konjunktiv“ geschrieben werden.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>STN IHK</u> Das Vorhaben der Landesregierung, den Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) deutlich zu beschleunigen, wird von IHK NRW begrüßt. Insbesondere vor dem ambitionierten Vorhaben der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, erstes klimaneutrales Industrieland zu werden, ist ein Hochlauf der Erneuerbaren Energien unabdingbar. Die in der Fortschreibung des Leitfadens unternommene Modularisierung zwischen Gebieten, die innerhalb und außerhalb planerisch gesicherter Flächen liegen, trägt den auf Europa- und Bundesebene auf den Weg gebrachten Maßnahmen Rechnung. Dies kann bei Windenergievorhaben innerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete zu einem beschleunigten Ausbau von Windenergievorhaben führen. Für Windenergieprojekte außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete bleibt das reguläre Artenschutzrecht jedoch weiterhin maßgeblich.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>STN IHK</u> Es ist begrüßenswert, dass die von der Landesregierung vorgenommene Fortschreibung des Leitfadens einen möglichst einfachen, schnellen, aber dennoch rechtssicheren Artenschutz ermöglichen soll, der sich nur auf die unbedingt erforderlichen Artenschutzmaßnahmen erstrecken soll (vgl. Leitfaden, S. 4). Aufgrund der knappen Fristsetzung konnte jedoch nicht abschließend eruiert werden, inwieweit die darin genannten Ausführungen dazu beitragen können. Gerade für Flächen/Gebiete, die unter das „Modul A“ des Leitfadens fallen, sollte anhand eines Praxistests mit Entwicklern eruiert werden, ob ein Ausbau von WEA in diesen Gebieten im Einklang mit dem Artenschutz auf Basis des fortgeschriebenen Leitfadens möglich bleibt.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>STN IHK</u> Anzumerken bleibt, dass in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels in öffentlichen Verwaltungen komplexitätsreduzierte und schnelle Prozesse im Bereich des Artenschutzes für einen Ausbau von WEA von Bedeutung sind. Im Rahmen der anstehenden Transformation des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen werden eine Vielzahl von Transformationsvorhaben – aber auch Sanierungsvorhaben diverser Infrastrukturen – auf die öffentlichen Verwaltungen zukommen. Diese müssen schnell und effizient geplant, genehmigt und umgesetzt werden.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>STN IHK</u></p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Daneben besteht in der gewerblichen Wirtschaft die grundsätzliche Sorge, dass der voranschreitende Ausbau der Erneuerbaren Energien, den Druck auf die ohnehin begrenzten GIB-Potentialflächen (Vorbehaltsgebiete) und entsprechende Sondierbereiche im Freiraum weiter verschärfen könnte und dementsprechend mit zunehmenden Flächenkonkurrenzen zu rechnen wäre. Um der Problematik steigender Flächenkonkurrenzen bereits im Vorfeld zu begegnen, scheint es aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft geboten, die im Zukunftsvertrag der Regierungskoalition verankerte Idee, Flächen für Erneuerbare Energien ganz oder teilweise nicht auf die Neuinanspruchnahme der Natur-, Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen, zum Bestandteil weiterführender Überlegungen zu machen. Gerade vor dem Hintergrund der kürzlich vorgestellten Eckpunkte zur dritten Änderung des LEP, in der die geplante Wiederaufnahme des 5 ha-Grundsatzes angekündigt wird, darf der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht dazu führen, die ohnehin schon begrenzte Flächennutzung der gewerblichen Wirtschaft noch weiter einzuschränken. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme von IHK NRW zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien verweisen, die sich insbesondere auf das noch zu eruiierende „Modul B“ beziehen (siehe Anlage).</p>	
<p><u>STN Unternehmer NRW</u> In den letzten Jahren wurde der Ausbau der Windkraft häufig durch langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren, Zielkonflikte, Einsprüche und eine Vielzahl von Gutachten gebremst. In der Fortschreibung des NRW-Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ sehen wir gute Ansätze, um bei dem Ausbau von Windenergieanlagen weiter voranzukommen und damit einen Beitrag für bessere Rahmenbedingungen für eine verlässliche Energieversorgung zu schaffen.</p>	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.
<p><u>STN Unternehmer NRW</u> Weiterhin bestehen allerdings auch noch Punkte, die wir als besonders kritisch ansehen und bei denen eine Nachbesserung im Sinne eines schnellen Ausbaus der erneuerbaren Energien wünschenswert wäre. Dabei möchten wir insbesondere die Punkte Repowering in Natura2000-Gebieten und die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen hervorheben.</p>	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Punkte „Repowering innerhalb von NATURA 2000 Gebieten“ und „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ werden noch einmal überarbeitet.
<p><u>STN AKNW</u> Grundsätzlich begrüßt die AKNW das Anliegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, den Ausbau der erneuerbaren Energien für eine sichere und klimaverträgliche Energieversorgung zügig voranzutreiben, insb. in Bezug auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren. Trotz Dringlichkeit und der Absicht zum beschleunigten Ausbau muss die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen dennoch weiterhin in Einklang mit allen weiteren Belangen und Schutzgütern gebracht werden. Insofern befürwortet die AKNW den Ansatz der Landesregierung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien, die Anforderungen des Klimaschutzes und den Erhalt der biologischen Vielfalt gemeinsam anzugehen.</p>	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.
<p><u>STN AKNW</u> Die Überarbeitung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes in Nordrhein-Westfalen“ mit der Zielsetzung als standardmäßige Arbeitshilfe in der Planungspraxis für eine vereinfachte und rechtssichere Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu dienen, begrüßt die AKNW vor dem Hintergrund eines zügigen Ausbaus ausdrücklich.</p>	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.
<p><u>STN AKNW</u> Um das Ziel der Beschleunigung eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie zu erreichen, wurden aufgrund der unterschiedlichen Planungs- und Genehmigungsregime für Windenergievorhaben, die sich aus der geltenden Rechtslage (EU-NotfallVO/neuer § 6 des WindBG) und der kurz- bis mittelfristig zu erwartenden zukünftigen Rechtslage (RED IV-RL/go-to-Gebiete) mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) weitergehende artenschutzrechtliche Sondervorschriften erlassen (§§ 45b ff BNatSchG).</p>	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.

Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>Mit den Änderungen des BNatSchG sollen straffere, schnellere und rechtsichere Verfahren für den zügigen Ausbau der Windenergie bei gleichzeitiger Wahrung von hohen ökologischen Schutzstandards ermöglicht werden. Dies bedingt in Nordrhein-Westfalen unter dem Aspekt der Planungsbeschleunigung für den Ausbau der Windenergie die Anpassung des Leitfadens auf Grundlage der 4. Novelle des BNatSchG unter Einbeziehung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der aktuellen Rechtsprechung.</p> <p>Hierzu ist es unbedingt erforderlich, vorhandene Restriktionen und Hemmnisse, die bei der Anwendung des Leitfadens in der Planungs- und Verwaltungspraxis erkannt wurden, aufzulösen. Dies darf aus Sicht der AKNW jedoch keinesfalls zulasten des strikten Artenschutzrechts erfolgen. Der Abbau artenschutzrechtlicher Standards ist mit den zwingenden Vorgaben des EU-Artenschutzrechts (Art. 5 Buchst. A Vogelschutz-Richtlinie) unvereinbar.</p>	
<p><u>STN AKNW</u> Die AKNW vertritt die Auffassung, dass das Beschleunigungspotenzial der gesetzlichen Standardisierung in § 45b Absatz 1 und 5 BNatSchG eher zweifelhaft ist. Fraglich ist, ob eine Habitatpotenzialanalyse in Anbetracht ihrer begrenzten Aussagekraft und fehlender normierter methodischer Standards zur Widerlegung der signifikanten Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten überhaupt geeignet ist. Die Raumnutzungskartierung ist demgegenüber aussagekräftiger, aber ungleich aufwändiger. Ferner verliert die Signifikanzprüfung durch die vorgenommenen Änderungen nicht an Komplexität, sondern scheint durch die festgelegten Prüfradien und Bewertungsdirektiven im Gegenteil an Komplexität zu gewinnen.</p>	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.
<p><u>STN AKNW</u> Aus Sicht der Architektenkammer NRW bietet die Digitalisierung die Chance, Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu beschleunigen. Neben der Möglichkeit zur digitalen Einreichung von Bauantragsunterlagen in NRW ist für digitale Fachverfahren z.B. die Anbindung durch den XBau-Standard vorgesehen. In der Digitalisierung der Fachverfahren sieht die AKNW einen weiteren entscheidenden Schritt zur Beschleunigung. Dafür ist eine entsprechende IT-Ausstattung bei allen beteiligten Behörden erforderlich.</p>	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.
<p><u>STN AKNW</u> Im Leitfaden wird detailliert festgelegt, wie von Seiten der Behörden schneller geprüft werden kann ob es Bedenken gegen das Windenergievorhaben z. B. wegen Brutgebieten im Umfeld des Windenergiestandortes gibt. Demgemäß könnte eine artenschutzrechtliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde sofort erteilt werden, wenn ein Standort nicht in einer vom Landesumweltamt NRW (LANUV NRW) geführten Datenbank „Fundortkataster (FOK und @LINFOS)“ auftaucht und es dort keine nachgewiesenen windenergieempfindlichen Artenvorkommen gibt. Der Leitfaden enthält weiterhin eine abschließende Liste derjenigen Vogelarten, die als „besonders „windenergieanlagen empfindlich“ einzustufen sind (vgl. Anhänge des Leitfadens).</p> <p>Die Integration der verschiedenen digitalen Systeme unterschiedlicher Quellen und Datenbanken sowie eine zentrale Erfassung der relevanten Ergebnisse würden nach Auffassung der AKNW ebenso zu einer Vereinfachung beitragen.</p>	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.
<p><u>STN AKNW</u> Kürzere Verfahren werden nur dann möglich sein, wenn Fachverwaltungen besser ausgestattet werden, um die im Bundeshaushalt eingestellten zusätzlichen Finanzmittel für ökologisch orientierten Klima- und Artenschutz überhaupt zielgerichtet einsetzen zu können.</p> <p>Dazu trägt auch eine Besetzung der Behörden mit ausreichendem und qualifiziertem Personal – u.a. Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure bei. Bereits das Studium sollte auf</p>	Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.

Änderungsvorschläge/ Anmerkungen	Kommentar MUNV/ Überarbeiteter Text
<p>diese Aufgaben vorbereiten. Ein Schritt in die richtige Richtung ist die im Koalitionsvertrag verankerte Einführung einer (spezifischen) Fortbildungspflicht für Mitarbeitende in den Behörden. Die Mitglieder der AKNW unterliegen seit langem einer kontrollierten Fortbildungsverpflichtung; Die AKNW teilt gerne ihre diesbezüglichen positiven Erfahrungen mit.</p>	
<p><u>STN VUNH</u> Sehr geehrter Herr Dr. Kiel, ich schreibe Ihnen als Vorstandsmitglied namens des Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V., der durch Bescheid vom 20.5.2021, zuletzt geändert durch Bescheid vom 16.1.2023 nach § 3 UmwRbG anerkannt ist. Leider wurden wir bei der Verbandsbeteiligung erst kürzlich nach unserer Monierung einbezogen. Hierdurch ging uns der überwiegende Teil der Bearbeitungsfrist verloren. Der Fehler wurde seitens der Behörde verursacht. Wir bitten deshalb zu akzeptieren, dass wir einen Eingabeteil 2 kurzfristig nachreichen. Ich beziehe mich auf den Entwurf des neuen Leitfadens und nehme dazu Stellung.</p>	<p>Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen.</p>